

Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung

Die Forschungseinrichtung der
Bundesagentur für Arbeit



Gutachten

**Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur
von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf
Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008**

Simulationsrechnungen für das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Endbericht

17. Juni 2013

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

Weddigenstraße 20-22, 90478 Nürnberg

Autoren

Kerstin Bruckmeier
Johannes Pauser
Regina T. Riphahn
Ulrich Walwei
Jürgen Wiemers

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	13
2	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....	16
2.1	Methoden zur Abgrenzung der verdeckten Armut	16
2.2	Auswirkungen einer engeren Abgrenzung der Referenzgruppen auf Basis eines Mikrosimulationsmodells.....	19
2.2.1	Simulationsergebnisse zur verdeckten Armut.....	19
2.2.2	Engere Abgrenzung der Referenzgruppen	23
2.2.2.1	Konsequenzen des Ausschlusses zusätzlicher Haushaltsgruppen für die Zusammensetzung der Referenzgruppen	24
2.2.2.2	Ausschluss von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe.....	30
2.2.2.3	Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe.....	38
2.2.2.4	Ausschluss von Aufstockern und verdeckt Armen aus der Referenzgruppe	44
3	Politische Forderungen und Forschungsstand.....	51
3.1	Forderungen aus dem politischen Raum zum Ausschluss von Haushalten aus der Referenzgruppe	51
3.1.1	Forderungen zum Ausschluss von verdeckt armen Haushalten aus der Referenzgruppe	51
3.1.2	Forderungen zum Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe.....	54
3.2	Forschungsstand zur verdeckten Armut.....	56
4	Abgrenzung der verdeckten Armut mittels Mikrosimulationsmodell.....	60
4.1	Methodisches Vorgehen.....	60
4.2	Datenbasis	62
4.3	Simulation von SGB II-/SGB XII-Ansprüchen	70
4.3.1	Abgrenzung von Bedarfsgemeinschaften in Haushalten	70
4.3.2	Bedarfsermittlung.....	72

4.3.3	Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens	74
4.4	Simulation von Wohngeld und Kinderzuschlag	80
4.5	Abgrenzung der Transfersysteme	83
4.6	Simulationsergebnisse und Sensitivitätsanalysen basierend auf der EVS 2008 ...	85
4.6.1	Simulationsergebnisse zur verdeckten Armut auf Basis der EVS 2008	85
4.6.1.1	Simulationenvarianten.....	85
4.6.1.2	Nicht-Inanspruchnahme von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen	89
4.6.2	Sensitivitätsanalysen	102
4.6.2.1	Unterhaltsvermutung.....	102
4.6.2.2	Verdeckte Armut auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) ...	107
5	Auswirkungen einer engeren Abgrenzung der Referenzgruppen auf Basis eines Mikrosimulationsmodells.....	113
5.1	Wirtschaftliche Situation von Haushalten mit niedrigem Einkommen	113
5.1.1	Abgrenzung von Haushalten mit niedrigem Einkommen	113
5.1.2	Abgrenzungen der Einkommens-, Konsum- und Vermögensgröße	114
5.1.2.1	Einkommen und Konsum	114
5.1.2.2	Vermögen.....	116
5.1.3	Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation unterschiedlicher Haushaltgruppen	117
5.1.4	Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation relevanter Einpersonen- und Familienhaushalte des RBEG.....	121
5.1.4.1	Regionale Unterschiede	121
5.1.4.2	Unterschiede zwischen Bezugs- und Nichtbezugshaushalten	123
5.1.5	Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Haushalten aus unteren Einkommensschichten.....	124
5.1.6	Finanzierung der Konsumausgaben in Haushalten aus unteren Einkommensschichten.....	127
5.2	Ausschluss von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe.....	129

5.3	Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe.....	137
5.3.1	Erwerbstätige SGB-II-Leistungsbezieher in der BA-Statistik und der EVS 2008 137	
5.3.2	Ergebnisse der Auswertungen.....	139
5.3.2.1	Wirtschaftliche Situation von Aufstocker-Haushalten	140
5.3.2.2	Referenzgruppen nach dem (teilweisen) Ausschluss von Aufstockern	143
5.3.2.3	Wirtschaftliche Situation von Bezugshaushalten und Aufstockern in den Referenzgruppen	148
5.4	Ausschluss von Aufstockern und verdeckt Armen aus der Referenzgruppe	150
6	Auswirkungen einer engeren Abgrenzung der Referenzgruppen auf Basis eines Mikrosimulationsmodells bei einer Veränderung der Berechnungsreihenfolge.....	157
6.1	Erläuterung einer alternativen Berechnungsreihenfolge.....	157
6.2	Auswirkungen der alternativen Berechnungsreihenfolge auf Größe und mittleren Konsum der Referenzgruppen.....	164
7	Mindesteinkommensgrenzen als alternative Abgrenzungsmöglichkeit.....	179
7.1	Festlegung von Mindesteinkommensgrenzen und Ausmaß von Fehlklassifikationen	180
7.1.1	Fehlklassifikation von Alleinstehenden	181
7.1.2	Fehlklassifikation von Paaren	183
7.2	Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation der Referenzhaushalte gemäß Mindesteinkommensgrenzen.....	185
7.2.1	Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Alleinstehenden	185
7.2.2	Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Paaren	191
8	Fazit.....	200
9	Anhang	217
9.1	Anhang zur 80 %-Stichprobe der EVS 2008	217
9.2	Anhang zur 100 %-Stichprobe der EVS 2008	228
10	Literatur.....	240

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projektübersicht.....	15
Tabelle 2: Varianten der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Mikrosimulation	18
Tabelle 3: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen, Deutschland	20
Tabelle 4: Zahl der simulierten verdeckt armen Haushalte (in 1.000).....	22
Tabelle 5: Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen im Ist-Zustand RBEG	26
Tabelle 6: Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen nach dem Ausschluss verdeckt Armer, fixe Anteile der Einkommensverteilung nach Ausschluss von Haushalten	27
Tabelle 7: Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen nach dem Ausschluss verdeckt Armer; fixe Anteile der Einkommensverteilung vor Ausschluss von Haushalten.....	29
Tabelle 8: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, Status quo-Berechnungsreihenfolge	33
Tabelle 9: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, <i>alternative Berechnungsreihenfolge</i>	33
Tabelle 10: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, <i>Status quo-Berechnungsreihenfolge</i>	35
Tabelle 11: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, <i>alternative Berechnungsreihenfolge</i>	35
Tabelle 12: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, Status quo-Berechnungsreihenfolge	40
Tabelle 13: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, <i>alternative Berechnungsreihenfolge</i>	40
Tabelle 14: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, Status quo-Berechnungsreihenfolge	42
Tabelle 15: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, <i>alternative Berechnungsreihenfolge</i>	42
Tabelle 16: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte und Aufstocker, <i>Status quo-Berechnungsreihenfolge</i>	45
Tabelle 17: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte und Aufstocker, <i>alternative Berechnungsreihenfolge</i>	46

Tabelle 18: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte und Aufstocker, <i>Status quo-Berechnungsreihenfolge</i>	49
Tabelle 19: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte und Aufstocker, <i>alternative Berechnungsreihenfolge</i>	50
Tabelle 20: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen, Deutschland ..	57
Tabelle 21: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen, Internationale Studien.....	59
Tabelle 22: SGB II-Statistik und SGB II-Empfänger in der EVS 2008, 80 % Stichprobe	65
Tabelle 23: SGB XII-Statistik und SGB XII-Empfänger in der EVS 2008, 80 %-Stichprobe	67
Tabelle 24: Wohngeld-Statistik und Wohngeld in der EVS 2008, 80 %-Stichprobe	69
Tabelle 25: Zerlegung der Haushalte in der EVS 2008, 80 % Stichprobe.....	72
Tabelle 26: Berücksichtigte Variablen in der Vermögensberechnung.....	76
Tabelle 27: Varianten der Anspruchssimulation	79
Tabelle 28: Mietstufenzuordnung für EVS, 80 %-Stichprobe	81
Tabelle 29: Simulierte Empfängerhaushalte und Ausgaben auf Basis der EVS 2008, 80 %-Stichprobe.....	87
Tabelle 30: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent)	90
Tabelle 31: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten	91
Tabelle 32: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten	92
Tabelle 33: SGB-II-Bezüge und simulierte SGB-II-Ansprüche, Variante 1, 80 %-Stichprobe	96
Tabelle 34: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent) unter Berücksichtigung von Wohngeld	99
Tabelle 35: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten unter Berücksichtigung von Wohngeld	100
Tabelle 36: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten unter Berücksichtigung von Wohngeld	101
Tabelle 37: Simulierte Empfängerhaushalte und Ausgaben, Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe.....	103
Tabelle 38: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe	105
Tabelle 39: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe	106

Tabelle 40: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten, Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe	107
Tabelle 41: Quoten der langfristigen Nicht-Inanspruchnahme auf Basis des SOEP 2008 (in Prozent)	111
Tabelle 42: Zahl der langfristigen Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) im SOEP 2008	111
Tabelle 43: Zahl der langfristigen Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) im SOEP 2008	111
Tabelle 44: Quoten der kurzfristigen Nicht-Inanspruchnahme auf Basis des SOEP 2008 (in Prozent)	112
Tabelle 45: Zahl der kurzfristigen Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) im SOEP 2008	112
Tabelle 46: Zahl der kurzfristigen Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) im SOEP 2008	112
Tabelle 47: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedliche Haushaltstypen, 80 %-Stichprobe	118
Tabelle 48: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedlicher Haushaltstypen nach Regionen, 80 %-Stichprobe	122
Tabelle 49: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedlicher Haushaltstypen nach Leistungsbezug, 80 %-Stichprobe	123
Tabelle 50: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedlicher Haushaltstypen mit niedrigen Einkommen (15 %- bzw. 20 %-Quantile), 80 %-Stichprobe	125
Tabelle 51: Haushalte mit höherem privaten Konsum als Haushaltsnettoeinkommen („Overspenders“), 80 %-Stichprobe	128
Tabelle 52: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen von Nicht-Inanspruchnahme Haushalten (verdeckt arme Haushalte), 80 %-Stichprobe	131
Tabelle 53: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen von Bezugshaushalten mit einem simulierten Anspruch, 80 %-Stichprobe	133
Tabelle 54: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte	135
Tabelle 55: Erwerbstätige SGB-II-Leistungsbezieher in der BA-Statistik und der EVS 2008, 80 %-Stichprobe	138
Tabelle 56: Wirtschaftliche Situation von Aufstockern, 80 %-Stichprobe	141
Tabelle 57: Wirtschaftliche Situation von Bezugshaushalten, 80 %-Stichprobe	143

Tabelle 58: Alternative Abgrenzungen der Referenzgruppen nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten (EVS-Haushalte)	145
Tabelle 59: Relative Veränderung zum Status quo (RBEG) nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten (EVS-Haushalte)	146
Tabelle 60: Wirtschaftliche Situation von Bezugshaushalten in der Referenzgruppe, 80 %-Stichprobe.....	149
Tabelle 61: Wirtschaftliche Situation von Aufstocker-Haushalten in der Referenzgruppe, 80 %-Stichprobe.....	149
Tabelle 62: Alternative Abgrenzungen der Referenzgruppen nach zusätzlichem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 1 (EVS-Haushalte)	152
Tabelle 63: Alternative Abgrenzungen der Referenzgruppen nach zusätzlichem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 4 (EVS-Haushalte)	153
Tabelle 64: Relative Veränderung zum Status quo nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 1 (EVS-Haushalte)...	155
Tabelle 65: Relative Veränderung zum Status quo nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 4 (EVS-Haushalte)...	156
Tabelle 66: Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen im Ist-Zustand RBEG	158
Tabelle 67: Abgrenzung der Referenzgruppe der Alleinlebenden nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG.....	166
Tabelle 68: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG	167
Tabelle 69: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 6 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG	168
Tabelle 70: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 6 und 13 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG	169
Tabelle 71: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG	170
Tabelle 72: Abgrenzung der Referenzgruppe der Alleinlebenden nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile	174
Tabelle 73: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile	175

Tabelle 74: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 6 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile	176
Tabelle 75: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 6 und 13 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile	177
Tabelle 76: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile	178
Tabelle 77: Mindesteinkommensgrenzen für regelbedarfsrelevante Haushaltstypen.....	181
Tabelle 78: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Alleinstehendenhaushalte in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und Mindesteinkommensgrenze.....	182
Tabelle 79: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und Mindesteinkommensgrenze.....	184
Tabelle 80: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Alleinlebenden im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mindesteinkommenskonzept.....	187
Tabelle 81: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Alleinstehenden im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mikrosimulation.....	188
Tabelle 82: Mittelwertvergleiche verdeckt armer Alleinstehender gemäß VAS und VAM..	190
Tabelle 83: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Paare mit einem minderjährigen Kind im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mindesteinkommenskonzept	192
Tabelle 84: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Paare mit einem minderjährigen Kind im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mikrosimulation	193
Tabelle 85: Mittelwertvergleiche verdeckt armer Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind gemäß VAS und VAM.....	195
Tabelle 86: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Paare mit einem minderjährigen Kind im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mindesteinkommenskonzept, Anstieg der Mindesteinkommensgrenzen um 37 %	197

Tabelle 87: Mittelwertvergleiche verdeckt armer Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind gemäß VAS und VAM, Variante 1 des Simulationsmodells im Vergleich zur Variante „MindestEK +37 %“	199
Tabelle 88: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent) , 80 %-Stichprobe.....	217
Tabelle 89: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, 80 %-Stichprobe.....	218
Tabelle 90: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten, 80 %-Stichprobe.....	219
Tabelle 91: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Alleinstehendenhaushalte in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % erhöhten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe.....	220
Tabelle 92: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Alleinstehendenhaushalte in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % gesenkten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe.....	221
Tabelle 93: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paare mit einem minderjährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % erhöhten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe	222
Tabelle 94: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paare mit einem minderjährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % gesenkten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe	223
Tabelle 95: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paare mit einem minderjährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 37 % erhöhten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe	224
Tabelle 96: Relative Veränderung zum Status quo nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten (Zerlegung der EVS-Ursprungshaushalte in BDG), 80 %-Stichprobe	225
Tabelle 97: Relative Veränderung zum Status quo nach zusätzlichem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armen Haushalten nach Variante 1 (Zerlegung der EVS-Ursprungshaushalte in BDG), 80 %-Stichprobe	226
Tabelle 98: Relative Veränderung zum Status quo (RBEG) nach zusätzlichem Ausschluss aller SGB II- / SGB XII-Leistungsbezieher unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen (EVS-Haushalte), 80 %-Stichprobe.....	227

Tabelle 99: Vergleich der Referenzgruppen (RBEG), 80 %- und 100 %- Stichproben der EVS 2008 und Gesetzentwurf.....	228
Tabelle 100: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Alleinstehende.....	230
Tabelle 101: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG bzw. Personen (in 1.000) in den vier Varianten, Alleinstehende	231
Tabelle 102: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem Kind bis unter sechs Jahren	232
Tabelle 103: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem Kind bis unter sechs Jahren.....	233
Tabelle 104: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem Kind ab sechs bis unter 14 Jahren	234
Tabelle 105: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem Kind ab sechs bis unter 14 Jahren	235
Tabelle 106: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem Kind ab 14 bis unter 18 Jahren	236
Tabelle 107: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem Kind ab 14 bis unter 18 Jahren.....	237
Tabelle 108: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem minderjährigen Kind.....	238
Tabelle 109: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem minderjährigen Kind	239

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der bedarfsgeprüften Transferleistungen im Simulationsmodell ..	85
Abbildung 2: Beobachtete und simulierte ALG-II-Ansprüche (Variante 1, Haushaltsäquivalenzansprüche in Euro pro Monat gemäß modifizierter OECD-Skala), 80 %-Stichprobe.....	96
Abbildung 3: Abgrenzung der Referenzgruppe gemäß der aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge.....	161
Abbildung 4: Abgrenzung der Referenzgruppe gemäß der umgekehrten Berechnungsreihenfolge.....	163
Abbildung 5: Verteilung der Haushaltsnettoeinkommen in den Referenzgruppen	196

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
BDG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EHB	Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
GRU	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
HEB	Haupteinkommensbezieher
HLU	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt
HH	Haushalt
I-BDG	Inanspruchnahme-Bedarfsgemeinschaft
KiZ	Kinderzuschlag
NI-BDG	Nicht-Inanspruchnahme-Bedarfsgemeinschaft
NIA	Nicht-Inanspruchnahme
NIEP	Niedrigeinkommenspanel
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
QNI	Quote der Nicht-Inanspruchnahme
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
RSV	Regelsatzverordnung
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
VAM	Verdeckt arm im Sinne des Mindesteinkommenskonzepts
VAS	Verdeckt arm im Sinne des Simulationsmodells
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WoGG	Wohngeldgesetz

1 Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 entschieden, dass die Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in ihrer damaligen Form nicht verfassungsgemäß waren. Das Gericht beanstandete insbesondere die vom Gesetzgeber gewählte Herangehensweise zur Bemessung der Bedarfe und forderte ihn auf, „... alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen“ (Pressemitteilung des BVerfG, Nr. 5/2010, vom 9. Februar 2010).

Der Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) liegen die auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelten Verbrauchsausgaben von gesetzlich definierten Referenzhaushalten zugrunde.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde vom Gesetzgeber das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ verabschiedet. Der Einigung im Bundesrat gingen intensive parlamentarische Beratungen und politische Auseinandersetzungen voraus. Umstritten war unter anderem auch, ob und ggf. wie bei der Bestimmung der Regelbedarfe Haushalte aus den der Berechnung zugrunde liegenden Daten ausgeschlossen werden können, die über einen Leistungsanspruch in der Grundsicherung verfügen, diesen jedoch nicht ausüben (vgl. öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, 22.11.2010, Deutscher Bundestag, Protokoll 17/41, 752 - 2401). Diese Haushalte werden häufig unter dem Begriff der „verdeckten Armut“ zusammengefasst.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 fest, dass die Einbeziehung von verdeckt armen Haushalten in die Referenzgruppe zur Bestimmung der Regelsätze „in der Tat die Datenbasis verfälschen“ würde (BVerfG 2010, Rz. 169). Jedoch habe auch der Caritasverband, in dessen Vorschlag zur Regelsatzbestimmung die Herausrechnung der verdeckt armen Haushalte vorgesehen ist, keine Angaben machen können, wie dabei konkret vorzugehen sei. Daher sei es vertretbar, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet habe, den Anteil verdeckt armer Haushalte auf empirisch unsicherer Grundlage zu schätzen. Jedoch bleibe der Gesetzgeber verpflichtet, bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Ver-

brauchsstichproben darauf zu achten, dass verdeckt arme Haushalte aus der Referenzgruppe entfernt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekam den Auftrag, im Rahmen der Weiterentwicklung der Methodik zur Ermittlung von Regelbedarfen von Sachverständigen prüfen zu lassen, wie verdeckt arme Haushalte in der Referenzgruppe treffsicher identifiziert und ausgeschlossen werden können (§ 10 Abs. 2 Nr. 1, Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG).

Auftrag

Das IAB legt hiermit den Endbericht im Rahmen des Projekts „Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008“¹ vor. Das Forschungsprojekt ist Teil eines vom BMAS zu erstellenden Berichts über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik, der dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2013 vorgelegt werden muss (vgl. § 10 RBEG). Übergeordnetes Ziel des Projekts ist die Entwicklung eines Verfahrens, mit dem Haushalte, deren eigene Mittel nicht zur Deckung des jeweils zu unterstellenden Bedarfs nach SGB II und SGB XII ausreichen und die diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen („verdeckt Arme“) aus der Referenzgruppe zur Ermittlung des Regelbedarfs gemäß SGB II/SGB XII ausgeschlossen werden können. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die einzelnen Arbeitspakete des Projekts und die Berichtstermine.

¹ Öffentliche Ausschreibung des BMAS eines Dienstleistungsauftrags im Juni 2011; IAB-Angebot vom 05. September 2011.

Tabelle 1: Projektübersicht

Arbeitspakete	Inhalt	Bericht
Literaturüberblick	Zusammenstellung und Bewertung bisheriger Forschungsergebnisse und Forderungen aus dem politischen Raum zur Abgrenzung von Referenzgruppen, um insbesondere „verdeckt arme“ Haushalte auszu-schließen.	1. Zwischenbericht (15.02.2012)
Mikrosimulationsmodell	Dokumentation der ersten Version des im Rahmen des Projekts ent-wickelten Modells zur Simulation von Ansprüchen auf bedarfsgeprüfte Transferleistungen, insbesondere Leistungen gemäß SGB II und SGB XII. Beschreibung der zentralen Annahmen und Setzungen, die in der SGB-II/SGB-XII-Anspruchssimulation getroffen werden.	
Simulationsergebnisse zur "verdeckten Armut"	Simulationsergebnisse zum Ausmaß von Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung (SGB II/SGB XII) sowie die Sensiti-vität der Ergebnisse bezüglich unterschiedlicher Annahmen zur An-rechnung von Einkommen und Vermögen werden berichtet. Vergleich der Simulationsergebnisse auf Basis der EVS mit entsprechenden Simulationen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).	2. Zwischenbericht (30.05.2012)
Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation von Haushalten mit niedrigem Einkommen	Empirische Ergebnisse zu Einkommens-, Konsum- und Vermögensverhältnissen von Haushalten mit niedrigem Einkommen anhand der EVS 2008 werden berichtet. Die Daten werden getrennt für verschiedene Bevölkerungsgruppen bzw. Haushaltsmerkmale ausgewertet, um festzustellen, ob es signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen gibt. Von besonderem Interesse sind Haushalte mit und ohne Leistungsbezug sowie verschiedene Haushaltstypen. Es wird dargestellt, inwieweit Haushalte ihren Konsum aus dem laufenden Haushaltseinkommen, aus der Auflösung von Vermögen oder Kreditaufnahme finanzieren.	
Mindesteinkommengrenze	Ergebnisse zu den Auswirkungen einer Mindesteinkommengrenze auf die Höhe des durchschnittlichen Konsums der in der Referenz-gruppe befindlichen Haushalte. Darstellung der sich aus der Mindest-einkommengrenze ergebenden Vor- und Nachteile.	3. Zwischenbericht (28.09.2012)
Aufstocker	Es wird berichtet, welche Auswirkungen alternative Kriterien für den Ausschluss von Aufstocker-Haushalten auf die Zusammensetzung der Referenzgruppe haben.	

Änderung der Berechnungsreihenfolge	Auswirkungen einer Änderung der Berechnungsreihenfolge gemäß §§ 3 und 4 RBEG auf die Zusammensetzung der Referenzgruppe werden berichtet.	Schlussbericht (17.06.2013)
Zusammenfassung der Ergebnisse	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus allen Arbeitspaketen	

2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

2.1 Methoden zur Abgrenzung der verdeckten Armut

Bei verdeckt armen Haushalten handelt es sich um Haushalte, die keine Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, obwohl sie aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Gründe, warum kein Leistungsantrag gestellt wird, können z. B. Unwissenheit, Scham oder eine nur sehr geringe zu erwartende Leistungshöhe oder –dauer sein.

In der Praxis tritt das Problem auf, dass verdeckt arme Haushalte nicht direkt beobachtbar sind. Auf Grundlage einer geeigneten Datenbasis lässt sich zwar feststellen, ob ein Haushalt keine Leistungen der Grundsicherung bezogen hat, nicht aber, ob er gleichzeitig einen Anspruch auf diese Leistungen hatte. Um einen Haushalt mit Sicherheit als verdeckt arm zu identifizieren, hätte – kontrafaktisch – zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine Anspruchsprüfung durch die zuständige ARGE bzw. den kommunalen Träger stattfinden müssen.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma besteht darin, für jeden Haushalt in der Datenbasis eine virtuelle Anspruchsprüfung auf Leistungen der Grundsicherung durchzuführen. Dazu bieten sich zwei Methoden an, die im Rahmen dieses Gutachtens angewendet werden: Mikrosimulation und Mindesteinkommensgrenzen.

Mikrosimulation

Die in der wissenschaftlichen Literatur dominierende Methode zur Untersuchung der verdeckten Armut ist die Mikrosimulation.² Ein wesentlicher Grund für die Dominanz der Mikrosimulation besteht darin, dass diese Methode eine weitestmögliche Annäherung an die Praxis der Anspruchsprüfung in den ARGE n und kommunalen Trägern erlaubt. Daher hat das IAB im Rahmen des Projektes ein Mikrosimulationsmodell entwickelt, um das Ausmaß der verdeckten Armut auf Basis der EVS 2008 abzuschätzen. Im Modell wird für jeden Haushalt in der Datenbasis der nach der Grundsicherung zustehende Bedarf berechnet und geprüft, ob Vermögen und Haushaltseinkommen die Höchstgrenzen für den Leistungsbezug überschreiten. Ist dies nicht der Fall, stehen dem Haushalt gemäß Simulation Leistungen der Grundsicherung zu. Gibt der Haushalt in der EVS keinen Bezug von Einkommen nach dem SGB II oder SGB XII an, wird er als verdeckt arm eingestuft.

Es ist zu beachten, dass eine faktische Anspruchsprüfung durch eine ARGE bzw. einen kommunalen Träger nicht notwendig zum gleichen Ergebnis führen würde wie die fiktive Anspruchsprüfung im Simulationsmodell. Aufgrund von Messfehlern in der Datenbasis, fehlenden Informationen und den daraus folgenden notwendigen Setzungen im Modell kann ein in Wahrheit bedürftiger Haushalt fälschlich als nicht bedürftig simuliert werden und umgekehrt. Simulationsfehler in beide Richtungen können nicht verhindert werden.

Um den Unsicherheiten in der Anspruchssimulation ansatzweise Rechnung zu tragen, wird das Ausmaß der verdeckten Armut in vier Simulationsvarianten berechnet. Die Einkommens- und Vermögensanrechnung haben im Rahmen einer Anspruchssimulation eine zentrale Bedeutung, weshalb die in Tabelle 2 dargestellten Simulationsvarianten zur Klassifikation der verdeckt Armen verwendet werden:

² Mikrosimulation kann allgemein definiert werden als eine computergestützte Modellierungstechnik, die auf der Ebene individueller Einheiten (Personen, Haushalte, Unternehmen, Fahrzeuge, etc.) operiert. Innerhalb eines Mikrosimulationsmodells wird jede Einheit als ein Datensatz dargestellt, der bestimmte Charakteristika der Einheit enthält (im Falle eines Haushalts beispielsweise die Zahl der Personen im Haushalt, ihr Geschlecht, Alter, Einkommen, etc.). Auf jede Einheit des Modells wird eine Menge von Regeln angewandt, aus denen der Zustand der Einheit sowie gegebenenfalls Interaktionen zwischen den Einheiten abgeleitet werden. Traditionelle Einsatzgebiete der Mikrosimulation sind Steuer- und Transfer-Simulationen, Verkehrssimulationen sowie Anwendungen in den Gesundheitswissenschaften.

Tabelle 2: Varianten der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Mikrosimulation

	Einfache Vermögensanrechnung	Strenge Vermögensanrechnung
Einfache Einkommensanrechnung	Variante 1	Variante 3
Strenge Einkommensanrechnung	Variante 2	Variante 4

In dieser Zusammenfassung werden Ergebnisse sowohl für die großzügigste Variante 1, als auch für die strengste Variante 4 ausgewiesen. Damit sind die beiden „Extremfälle“ zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgebildet, so dass für die Simulationsvarianten 2 und 3 die durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte in der Regel zwischen den hier ausgewiesenen Werten liegen.³ Eine genaue Beschreibung der Methode zur Ermittlung der verdeckt armen Haushalte sowie der unterschiedlichen Varianten findet sich in Kapitel 4 in diesem Bericht.

Mindesteinkommensgrenzen

Ein im Vergleich zur Mikrosimulation deutlich einfacheres Verfahren zur Abgrenzung verdeckt armer Haushalte in den Referenzgruppen besteht in der Einführung von Mindesteinkommensgrenzen. Dabei werden Haushalte als verdeckt arm definiert und aus der Referenzgruppe entfernt, sobald ihr Haushaltsnettoeinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet und sie gleichzeitig keine Leistungen der Grundsicherung bezogen haben. Dieses Vorgehen wurde z. B. von der Bundestagsfraktion DIE LINKE Anfang 2011 vorgeschlagen (vgl. DIE LINKE 2011a).

Aus methodischer Sicht ist die Mikrosimulation der Anwendung von Mindesteinkommensgrenzen vorzuziehen. Die Mikrosimulation ist bestrebt, die relevanten institutionellen Regelungen möglichst genau abzubilden und dazu alle in den Daten verfügbaren Informationen zu nutzen, um eine möglichst realitätsnahe Anspruchssimulation zu ermöglichen. Die Anwendung von Mindesteinkommensgrenzen sieht hingegen lediglich die Berücksichtigung des Nettohaushaltseinkommens vor, um abzuschätzen, ob es sich jeweils um einen verdeckt armen

³ Im Kapitel 5 werden auch Ergebnisse für die Varianten 2 und 3 ausgewiesen.

Haushalt handelt oder nicht. Die Anwendung von Mindesteinkommensgrenzen führt daher mit höherer Wahrscheinlichkeit zu Fehlklassifikationen als die Mikrosimulation: Es wird auf der einen Seite immer Haushalte geben, die aufgrund eines Einkommens unterhalb einer beliebig gesetzten einheitlichen Mindesteinkommensgrenze aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, obwohl kein Anspruch auf SGB-II-/SGB-XII-Leistungen besteht. Auf der anderen Seite wird es Haushalte mit Einkommen oberhalb der Mindesteinkommensgrenze geben, die trotzdem einen (nicht realisierten) Anspruch auf Sozialleistungen haben, und daher auszuschließen wären.

Zwar haben Mindesteinkommensgrenzen aus politischer und administrativer Sicht den Vorteil, dass ihre Anwendung deutlich transparenter und damit leichter vermittelbar ist als die vergleichsweise komplexe Mikrosimulation. Im Rahmen dieses Berichts ist das entscheidende Kriterium jedoch die Eignung der jeweiligen Methode zur Abgrenzung der verdeckten Armut aus der Referenzgruppe. Da die Mikrosimulation diesbezüglich als überlegen betrachtet werden kann, wird in dieser Zusammenfassung nur auf Ergebnisse auf Basis des Mikrosimulationsmodells eingegangen. Ausführliche Ergebnisse zur Abgrenzung der Referenzgruppen auf Basis von Mindesteinkommensgrenzen finden sich im Hauptteil des Textes (Kapitel 7).

2.2 Auswirkungen einer engeren Abgrenzung der Referenzgruppen auf Basis eines Mikrosimulationsmodells

Im folgenden Abschnitt wird zunächst über das simulierte Ausmaß der verdeckten Armut berichtet. Im Anschluss daran wird gezeigt, wie sich der Ausschluss der als verdeckt arm simulierten Haushalte auf die Größe sowie die mittleren Konsumausgaben der Referenzgruppen auswirkt. Weiter werden die Auswirkungen des Ausschlusses von Aufstocker-Haushalten auf die Referenzgruppen aufgezeigt.

2.2.1 Simulationsergebnisse zur verdeckten Armut

Um die Ergebnisse verschiedener Studien, die sich mit dem Phänomen der verdeckten Armut befassen – z. B. Studien, die sich auf unterschiedliche Sozialleistungen, Datenquellen oder Zeiträume beziehen – miteinander vergleichen zu können, wird in der Literatur häufig die Quote der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) berechnet. Sie gibt die Relation der Haushalte mit einem nicht realisierten Anspruch zu allen Anspruchsberechtigten an, wobei für letztere meist die Zahl der aus einer Simulation bestimmten Anspruchsberechtigten verwendet wird, unab-

hängig davon, ob sie faktisch Leistungen bezogen haben oder nicht. Sofern es sich bei der betrachteten Sozialleistung um Sozialhilfe bzw. Leistungen der Grundsicherung handelt, ist die QNI somit der Anteil der verdeckt Armen an allen Haushalten mit Anspruch auf Sozialhilfe.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über QNI, die in neueren empirischen Untersuchungen zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Deutschland ausgewiesen werden. Dies ermöglicht eine Einordnung der QNI, die im Rahmen dieses Projekts ermittelt worden sind und in der letzten Spalte der Tabelle berichtet werden.

Tabelle 3: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen, Deutschland

Studie	Riphahn (2001)	Kayser und Frick (2001)	Becker und Hauser (2005)	Wilde und Kubis (2005)	Frick und Groh-Samberg (2007)	Bruckmeier und Wiemers (2012)	diese Studie
untersuchte Sozialleistung	Sozialhilfe gemäß Bundessozialhilfegesetz					Leistungen der Grundsicherung (SGB II/ SGB XII)	
QNI	63%	63%	48-50%	43%	67%	41-49%	33,8-43%
Zeitraum	1993	1996	1998/1999	1999	2002	2005-2007	2008
Datenquelle	EVS	SOEP	EVS/NIEP SOEP	NIEP	SOEP	SOEP	EVS

Quelle: Eigene Darstellung.

Datenquellen: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), Niedrigeinkommenspanel (NIEP)

In neueren Studien bewegten sich die QNI in Deutschland somit in einer Bandbreite von ca. 40 % bis 67 %, wobei für den Zeitraum 1993 bis 2007 kein eindeutiger Trend erkennbar ist. Trotz der großen Bandbreite der Ergebnisse kann zunächst festgehalten werden, dass alle Studien verdeckte Armut in erheblichem Umfang simulieren, unabhängig vom verwendeten Datensatz, dem betrachteten Zeitraum und den Details der jeweils verwendeten Simulationsmodelle.

Tabelle 3 zeigt weiter, dass fast alle Vergleichsstudien sich auf die Sozialhilfe vor der Hartz-IV-Reform im Jahr 2005 beziehen. Am ehesten vergleichbar sind die Ergebnisse der vorliegenden Studie daher mit Bruckmeier und Wiemers (2012), da sie ebenfalls die Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB II/SGB XII betrachten.

Für das Reformjahr finden Bruckmeier und Wiemers eine QNI von ca. 49 %, gefolgt von einem Rückgang auf ca. 41 % in den Jahren 2006 und 2007.

Die letzte Spalte in Tabelle 3 zeigt die Spannweite der QNI, die im Rahmen dieser Studie ermittelt worden sind. Die Spannweite der Quoten reicht von 33,8 % („strenge“ Variante 4) bis hin zu 43,0 % („großzügige“ Variante 1). Dies entspricht ca. 1,75 Mio. (Variante 4) bis 2,7 Mio. (Variante 1) Haushalten, die als verdeckt arm simuliert werden. In den verdeckt armen Haushalten leben ca. 3,1 Mio. (Variante 4) bis 4,9 Mio. (Variante 1) Personen. Wie zu erwarten, sinkt die Quote mit der Strenge der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Die relativ große Differenz der QNI zwischen Variante 1 und Variante 4 (9,2 Prozentpunkte) verdeutlicht die große Bedeutung der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Simulation. Tabelle 3 zeigt auch, dass die hier gefundenen QNI im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Studien eher im unteren Bereich einzuordnen sind.

Tabelle 4 zeigt Kreuztabellen für alle Kombinationen aus simuliertem Anspruch (kein Anspruch/Anspruch) und faktischem Bezug gemäß EVS 2008 (kein Bezug/Bezug) für die Simulationsvarianten 1 und 4. Die als verdeckt arm simulierten Haushalte sind jeweils fett hervorgehoben. Haushalte, die in der Simulation keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung und keinen faktischen Bezug aufweisen (Kombination „kein Anspruch/kein Bezug“) sowie Haushalte mit simuliertem Anspruch und gleichzeitigem Bezug (Kombination „Anspruch/Bezug“) erscheinen aus der Perspektive der Simulationsrechnung als unproblematisch.

Neben den verdeckt Armen ist noch die vierte mögliche Kombination, also kein simulierter Anspruch, aber faktischer Bezug, von besonderem Interesse. Der sogenannte „Beta-Fehler“, also der Anteil der Haushalte ohne simulierten Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung an allen Haushalten mit faktischem Bezug dieser Leistungen, kann als Maß für die Simulationsgüte des Modells interpretiert werden. Ursachen für Beta-Fehler-Haushalte sind fehlende bzw. ungenaue Daten sowie Modellierungsfehler, die zu einer Fehlklassifizierung führen. Je nach Simulationsvariante ergaben sich zwischen rund 0,63 Mio. und 0,78 Mio. Beta-Fehler-Haushalte (entspricht einer Beta-Fehler-Quote zwischen 14,9 % und 18,6 %). Die ermittelten Beta-Fehler sind damit zwar niedriger als in der vergleichbaren Studie von Bruckmeier und Wiemers (2012) auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels, aber immer noch erheblich.

Bei der Interpretation der Beta-Fehler-Haushalte ist Vorsicht geboten. Die Zahl dieser Haushalte kann – spiegelbildlich zur Unsicherheit der Simulationsrechnung bezüglich verdeckter

Armut – insbesondere nicht ohne Weiteres als Maß für den Missbrauch des Sozialhilfesystems interpretiert werden. Diese Interpretation wäre nur dann angemessen, wenn in der EVS 2008 sowohl alle für die Anspruchssimulation relevanten Informationen vorhanden als auch die Angaben zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung für die Beta-Fehler-Haushalte korrekt wären. Darüber hinaus müsste die Anspruchssimulation selbst für diese Haushalte zum korrekten Ergebnis führen. Nur dann könnte geschlussfolgert werden, dass diese Haushalte bei der faktischen Antragstellung ihr Einkommen bzw. Vermögen nicht im vollen Umfang angegeben haben. Die genannten Bedingungen sind jedoch nur näherungsweise erfüllt, so dass der Beta-Fehler ausschließlich als Maß für die Simulationsgüte des Modells interpretiert werden sollte.

Tabelle 4: Zahl der simulierten verdeckt armen Haushalte (in 1.000)

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	34.397 2.698	627 3.582	35.025 6.280
Gesamt		37.096	4.209	41.305

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	35.344 1.752	784 3.425	36.128 5.177
Gesamt		37.096	4.209	41.305

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.
Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Der Beta-Fehler macht deutlich, dass auch die Interpretation der QNI vorsichtig erfolgen sollte. Zu beachten ist etwa, dass es sich bei den Simulationsergebnissen um Momentaufnahmen handelt: Die Einkommensangaben der Haushalte in der EVS 2008 beziehen sich lediglich auf ein Quartal des Jahres 2008. Da die EVS nicht als Panel konzipiert ist, können Haushalte nicht über einen längeren Zeitraum verfolgt werden. Entsprechend beziehen sich der simulierte Anspruch und gegebenenfalls auch die Klassifizierung eines Haushalts als verdeckt arm lediglich auf das jeweilige Befragungsquartal. Fehlklassifikationen können somit insbesondere für Haushalte auftreten, denen Einkommen über das Jahr unregelmäßig zufließt, beispielsweise bei Selbständigen. Insofern sollten die in Tabelle 3 ausgewiesenen Quoten als „momen-

tane QNI“ interpretiert werden.⁴ Die EVS erlaubt somit keine Aussagen darüber, welcher Anteil der als verdeckt arm eingestuften Haushalte auch über einen längeren Zeitraum als verdeckt arm einzustufen wäre.

Die Analyse im Hauptteil des Berichts (Abschnitt 4.6.1) zeigt, dass die als verdeckt arm eingestuften Haushalte im Mittel über deutlich niedrigere Ansprüche verfügen als Haushalte mit einem realisierten Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit Untersuchungen zu den Determinanten verdeckter Armut. Ein robustes Ergebnis dieser Studien ist, dass die Höhe des Anspruchs eine zentrale Einflussgröße für die Inanspruchnahme-Entscheidung ist, wobei die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme mit der Höhe des Anspruchs steigt. Abschnitt 4.6.1 zeigt weiter, dass sich die QNI für die regelbedarfsrelevanten Haushaltstypen (Alleinlebende und Paare mit einem minderjährigen Kind) nicht wesentlich unterscheiden.

2.2.2 Engere Abgrenzung der Referenzgruppen

Die folgenden Abschnitte zeigen, wie sich der durchschnittliche Konsum und die Haushaltszahlen in den Referenzgruppen nach Ausschluss von verdeckt armen Haushalten und/oder Aufstockern gegenüber der aktuell gültigen Abgrenzung verändern.⁵ Die Auswertungen zum Konsum beziehen sich auf die Variable der aggregierten privaten Konsumausgaben. Sie wird in der EVS zur Verfügung gestellt und setzt sich aus zahlreichen Einzelangaben zum Konsumverhalten zusammen, z. B. den Konsumausgaben für Nahrungsmittel oder Bekleidung. Die in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Konsumwerte entsprechen daher nicht genau den für die Ermittlung der Regelbedarfe relevanten Konsumausgaben nach RBEG. Aus den Veränderungen der durchschnittlichen Konsumausgaben gegenüber dem Status quo bei den alternativen Abgrenzungen der Referenzgruppen kann jedoch darauf geschlossen werden, in welche Richtung und in welchem Ausmaß sich der Regelbedarf durch eine andere Abgrenzung der Referenzgruppe ändert. Die ausgewiesenen Einkommenswerte beziehen sich auf das Haushaltsnettoeinkommen, das ebenfalls als aggregierte Variable in der EVS zur Verfügung gestellt wird. Alle Ergebnisse basieren auf der vollständigen EVS 2008 (100 %-Stichprobe) und wurden mittels Datenfernverarbeitung gewonnen.

⁴ Diese Einschränkung gilt für alle in Tabelle 3 aufgeführten Studien.

⁵ Die bisherigen Ausführungen zu den Einschränkungen der Datenbasis und des Verfahrens der Mikrosimulation beziehen sich auch auf die Auswertungen in diesem Abschnitt.

2.2.2.1 Konsequenzen des Ausschlusses zusätzlicher Haushaltsgruppen für die Zusammensetzung der Referenzgruppen

Das IAB wurde beauftragt die Auswirkungen einer engeren Abgrenzung der Referenzgruppen auf Grundlage zweier Berechnungsreihenfolgen zu untersuchen. Als Varianten werden die derzeit geltende Berechnungsreihenfolge („Status quo-Berechnungsreihenfolge“) gemäß §§ 3 und 4 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) sowie eine alternative Berechnungsreihenfolge betrachtet. Im Folgenden wird zunächst die Ermittlung der Referenzgruppen gemäß der Status quo-Berechnungsreihenfolge erläutert. Anschließend wird für die beiden betrachteten Berechnungsreihenfolgen aufgezeigt, welche Auswirkung der Ausschluss zusätzlicher Haushaltsgruppen (beispielsweise der verdeckt armen Haushalte) jeweils auf die Zusammensetzung der Referenzgruppen hat.

Die Ermittlung der Referenzgruppen nach dem RBEG („Status quo-Berechnungsreihenfolge“)

Ausgangspunkt der nachfolgenden Betrachtung ist die Vorgehensweise zur Bildung der Referenzgruppen gemäß RBEG:

1. Bestimmung der Referenzhaushalte (§ 2): Herangezogen werden die Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalten und Paarhaushalten mit einem Kind.
2. Abgrenzung der Referenzhaushalte (§ 3): Von den unter 1. bestimmten Haushalten werden von den weiteren Berechnungen die Haushalte ausgeschlossen, die im Erhebungszeitraum Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben.⁶ Allerdings werden Haushalte mit Leistungsbezug nicht ausgeschlossen, wenn sie im Erhebungszeitraum
 - Erwerbseinkommen bezogen haben,
 - einen Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bezogen haben,
 - Elterngeld bezogen haben oder
 - einen Anspruch auf Eigenheimzulage hatten.

⁶ Konkret handelt es sich dabei um Haushalte, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II erhielten.

3. Abgrenzung unterer Einkommensschichten (§ 4): Die verbleibenden Haushalte werden nach ihrem in der EVS angegebenen Nettoeinkommen aufsteigend geschichtet, von den Einpersonenhaushalten bilden die untersten 15 % die Referenzgruppe zur Berechnung der Regelbedarfe, von den Paarhaushalten die untersten 20 %.⁷

Zunächst soll die Ausgangslage, also der Ausschluss der SGB-II-/SGB-XII-Leistungsbezieher aus den Referenzgruppen näher beleuchtet werden. Tabelle 5 berichtet die Einkommensobergrenzen der gemäß §§ 3 und 4 RBEG gebildeten Referenzgruppen. Für die Gruppe der Alleinlebenden zeigt sich, dass das höchste Nettoeinkommen in der Referenzgruppe 901 Euro monatlich beträgt. Diese Obergrenze entspricht dem 15 %-Quantil⁸ der Einkommensverteilung der Alleinlebenden nach Ausschluss von SGB-II-/SGB-XII-Leistungsbeziehern gemäß § 3 RBEG (mittlere Spalte). Entsprechend ergibt sich bei den Paarhaushalten eine Einkommensobergrenze von 2.327 Euro monatlich, was dem 20 %-Quantil der Einkommensverteilung der Paarhaushalte nach Ausschluss von Haushalten entspricht.

In der letzten Spalte ist der äquivalente Anteil der einkommensärmsten Haushalte in der *ursprünglichen* Einkommensverteilung der EVS 2008 ausgewiesen, also *vor* Ausschluss von Haushalten gemäß § 3 RBEG. Beispielsweise zeigt sich bei den Einpersonenhaushalten, dass das 15 %-Quantil (901 Euro) *nach* Ausschluss der Haushalte gemäß § 3 RBEG dem 21 %-Quantil in der ursprünglichen Einkommensverteilung der Einpersonenhaushalte in der EVS 2008 entspricht, also *vor* dem Ausschluss der Haushalte nach § 3 RBEG. Der Anteil vor Ausschluss ist bei den Alleinlebenden deutlich größer als der Anteil an den gemäß § 3 RBEG zu berücksichtigenden Haushalten, weil viele der vorab ausgeschlossenen Leistungsbezieherhaushalte nach dem SGB II und SGB XII über Nettoeinkommen unterhalb der Nettoeinkommensobergrenze von 901 Euro verfügen.

Für die Paarhaushalte zeigt sich hingegen, dass das 20 %-Quantil *nach* Ausschluss dem 21,9 %-Quantil *vor* Ausschluss beträgt. Die Differenz zwischen den Anteilen vor und nach Ausschluss von Haushalten ist bei den Paarhaushalten deutlich geringer als bei den Alleinle-

⁷ Zu beachten ist, dass die Anteile sich nicht auf die ungewichteten Fallzahlen des jeweiligen Haushaltstyps in der EVS 2008 beziehen, sondern auf die hochgerechneten Fallzahlen.

⁸ Das p %-Quantil der Einkommensverteilung ist das Einkommen, unterhalb dessen ein Anteil von p % der nach dem Einkommen geordneten Haushalte liegt, wobei p ein Wert zwischen 0 und 100 ist. Der Median entspricht beispielsweise dem 50 %-Quantil. Im RBEG werden derzeit das 15 %- bzw. das 20 %-Quantil nach Ausschluss von Haushalten gemäß § 3 RBEG verwendet, um untere Einkommensschichten abzugrenzen.

benden, weil relativ weniger der gemäß § 3 RBEG auszuschließenden Paarhaushalte über Einkommen unterhalb der Einkommensobergrenze von 2.327 Euro verfügen.

Tabelle 5: Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen im Ist-Zustand RBEG

	Ist-Zustand RBEG		
	Einkommensobergrenze		
	Quantil (in Euro pro Monat)	Anteil der Einkommensverteilung nach Ausschluss von Haushalten (in Prozent)	Anteil der ursprünglichen Einkommensverteilung vor Ausschluss von Haushalten (in Prozent)
Einpersonenhaushalte	901	15,0	21,0
Paare mit einem minderjährigen Kind	2.327	20,0	21,9

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Alternative Vorgehensweisen beim zusätzlichen Ausschluss von verdeckt armen Haushalten aus den Referenzgruppen

Die folgenden Überlegungen beziehen sich nun beispielhaft auf den Fall, dass neben SGB-II/SGB-XII-Beziehern verdeckt arme Haushalte gemäß Simulationsvariante 1 aus den Referenzgruppen ausgeschlossen werden.⁹

Sollen auch weiterhin die gemäß § 4 RBEG zu wählenden unteren 15 % (20 %) der nach dem Nettoeinkommen gereihten und *nach* dem zusätzlichen Ausschluss der verdeckt Armen verbleibenden Haushalte als Referenzhaushalte herangezogen werden (*Status quo-Berechnungsreihenfolge*), müssen weitere, nicht verdeckt arme Haushalte oberhalb der bisherigen Einkommensobergrenzen (im Folgenden: „Aufrücker“) als Referenzhaushalte berücksichtigt werden. Die Aufrücker-Haushalte sind nicht verdeckt arme Haushalte (und auch keine Leistungsbezieher im Sinne des § 3 RBEG) mit Nettoeinkommen oberhalb der bisherigen Nettoeinkommensobergrenzen, die somit der ursprünglichen Referenzgruppe nicht angehören. Sie rücken bei einem zusätzlichen Ausschluss der verdeckt armen Haushalte in die Referenzgruppen auf, um zu gewährleisten, dass nicht weniger als die unteren 15 % (bzw. 20 %)

⁹ Für den Ausschluss verdeckt armer Haushalte nach Simulationsvariante 4 sowie den Ausschluss von Aufstockern und dem gleichzeitigen Ausschluss von Aufstockern und verdeckt armen Haushalten (in den Simulationsvarianten 1 und 4) kann ähnlich argumentiert werden.

der verbleibenden Haushalte in den Referenzgruppen enthalten sind. Es zeigt sich, dass sich durch den zusätzlichen Ausschluss verdeckt Armer und die Berücksichtigung der Aufrücker in den Referenzgruppen die Einkommensobergrenzen über 901 Euro (2.327 Euro) hinaus auf 945 Euro bzw. auf 2.491 Euro erhöhen (vgl. Tabelle 6). Die neuen Einkommensobergrenzen entsprechen dann auch nicht mehr den 21,0 % (21,9 %)-Quantilen der ursprünglichen Einkommensverteilung, sondern den höheren 23,5 % (25,5 %)-Quantilen. Die höheren Einkommensobergrenzen ergeben sich bei einer Beibehaltung der Auswahlanteile von 15 % (20 %) der Haushalte, wenn vorab Leistungsbezieher und verdeckt Arme ausgeschlossen werden.

Tabelle 6: Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen nach dem Ausschluss verdeckt Armer, fixe Anteile der Einkommensverteilung nach Ausschluss von Haushalten

	Ohne verdeckt Arme (Variante 1)		
	Einkommensobergrenze		
	Quantil (in Euro pro Monat)	Anteil der Einkommensver- teilung nach Ausschluss von Haushalten (in Prozent)	Anteil der ursprünglichen Einkommensver- teilung vor Ausschluss von Haushalten (in Prozent)
Einpersonehaushalte	945	15,0	23,5
Paare mit einem minderjährigen Kind	2.491	20,0	25,5

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Die *alternative Berechnungsreihenfolge* sieht vor, dass zunächst ein unteres Einkommensquantil aller Haushalte eines Haushaltstyps (beispielsweise der Alleinlebenden) ausgewählt wird und erst dann Haushalte ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Haushalte bilden die jeweilige Referenzgruppe. Während die Status quo-Berechnungsreihenfolge mit „erst Ausschluss, dann Quantilsbildung“ charakterisiert werden kann, lässt sich die alternative Berechnungsreihenfolge vereinfachend mit „erst Quantilsbildung, dann Ausschluss“ beschreiben.

Die Höhe des auszuwählenden Quantils *vor* Ausschluss von Haushalten ist bei der alternativen Berechnungsreihenfolge politisch festzulegen. Wie bereits die Diskussion zu Tabelle 5 verdeutlicht hat, sind Quantile *vor* Ausschluss in der Regel nicht mit den Quantilen *nach* Ausschluss von Haushalten identisch. Um den Effekt der Berechnungsreihenfolge bei einem zu-

sätzlichen Ausschluss der verdeckt armen Haushalte aus den Referenzgruppen aufzuzeigen, wird im Folgenden so vorgegangen, dass die 21,0 %- (bzw. 21,9 %-)Quantile der ursprünglichen Einkommensverteilung, d. h. die Grenzen der Status quo-Referenzgruppe angenommen werden.¹⁰ Die Einkommensobergrenzen in den Referenzgruppen entsprechen in diesem Fall auch bei einem zusätzlichen Ausschluss verdeckt Armer weiterhin 901 Euro (2.327 Euro), bzw. den 21,0 %- (21,9 %-)Quantilen der ursprünglichen Einkommensverteilung,¹¹ so dass die Referenzgruppen vor Ausschluss verdeckt armer Haushalte für beide Berechnungsreihenfolgen identisch sind.

Tabelle 7 verdeutlicht für die Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolge, dass mit dem zusätzlichen Ausschluss verdeckt Armer weniger als die unteren 15 % (20 %) aller Einpersonenhaushalte (Paarhaushalte) ohne die vorab ausgeschlossenen Haushalte in den Referenzgruppen enthalten sind (mittlere Tabellenspalte).¹²

¹⁰ Die bei der alternativen Berechnungsreihenfolge auszuwählenden Anteile der Einkommensverteilung sind ein vom politischen Entscheidungsträger festzulegender Parameter. Im Rahmen des Projektauftrages wird neben der oben beschriebenen Setzung der Anteile, die bei der alternativen Berechnungsreihenfolge unterstellt werden, eine weitere Variante betrachtet. In dieser zweiten Variante wird ein einheitlicher Anteil der auszuwählenden einkommensärmsten Haushalte für alle Referenzgruppen unterstellt. Das IAB wurde beauftragt diesen Anteil auf 20 % der *ursprünglichen* Einkommensverteilung, d. h. vor dem Ausschluss von Haushalten, festzulegen. In dieser zweiten Variante ergeben sich bereits vor Ausschluss von verdeckt armen Haushalten und / oder Aufstockern etwas kleinere Referenzgruppen als in der Ausgangssituation gemäß §§ 3 und 4 RBEG. Hingegen ergeben sich für die in dieser Zusammenfassung dargestellte Variante *vor* dem zusätzlichen Ausschluss von verdeckt armen Haushalten und/oder Aufstockern für beide Berechnungsreihenfolgen identische Referenzgruppen. Die Ergebnisse zur alternativen Berechnungsreihenfolge und einheitlichen 20 %-Auswahlanteilen werden in Kapitel 6 berichtet.

¹¹ Die Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen sinken nur dann geringfügig, wenn der oberste/die obersten Haushalte der Referenzgruppe selbst als verdeckt arm simuliert werden.

¹² Die Ermittlung der Quantile der Einkommensverteilung vor und bei einem zusätzlichen Ausschluss verdeckt armer Haushalte wird ausführlich in Kapitel 6 thematisiert.

Tabelle 7. Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen nach dem Ausschluss verdeckt Armer; fixe Anteile der Einkommensverteilung vor Ausschluss von Haushalten

	Ohne verdeckt Arme (Variante 1)		
	Einkommensobergrenze		
	Quantil (in Euro pro Monat)	Anteil der Einkommensver- teilung nach Ausschluss von Haushalten (in Prozent)	Anteil der ursprünglichen Einkommensver- teilung vor Ausschluss von Haushalten (in Prozent)
Ei npersonen ha ushalte	901	12,9	21,0
Pa are mit einem minderjähri ge n Kind	2.327	16,3	21,9

Quelle: 100% -Stichproben der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 7 kann spiegelbildlich zu Tabelle 6 interpretiert werden. Die mittlere Spalte in Tabelle 7 zeigt, wie weit man die Auswahlanteile *nach* Ausschluss von Haushalten senken müsste (Status quo-Berechnungsreihenfolge), um zur Referenzgruppe zu gelangen, die sich ergibt, wenn bei einem zusätzlichen Ausschluss der verdeckt Armen die Auswahlanteile auf 21,0 % (21,9 %) *vor* Ausschluss von Haushalten (alternative Berechnungsreihenfolge) festgelegt werden. Das Ausmaß des Rückgangs dieser Auswahlanteile (in Prozentpunkten) stellt eine Kennzahl dar, um die Bedeutung einer Festlegung der Einkommensobergrenze, also der Verhinderung des Effekts, bei dem einkommensstärkere Haushalte in die Referenzgruppe aufrücken, zu quantifizieren. Beispielsweise zeigt Tabelle 7, dass für Alleinlebende der Auswahlanteil *nach* Ausschluss von Haushalten von 15 % (aktueller Anteil im RBEG) auf 12,9 % gesenkt werden müsste, um zum Ergebnis zu gelangen, das sich bei einer Fixierung der Auswahlanteile auf 21,0 % *vor* Ausschluss von Haushalten ergibt.

Ein erster wesentlicher Effekt der betrachteten Berechnungsreihenfolgen besteht somit darin, dass die Status quo-Reihenfolge bei einem zusätzlichen Ausschluss von Haushalten Aufrücker zulässt, so dass sich die Einkommensobergrenze der Referenzgruppe nach oben verschiebt, während die alternative Berechnungsreihenfolge dies nicht zulässt. In den folgenden Abschnitten zeigt sich weiter, dass sich mit der Berücksichtigung der Aufrücker neben höheren Einkommensobergrenzen auch höhere durchschnittliche Konsumwerte in den Referenzgruppen ergeben als ohne die Aufrücker.

Die Frage, ob Haushalte in die Referenzgruppe aufrücken können (Status quo) oder nicht (alternative Berechnungsreihenfolge), stellt ein unabhängiges Element der Methodik zur Ermittlung der Regelbedarfe dar. Es handelt sich dabei um einen zusätzlichen methodischen Aspekt bei der im Rahmen des Projekts untersuchten alternativen Abgrenzung von Referenzgruppen. Die Berechnungsreihenfolge hat – im Gegensatz zu den betrachteten Varianten der Mikrosimulation – keinen Einfluss auf das ermittelte Ausmaß der verdeckten Armut. Die in den nächsten Abschnitten berichteten Ergebnisse zeigen aber, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf die mittleren Konsumausgaben der Referenzgruppen hat.

2.2.2.2 Ausschluss von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe

Die Auswirkungen des zusätzlichen Ausschlusses von verdeckt armen Haushalten auf das mittlere Konsumniveau der Referenzgruppen werden im Folgenden differenziert nach den „extremen“ Varianten der Mikrosimulation (Varianten 1 und 4) und den beiden Varianten für die Berechnungsreihenfolgen dargestellt, also für die derzeit geltende Berechnungsreihenfolge (*Status quo-Berechnungsreihenfolge*) gemäß §§ 3 und 4 RBEG sowie der *alternativen Berechnungsreihenfolge*, bei der sich die im RBEG ergebenden Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen von 21,0 % bei Einpersonenhaushalten bzw. 21,9 % bei Paaren mit Kind nicht verändern. Die Kombination aus Mikrosimulationsvarianten und Berechnungsreihenfolgen führt zu vier berichteten Varianten.

Der zusätzliche Ausschluss verdeckt armer Haushalte impliziert, dass Punkt 2 in der Darstellung der Status quo-Berechnungsreihenfolge im vorhergehenden Abschnitt folgendermaßen angepasst würde:

2. Abgrenzung der Referenzhaushalte (§ 3): Von den unter 1. bestimmten Haushalten werden die Haushalte ausgeschlossen, die im Erhebungszeitraum **verdeckt arm** waren oder Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben. ...

Ansonsten bleibt die Darstellung der Status quo-Berechnungsreihenfolge unverändert.

Bei der *alternativen Berechnungsreihenfolge* wird hingegen wie folgt vorgegangen:

- Zuerst werden die Haushalte nach ihrem in der EVS angegebenen Nettoeinkommen geschichtet. Dann werden die Einperson- und Paarhaushalte mit Nettoeinkommen bis zu

einem bestimmten Einkommensquantil (genauer: des 21 %-Quantils bei Alleinlebenden und des 21,9 %-Quantils bei Paarhaushalten) ausgewählt.

- Erst dann werden die gemäß § 3 RBEG auszuschließenden Haushalte sowie zusätzlich die verdeckt armen Haushalte aus der Referenzgruppe entfernt.

Bei der alternativen Berechnungsreihenfolge werden somit im Wesentlichen die im vorhergehenden Abschnitt genannten Schritte 2. und 3. der Status quo-Berechnungsreihenfolge getauscht („erst Quantilbildung, dann Ausschluss“). Wie bereits erläutert, werden dabei die Auswahlanteile, die bei der alternativen Berechnungsreihenfolge angenommen werden (21 % bzw. 21,9 %), so gewählt, dass sie zu den gleichen Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen führen wie bei Anwendung der §§ 3 und 4 RBEG. Damit ist sichergestellt, dass sich *vor* dem zusätzlichen Ausschluss verdeckt armer Haushalte für beide Berechnungsreihenfolgen identische Referenzgruppen ergeben.

In Tabelle 8 ist dargestellt, wie sich die Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen verschieben, wenn bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge die von der Anspruchssimulation des IAB als verdeckt arm klassifizierten Haushalte aus den Referenzgruppen ausgeschlossen werden. Tabelle 8 erweitert somit Tabelle 6 um alle im RBEG definierten Referenzgruppen sowie um die Simulationsvariante 4. Differenziert nach der Großzügigkeit der Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Anspruchssimulation werden Ergebnisse für die Simulationsvarianten 1 und 4 ausgewiesen. Sie stellen die Ober- (Variante 1) bzw. Untergrenze (Variante 4) der Anzahl der als verdeckt arm klassifizierten Haushalte unter den untersuchten Varianten dar. Es zeigt sich beispielsweise, dass die Einkommensobergrenze in der Referenzgruppe für Alleinlebende von 901 Euro in beiden Varianten auf 945 Euro ansteigt. Beide Einkommensobergrenzen entsprechen dem jeweiligen 15 %-Quantil der Einkommensverteilung nach Ausschluss von Haushalten. Der Anstieg der Einkommensobergrenze bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge kann alternativ durch die Spalte „% der ursprünglichen Einkommensverteilung“ beschrieben werden. Für die Alleinlebenden zeigt sich beispielsweise, dass der Anstieg der Einkommensobergrenze von 901 Euro auf 945 Euro einem Anstieg vom 21,0 %-Quantil auf das 23,5 %-Quantil in der ursprünglichen Einkommensverteilung entspricht. Bei den Alleinlebenden unterscheiden sich die Einkommensobergrenzen in Variante 1 und Variante 4 nicht. Bei Paarhaushalten führt die strengere Variante 4 hingegen zu einem geringeren Anstieg der Einkommensobergrenzen als in Variante 1.

Tabelle 9 zeigt hingegen, wie weit man die Auswahlanteile bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge (also *nach* Ausschluss von Haushalten) senken müsste, um zur selben Referenzgruppe zu gelangen wie bei Anwendung der *alternativen Berechnungsreihenfolge*. Tabelle 9 erweitert Tabelle 7 um alle im RBEG definierten Referenzgruppen sowie um die Simulationsvariante 4. Für die Alleinlebenden wird deutlich, dass ein zusätzlicher Ausschluss verdeckt armer Haushalte bei gleichzeitiger Fixierung der sich aktuell gemäß §§ 3 und 4 RBEG ergebenden Einkommensobergrenze einer Senkung der Auswahlanteile *nach* Ausschluss von 15,0 % auf 12,9 % entspricht. Diese Senkung ergibt sich für beide betrachteten Simulationsvarianten. Bei den Referenzgruppen der Paarhaushalte mit Kind zeigt sich ein deutlicherer Rückgang der Auswahlanteile um knapp 4 Prozentpunkte (Variante 1) bzw. knapp 3 Prozentpunkte (Variante 4).

Tabelle 8: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, Status quo-Berechnungsreihenfolge

Status quo-Berechnungsreihenfolge (mit Aufrückern)	Lage und Einkommen des Haushalts an der Referenzgruppenobergrenze								
	Ist-Zustand RBEG			ohne verdeckt Arme (Variante 1)			ohne verdeckt Arme (Variante 4)		
	Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze		
	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro
Ei npersonen-haushalte	21,0	15,0	901	23,5	15,0	945	23,4	15,0	945
Paare mit einem minderjährigen Kind	21,9	20,0	2.327	25,5	20,0	2.491	24,7	20,0	2.466
Paare mit einem Kind unter 6	21,8	20,0	2.178	25,3	20,0	2.341	24,5	20,0	2.317
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14	22,2	20,0	2.476	26,1	20,0	2.623	25,3	20,0	2.607
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18	21,9	20,0	2.544	26,4	20,0	2.768	24,9	20,0	2.722

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 9: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, *alternative Berechnungsreihenfolge*

Alternative Berechnungsreihenfolge (ohne Aufrücker)	Lage und Einkommen des Haushalts an der Referenzgruppenobergrenze								
	Ist-Zustand RBEG			ohne verdeckt Arme (Variante 1)			ohne verdeckt Arme (Variante 4)		
	Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze		
	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro
Ei npersonen-haushalte	21,0	15,0	901	21,0	12,9	901	21,0	12,9	901
Paare mit einem minderjährigen Kind	21,9	20,0	2.327	21,9	16,3	2.327	21,9	17,1	2.327
Paare mit einem Kind unter 6	21,8	20,0	2.178	21,8	16,4	2.178	21,8	17,3	2.178
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14	22,2	20,0	2.476	22,2	16,2	2.476	22,2	16,8	2.476
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18	21,9	20,0	2.544	21,9	16,2	2.544	21,9	17,2	2.544

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: 100 % -Stichproben der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 10¹³ zeigt den durchschnittlichen Konsum und die Haushaltszahlen der Referenzgruppen gemäß Status quo-Berechnungsreihenfolge. Die nachfolgende Tabelle 11 zeigt die entsprechenden Ergebnisse für die alternative Berechnungsreihenfolge, d. h. ohne Aufrücker. Neben den absoluten Werten für Haushaltszahlen und mittlere Konsumhöhe werden auch die prozentualen Änderungen zum Status quo (Spalte „Ist-Zustand RBEG“) ausgewiesen. Der Status quo bezeichnet dabei die Werte, die sich bei Anwendung der aktuell geltenden Regelungen des RBEG ergeben.

Zunächst seien die Auswirkungen des Ausschlusses verdeckt armer Haushalte für die Status quo-Berechnungsreihenfolge betrachtet (Tabelle 10): Nach dem Ausschluss von verdeckt armen Einpersonenhaushalten gemäß Simulationsvariante 1 erhöht sich der durchschnittliche Konsum der entsprechende Referenzgruppe von 843 Euro auf 861 Euro (+2,1 %), gemäß Simulationsvariante 4 auf 864 Euro (+2,5 %). Die Unterschiede in den Simulationsvarianten wirken sich somit nur gering auf das durchschnittliche Konsumniveau aus. Deutlich höhere Anstiege des mittleren Konsums von +5,5 % (Variante 1) bzw. +4,6 % (Variante 4) ergeben sich in der Referenzgruppe der Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind. Die differenzierte Betrachtung der Paarhaushalte nach der Altersgruppe des Kindes zeigt, dass insbesondere in der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren ein vergleichsweise starker Anstieg von +12,2 % (Variante 1) bzw. +11,8 % (Variante 4) zu verzeichnen ist. Auch bei den Paarhaushalten wirken sich die Simulationsvarianten nur wenig auf das mittlere Konsumniveau nach Ausschluss verdeckt armer Haushalte aus.

¹³ Bei allen Tabellen in diesem Kapitel ist zu beachten, dass es sich bei den Einkommensgrenzen und mittleren Konsumausgaben um hochgerechnete Werte handelt, wobei als Gewicht die in der EVS enthaltene HaushaltsgewichtungsvARIABLE verwendet wird. Dies hat zur Folge, dass sich bei den Paarhaushalten die hochgerechneten Haushalte der Untergruppen („Kinder bis unter 6 Jahren“, „Kinder zwischen 6 und unter 14 Jahren“, „Kinder zwischen 14 und unter 18 Jahren“) zur Gesamtzahl der hochgerechneten Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind addieren. Die ungewichtete Haushaltszahl der Untergruppen von Paarhaushalten addiert sich jedoch nicht zur ungewichteten Gesamtzahl der Paarhaushalte.

Tabelle 10: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, *Status quo-Berechnungsreihenfolge*

Status quo-Berechnungsreihenfolge (mit Aufrückern)		Anzahl der Haushalte und durchschnittlicher Konsum								
		Ist-Zustand RBEG			ohne verdeckt Arme					
		EVS 2008 HH- Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)	Variante 1			Variante 4		
			EVS 2008 HH- Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)		
Einpersonenhaushalte	absolut	1.682	2.132	843	1.618	1.949	861	1.661	2.019	864
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-3,8	-8,6	2,1	-1,2	-5,3	2,5
Paare mit einem minderjährigen Kind	absolut	525	481	1.779	519	447	1.877	529	457	1.861
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,1	-7,0	5,5	0,8	-5,0	4,6
Paare mit einem Kind unter 6 Jahren	absolut	238	242	1.732	234	225	1.808	237	230	1.803
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,7	-7,1	4,4	-0,4	-4,9	4,1
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren	absolut	185	157	1.844	186	146	2.069	187	148	2.062
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	0,5	-7,0	12,2	1,1	-5,3	11,8
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 Jahren	absolut	116	82	1.870	112	75	1.966	114	79	1.950
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-3,4	-8,5	5,1	-1,7	-4,7	4,3

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Alle prozentualen Veränderungen in Bezug auf ungerundete Werte; absolute hochger. HH-Zahl (in 1000) und Konsumhöhe gerundet.

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 11: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte, *alternative Berechnungsreihenfolge*

Alternative Berechnungsreihenfolge (ohne Aufrücker)		Anzahl der Haushalte und durchschnittlicher Konsum								
		Ist-Zustand RBEG			ohne verdeckt Arme					
		EVS 2008 HH- Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)	Variante 1			Variante 4		
			EVS 2008 HH- Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)		
Einpersonenhaushalte	absolut	1.682	2.132	843	1.397	1.671	840	1.438	1.737	844
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-16,9	-21,6	-0,4	-14,5	-18,5	0,2
Paare mit einem minderjährigen Kind	absolut	525	481	1.779	401	364	1.815	432	389	1.815
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-23,6	-24,4	2,0	-17,7	-19,0	2,0
Paare mit einem Kind unter 6 Jahren	absolut	238	242	1.732	184	184	1.767	198	198	1.768
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-22,7	-23,8	2,0	-16,8	-18,0	2,1
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren	absolut	185	157	1.844	144	117	1.888	152	125	1.888
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-22,2	-25,2	2,4	-17,8	-20,4	2,4
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 Jahren	absolut	116	82	1.870	86	61	1.902	96	67	1.898
	Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-25,9	-26,0	1,7	-17,2	-18,5	1,5

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Alle prozentualen Veränderungen in Bezug auf ungerundete Werte; absolute hochger. HH-Zahl (in 1000) und Konsumhöhe gerundet.

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Der Anstieg des mittleren Konsums nach Ausschluss verdeckt armer Haushalte hat zwei Ursachen. Zum einen weisen die verdeckt armen Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind ein niedrigeres Konsumniveau (1.667 Euro in Variante 1) auf als die Gesamtheit der Referenzgruppe im Status quo (1.779 Euro). Bei den Alleinlebenden weisen die verdeckt armen Haushalte im Gegensatz zu den Paaren mit Kind ein leicht höheres Konsumniveau (855 Euro in Variante 1) auf als die Gesamtheit aller Alleinlebenden-Referenzhaushalte im Status quo (843 Euro). Zum anderen verursachen Aufrücker¹⁴ in der Status quo-Berechnungsmethode einen Anstieg des mittleren Konsums.

Mit dem Ausschluss der verdeckt armen Haushalte ist ein Rückgang der hochgerechneten Haushalte in den Referenzgruppen verbunden. Der Rückgang beträgt im Vergleich zum Status quo -7 % bis -8,6 % (Variante 1) bzw. -4,7 % bis -5,3 % (Variante 4). Dies ist eine Konsequenz daraus, dass im Vergleich zum Status quo mehr Haushalte ausgeschlossen werden, die zu bildenden unteren Einkommensquantile *nach* Ausschluss (15 % für Alleinlebende, 20 % für Paarhaushalte) aber konstant gehalten werden.

Tabelle 11 zeigt, welche Auswirkungen der Ausschluss verdeckt armer Haushalte in den Simulationsvarianten 1 und 4 bei Anwendung der *alternativen Berechnungsreihenfolge* auf die Referenzgruppengröße und den mittleren Konsum hat.

Bei den Einpersonenhaushalten zeigt sich im Vergleich zur Status quo-Berechnungsreihenfolge nur ein geringer Anstieg von +0,2 % (Variante 4) bzw. sogar ein leichter Rückgang von -0,4 % (Variante 1) des mittleren Konsums. Der Unterschied zu den Ergebnissen in Tabelle 10 wird allein durch die Veränderung der Berechnungsreihenfolge verursacht, da ansonsten alle Parameter des Verfahrens zur Bestimmung der Referenzgruppen konstant gehalten werden.¹⁵ Auch in der Gruppe der Paarhaushalte mit einem minderjährigen

¹⁴ Wie im Abschnitt 2.2.2.1 definiert, sind Aufrücker nicht verdeckt Arme (und keine SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher), die im Status quo aufgrund zu hoher Einkommen nicht der Referenzgruppe angehören, die aber nach dem zusätzlichen Ausschluss der verdeckt armen Haushalte in die Referenzgruppe „von oben“ aufrücken, um zu gewährleisten, dass die Referenzgruppe erneut die unteren 15 % (bzw. 20 %) der verbleibenden Haushalte umfasst.

¹⁵ Zu den konstant gehaltenen Parametern zählen insbesondere die Auswahlanteile der jeweiligen Berechnungsreihenfolge. Das heißt, dass bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge unabhängig von der Zahl der auszuschließenden Haushalte immer die unteren 15 % (20 %) der nach dem Einkommen geschichteten Einpersonenhaushalte (Paarhaushalte) *nach* Ausschluss von Haushalten gewählt werden. Analog wird bei Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolgen unterstellt, dass unabhängig von der Zahl der auszuschließenden Haushalte immer dieselben Auswahlanteile *vor* Ausschluss von Haushalten gewählt werden, wobei in dieser Studie die Anteile unterstellt werden, die sich für die jeweiligen Status quo-Referenzgruppen ergeben (s. Tabelle 8, Spalte „% der ursprünglichen Einkommensverteilung“ unter „Ist-Zustand RBEG“). Da dieser Wahl sicher-

Kind ergibt sich ein deutlich geringerer Anstieg des mittleren Konsums von +2,0 % (Varianten 1 und 4). Besonders groß erweist sich der Unterschied in den Anstiegen des mittleren Konsums für die Gruppe der Paarhaushalte mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren. Hier beträgt der Anstieg noch 2,4 % (in beiden Varianten) statt ca. 12 % bei der Status quo-Berechnungsreihenfolge.

Die Herausnahme der verdeckt Armen hat bei Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolge aus zwei Gründen relativ geringe Auswirkungen auf den mittleren Konsum der Referenzgruppen:¹⁶

1. Zum einen verhindert der alternative Berechnungsweg, dass die Referenzgruppe höhere Einkommensschichten in der ursprünglichen Einkommensverteilung erreicht: das Quantil vor Ausschluss von Haushalten bleibt die Einkommensobergrenze der Referenzgruppe, unabhängig davon, wie viele Haushalte nach der Quantilbildung ausgeschlossen werden. Während beim aktuell gültigen Berechnungsweg Aufrücker den mittleren Konsum in der Referenzgruppe erhöhen, bleibt dieser Effekt beim alternativen Berechnungsweg aus.
2. Zum anderen haben verdeckt arme Haushalte Alleinlebender, die im Status quo der Referenzgruppe angehören, nahezu den gleichen mittleren Konsum wie die Referenzgruppe insgesamt. Die Herausnahme der verdeckt Armen hat daher nach der alternativen Berechnungsmethode nur eine geringe Auswirkung auf den mittleren Konsum der verbleibenden Haushalte in der Referenzgruppe.

Der Vergleich von Tabelle 10 und Tabelle 11 bezüglich der Referenzgruppengröße nach Ausschluss von verdeckt Armen offenbart einen weiteren wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Berechnungsreihenfolgen: Während bei der aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge die Zahl der Haushalte (tatsächliche Fallzahl und hochgerechnete Haushalte) vergleichsweise wenig zurückgeht, führt die Herausnahme der verdeckt Armen bei der alternativen Berechnungsreihenfolge zu einem deutlichen Schrumpfen der Referenzgruppen. Beispielsweise zeigt sich bei den Alleinlebenden ein Rückgang von -21,6 % (Variante 1) bzw. -18,5 % (Variante 4) der hochgerechneten Fallzahlen. Bei den Paarhaushalten ergeben sich teilweise noch höhe-

stellt, dass sich *vor* dem zusätzlichen Ausschluss von verdeckt armen Haushalten zunächst für beide Berechnungsreihenfolgen identische Referenzgruppen ergeben, sind die sich ergebenden Unterschiede *nach* dem Ausschluss der verdeckt Armen allein durch die unterschiedlichen Berechnungsreihenfolgen verursacht.

¹⁶ Abschnitt 6.1 enthält eine detaillierte Erläuterung der Ursachen des unterschiedlichen Effekts der beiden Berechnungsreihenfolgen auf die Abgrenzung der Referenzgruppen.

re Rückgänge. Der Grund dafür ist wiederum, dass bei der alternativen Berechnungsreihenfolge herauszunehmende Haushalte nicht durch Aufrücker kompensiert werden, womit die Referenzgruppen auch weniger als die unteren 15 % bzw. die unteren 20 % der nach dem Nettoeinkommen geordneten Haushalte (nach Ausschluss verdeckt armer Haushalte) enthalten.

Hieraus ergibt sich ein statistischer Einwand gegen die alternative Berechnungsreihenfolge: Da sich bei ihrer Anwendung im Allgemeinen kleinere Referenzgruppen ergeben, sind die auf Basis dieser Referenzgruppen berechneten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben mit höherer statistischer Unsicherheit behaftet als bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge.

Der Vergleich von Tabelle 10 und Tabelle 11 zeigt weiter, dass die Variation der Berechnungsreihenfolge für die Gruppengröße und die mittleren Konsumausgaben der neu abgegrenzten Referenzgruppen von deutlich größerer Bedeutung ist als die Strenge der Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Simulation der verdeckt armen Haushalte.

2.2.2.3 Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe

Neben dem Verbleib von verdeckt armen Haushalten ist auch der Verbleib von Leistungsbeziehern mit Erwerbseinkommen („Aufstocker“) in den für die Regelbedarfsermittlung relevanten Referenzgruppen in der politischen Diskussion umstritten. Dies sind im Sinne von § 3 Abs. 2 RBEG Haushalte, die „zusätzlich Erwerbseinkommen bezogen haben, das nicht als Einkommen berücksichtigt wurde“. Nach der aktuellen Gesetzeslage werden solche Haushalte nicht aus der Referenzgruppe zur Ermittlung der Regelbedarfe ausgeschlossen. Dies gilt für Erwerbseinkommen in beliebiger Höhe, d. h. „ab dem ersten Euro“.¹⁷

Im Folgenden werden die Ergebnisse für den mittleren Konsum und die Haushaltszahlen der Referenzgruppen präsentiert, wenn zusätzlich Leistungsbezieher mit Erwerbseinkommen („Aufstocker“) ausgeschlossen würden, also Punkt 2. in der obigen Darstellung der Status quo-Berechnungsreihenfolge folgendermaßen angepasst würde:

2. Abgrenzung der Referenzhaushalte (§ 3): Von den unter 1. bestimmten Haushalten werden die Haushalte ausgeschlossen, die im Erhebungszeitraum Leistungen nach dem

¹⁷ Vgl. Deutscher Bundestag (2010a, S. 87).

SGB II oder SGB XII bezogen haben. Allerdings werden Haushalte mit Leistungsbezug nicht aus der Referenzgruppe ausgeschlossen, wenn sie im Erhebungszeitraum

- ~~Erwerbseinkommen bezogen haben,~~
- einen Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bezogen haben,
- Elterngeld bezogen haben oder
- einen Anspruch auf Eigenheimzulage hatten.

Die Streichung in Punkt 2. hätte den Ausschluss aller Aufstocker zur Folge. Alternativ könnte lediglich ein Teil der Aufstocker ausgeschlossen werden, indem die Streichung durch „Erwerbseinkommen über x Euro im Monat bezogen haben“ ersetzt wird, wobei x ein vom Gesetzgeber festzulegender Betrag wäre. Um die Effekte unterschiedlicher Regelungen aufzuzeigen, werden die Ergebnisse differenziert für die Fälle ausgewiesen, dass Aufstocker mit einem Hinzuverdienst bis zu 100 Euro, bis zu 400 Euro oder alle Aufstocker ausgeschlossen werden. Zunächst werden die Auswirkungen des Ausschlusses von Aufstockern auf die Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen berichtet, wobei wiederum danach differenziert wird, ob Haushalte (keine SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher und keine Aufstocker-Haushalte) in die Referenzgruppe aufrücken können (Tabelle 12) oder nicht (Tabelle 13).

Die Einkommensobergrenze steigt mit einer zunehmenden Zahl der Aufstocker, die ausgeschlossen werden, an und erreicht 940 Euro in der Referenzgruppe der Alleinlebenden, wenn alle Aufstocker ausgeschlossen werden (Tabelle 12). Dies entspricht dem 23,2 %-Quantil der ursprünglichen Einkommensverteilung (15 %-Quantil der Einkommensverteilung der verbleibenden Haushalte). Bei Paarhaushalten fällt der Anstieg erneut etwas stärker aus. Bezogen auf die ursprüngliche Einkommensverteilung aller Paarhaushalte in der EVS steigt die Referenzgruppenobergrenze bis auf den Einkommenswert des 26,2 %-Quantils (20 %-Quantil der Einkommensverteilung der verbleibenden Haushalte).

Tabelle 12: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, Status quo-Berechnungsreihenfolge

Status quo-Berechnungsreihenfolge (mit Aufrückern)	Lage und Einkommen des Haushalts an der Referenzgruppenobergrenze											
	Ist-Zustand RBEG Einkommensobergrenze			ohne Aufstocker bis 100 € Einkommensobergrenze			ohne Aufstocker bis 400 € Einkommensobergrenze			ohne Aufstocker Einkommensobergrenze		
	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro
Einpersonenhaushalte	21,0	15,0	901	22,1	15,0	920	23,0	15,0	936	23,2	15,0	940
Paare mit einem minderjährigen Kind	21,9	20,0	2.327	22,1	20,0	2.337	23,2	20,0	2.389	25,1	20,0	2.481
Paare mit einem Kind unter 6	21,8	20,0	2.178	21,8	20,0	2.178	22,6	20,0	2.206	24,2	20,0	2.299
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14	22,2	20,0	2.476	23,0	20,0	2.498	24,1	20,0	2.532	26,2	20,0	2.632
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18	21,9	20,0	2.544	X	20,0	X	23,6	20,0	2.603	25,4	20,0	2.727

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.
Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 13: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, alternative Berechnungsreihenfolge

Alternative Berechnungsreihenfolge (ohne Aufrückern)	Lage und Einkommen des Haushalts an der Referenzgruppenobergrenze											
	Ist-Zustand RBEG Einkommensobergrenze			ohne Aufstocker bis 100 € Einkommensobergrenze			ohne Aufstocker bis 400 € Einkommensobergrenze			ohne Aufstocker Einkommensobergrenze		
	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro
Einpersonenhaushalte	21,0	15,0	901	21,0	14,0	901	21,0	13,2	901	21,0	13,1	901
Paare mit einem minderjährigen Kind	21,9	20,0	2.327	21,9	19,8	2.327	21,9	18,7	2.327	21,9	16,7	2.327
Paare mit einem Kind unter 6	21,8	20,0	2.178	21,8	20,0	2.178	21,8	19,2	2.178	21,8	17,5	2.178
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14	22,2	20,0	2.476	22,2	19,3	2.476	22,2	18,1	2.476	22,2	15,7	2.476
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18	21,9	20,0	2.544	21,9	19,8	2.544	21,9	18,5	2.544	21,9	16,5	2.544

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.
Quelle: 100 %-Stichproben der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 13 zeigt (analog zur Tabelle 9 für den Fall des Ausschlusses verdeckt armer Haushalte) wie weit die Auswahlanteile (nach Ausschluss der Haushalte) bei Anwendung der Status

quo-Berechnungsreihenfolge gesenkt werden müssten, um zur gleichen Referenzgruppe zu gelangen wie bei Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolge, in der keine Haushalte mit einem Einkommen über den festgelegten Einkommensobergrenzen nachrücken können. Bei den Alleinlebenden müsste der Anteil von 15,0 % auf 14,0 % (Ausschluss der Aufstocker bis 100 Euro) bzw. auf 13,1 % (Ausschluss aller Aufstocker) gesenkt werden. In der Gruppe aller Paarhaushalte müsste der Status quo-Auswahlanteil von 20 % bei Ausschluss der Aufstocker bis 100 Euro auf 19,8 % gesenkt werden, während bei Ausschluss aller Aufstocker ein Auswahlanteil von 16,7 % notwendig wäre, um zur selben Referenzgruppe zu gelangen wie bei Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolge.

Tabelle 14 und Tabelle 15 verdeutlichen die Auswirkungen des Ausschlusses von Aufstockern auf die mittleren Konsumniveaus und Haushaltszahlen in den Referenzgruppen. In Analogie zur aktuellen Gesetzeslage (§ 4 RBEG) bilden für Haushalte Alleinlebender das 15 %-Quantil und für alle Haushaltsgruppen der Paarhaushalte das 20 %-Quantil *nach* Ausschluss der nicht zu berücksichtigenden Haushalte die Referenzgruppenobergrenzen (Status quo-Berechnungsreihenfolge). Zusätzlich sind zum Vergleich erneut die Ergebnisse für den Ist-Zustand nach dem RBEG angegeben. In der nach aktueller Rechtslage abgegrenzten Referenzgruppe Alleinlebender gibt es 275 Aufstocker in der Referenzgruppe. Mehr als 80 % der Aufstocker in der Referenzgruppe verdienen 400 Euro und weniger, sodass sich bei einem Ausschluss von Aufstockern mit einem Zuverdienst bis 400 Euro nur noch 50 Aufstocker (inklusive Aufrücker gemäß Status quo-Berechnungsreihenfolge) in dieser Referenzgruppe befinden. Werden alle Aufstocker ausgeschlossen, sind in der neuen Referenzgruppe immer noch 14 Personen mit SGB-II/XII-Leistungen und Erwerbseinkommen zu finden. Sie verbleiben in der Referenzgruppe, da sie eine der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 RBEG genannten Bedingungen zum Verbleib in der Referenzgruppe erfüllen, also Leistungen nach § 24 SGB II, Elterngeld oder die Eigenheimzulage beziehen.

Tabelle 14: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, Status quo-Berechnungsreihenfolge

Status quo-Berechnungsreihenfolge (mit Aufrückern)	Anzahl der Haushalte und durchschnittlicher Konsum											
	Ist-Zustand RBEG			ohne Aufstocker bis 100 €			ohne Aufstocker bis 400 €			ohne alle Aufstocker		
	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)
Einpersonenhaushalte absolut	1.682	2.132	843	1.662	2.102	856	1.639	2.056	871	1.629	2.036	874
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,2	-1,4	1,5	-2,6	-3,6	3,3	-3,2	-4,5	3,6
Paare mit einem minderjährigen Kind absolut	525	481	1.779	525	477	1.789	536	471	1.833	540	458	1.908
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	0,0	-0,8	0,6	2,1	-2,1	3,0	2,9	-4,8	7,3
Paare mit einem Kind unter 6 absolut	238	242	1.732	238	242	1.732	241	238	1.759	239	232	1.812
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	0,0	0,0	0,0	1,3	-1,6	1,6	0,4	-4,1	4,7
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 absolut	185	157	1.844	187	156	1.910	188	153	2.059	193	148	2.118
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	1,1	-0,7	3,6	1,6	-2,2	11,7	4,3	-5,7	14,9
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 absolut	116	82	1.870	115	82	1.880	115	81	1.932	115	77	2.000
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-0,9	-0,2	0,6	-0,9	-1,5	3,3	-0,9	-6,0	7,0

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Alle prozentualen Veränderungen in Bezug auf ungerundete Werte; absolute hochger. HH-Zahl (in 1000) und Konsumhöhe gerundet.

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 15: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne Aufstocker, alternative Berechnungsreihenfolge

Alternative Berechnungsreihenfolge (ohne Aufrücker)	Anzahl der Haushalte und durchschnittlicher Konsum											
	Ist-Zustand RBEG			ohne Aufstocker bis 100 €			ohne Aufstocker bis 400 €			ohne alle Aufstocker		
	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum höhe (in €)
Einpersonenhaushalte absolut	1.682	2.132	843	1.552	1.959	850	1.449	1.813	856	1.418	1.767	858
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-7,7	-8,1	0,8	-13,9	-15,0	1,5	-15,7	-17,1	1,7
Paare mit einem minderjährigen Kind absolut	525	481	1.779	517	472	1.787	491	440	1.815	431	381	1.855
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,5	-1,9	0,5	-6,5	-8,4	2,0	-17,9	-20,7	4,3
Paare mit einem Kind unter 6 absolut	238	242	1.732	238	242	1.732	229	228	1.756	205	203	1.793
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	0,0	0,0	0,0	-3,8	-5,8	1,4	-13,9	-16,0	3,5
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 absolut	185	157	1.844	179	149	1.872	169	138	1.907	147	116	1.959
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-3,2	-4,8	1,5	-8,6	-12,1	3,4	-20,5	-26,3	6,2
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 absolut	116	82	1.870	114	81	1.877	106	74	1.909	93	64	1.958
Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,7	-1,9	0,4	-8,6	-9,7	2,1	-19,8	-22,8	4,7

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Alle prozentualen Veränderungen in Bezug auf ungerundete Werte; absolute hochger. HH-Zahl (in 1000) und Konsumhöhe gerundet.

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Wie zu erwarten ist der mittlere Konsum der Haushalte in den neu abgegrenzten Referenzgruppen etwas höher als bei einem Verbleib der Aufstocker-Haushalte in den Referenzgruppen. Für Alleinlebende ergeben sich Anstiege des mittleren Konsums zwischen +1,5 % (ohne Aufstocker bis 100 Euro) und +3,6 % (ohne alle Aufstocker), während bei Paarhaushalten mit einem minderjährigen Kind Anstiege von +0,6 % bis +7,3 % zu verzeichnen sind (Tabelle 14). Diese Anstiege entstehen zum einen dadurch, dass Aufstocker ein im Vergleich zur übrigen Status quo-Referenzgruppe unterdurchschnittliches Konsumniveau haben.¹⁸ Zum anderen ist in der Status quo-Berechnungsfolge auch das höhere Konsumniveau der in die Referenzgruppe aufrückenden Haushalte entscheidend. Je mehr Aufstocker ausgeschlossen werden, desto höher ist der ermittelte Konsum in den Referenzgruppen. In den Referenzgruppen der Paarhaushalte mit einem Kind ist die Anzahl der Aufstocker-Haushalte, die zugleich weniger als 100 Euro hinzuverdienen, im Unterschied zur Referenzgruppe Alleinlebender gering. Damit ist die Haushaltsanzahl der entsprechenden Referenzgruppe bei einem zusätzlichen Ausschluss dieser Aufstocker-Haushalte nur geringfügig unter der Haushaltszahl der Referenzgruppen nach aktueller Gesetzeslage. Im Fall der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter sechs Jahren liegt kein Aufstocker-Haushalt unter dieser Einkommensgrenze (und erfüllt zugleich die übrigen Bedingungen), so dass der durchschnittliche Konsum dieser Gruppe mit den bisherigen Werten übereinstimmt. Der Rückgang der Zahl der hochgerechneten Haushalte ist erwartungsgemäß am geringsten für die Variante, in der nur Aufstocker bis zu einem Einkommen von 100 Euro monatlich ausgeschlossen werden (je nach Referenzgruppe zwischen 0 % bis -1,4 %) und am höchsten für den Ausschluss aller Aufstocker (-4,1 % bis -6,0 %).

Tabelle 15 zeigt die Auswirkung des Ausschlusses von Aufstockern, wenn keine Aufrücker zugelassen werden (alternative Berechnungsreihenfolge). Wie schon beim Ausschluss von verdeckt armen Haushalten führt dies zu deutlich geringeren Anstiegen des mittleren Konsums (+0,8 % bis +1,7 % in der Referenzgruppe der Alleinlebenden, +0,5 % bis +4,3 % in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind) und stärkeren Rückgängen der hochgerechneten Referenzgruppengrößen (-8,1 % bis -17,1 % bei den Alleinlebenden, -1,9 % bis -20,7 % bei den Paarhaushalten) als bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge, in der auch ein Aufrücken von Haushalten in die Referenzgruppen möglich ist.

¹⁸ Der durchschnittliche Konsum der Aufstocker-Haushalte in der Status quo-Referenzgruppe beträgt 772 Euro für Alleinlebende und 1.549 Euro für Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind.

Wiederum werden die Unterschiede der Ergebnisse in Tabelle 14 und Tabelle 15 allein durch die jeweils angewandte Berechnungsreihenfolge verursacht.

2.2.2.4 Ausschluss von Aufstockern und verdeckt Armen aus der Referenzgruppe

In diesem Abschnitt werden die beiden zusätzlichen Kriterien zum Ausschluss von Haushalten aus der Referenzgruppe gemeinsam betrachtet, d. h. neben verdeckt armen Haushalten werden zugleich Aufstocker-Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen. In den nachstehenden Tabellen erfolgt ein Ausschluss von Aufstockern bei gleichzeitigem Ausschluss von verdeckt armen Haushalten gemäß den Simulationsvarianten 1 (einfache Einkommens- und Vermögensanrechnung) und 4 (strenge Einkommens- und Vermögensanrechnung), jeweils differenziert nach der Höhe des Hinzuverdienstes der Aufstocker. Dabei wird wiederum differenziert zwischen der Status quo-Berechnungsreihenfolge und der alternativen Berechnungsreihenfolge. Zunächst wird die aus dem Ausschluss der Haushalte resultierende Verschiebung der Einkommensobergrenzen verdeutlicht (Tabelle 16 und Tabelle 17).

Die Einkommensobergrenze steigt bei Einpersonenhaushalten von 901 Euro auf 1.005 Euro (Variante 1, Tabelle 16), wenn neben allen Aufstockern auch alle verdeckt armen Haushalte ausgeschlossen werden. Der Quantilwert steigt vom 21 %-Quantil der Einkommensverteilung *aller* Einpersonenhaushalte in der EVS bis zum 27 %-Quantil an. Bei den Paarhaushalten wirkt sich der Ausschluss von Aufstockern und verdeckt Armen stärker auf die Einkommensobergrenzen in den Referenzgruppe aus. Bei Paarhaushalten mit einem minderjährigen Kind ab 6 Jahren erreicht die neue Einkommensobergrenze das 30 %-Quantil (Variante 1) der Einkommensverteilung *aller* entsprechenden Paarhaushalte.

Tabelle 16: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte und Aufstocker, *Status quo-Berechnungsreihenfolge*

Status quo-Berechnungsreihenfolge (mit Aufrückern)	Lage und Einkommen des Haushalts an der Referenzgruppenobergrenze												
	Ist-Zustand RBEG			ohne Aufstocker bis 100 € ohne verdeckt Arme			ohne Aufstocker bis 400 € ohne verdeckt Arme			ohne Aufstocker ohne verdeckt Arme			
	Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			
	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	
Einpersonenhaushalte	Variante 1	21,0	15,0	901	25,0	15,0	971	26,4	15,0	996	27,0	15,0	1.005
	Variante 4	21,0	15,0	901	24,9	15,0	970	26,2	15,0	992	26,7	15,0	1.001
Paare mit einem minderjährigen Kind	Variante 1	21,9	20,0	2.327	25,8	20,0	2.498	26,9	20,0	2.534	29,1	20,0	2.623
	Variante 4	21,9	20,0	2.327	25,0	20,0	2.498	26,1	20,0	2.504	28,1	20,0	2.590
Paare mit einem Kind unter 6	Variante 1	21,8	20,0	2.178	25,3	20,0	2.341	26,3	20,0	2.387	28,0	20,0	2.458
	Variante 4	21,8	20,0	2.178	24,5	20,0	2.317	25,5	20,0	2.342	27,1	20,0	2.430
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14	Variante 1	22,2	20,0	2.476	26,9	20,0	2.672	28,0	20,0	2.730	30,3	20,0	2.819
	Variante 4	22,2	20,0	2.476	26,2	20,0	2.632	27,4	20,0	2.719	29,7	20,0	2.798
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18	Variante 1	21,9	20,0	2.544	27,0	20,0	2.778	28,2	20,0	2.828	30,6	20,0	2.920
	Variante 4	21,9	20,0	2.544	25,2	20,0	2.725	26,4	20,0	2.766	29,0	20,0	2.871

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 17 zeigt (analog zur Tabelle 9 für den Fall des Ausschlusses verdeckt armer Haushalte) wie weit die Auswahlanteile bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge gesenkt werden müssten, um zur gleichen Referenzgruppe zu gelangen wie bei Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolge (d. h. ohne Aufrücker). Bei den Alleinlebenden müsste der Anteil von 15 % auf bis zu 10,6 % (Variante 1, Ausschluss aller Aufstocker) gesenkt werden. In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind müsste der Status quo-Auswahlanteil von 20 % auf bis zu 12,5 % gesenkt werden (Variante 1, Ausschluss aller Aufstocker).

Tabelle 17: Einkommensobergrenzen in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte und Aufstocker, *alternative Berechnungsreihenfolge*

Alternative Berechnungsreihenfolge (ohne Aufrücker)	Lage und Einkommen des Haushalts an der Referenzgruppenobergrenze												
	Ist-Zustand RBEG			ohne Aufstocker bis 100 € ohne verdeckt Arme			ohne Aufstocker bis 400 € ohne verdeckt Arme			ohne Aufstocker ohne verdeckt Arme			
	Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			Einkommensobergrenze			
	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	% der ursprünglichen Einkommensverteilung	% der Einkommensverteilung nach Ausschluss der HH	Euro	
Einpersonenhaushalte	Variante 1	21,0	15,0	901	21,0	11,7	901	21,0	10,8	901	21,0	10,6	901
	Variante 4	21,0	15,0	901	21,0	11,8	901	21,0	11,0	901	21,0	10,7	901
Paare mit einem minderjährigen Kind	Variante 1	21,9	20,0	2.327	21,9	16,0	2.327	21,9	14,8	2.327	21,9	12,5	2.327
	Variante 4	21,9	20,0	2.327	21,9	16,7	2.327	21,9	15,6	2.327	21,9	13,4	2.327
Paare mit einem Kind unter 6	Variante 1	21,8	20,0	2.178	21,8	16,4	2.178	21,8	15,4	2.178	21,8	13,5	2.178
	Variante 4	21,8	20,0	2.178	21,8	17,3	2.178	21,8	16,3	2.178	21,8	14,4	2.178
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14	Variante 1	22,2	20,0	2.476	22,2	15,3	2.476	22,2	13,9	2.476	22,2	11,2	2.476
	Variante 4	22,2	20,0	2.476	22,2	16,0	2.476	22,2	14,7	2.476	22,2	12,0	2.476
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18	Variante 1	21,9	20,0	2.544	21,9	15,8	2.544	21,9	14,4	2.544	21,9	11,9	2.544
	Variante 4	21,9	20,0	2.544	21,9	16,9	2.544	21,9	15,5	2.544	21,9	13,2	2.544

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: 100 %-Stichproben der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Gemäß der Status quo-Berechnungsreihenfolge kommt es erneut zu einem deutlicheren Anstieg der durchschnittlichen Konsumniveaus (Tabelle 18) als gemäß der alternativen Berechnungsreihenfolge (Tabelle 19). Bei den Einpersonenhaushalten steigt der Konsum von 843 Euro im Status quo um ca. 6,4 % auf 898 Euro wenn alle verdeckt armen und aufstockenden Haushalte ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Simulationsvarianten 1 und 4. Erneut sind bei den Einpersonenhaushalten die Unterschiede, die durch eine unterschiedliche Berücksichtigung von Einkommens- und Vermögensangaben in der EVS in den beiden Simulationsvarianten entstehen, gering. So zeigt beispielsweise der Vergleich der Konsumwerte der Einpersonenhaushalte (Ausschluss von Aufstockern bis 100 Euro und verdeckt Arme) zwischen den Referenzgruppen im Durchschnitt nur Abweichungen von maximal 3 Euro.

Bei den Paarhaushalten wirkt sich die neue Abgrenzung der Referenzgruppen bei einem Ausschluss von Aufstockern und verdeckt armen Haushalten teilweise stärker auf das durch-

schnittliche Konsumniveau aus. Den stärksten Anstieg des Konsums verzeichnen Paarhaushalte mit einem Kind ab 6 und unter 14 Jahren. Der durchschnittliche Konsum steigt im Vergleich zum Status quo um ca. 25 % auf 2.296 Euro in Variante 1 bzw. um ca. 23 % auf 2.274 Euro in Variante 4 (s. Tabelle 18). Auch die Ergebnisse für die beiden Simulationsvarianten unterscheiden sich bei den Paarhaushalten deutlicher. Der Anstieg des Konsumniveaus ist bei einfacher Einkommens- und Vermögensanrechnung nach Variante 1 bei ansonsten identischer Behandlung der Aufstocker um bis zu 5 Prozentpunkte höher als bei Variante 4 (Paare mit einem Kind ab 14 und unter 18 Jahren, Ausschluss aller Aufstocker).

Tabelle 19 zeigt die Ergebnisse des gemeinsamen Ausschlusses von verdeckt armen Haushalten und Aufstockern bei Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolge. Wie zu erwarten zeigen sich qualitativ die gleichen Effekte der alternativen Berechnungsreihenfolge wie in den Abschnitten zum separaten Ausschluss von verdeckt armen Haushalten und Aufstockern: Die Anstiege bei den mittleren Konsumausgaben sind deutlich geringer und die Rückgänge in der Referenzgruppengröße erheblich höher als bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge. Der geringere Anstieg des Konsumniveaus lässt sich wiederum darauf zurückführen, dass die alternative Berechnungsreihenfolge die Einbeziehung von „Aufrückern“ mit vergleichsweise hohen mittleren Konsumausgaben in die Referenzgruppe verhindert. Nur bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge können Haushalte in die Referenzgruppe aufrücken, die nicht verdeckt arm sind, ihr Einkommen nicht mit SGB-II/SGB-XII-Leistungen aufstocken und keine SGB-II/SGB-XII-Leistungen beziehen, um zu gewährleisten, dass die Referenzgruppe erneut die unteren 15 % (20 %) aller Haushalte nach dem zusätzlichen Ausschluss der verdeckt Armen und Aufstocker umfasst. In der Gruppe der Alleinlebenden ergibt sich ein maximaler Anstieg des mittleren Konsums von +2,4 % (Variante 4 und Ausschluss aller Aufstocker), während der entsprechende Anstieg bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge +6,5 % beträgt. Die Zahl der hochgerechneten Haushalte sinkt in der Gruppe der Alleinlebenden gleichzeitig um bis zu -38,8 % (Variante 1 und Ausschluss aller Aufstocker) im Vergleich zu -13,4 % bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge. In der Gruppe der Paarhaushalte beträgt der maximale Anstieg des mittleren Konsums +13,1 % (Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren, Variante 1, Ausschluss aller Aufstocker), während sich in der entsprechenden Variantenkombination bei der Status quo-Berechnungsreihenfolge ein Anstieg von +24,5 % ergibt. Der Rückgang der hochgerechneten Haushaltszahlen reicht in dieser Referenzgruppe bis zu -51,5 % im Ver-

gleich zu -13,0 % bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge. Die großen Unterschiede zwischen den beiden Berechnungsreihenfolgen verdeutlichen, dass die Wahl der Berechnungsreihenfolge für die Abgrenzung der Referenzgruppe umso bedeutender wird, je mehr Haushalte aus der Referenzgruppe auszuschließen sind.

Bei Einpersonenhaushalten ist vor allem der Ausschluss von Aufstockern mit geringen Erwerbseinkommen von Bedeutung, da in Einpersonenhaushalten mit Bezug von SGB-II-Leistungen nur selten hohe Erwerbseinkommen vorkommen. Der größte Teil des Anstiegs des durchschnittlichen Konsumniveaus wird bei Einpersonenhaushalten dementsprechend durch den Ausschluss von Aufstockern mit geringen Erwerbseinkünften bis 400 Euro erklärt. Bei Paarhaushalten hat die Frage, bis zu welcher Einkommensgrenze Aufstocker aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, weitreichendere Konsequenzen. Bei diesen Haushalten steigt das Konsumniveau durch den zusätzlichen Ausschluss von Aufstockern mit höheren Erwerbseinkommen noch weiter an.

Die Ergebnisse von Paarhaushalten reagieren gegenüber denen von Einpersonenhaushalten auch stärker auf Unterschiede in der Anspruchssimulation zur Bestimmung der verdeckt armen Haushalte. Dies ist vor allem bedingt durch die vergleichsweise geringen Fallzahlen bei den Paarhaushalten. Zudem zeigen die Ergebnisse, dass in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind die durchschnittlichen Konsumwerte vom Alter des Kindes abhängen.

Tabelle 18: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckte arme Haushalte und Aufstocker, *Status quo-Berechnungsreihenfolge*

Status quo-Berechnungsreihenfolge (mit Aufrückern)	Anzahl der Haushalte und durchschnittlicher Konsum													
	Ist-Zustand RBEG			ohne Aufstocker bis 100 € und ohne verdeckt Arme			ohne Aufstocker bis 400 € und ohne verdeckt Arme			ohne alle Aufstocker und ohne verdeckt Arme				
	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsum- höhe (in €)		
Einperso- nen- haushalte	Variante 1	absolut	1.682	2.132	843	1.605	1.920	877	1.589	1.874	894	1.580	1.845	898
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-4,6	-9,9	4,0	-5,5	-12,1	6,0	-6,1	-13,4	6,4
	Variante 4	absolut	1.682	2.132	843	1.649	1.992	880	1.631	1.945	895	1.619	1.916	898
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-2,0	-6,6	4,4	-3,0	-8,8	6,2	-3,7	-10,1	6,5
Paare mit einem minderjäh- rigen Kind	Variante 1	absolut	525	481	1.779	519	444	1.892	527	438	1.976	535	423	2.053
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,1	-7,6	6,4	0,4	-8,9	11,1	1,9	-12,1	15,4
	Variante 4	absolut	525	481	1.779	531	455	1.871	534	449	1.922	539	435	2.031
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	1,1	-5,4	5,1	1,7	-6,7	8,0	2,7	-9,6	14,2
Paare mit einem Kind unter 6 Jahren	Variante 1	absolut	238	242	1.732	234	225	1.808	239	223	1.863	241	217	1.945
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,7	-7,1	4,4	0,4	-8,0	7,6	1,3	-10,3	12,3
	Variante 4	absolut	238	242	1.732	237	230	1.803	243	228	1.849	243	221	1.929
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-0,4	-4,9	4,1	2,1	-5,7	6,8	2,1	-8,5	11,4
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren	Variante 1	absolut	185	157	1.844	187	145	2.144	189	142	2.194	196	137	2.296
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	1,1	-7,8	16,3	2,2	-9,5	19,0	5,9	-13,0	24,5
	Variante 4	absolut	185	157	1.844	189	147	2.099	190	145	2.184	197	140	2.274
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	2,2	-6,3	13,8	2,7	-7,8	18,5	6,5	-10,9	23,3
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 Jahren	Variante 1	absolut	116	82	1.870	115	76	1.982	113	75	2.052	115	71	2.207
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-0,9	-7,5	6,0	-2,6	-9,1	9,8	-0,9	-14,0	18,1
	Variante 4	absolut	116	82	1.870	114	78	1.967	115	77	2.005	117	74	2.108
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-1,7	-5,3	5,2	-0,9	-6,7	7,3	0,9	-10,4	12,8

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Alle prozentualen Veränderungen in Bezug auf ungerundete Werte; absolute hochger. HH-Zahl (in 1000) und Konsumhöhe gerundet.

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 19: Haushaltszahlen und Konsum in alternativ abgegrenzten Referenzgruppen ohne verdeckt arme Haushalte und Aufstocker, *alternative Berechnungsreihenfolge*

Alternative Berechnungsreihenfolge (ohne Aufrücker)	Anzahl der Haushalte und durchschnittlicher Konsum													
	Ist-Zustand RBEG			ohne Aufstocker bis 100 € und ohne verdeckt Arme			ohne Aufstocker bis 400 € und ohne verdeckt Arme			ohne alle Aufstocker und ohne verdeckt Arme				
	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsumhöhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsumhöhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsumhöhe (in €)	EVS 2008 HH-Zahl	hochger. HH-Zahl (in 1000)	Konsumhöhe (in €)		
Einperso-nen-haushalte	Variante 1	absolut	1.682	2.132	843	1.267	1.498	849	1.164	1.352	856	1.133	1.305	859
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-24,7	-29,8	0,6	-30,8	-36,6	1,5	-32,6	-38,8	1,8
	Variante 4	absolut	1.682	2.132	843	1.308	1.563	853	1.205	1.418	861	1.174	1.371	863
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-22,2	-26,7	1,2	-28,4	-33,5	2,1	-30,2	-35,7	2,4
Paare mit einem minderjäh-rigen Kind	Variante 1	absolut	525	481	1.779	393	355	1.827	367	323	1.868	307	264	1.938
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-25,1	-26,2	2,7	-30,1	-32,8	5,0	-41,5	-45,1	8,9
	Variante 4	absolut	525	481	1.779	424	380	1.827	398	349	1.864	338	290	1.927
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-19,2	-20,9	2,7	-24,2	-27,5	4,8	-35,6	-39,7	8,3
Paare mit einem Kind unter 6 Jahren	Variante 1	absolut	238	242	1.732	184	184	1.767	175	171	1.802	151	146	1.862
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-22,7	-23,8	2,0	-26,4	-29,5	4,1	-36,6	-39,8	7,5
	Variante 4	absolut	238	242	1.732	198	198	1.768	189	184	1.801	165	160	1.855
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-16,8	-18,0	2,1	-20,6	-23,8	4,0	-30,7	-34,0	7,1
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren	Variante 1	absolut	185	157	1.844	138	110	1.929	128	98	1.985	106	76	2.086
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-25,4	-30,0	4,6	-30,8	-37,3	7,7	-42,7	-51,5	13,1
	Variante 4	absolut	185	157	1.844	146	117	1.927	136	106	1.979	114	84	2.069
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-21,1	-25,2	4,5	-26,5	-32,5	7,3	-38,4	-46,7	12,2
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 Jahren	Variante 1	absolut	116	82	1.870	84	59	1.912	76	53	1.961	63	42	2.049
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-27,6	-28,0	2,3	-34,5	-35,8	4,9	-45,7	-48,8	9,6
	Variante 4	absolut	116	82	1.870	94	66	1.908	86	59	1.951	73	48	2.025
		Veränderung zum SQ in %	0	0	0	-19,0	-20,4	2,0	-25,9	-28,2	4,3	-37,1	-41,2	8,3

Kein Ausschluss von Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Alle prozentualen Veränderungen in Bezug auf ungerundete Werte; absolute hochger. HH-Zahl (in 1000) und Konsumhöhe gerundet.

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

3 Politische Forderungen und Forschungsstand

3.1 Forderungen aus dem politischen Raum zum Ausschluss von Haushalten aus der Referenzgruppe

3.1.1 Forderungen zum Ausschluss von verdeckt armen Haushalten aus der Referenzgruppe

Ausgangspunkt vieler Forderungen aus dem politischen Raum zum Ausschluss von Nicht-Inanspruchnahme-Haushalten aus der Referenzgruppe ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010.¹⁹ Das BVerfG hat an den derzeitigen Regelleistungen nach dem SGB II insbesondere methodische Mängel der bisherigen Praxis bei der Regelleistungsbemessung festgestellt. Die Festlegung der Regelbedarfe erfolgt in § 28 SGB XII und im RBEG.

Mit dem RBEG vom 24. März 2011 wurden die Regelbedarfsstufen neu festgelegt. In § 10 RBEG wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgefordert, dem Deutschen Bundestag „bis zum 1. Juli 2013 einen [...] zu erstellenden Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik vorzulegen“. In Absatz 2 desselben Paragraphen wird der Weiterentwicklungsauftrag näher spezifiziert. Das BMAS hat für die Abgrenzung der Referenzhaushalte nach § 3 Absatz 1 RBEG u.a. Vorschläge zu machen, wie Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden können, „deren eigene Mittel nicht zur Deckung des jeweils zu unterstellenden Bedarfs nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ausreichen“.

In der aktuellen Fassung des § 3 Absatz 1 RBEG werden Haushalte nicht als Referenzhaushalte bei der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt, wenn darin Leistungsbezieher nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (Kapitel 3 oder 4) leben. Damit soll ausgeschlossen werden, dass vom Verhalten bzw. vom aktuellen Transferniveau dieser Haushalte auf den Bedarf bzw. das neu zu ermittelnde Transferniveau geschlossen wird.

Das BVerfG fordert eine sachgerechte und vertretbare Entscheidung auf der Basis einer empirischen Grundlage. Der Abgrenzung der Referenzgruppen und der Ermittlung von Konsumausgaben in den Referenzgruppen kommt dabei eine große Bedeutung zu. Vor der Einigung

¹⁹ BVerfG (2010).

im Bundesrat wurde die angemessene Bildung der Referenzgruppe in der politischen Auseinandersetzung zwischen den Regierungs- und Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag kontrovers diskutiert und auch in den Medien wurde dem Thema eine große Bedeutung beigemessen.

Die Bereinigung der Referenzgruppe um verdeckt arme Haushalte ist im „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“²⁰ der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nicht vorgesehen. Diese Entscheidung wird im Gesetzesentwurf damit begründet, dass es „empirische Belege für eine nennenswerte Größenordnung dieses viel diskutierten Phänomens“ nicht gebe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert im Antrag „Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten“²¹ eine einheitliche Ermittlung der Bedarfe auf Basis des unteren Quintils der nach ihrem Einkommen geschichteten Haushalte (d. h. 20 %-Quantile in beiden Haushaltsgruppen). Die Referenzgruppe ist gemäß dem Antrag zuvor um die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie um verdeckt Arme zu bereinigen. Bezüglich der Höhe des Regelsatzes wird eine Orientierung an dem vom Paritätischen Wohlfahrtsverband errechneten Regelsatz in Höhe von 420 Euro als richtig erachtet.

Die Fraktion DIE LINKE fordert in Ihrem Antrag „Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums“²² eine kritische Bestandsaufnahme der verschiedenen Verfahren (v. a. Warenkorb, Statistikmodell und Armutsrisikogrenze) zur Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums. Beim Statistikmodell wird darin auf „grundsätzliche Probleme“ verwiesen, weil nach Auffassung der Fraktion in „kurzschlüssiger Weise von den Ausgaben einer willkürlich definierten Referenzgruppe auf das zu deckende Existenz- und Teilhabeminimum“ geschlossen wird. Zudem fordert die Fraktion einen Ausschluss von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe.

Die Fraktion der SPD kritisiert in Ihrem Antrag „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen“²³ vor allem, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2010a) die Vorgaben des BVerfG nur unzureichend erfüllt. Kritisiert wird von der Frakti-

²⁰ Deutscher Bundestag (2010a).

²¹ Deutscher Bundestag (2010e).

²² Deutscher Bundestag (2010h).

²³ Deutscher Bundestag (2010b).

on insbesondere die fehlende Begründung für die unterschiedliche Abgrenzung unterer Einkommensschichten (der Größen der Referenzgruppen) von 20 Prozent bei Familienhaushalten und 15 Prozent bei Einpersonenhaushalten – d. h. die aktuell gültige Fassung von § 4 RBEG. Damit wird bemängelt, dass bei Einpersonenhaushalten nur noch die kleinere Referenzgruppe der untersten 15 Prozent und nicht mehr wie vormals der untersten 20 Prozent betrachtet wird. Die Fraktion kritisiert am Gesetzesentwurf der Bundesregierung auch die Aussage, wonach es empirische Belege für eine nennenswerte Größenordnung der verdeckten Armut nicht gebe. Zur Ermittlung und Bemessung der Regelsätze werden diverse Forderungen aufgestellt, darunter die Forderung einer Beibehaltung der Größe der Referenzgruppe, d. h. die Verwendung des untersten Quintil zur Bestimmung der Referenzhaushalte für Familienhaushalte und Einpersonenhaushalte (anstelle der nach aktuellem Gesetz geltenden unteren 15 % der Einpersonenhaushalte). Wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt die SPD die Vorgehensweise, dass die Auswahl der untersten 20 Prozent der nach der Höhe des Einkommens geschichteten Haushalte gemäß § 4 RBEG erst erfolgt, *nachdem* die nicht zu berücksichtigenden Haushalte aus der Gesamtstichprobe heraus gerechnet worden sind.²⁴ Diese Berechnungsreihenfolge ist auch in der bis zum 31.12.2010 gültigen Regelsatzverordnung (§ 2 Abs. 3 der RSV) festgehalten, wonach „... die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe *nach* [Hervorhebung durch die Autoren] Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“ zugrunde zu legen sind.²⁵

Wie die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert auch die Fraktion der SPD eine Bereinigung der Referenzgruppe um verdeckt Arme: „Haushalte, die kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielen und trotzdem aus Unkenntnis oder Scham darauf verzichten, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zu beantragen, sind verlässlich aus der Stichprobe auszuschließen, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Hierfür muss das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unverzüglich das entsprechende Datenmaterial durch das Statische Bundesamt aufbereiten lassen.“

²⁴ Im Antrag der SPD wird darauf verwiesen, dass diese Methode auch in der Konferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) in dem Bericht „Anforderungen an die Neubemessung der Regelleistungen / Regelsätze nach SGB II / SGB XII“ vom 29. Juni 2010 als einzig angemessenes Verfahren dargestellt wurde.

²⁵ Auch das BVerfG-Urteil (BVerfG 2010, Rn. 168) bezieht sich bei der Festlegung der Haushalte, die zur Bildung der Referenzgruppe heranzuziehen sind, auf § 2 Abs. 3 der RSV. Konkret heißt es in Rn. 168 des BVerfG-Urteils: „Zugrunde zu legen sind nach § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung die Verbrauchsausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte (unterstes Quintil).“

Die Forderung der drei Fraktionen nach dem Ausschluss der Gruppe der verdeckt Armen erfolgt unter anderem auch vor dem Hintergrund, dass sich dadurch die durchschnittlichen Konsumausgaben von Einpersonenhaushalten und Familienhaushalten in der Referenzgruppe ändern können. Die durchschnittlichen Konsumausgaben von Einpersonenhaushalten der unteren 15 % der Nettoeinkommensverteilung wurden von der Bundesregierung zuletzt auf 843,27 Euro beziffert.²⁶ Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen der untersuchten Gruppe betrug dagegen nur 716 Euro. Bei Familienhaushalten (Paaren mit einem minderjährigen Kind) ergaben sich für das unterste Quintil der Nettoeinkommensverteilung durchschnittlich 1776,65 Euro für den Konsum und 1780,27 Euro für das Haushaltsnettoeinkommen.

3.1.2 Forderungen zum Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe

Neben dem Verbleib von verdeckt armen Haushalten ist auch der Verbleib von „Aufstockern“ in den für die Regelbedarfsermittlung relevanten Referenzgruppen in der politischen Diskussion umstritten. Nach der aktuellen Gesetzeslage (RBEG) werden Haushalte mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II / SGB XII unter anderem dann nicht aus der Referenzgruppe zur Ermittlung der Regelbedarfe ausgeschlossen, sobald in diesen Haushalten zusätzlich Erwerbseinkommen vorhanden ist. Dies gilt für Erwerbseinkommen in beliebiger Höhe, d. h. „ab dem ersten Euro“.²⁷

Die Abgrenzung der Referenzhaushalte nach aktueller Gesetzeslage wird in § 3 RBEG festgelegt. Danach sind alle Haushalte nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II erhielten (§ 3 Abs. 1 RBEG). Ausgenommen von dieser Regel sind nicht nur Haushalte, die zusätzlich „Erwerbseinkommen, das nicht als Einkommen berücksichtigt wurde“ bezogen haben (im Folgenden „Aufstocker“), sondern auch Haushalte, die einen Zuschlag nach § 24

²⁶ Deutscher Bundestag (2010f).

²⁷ Vgl. Deutscher Bundestag (2010a, S. 87).

des SGB II in der alten Fassung oder Elterngeld bezogen haben oder Anspruch auf eine Eigenheimzulage hatten (§ 3 Abs. 2 RBEG).

Für die Ermittlung der Regelbedarfe ist vor allem das Konsumverhalten der Haushalte in der Referenzgruppe entscheidend. Von Interesse ist daher insbesondere, ob sich nach dem Ausschluss von Aufstockern das Konsumverhalten der in der Referenzgruppe verbleibenden Haushalte substantiell von dem nach der aktuellen Gesetzeslage ermittelten Konsumniveau unterscheidet. In alternativen Abgrenzungen der Referenzgruppe kann zusätzlich danach differenziert werden, ob lediglich Aufstocker oder Aufstocker und die (nach den Simulationsvarianten) im Mikrosimulationsmodell als verdeckt arm klassifizierten Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Abgrenzung der Referenzgruppe können zudem verschiedene Arten des Ausschlusses von Aufstocker-Haushalten unterschieden werden. Zunächst könnten, gemäß einigen Forderungen, alle Aufstocker unabhängig von der Höhe des Zuverdienstes aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe kann aber auch differenziert nach der Höhe des Zuverdienstes erfolgen. Beispielsweise fordern Becker (2011) und der paritätische Gesamtverband zumindest einen Ausschluss von Aufstockern, sobald das Erwerbseinkommen (d. h. der Zuverdienst) der Leistungsbezieher weniger als 100 Euro beträgt.

Letztendlich sind sowohl ein vollständiger Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe als auch eine Einkommensgrenze bis zu der ein Ausschluss von Leistungsberechtigten aus der Referenzgruppe erfolgen soll, normative und damit politische Entscheidungen. Die 100 Euro-Einkommensgrenze begründet Becker (2011, S. 19) damit, dass mit diesen niedrigen Einkommen lediglich die Kosten für „arbeitsbedingte Aufwendungen“ gedeckt würden. Becker spricht in diesem Zusammenhang von einer „besonderen Budgetrestriktion“ von Haushalten mit einem geringen Hinzuverdienst mit der Folge „sehr geringer, untypischer Konsumausgaben“. Auch vom DGB-Bundesvorstand wird gefordert, dass zumindest Bezieher von Einkommen unter 100 Euro aus der Referenzgruppe „herausgerechnet“ werden sollen. Der DGB-Bundesvorstand ist der Auffassung, dass sich der Lebensstandard von Aufstockern mit geringem Einkommen nicht wesentlich von den Ärmsten der Gesellschaft unterscheidet. Somit läge ein Zirkelschluss vor, der dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts widerspricht. Die 100 Euro-Einkommensgrenze zum Ausschluss von Aufstocker-Haushalten findet auch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Zuspruch. Hingegen fordern bei-

spielsweise der Sozialverband Deutschland (SoVD) und das Netzwerk Grundeinkommen einen generellen Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe.²⁸

Unterstützt wird ein Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe von den Oppositionsfractionen des Bundestags, die zudem den Ausschluss verdeckt armer Haushalte aus der Referenzgruppe fordern. Die Bundestagsfraktion der SPD kritisiert konkret, dass „...sämtliche Personen [], die ihr unzureichendes Erwerbseinkommen mit Transferleistungen aufstocken“ in der Gruppe der Referenzhaushalte verbleiben. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern einen Ausschluss „alle(r) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und SGB II“.²⁹

Von den Befürwortern des Ausschlusses der Aufstocker (bzw. eines Teils der Aufstocker) aus der Referenzgruppe wird unter anderem beanstandet, dass die Regelbedarfsermittlung im Falle des Verbleibs der Aufstocker in der Referenzgruppe auf einem Konsumniveau basiert, zu dessen Berechnung auch Haushalte, die – neben Erwerbseinkommen – Leistungen der Grundsicherung beziehen, herangezogen wurden.

3.2 Forschungsstand zur verdeckten Armut

i) Nationale Studien zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen

Der Ausgangspunkt der Forschung zur Nicht-Inanspruchnahme (NIA) von Sozialleistungen in Deutschland kann in den frühen Arbeiten von Knechtel (1960) und Blume (1970) gesehen werden. Beide Studien fanden, dass Personen in Deutschland Transferleistungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie die gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Anspruchsberechtigte Haushalte, deren Nettoeinkommen infolge der NIA von Sozialleistungen unter dem Grundsicherungsniveau liegt, werden in der Literatur in der Regel als „verdeckt arm“ bezeichnet. Zur Beschreibung der Zahl der in verdeckter Armut lebenden Personen wird auch der Begriff „Dunkelziffer“ verwendet. Um die Ergebnisse verschiedener Studien, die sich mit dem Phänomen der verdeckten Armut befassen – z. B. internationale Studien oder Studien die sich auf verschiedene Datenquellen oder verschiedene Zeiträume beziehen – miteinander vergleichen zu können, wird häufig die Quote der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) berechnet. Sie gibt die Relation der verdeckt Armen zu allen Anspruchsberechtigten an, wo-

²⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2010c, S. 54 f., S. 84 ff. und S. 286 ff.).

²⁹ Vgl. Die Linke (2011b), Deutscher Bundestag (2010b und 2010e).

bei für letztere meist die Zahl der aus einer Simulation bestimmten Anspruchsberechtigten verwendet wird, unabhängig davon, ob sie Leistungen bezogen haben oder nicht.

Empirische Untersuchungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme (NIA) von Transferleistungen reichen weit zurück. In diesen Untersuchungen wird die QNI für verschiedene Arten von Sozialleistungen und für verschiedene Zeiträume und Datenquellen ermittelt. Abhängig von der Methode der Berechnung ergab sich in frühen Studien zur Nicht-Inanspruchnahme der Sozialhilfe in Deutschland eine QNI von 36 % bis 79 %.³⁰ Neuere empirische Untersuchungen in Deutschland ab dem Jahr 2000, die sich mit den Determinanten und der Größenordnung der NIA von Sozialleistungen in Deutschland befassen, sind in Tabelle 20 zusammengefasst.

Tabelle 20: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen, Deutschland

Autor(en)	Riphahn -2001	Kayser und Frick (2001)	Becker und Hauser (2005)	Wilde und Kubis (2005)	Frick und Groh- Samberg (2007)	Bruckmeier und Wiemers (2012)
QNI	63%	63%	48-50%	43%	67%	41-49%
Zeitraum	1993	1996	1998/1999	1999	2002	2005-2007
Datenquelle	EVS	SOEP	EVS/NIEP SOEP	NIEP	SOEP	SOEP

In Deutschland bewegen sich die ermittelten QNI in einer Bandbreite von ca. 40 % bis 67 %. QNI von über 60 % ermittelten Riphahn (2001), Kayser und Frick (2001) und Frick und Groh-Samberg (2007). Mit Ausnahme von Bruckmeier und Wiemers (2012) stützten sich die Studien zur NIA von Sozialleistungen in Deutschland auf Daten vor der Hartz-IV-Reform im Jahr 2005. Für das Reformjahr finden Bruckmeier und Wiemers eine QNI von ca. 49%, gefolgt von einem Rückgang auf ca. 41 % in den Jahren 2006 und 2007. Demnach war in den Jahren nach der Einführung der Reform ein signifikanter Rückgang der QNI zu verzeichnen.

Neben den verwendeten Datenquellen – z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) und das Niedrigeinkommenspanel (NIEP) – spielt für die Vergleichbarkeit der Studien auch die Spezifikationen der Simulationsmodelle

³⁰ Vgl. van Oorschot (1991).

eine wichtige Rolle. Diesbezüglich wird in der Literatur die Berücksichtigung des Vermögens der Haushalte als einer der bedeutendsten Parameter für Simulationsrechnungen herausgestellt. Von entscheidender Bedeutung für die Höhe der QNI ist demnach die Frage, ob und wie Vermögen in der Simulation betrachtet wird. Die Berücksichtigung des Vermögens führt im Vergleich zu Anspruchssimulationen ohne Beachtung des Vermögens zu niedrigeren QNI. Die in Tabelle 20 ausgewiesenen QNI ergeben sich jeweils unter Berücksichtigung des Vermögens. Nichtberücksichtigung von Vermögen erhöht in den Studien von Riphahn (2001), Wilde und Kubis (2005) und Becker und Hauser (2005) die QNI um ca. elf bis 28 Prozent.

ii) Internationale Studien zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen

Die internationale Literatur zum Inanspruchnahmeverhalten von Sozialleistungen fassen z. B. van Oorschot (1991), Currie (2006) und Whelan (2010) zusammen. Einige der neueren Ergebnisse der empirischen Literatur sind in Tabelle 21 zusammengefasst. Obwohl die Transferleistungen nicht mit denen in Deutschland (und auch nicht zwischen diesen Ländern) vergleichbar sind, ergeben sich auch in den angeführten Studien QNI von bis zu ca. 67 %. Damit üben in bestimmten Fällen auch gemäß diesen Studien zwei von drei Haushalten mit einem simulierten Anspruch diesen nicht aus. Die Bandbreite der QNI ist – auch aufgrund einer größeren Anzahl der Studien und verschiedener Arten von Unterstützungsleistungen – in den internationalen Studien im Vergleich zu den Studien zum Inanspruchnahmeverhalten in Deutschland größer. So schätzen LoSasso und Buchmueller (2002) die QNI im sog. „State Children’s Health Insurance Program“ in den USA auf bis zu 86-92 %. In der Studie von Blank (2001) beträgt die QNI für das in Tabelle 21 angeführte sog. AFDC Programm (ebenfalls USA) hingegen lediglich zwischen 15 % und 36 %. Für die AFDC- und TANF- („Temporary Assistance for Needy Families“) Programme in den USA wurden hingegen vom United States Department for Health and Human Services (2005) auch höhere QNI von bis zu 48 bis 52% für die Jahre 1999 bis 2002 sowie eine Zunahme der QNI seit 1980 ermittelt.

Tabelle 21: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen, Internationale Studien

Autor(en)	Blank und Ruggles (1996)	Bitler et al. (2003)	Department for Work and Pensions (2003)	Ebenstein und Stange (2010)	Bargain et al. (2010)
Land	USA	USA	GB	USA	Finnland
QNI	25%	27-67%	28-37%	ca. 21%	40-50%
Zeitraum	Mitte der 80er	1998	2001-2002	2006	1996-2003
Transferleistung	„Aid to Families with Dependent Children (AFDC)“	„Special Supplemental Nutrition Program for Women, Infants, and Children“ (WIC)	"minimum income guarantee (income support, IS)"	„unemployment benefits“	„social assistance benefits“

iii) Schlussfolgerungen der wissenschaftlichen Literatur

Sowohl nationale als auch internationale empirische Arbeiten zum Inanspruchnahmeverhalten für unterschiedliche Sozialleistungen deuten darauf hin, dass diese Leistungen in unterschiedlichem Umfang nicht von allen potentiellen Empfängern in Anspruch genommen werden. Einen Vergleich der QNI aus internationalen Studien mit den für deutsche Sozialleistungen ausgewiesenen QNI anzustellen, ist schwierig. Das liegt vor allem daran, dass die betrachteten Transferleistungen, auf deren Basis die Berechnung der QNI erfolgt, sehr unterschiedlich sind. Trotz unterschiedlicher methodischer Herangehensweisen und Datenquellen in den Studien ist angesichts der Dimensionen der NIA die Existenz des Phänomens der verdeckten Armut (nicht nur in Deutschland) in der wissenschaftlichen Literatur unstrittig.

Auch zu den Gründen der NIA von Transferleistungen gibt es eine umfassende Literatur. Die Entscheidung der Aufnahme von staatlichen Transferleistungen wird in der ökonomischen Literatur häufig mit einer Kosten-Nutzen Analyse untersucht. Dabei wird davon ausgegangen, dass es zu einer Inanspruchnahme der Sozialleistungen kommt, wenn der Nutzen der Inan-

spruchnahme die Kosten übertrifft.³¹ Kosten der Inanspruchnahme sind beispielsweise Informationskosten (z. B. bei komplexen Antragstellungen) oder Stigmatisierungseffekte. Faktoren bei der Entscheidung der Aufnahme von Transferleistungen können auch die erwartete Dauer oder das Ausmaß der Bedürftigkeit sein. Hohe QNI können z. B. daraus resultieren, dass die betrachtete Sozialleistung nicht allen potentiell Antragsberechtigten bekannt ist, d. h. Informationsdefizite vorliegen. In einer neueren Studie zum Inanspruchnahmeverhalten in Kanada (Whelan 2010) begünstigen sowohl die Höhe der Unterstützungsleistung als auch ein früherer Bezug von Leistungen die Entscheidung, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.³²

Ein Kritikpunkt an der frühen Literatur war, dass sie sich lediglich mit dem non-take-up von einzelnen Sozialleistungen befasst. Die vorliegende Studie befasst sich hingegen mit der Untersuchung der (Nicht-)Inanspruchnahme von verschiedenen Sozialleistungen durch einen Haushalt: Leistungen nach dem SGB II/SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag. Hierzu wird der auf Haushaltsebene simulierte Anspruch mit dem beobachtbaren Inanspruchnahmeverhalten verglichen.

4 Abgrenzung der verdeckten Armut mittels Mikrosimulationsmodell

4.1 Methodisches Vorgehen

Die in der wissenschaftlichen Literatur dominierende Methode zur Erfassung der verdeckten Armut ist die Mikrosimulation. Dabei wird der gesetzlich definierte Bedarf, das verfügbare Einkommen sowie die zustehenden Vermögensfreibeträge für jeden Haushalt in der Datenbasis einzeln berechnet. Grundlage bilden Angaben der Befragten zu soziodemographischen Merkmalen, Einkommen, Vermögen und Wohnsituation. Der auf diese Weise simulierte Anspruch auf SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen wird dem faktischen Bezug von Leistungen der Grundsicherung des Haushalts gegenübergestellt, um verdeckt arme Haushalte zu identifizieren.

³¹ Moffitt (1983), Blundell et al. (1988), Riphahn (2001), Wilde und Kubis (2005), Frick und Groh-Samberg (2007), Whelan (2010) sowie Bruckmeier und Wiemers (2012) modellieren das Inanspruchnahmeverhalten in einem sog. Discrete-Choice Modell.

³² Weitere Ergebnisse der Untersuchung sind, dass eine Erhöhung der Sozialleistung um 100 kanadische Dollar die Inanspruchnahme um ca. 5,4 % erhöht. Zudem wird die Bedeutung einer Analyse der Determinanten des Erstbezuges von Sozialleistungen hervorgehoben.

Die Mikrosimulation ist der in der Praxis durchgeführten Einzelfallprüfung bei der Anspruchsermittlung ähnlich. Dadurch kann neben dem haushaltsspezifischen rechtlichen Bedarf (inklusive der Wohnkosten) das leistungrechtlich relevante Einkommen sowie das für den Anspruch zu berücksichtigende Vermögen eines Haushalts berechnet werden. Dabei müssen die Informationen in der Mikrodatenbasis weitestmöglich an die gesetzlichen Erfordernisse des SGB II und SGB XII angepasst werden. Zudem müssen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen der Leistungen der Grundsicherung, sondern auch die des Wohngeldrechtes und des Kinderzuschlags simuliert werden. Beide Leistungen sind vorrangig zu gewähren und Ansprüche können zur Vermeidung eines Anspruchs auf Grundsicherungsleistungen führen.

Den methodischen Kern der mikroanalytischen Untersuchung bildet daher ein Mikrosimulationsmodell auf Basis der EVS 2008. Das Simulationsmodell besteht aus einem „Nettoeinkommensrechner“, der die wesentlichen gesetzlichen Regelungen der staatlichen Unterstützungsleistungen (i) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), (ii) Grundsicherung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), (iii) Wohngeld gemäß Wohngeldgesetz (WoGG) und (iv) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) berücksichtigt. Im Rahmen der Simulation werden aus der Datenbasis alle Haushalte bzw. Personen selektiert, für die die notwendigen Informationen für eine Anspruchssimulation vorliegen.

Komplexe Anspruchssimulationen, wie bei der Simulation der SGB-II- und SGB-XII-Ansprüche, erfordern das Setzen von zahlreichen Annahmen. Diese Setzungen sind den Eigenheiten der zugrunde liegenden Datenbasis, den darin verfügbaren Informationen sowie den gesetzlichen Bestimmungen selbst geschuldet. Wichtige Annahmen bei der Simulation der Grundsicherungsleistungen betreffen die Einschränkung der Beobachtungen, die für die Simulation herangezogen werden können, die Ermittlung von Sonderbedarfen, die Abgrenzung von rechtlichen Bedarfsgemeinschaften innerhalb eines Haushalts, die Simulation der Vermögensprüfung, die Bezugnahme auf Monats- oder Jahreswerte sowie Annahmen zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Während die in der Datenbasis verfügbaren Informationen bei einigen kritischen Punkten eine Annäherung an die zu ermittelnden Größen zulassen (z. B. anerkannte Miete bei den Leistungen der Grundsicherung), ist die Einbeziehung anderer Größen in die Simulation nahezu unmöglich (z. B. Mehrbedarfe aufgrund von Behinderung oder besonderer Ernährung) oder mit großen Unsicherheiten behaftet. Hinzu kommen Unsicherheiten durch den Ermessensspielraum, den die Sachbearbeiter in der Praxis bei einigen Entschei-

dungen haben, und der keine Entsprechung in der Simulation finden kann. Mit Hilfe von Sensitivitätsanalysen (Variationen der Annahmen) kann das Ausmaß der aus den Setzungen entstehenden Unsicherheit bei der Anspruchssimulation in Teilbereichen abgeschätzt werden.

Da die Bestimmung der Regelbedarfe letztlich auf den Verbrauchsausgaben der Gruppe der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen (unterstes Quintil) im jeweils aktuellen Jahrgang der EVS beruht, muss die Bestimmung der verdeckt armen Haushalte auch auf Basis der EVS durchgeführt werden. Bereits im Jahr 2005 hat das IAB im Auftrag des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine Simulation von SGB-II- und Wohngeldansprüchen für ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher anhand der EVS 2003 durchgeführt (Rudolph und Blos, 2005). Im Jahr 2006 wurde die Simulation auf alle Haushalte der EVS erweitert (Blos 2006). Die Ergebnisse wurden unter großer Sorgfalt im Hinblick auf Annahmen und Setzungen, Gewichtung und Hochrechnung ermittelt.

Das Simulationsmodell von Rudolph und Blos (2005) sowie Blos (2006) bildet die Grundlage des in diesem Projekt verwendeten Mikrosimulationsmodells. Dabei wird das Modell aktualisiert und erweitert. Der Notwendigkeit der Aktualisierung ergibt sich zum einen aufgrund der neuen Datenbasis, der EVS 2008. Zum anderen muss die Simulation der Transfersysteme auf die rechtlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2008 angepasst werden. Neben Parameteränderungen im Bereich der Grundsicherung (z. B. Regelsätze, Einkommens- und Vermögensfreibeträge) wird der bisher im Modell noch nicht berücksichtigte und ab dem vierten Quartal 2008 reformierte Kinderzuschlag modelliert.

4.2 Datenbasis

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) bildet die Datengrundlage für das Simulationsmodell. Die in der EVS 2008 enthaltenen Merkmale entscheiden bereits zu einem großen Teil, wie realitätsnah die rechtlichen Bedingungen abgebildet werden können. Da die Daten nicht alle für einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung bzw. Wohngeld relevanten Angaben enthalten, bleibt ein Entscheidungsspielraum, um die Simulation realitätsnah auszugestalten. Die komplexen Bedingungen eines Antrags auf Sozialleistungen müssen, sofern die Angaben nicht im Datensatz vorhanden sind, durch Annahmen ergänzt werden. Dies trifft trotz der Vielzahl von erhobenen Einkommens- und Ausgabenkomponenten auch auf die EVS zu. Im Folgenden werden zunächst die EVS näher vorgestellt und die Repräsentativität des Datensatzes insbesondere bezüglich transferbeziehender Haushalte unter-

sucht. Anschließend werden die wesentlichen Annahmen und Rechenschritte zum Verständnis der Simulation berichtet.

Die EVS wird seit Anfang der 1960er Jahre von den Statistischen Ämtern von Bund und Ländern in der Regel alle fünf Jahre auf Bundesebene als Quotenauswahl erhoben. In ihr berichten private Haushalte auf freiwilliger Basis über Einkommen, Verbrauchsgewohnheiten, Wohnsituation, Vermögen und Schulden. Aus der EVS ausgeschlossen sind Anstaltsbewohner, Haushalte mit einem Nettoeinkommen von monatlich mehr als 18.000 Euro sowie Haushalte, deren Haupteinkommensbezieher nicht in der Hauptwohnung lebt und Obdachlose. Ein großer Vorteil der Datenbasis im Rahmen des Projekts besteht in den detaillierten Angaben zu Einkommen und Vermögen, da diese eine realitätsnahe Abbildung der gesetzlichen Bestimmungen erlauben.

Für die EVS 2008 wurden 81.533 Haushalte gebeten, an der Befragung teilzunehmen, was bei 40,7 Millionen Haushalten einem bundesdurchschnittlichen Auswahlatz von 0,2 Prozent entspricht (Kott und Behrends 2009). Aufgrund der freiwilligen Teilnahme betrug der tatsächliche Stichprobenumfang lediglich 58.984 Haushalte. Davon konnten wiederum verwertbare Angaben von 55.110 Haushalten realisiert werden. Die teilnehmenden Haushalte wurden nach einem Rotationsverfahren auf die vier Quartale verteilt, so dass jeweils ein Viertel der Haushalte über drei Monate ein Haushaltsbuch über ihre Einnahmen und Ausgaben führt. Der Quotenplan zur Auswahl der Haushalte basiert auf dem Mikrozensus 2006 und berücksichtigt regionale und soziodemografische Faktoren (Kott und Behrends 2009).

Da im Rahmen des Projekts alle Erhebungsteile der EVS 2008 benötigt werden, muss aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer 80 %-Stichprobe gearbeitet werden, so dass einige Analysen auf insgesamt 44.088 Haushalten beruhen. Zentrale Ergebnisse werden jedoch grundsätzlich mit der 100 %-Stichprobe der EVS 2008 ausgewertet, da die 80 %-Stichprobe der EVS noch mit einem vergleichsweise größeren Stichprobenfehler behaftet ist. Die mittels Fernrechnung des statistischen Bundesamtes gewonnenen 100 %-Ergebnisse wurden zudem einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, in der z. B. die in den Modellen verwendeten Variablen der EVS 2008 sowie die im Laufe der Entwicklung des Modells generierten Variablen und deren Werte auf Konsistenz zwischen der 80 %- und der 100 %-Stichprobe geprüft wurden. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise der (arithmetische) Mittelwert und die Standardabweichung aller Variablen verglichen und auf

mögliche Abweichungen hin untersucht, wobei keine außergewöhnlichen Differenzen festgestellt werden konnten.³³

Die EVS konzentriert sich als allgemeine Bevölkerungsbefragung nicht auf die Haushalte im Niedrigeinkommensbereich. Allgemein wird aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme und der notwendigen umfangreichen Aufzeichnungen über mehrere Monate durch den Befragten eine Selektivität der Stichprobe angenommen. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Erhebungsart sozial schwache Gruppen und damit auch der untere Einkommensbereich untererfasst sind. In früheren Studien hat sich diese vermutete Untererfassung bestätigt. So errechnet Bloss (2006) ca. 1,16 Mio. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in der EVS 2003, während zum 31.12.2003 über 2,8 Mio. Empfänger von HLU in der Sozialhilfestatistik berichtet werden.

Eine Gegenüberstellung der Empfängerzahlen aus der SGB II/SGB XII-Statistik mit der entsprechenden Zahl der Empfänger in den folgenden beiden Tabellen zeigt jedoch, dass in der EVS 2008 nicht mehr von einer substantiellen Untererfassung ausgegangen werden kann. Tabelle 22 zeigt, dass es bei den SGB-II-Empfängern nur zu einer leichten Unterschätzung der Empfänger-Personen und der Zahl der BDG kommt.³⁴ Die Zahl der Empfänger pro BDG in der EVS 2008 ist mit 1,76 etwas niedriger als das entsprechende Verhältnis in der BA-Statistik (1,91). Die Verteilung der BDG nach Zahl der BDG-Mitglieder kommt der Verteilung der BA-Statistik sehr nahe, während es bei der Verteilung der Personen nach Geschlecht und Altersklassen nur zu kleinen Abweichungen kommt. Das Transfervolumen ist in der

³³ In Tabelle 99 im Anhang werden Haushaltszahlen (ungewichtet und hochgerechnet), Einkommensobergrenzen und der Konsum zwischen den 80 %- und 100 %-Stichproben der EVS 2008 und den Werten aus dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen (Deutscher Bundestag 2010a) für die Referenzgruppen nach der aktuellen Gesetzeslage (RBEG) gegenübergestellt. Zwischen den Auswertungen des IAB mit der 100%-Stichprobe der EVS 2008 und den entsprechenden Werten aus dem Gesetzentwurf gibt es lediglich geringe Abweichungen. Die ermittelten Einkommensobergrenzen aller Referenzgruppen sind identisch, beim durchschnittlichen Konsum beträgt der Unterschied in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind in etwa 0,1 %; in der Referenzgruppe der Alleinlebenden ist der ermittelte Durchschnittswert des Konsums praktisch identisch. Die erfassten und hochgerechneten Haushaltszahlen unterscheiden sich um weniger als ein Prozent. Aufgrund des Stichprobenfehlers ergeben sich etwas größere Unterschiede, wenn die Werte des Gesetzesentwurfes bzw. der Berechnungen mit der 100 %-Stichprobe mit Berechnungen aus der 80 %-Stichprobe der EVS 2008 verglichen werden. Daraus wird auch ersichtlich, dass die Berechnungen mit der 80 %-Stichprobe der EVS 2008 noch eine gewisse Ungenauigkeit aufweisen.

³⁴ Um eine bessere Vergleichbarkeit mit den stichtagsbezogenen Empfängerzahlen der SGB-II-Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, werden in der EVS nur die Empfänger im 4. Quartal betrachtet, wobei die Gewichte der Haushalte geeignet angepasst werden. Das Transfervolumen bezieht sich jedoch sowohl für die SGB-II-Statistik als auch für die EVS auf die Gesamtausgaben im Jahr 2008. Entsprechend wird bei der Gegenüberstellung der Empfängerzahlen und Ausgaben im SGB XII und im Wohngeld vorgegangen.

EVS 2008 mit gut 26,1 Mrd. Euro jedoch deutlich niedriger als in der BA-Statistik (30,2 Mrd. Euro). Die monatlichen mittleren SGB-II-Ausgaben je BDG betragen somit 655 Euro in der EVS 2008 und 726 Euro gemäß BA-Statistik.³⁵ Die im Durchschnitt niedrigeren SGB-II-Bezüge (und damit tendenziell höheren Einkommen vor Transfers) in der EVS sind zu erwarten, da in der Literatur bei Umfragen mit freiwilliger Teilnahme eine unterproportionale Erreichung unterer Einkommensschichten (der sogenannte „Mittelstands-Bias“) vermutet wird (vgl. z. B. Becker und Hauser 2003).

Tabelle 22: SGB II-Statistik und SGB II-Empfänger in der EVS 2008, 80 % Stichprobe

	SGB II-Statistik* (Dezember 2008)		EVS 2008**	
SGB II-Empfänger	6.609.690		5.871.836	
<i>davon:</i>				
Männer	3.252.052	49%	2.661.879	45%
Frauen	3.357.638	51%	3.209.957	55%
unter 15 Jahren	1.738.547	26%	1.183.283	20%
15 bis unter 25 Jahre	966.273	15%	602.417	10%
25 bis unter 50 Jahre	2.737.272	41%	2.410.918	41%
50 bis unter 55 Jahre	475.566	7%	575.365	10%
55 Jahre und älter	692.032	10%	1.099.853	19%
Bedarfsgemeinschaften	3.466.972		3.326.223	
<i>davon:</i>				
mit 1 Person	1.855.321	54%	1.790.823	54%
mit 2 Personen	753.482	22%	909.826	27%
mit 3 Personen	439.685	13%	375.918	11%
mit 4 und mehr Personen	418.485	12%	249.656	8%
Transfervolumen (in Mio. €)***	30.200		26.132	
* Quellen: Bundesagentur für Arbeit (2008): Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik für Arbeitssuchende - Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder, Dezember 2008. Bundesagentur für Arbeit (2009): Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende 2008, Jahresbericht. ** EVS 2008, eigene Berechnungen. *** Das Transfervolumen entspricht der laufenden Nettogleistung 2008 (Regelleistung zzgl. Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft).				

Tabelle 23 zeigt den entsprechenden Vergleich für die SGB XII-Empfängerhaushalte, wobei Empfänger von HLU und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GRU) zu-

³⁵ Um die SGB-II-Bezüge der EVS mit der BA-Statistik vergleichbar zu machen, wird in der BA-Statistik die „laufende Nettogleistung“ betrachtet, d. h. die Regelleistung zuzüglich Mehrbedarfe und laufende Kosten für Unterkunft und Heizung. Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen sind somit nicht enthalten.

sammengefasst sind.³⁶ Hier liegt sogar eine *Überschätzung* der Empfängerzahlen in der EVS vor - knapp 791.000 Personen in der EVS³⁷ im Vergleich zu 674.000 Personen in der SGB-XII-Statistik. Eine genauere Betrachtung zeigt, dass die Überschätzung der Empfängerzahlen im Wesentlichen durch eine Überrepräsentierung von Personen mit HLU-Bezug in der EVS verursacht wird. Die Zahl der Personen mit Bezug von GRU wird hingegen fast exakt getroffen. Analog zum SGB II kommt es insgesamt zu einer Unterschätzung der Transfers pro Kopf, da die Gesamtausgaben in der EVS knapp 250 Mio. Euro niedriger sind als in der SGB-XII-Statistik.³⁸

Über die Ursachen des Rückgangs bzw. Verschwindens der Untererfassung von Personen mit Bezug von Grundsicherungsleistungen in der EVS 2008 im Vergleich zur EVS 2003 kann hier nur spekuliert werden. Ein möglicher Erklärungsansatz ist, dass die wahrgenommene Stigmatisierung von Sozialhilfebezug mit den Hartz-Reformen zurückgegangen ist. Bruckmeier und Wiemers (2012) führen dies als möglichen Grund für den von ihnen konstatierten Rückgang der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialhilfe nach Umsetzung der Hartz-IV-Reform an. Falls die Stigmatisierung gesunken ist, kann davon ausgegangen werden, dass Sozialhilfebezieher (sowohl SGB II als auch SGB XII) eher bereit sind, an der EVS-Befragung teilzunehmen und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.

³⁶ Um die Daten der SGB-XII-Statistik mit den Daten der EVS 2008 vergleichbar zu machen, werden nur Personen außerhalb von Einrichtungen betrachtet, da in der EVS nur solche Personen befragt werden. Wiederum werden für die EVS nur die Empfänger im vierten Quartal betrachtet, um die Stichtagsbetrachtung der amtlichen Statistik anzunähern.

³⁷ Davon sind ca. 566.000 Personen Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

³⁸ Die SGB-XII-Statistik weist die Zahl der BDG nur für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt aus. Zum 31.12.2008 haben gemäß Statistisches Bundesamt (2010e) 84.198 Bedarfsgemeinschaften HLU empfangen. Die durchschnittliche Empfängerzahl je BDG betrug dabei 1,1. Für die EVS 2008 werden 1,2 Personen pro HLU-BDG berechnet.

Tabelle 23: SGB XII-Statistik und SGB XII-Empfänger in der EVS 2008, 80 %-Stichprobe

	SGB XII-Empfänger** 31.12.2008		EVS 2008***	
SGB XII-Empfänger*	673.577		791.184	
<i>davon:</i>				
Hilfe zum Lebensunterhalt	92.320	14%	185.257	23%
Grundsicherung im Alter	581.257	86%	605.928	77%
Männer	294.561	44%	261.540	33%
Frauen	379.016	56%	529.645	67%
unter 15 Jahren	15.772	2%	40.213	5%
15 bis unter 18 Jahre	640	0%	10.328	1%
18 bis unter 25 Jahre	34.766	5%	63.985	8%
25 bis unter 50 Jahre	154.379	23%	126.353	16%
50 bis unter 65 Jahre	118.294	18%	127.371	16%
65 Jahre und älter	349.726	52%	422.934	53%
SGB XII-Bedarfsgemeinschaften	-	-	725.740	100%
mit 1 Person	-	-	672.512	93%
mit 2 Personen	-	-	41.011	6%
mit 3 Personen	-	-	12.217	2%
Transfervolumen (in Mio. €)****	3.294		3.054	
* Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen.				
** Quellen: Statistisches Bundesamt (2010a): Sozialleistungen - Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe 2008. Statistisches Bundesamt (2010b): Sozialleistungen - Empfänger/-innen von Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.				
*** EVS 2008, Eigene Berechnungen.				
**** Ausgaben für das gesamte Jahr 2008, Empfänger außerhalb von Einrichtungen, HLU und Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung.				

Eine wichtige vorrangige Leistung zu den Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II und SGB XII ist das Wohngeld. Tabelle 24 zeigt einen Vergleich der hochgerechneten Angaben zum Wohngeldbezug in der EVS 2008 und der Wohngeldstatistik des Statistischen Bundesamts (2010) für das Jahr 2008. Demnach sind Wohngeldempfängerhaushalte in der EVS 2008 stark überrepräsentiert. Hochgerechnet ergeben sich nahezu doppelt so viele Wohngeldhaushalte in der EVS als es gemäß der Statistik zum Jahresende 2008 gab.³⁹ Auch die hochgerechneten Ausgaben der EVS sind nahezu doppelt so hoch, wobei die Ausgaben pro Kopf nahezu exakt getroffen werden. Auch die Verteilung der Haushalte auf Regionen (alte/neue Länder),

³⁹ Wiederum wird in der EVS die Empfängerzahl im vierten Quartal 2008 hochgerechnet, um eine bessere Vergleichbarkeit mit der Stichtagsbetrachtung der amtlichen Statistik zu erreichen. Die Wohngeldstatistik weist die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte auch je Quartal aus. Die Zahl der Empfänger ist über das Jahr jedoch näherungsweise konstant, so dass eine starke saisonale Abhängigkeit der Empfängerzahl als Ursache für die Abweichung zwischen EVS und amtlicher Statistik ausgeschlossen werden kann.

Haushaltsgröße (Ein-/Mehrpersonenhaushalte) und Mietstufen kommt der jeweiligen amtlichen Verteilung sehr nahe. Lediglich der Anteil der Empfänger in der Mietstufe I ist in der EVS überrepräsentiert zu Lasten der Mietstufe II. Die Überrepräsentierung der Wohngeldhaushalte im Niveau ist ein wesentlicher Grund dafür, dass im Modell bei der Abstimmung der simulierten SGB-II/SGB-XII-Ansprüche mit dem vorrangigen Wohngeld nicht auf den *beobachteten* Wohngeldbezug, sondern auf den simulierten *Wohngeldanspruch* zurückgegriffen wird.

Eine entsprechende Gegenüberstellung für den Kinderzuschlag, der zweiten im Modell abgebildeten vorrangigen Leistung, ist nur mit Einschränkungen möglich. Zum einen liegen für die tatsächlichen Empfänger von Kinderzuschlag im Jahr 2008 nur Schätzungen vor (Deutscher Bundestag 2010g). Die gesamten Haushaltsausgaben für den Kinderzuschlag betragen demnach im Jahr 2008 143 Mio. Euro. Daraus ergeben sich bei geschätzten monatlichen Durchschnittsleistungen von 264 Euro je Haushalt und 96 Euro je Kind im Jahresmittel gut 45.000 Empfängerhaushalte bzw. 124.000 erreichte Kinder. Zum anderen sind in der EVS 2008 die Haushaltseinnahmen aus Kinderzuschlag mit dem Kindergeld zusammengefasst (Variablen EF132U1-EF132U6). Da das Kindergeld 2008 aber entweder 154 Euro monatlich (für die ersten drei Kinder) oder 179 Euro monatlich (ab dem vierten Kind) betrug, können die Kinderzuschlagszahlungen rekonstruiert werden, indem Bezüge, die über 154 Euro bzw. 179 Euro im Monat hinausgehen, als Kinderzuschlag interpretiert werden.

Diese Vorgehensweise führt zu hochgerechnet 134,5 Mio. Euro bei gut 86.000 Empfängerhaushalten und gut 138.000 erreichten Kindern, so dass das tatsächliche Transfervolumen und die Zahl der erreichten Kinder recht gut abgebildet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kinderzuschlag relativ zu den Leistungen der Grundsicherung und dem Wohngeld quantitativ nahezu unbedeutend war und die Hochrechnungen in der EVS auf einer sehr kleinen Fallzahl (gut 100 Haushalte) beruhen und daher mit großer Unsicherheit behaftet sind.

Tabelle 24: Wohngeld-Statistik und Wohngeld in der EVS 2008, 80 %-Stichprobe

	Wohngeld-Statistik*		EVS 2008***	
Haushalte**	569.309		985.196	
<i>davon:</i>				
alte Länder	399.854	70%	670.913	68%
neue Länder	169.455	30%	314.283	32%
Einpersonenhaushalte	307.527	54%	540.066	55%
Mehrpersonenhaushalte	261.782	46%	445.130	45%
Mietstufe I	47.787	8%	124.268	13%
Mietstufe II	144.400	25%	126.518	13%
Mietstufe III	191.778	34%	354.193	36%
Mietstufe IV	107.175	19%	234.409	24%
Mietstufe V	59.663	10%	110.819	11%
Mietstufe VI	18.506	3%	34.990	4%
Transfervolumen (in Mio. €)	750,10	100%	1310,75	100%
alte Länder	569,85	76%	1027,77	78%
neue Länder	180,25	24%	282,98	22%
monatl. Wohngeld je HH (in €)	110		111	
<i>alte Länder:</i>	119		128	
<i>neue Länder:</i>	89		75	
*Quellen: Statistische Bundesamt (2010c): Sozialleistungen - Wohngeld 2008, Fachserie 13, Reihe 4, Wiesbaden.				
** Empfänger von Miet- oder Lastenzuschuss zum 31.12.2008				
EVS 2008, eigene Berechnungen.				
Die Mietstufen in der EVS sind geschätzt, s. dazu Abschnitt 6.3.				

Trotz der genannten Einschränkungen erscheint die EVS 2008 aufgrund der umfangreichen enthaltenen Information zu soziodemographischen Merkmalen sowie Einkommens- und Vermögenspositionen zur Simulation von Leistungsansprüchen gut geeignet, insbesondere vor dem Hintergrund der repräsentativen Erfassung von Haushalten mit Bezug von SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen.

4.3 Simulation von SGB II-/SGB XII-Ansprüchen

4.3.1 Abgrenzung von Bedarfsgemeinschaften in Haushalten

Vor der Simulation des Anspruchs auf Leistungen gemäß SGB II/SGB XII erfolgt zunächst die Auswahl der zu untersuchenden Haushalte. Dafür muss die Grundgesamtheit der grundsätzlich anspruchsberechtigten Haushalte innerhalb der EVS abgegrenzt werden. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige (EHB) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren und ihre Angehörigen, die im Sinne von § 7 SGB II eine BDG bilden, nachrangig zu anderen Sozialleistungen. Nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keiner BDG angehören, können Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII beziehen. Da die Haushalte der EVS teilweise nicht einer BDG entsprechen, z. B. weil Kinder älter als 24 Jahre im Haushalt leben, ist für diese Haushalte eine Zerlegung in BDG erforderlich.

Von der Anspruchssimulation auf Leistungen des SGB II können Haushalte über folgende Kriterien ausgeschlossen werden:

1. Das Alterskriterium,
2. das Kriterium der Erwerbsfähigkeit und der
3. Bezug vorrangiger Leistungen, insbesondere Renten.

Das Kriterium der Erwerbsfähigkeit lässt sich anhand der in der EVS 2008 erfragten Informationen nicht erfassen, es korreliert jedoch mit dem letzten Kriterium, dem Bezug vorrangiger Leistungen, wie z. B. Renten.

Ausgeschlossen von der SGB-II-Simulation werden zunächst Personen, die eine Rente oder Pension beziehen oder 65 Jahre und älter sind und nicht mit einem EHB eine Bedarfsgemeinschaft bilden, sowie allein lebende Schüler oder Studenten, da diese einen Anspruch auf BAföG haben. Für Rentner und Pensionäre, die die genannten Bedingungen erfüllen, erfolgt statt dessen eine Anspruchssimulation auf Leistungen nach dem SGB XII. Lebt eine nach den genannten Kriterien nicht SGB-II-antragsberechtigten Person in einem Haushalt mit einer antragsberechtigten Person zusammen, wird der Haushalt in die Anspruchssimulation einbezogen. Bilden die beiden Personen eine BDG, werden auch der Bedarf, das Einkommen und das Vermögen des grundsätzlich nicht leistungsberechtigten Haushaltsmitglieds bei der Simulation des Leistungsanspruches berücksichtigt.

Nicht zum Ausschluss von der SGB-II-Simulation führt der *beobachtete* Bezug von Wohngeld, eventuell in Kombination mit Kinderzuschlag. Statt dessen werden Wohn- und Kinderzuschlagsanspruch simuliert, so dass ein Ausschluss vom SGB-II-Bezug erst erfolgt, falls der simulierte Anspruch von Wohn- und Kinderzuschlag hoch genug ist, um Bedürftigkeit im Sinne des SGB II zu verhindern.⁴⁰

Kinder des Haushaltsvorstands, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, bilden eine eigene BDG innerhalb des Haushalts. Die Bedürftigkeit der BDG innerhalb eines Haushalts wird getrennt simuliert.

Bei der Aufteilung der EVS-Haushalte ist zu berücksichtigen, dass in der EVS die Beziehung der Haushaltsmitglieder jeweils in Bezug auf den Hauptverdiener dargestellt wird, der nicht notwendig die Bezugsperson der BDG ist. Im Fall einer Zerlegung in BDG sind die haushaltsbezogenen Einkommens- und Vermögensangaben, sowie die Ausgaben für Wohnung und Heizung neu aufzuteilen. Einkommen und Vermögen, die in der EVS nur auf Haushaltsebene vorliegen, werden dem ersten Haushaltsteil mit dem Haupteinkommensbezieher (HEB) zugeordnet.

Die Stellung der Haushalts- (HH-)Mitglieder zum Haupteinkommensbezieher in der EVS 2008 wird durch folgenden Code abgebildet:

- 1: HEB
- 2: Ehepartner(in) / Lebensgefährte(in) des HEB
- 3: Kind/Pflegekind/Adoptivkind des HEB oder Partners
- 4: Bruder/Schwester des HEB oder Partners
- 5: Vater/Mutter des HEB oder Partners
- 6: anders mit dem HEB verwandt/verschwägert
- 7: nicht mit dem HEB verwandte Haushaltsmitglieder.

Diese Informationen werden genutzt, um festzulegen, welche Personen eine BDG bilden. HEB, Partner und Kinder, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bilden eine BDG. Kinder ab 25 bilden eine eigene BDG innerhalb des Haushalts.

Problematisch sind die Verwandtschaftsbeziehungen, wenn Personen mit Beziehungsstatus 4 bis 7 im Haushalt leben, da deren Verwandtschaftsgrad untereinander nicht exakt dargestellt wird. Bei nicht eindeutigen Verwandtschaftsbeziehungen werden Verwandtschaften unter-

⁴⁰ Auf die Abgrenzung von vorrangigen Transfers und Leistungen der Grundsicherung wird genauer in Abschnitt „Abgrenzung der Transfersysteme“ eingegangen.

stellt, um den Haushalt in möglichst wenige BDG aufzuteilen. Die erste BDG bilden die Personen, die nach SGB II zur BDG des HEB gehören.

Tabelle 25 zeigt zunächst, dass eine entsprechende Zerlegung nur für ca. 4 % der ursprünglichen EVS-Haushalte dazu führt, dass mehrere Teilhaushalte entstehen. Insgesamt entstehen 45.912 (Teil-)Haushalte, von denen (ungewichtet) 20 % keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben, weil es sich um reine Rentner- oder Studentenhaushalte handelt. Es verbleiben 36.727 Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II. Von diesen sind wiederum ca. 93 % identisch mit dem ursprünglichen EVS-Haushalt vor der Zerlegung.

Tabelle 25: Zerlegung der Haushalte in der EVS 2008, 80 % Stichprobe

	ungewichtet	<i>Anteil</i>	gewichtet	<i>Anteil</i>
ursprüngliche Haushalte der EVS (80%-Stichprobe)	44.088	100,0%	39.408.896	100,0%
<i>davon:</i>				
unveränderte Haushalte nach Zerlegung	42.397	96,2%	37.836.804	96,0%
Haushalte, die in mehrere Haushaltsteile zerlegt werden	1.691	3,8%	1.572.092	4,0%
(Teil-)Haushalte insgesamt nach Zerlegung	45.912	100,0%	41.095.476	100,0%
<i>davon:</i>				
Rentner(teil)haushalte	8.312	18,1%	9.290.640	22,6%
Studenten(teil)haushalte	873	1,9%	785.682	1,9%
SGB II-Bedarfsgemeinschaften (potentiell):	36.727	80,0%	31.019.154	75,5%
SGB II-Bedarfsgemeinschaften (potentiell):	36.727	100,0%	31.019.154	100,0%
<i>davon:</i>				
Potentielle BDG entspricht ursprünglichem EVS-HH	34.175	93,1%	28.670.004	92,4%
Potentielle BDG, die aus der Zerlegung eines ursprünglichen EVS-HH hervorgegangen sind	2.552	6,9%	2.349.150	7,6%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Die Bezugnahme auf rechtliche SGB-II-Bedarfsgemeinschaften und deren Nachbildung ist mit einigen Unschärfen verbunden. Insbesondere sind nicht alle Vermögenspositionen der Haushalte in der EVS personenbezogen erfasst. In der Simulation wird daher unterstellt, dass die Vermögenspositionen ausschließlich dem BDG-Teil mit dem HEB zuzuordnen sind.

4.3.2 Bedarfsermittlung

Bei der Simulation der Bedarfsermittlung sind Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt sowie die Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

Der SGB II-/SGB XII-Regelsatz betrug in der ersten Jahreshälfte 2008 347 Euro und in der zweiten Jahreshälfte 351 Euro monatlich. Da die EVS Informationen zum Berichtsquartal der Haushalte enthält, kann in der Simulation der jeweils korrekte Regelsatz angesetzt werden.

Über das Alter der Kinder kann die Staffelung ihres Bedarfs und der Mehrbedarf von Alleinerziehenden berücksichtigt werden. Im Jahr 2008 erhielten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 %, Kinder ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres hingegen 80 % des Regelsatzes.

Mehrbedarfe für Schwangere, Behinderte und für kostenaufwändige Ernährung können nicht modelliert werden. Abgebildet werden kann hingegen der Mehrbedarf für Alleinerziehende, der 36 % des Regelbedarfs bei einem oder mehreren minderjährigen Kindern beträgt, wenn ein Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren sind. Alternativ werden 12 % vom Regelsatz je Kind angesetzt, wenn sich dabei ein höherer Anteil als 36 % ergibt, maximal jedoch 60 % vom Regelsatz.

Nach § 22 SGB II werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Aufteilung der Leistungen für Energie im SGB II, die teilweise im Regelsatz enthalten sind, für Heizungskosten jedoch getrennt berechnet werden, kann aus der EVS nicht rekonstruiert werden. In den vorliegenden Berechnungen werden für die Heizkosten einheitlich 1 Euro pro Quadratmeter Wohnungsgröße und Monat angesetzt. Bei Mietern kann in der EVS die Miete einschließlich der Betriebskosten ohne Heizkostenpauschale und Garagenmiete, bei Eigentümern die Zinsen für Baudarlehen und laufende Kosten bzw. Wohngeld ohne Heizkostenpauschale und ohne Instandhaltungsrücklage für selbst genutztes Grundvermögen identifiziert werden. Kosten der Unterkunft und Heizung des Haushalts werden, wie in der Praxis üblich, nach der Anzahl der Personen proportional auf Haushaltsteile umgerechnet. Ob diese Annahme bei im Haushalt lebenden Kindern über 24 Jahren, die eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, realistisch ist, ist jedoch fraglich: Vermutlich erhalten sie häufig kostenlos Unterkunft durch die Eltern, so dass die unterstellten Kosten der Unterkunft und damit die SGB II-Ansprüche in diesen Fällen tendenziell zu hoch angesetzt werden.

Unterkunftskosten werden nur in angemessener Höhe erstattet. Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit sind die Wohnungsgröße und die Kosten der Unterkunft. Bei unangemessenen Wohnkosten sind die Leistungsbezieher üblicherweise innerhalb einer Frist von sechs

Monaten verpflichtet, die Kosten durch einen Wohnungswechsel oder durch Untervermietung zu reduzieren. Die Angemessenheit der Wohnkosten wird in der Simulation durch die Obergrenzen aus dem Wohngeldgesetz überprüft und gegebenenfalls an diesen Grenzen gekappt, da diese Grenzen auch in der Praxis häufig als Referenz dienen.

Die Höchstwerte für die berücksichtigungsfähige Belastung nach § 8 des Wohngeldgesetzes hängen ab von der Haushaltsgröße, dem Jahr, in dem der Wohnraum bezugsfertig wurde, sowie von der Mietstufe der Gemeinde, in der der Wohnraum liegt. Für die Simulation werden den EVS-Haushalten über die Gemeindegrößenklasse, die Region und das Baujahr der Wohnung durchschnittliche Mietpreisstufen zugeordnet, nach denen die Angemessenheit der Wohnkosten geprüft wird.⁴¹

4.3.3 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens

In der Literatur zur verdeckten Armut werden die Anrechnung der Einkommens- und insbesondere der Vermögensgrößen als wesentliche Determinanten für die Ergebnisse der Simulationsrechnungen herausgestellt. Weil für die Rechtskreise des SGB II und des SGB XII unterschiedliche Freibeträge bei der Anrechnung von Vermögen und Einkommen vorliegen, werden sie im Simulationsmodell des IAB getrennt berücksichtigt. Die Anrechnung im Rechtsgebiet des SGB XII ist hier im Allgemeinen strenger.

Vermögen

Eine zentrale Rolle bei der Anspruchssimulation spielt das anzurechnende Vermögen und dabei insbesondere die Frage ob und wie es in der Simulation zu berücksichtigen ist. Die Beachtung der Vermögensgröße bei der Schätzung der QNI führt im Allgemeinen dazu, dass die geschätzte QNI im Vergleich zu einer Anspruchssimulation ohne Beachtung des Vermögens deutlich niedriger ist. In den Studien von Riphahn (2001), Wilde und Kubis (2005) sowie Becker und Hauser (2005) verringert sich durch die Berücksichtigung des Vermögens die Quote in einer Größenordnung von ca. 11 bis 28 Prozent.

Da die Anrechnung von Vermögen abzüglich eventuell vorhandener Freibeträge regulärer Bestandteil der Prüfung des Bedarfs einer BDG ist und weil mit der EVS eine detaillierte Darstellung des Vermögensbestandes eines Haushalts vorliegt, wird das anzurechnende Ver-

⁴¹ Auf die Bestimmung der Miethöchstgrenze wird im Abschnitt „Simulation von Wohngeld und Kinderzuschlag“ näher eingegangen.

mögen mit in die Anspruchssimulation aufgenommen. Neben den personenbezogenen Vermögen existieren auch Vermögen, die in der EVS nur für den Haushalt insgesamt angegeben sind. Gleiches gilt für einen Teil der Einkommensangaben. Haushaltsbezogene Vermögen und Einkommen werden dabei dem Teilhaushalt zugerechnet, in dem auch der Haupteinkommensbezieher des Gesamthaushaltes lebt.

Im Allgemein existieren bei der Anrechnung von Vermögen zwei Freibeträge: i) ein Freibetrag für Altersvorsorgevermögen und ii) ein allgemeiner Freibetrag. Die EVS 2008 erlaubt nur eine eindeutige Identifizierung der privaten Rentenversicherung als Altersvorsorgevermögen. Für die private Rentenversicherung gibt es in der EVS 2008 einen imputierten Wert (EF503) und einen Wert laut Anschreibung (EF502). In über 1200 Fällen liegen in der EVS 2008 positive Werte für beide Variablen vor. Die Berücksichtigung der privaten Rentenversicherung erfolgt derart, dass der Maximalwert aus beiden Variablen verwendet wird.

Die alleinige Betrachtung der privaten Rentenversicherung als Altersvorsorgevermögen unterschätzt vermutlich die tatsächlichen Altersvorsorgevermögen⁴², so dass aufgrund der Unsicherheiten bei der Vermögensanrechnung im Folgenden zwei Varianten der Vermögensanrechnung verwendet werden: eine strenge und eine einfache Vermögensanrechnung.

- Bei einer strengen Vermögensanrechnung werden beide Freibeträge lediglich auf das dafür relevante Vermögen angerechnet: der Freibetrag zur privaten Altersvorsorge auf das Vermögen aus privater Rentenversicherung und der allgemeine Freibetrag auf das allgemeine Vermögen.⁴³
- In der zweiten Variante werden beide Freibeträge zusammen auf das gesamte Vermögen angerechnet. Damit wird bei der einfachen Anrechnung unterstellt, dass der Haushalt sein Vermögen so anlegt, dass er die möglichen Freibeträge optimal ausnutzen kann. Die für die Vermögensberechnung relevanten Variablen sind in Tabelle 26 aufgeführt.^{44 45}

⁴² Beispielsweise gibt es eine Vielzahl von staatlich geförderten Riester-Produkten.

⁴³ Ein negativer Überhang nach Berücksichtigung des jeweiligen Freibetrags wird nicht auf die andere Vermögenskomponente angerechnet.

⁴⁴ Ohne private Rentenversicherung.

⁴⁵ Für die Lebens-, Sterbegeld-, Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen wurde jeweils der Maximalbetrag aus dem imputierten Wert und dem Wert laut Anschreibung einbezogen.

Tabelle 26: Berücksichtigte Variablen in der Vermögensberechnung

EF471	Höhe des Sparguthabens (in Euro)
EF475	Bausparguthaben (in Euro)
EF479	Höhe des Guthabens (in Euro) von sonstigen Anlagen bei Banken/Sparkassen
EF482	Aktien (in Euro)
EF483	Rentenwerte (in Euro)
EF484	Aktienfonds (in Euro)
EF485	Sonst. Wertpapiere/Vermögensbeteiligungen (in Euro)
EF492	Höhe der verliehenen Beträge (in Euro)
EF500,EF501	Lebensversicherungen (Guthaben in Euro, 01.01.2008)
EF504,EF505	Sterbegeldversicherungen (Guthaben in Euro, 01.01.2008)
EF506,EF507	Ausbildungsversicherungen (Guthaben in Euro, 01.01.2008)
EF508,EF509	Aussteuerversicherungen (Guthaben in Euro, 01.01.2008)
EF485	Immobilienfonds (in Euro)
EF486	Rentenfonds (in Euro)
EF487	Geldmarktfonds (in Euro)
EF488	Sonst. Fonds (in Euro)

Quelle: Eigene Darstellung

Behandlung des Vermögens im Rechtskreis SGB II

Pro Haushaltsmitglied werden folgende Regelfreibeträge für Vermögen in Abhängigkeit vom Alter berücksichtigt:

- 750 Euro pro HH-Mitglied für notwendige Anschaffungen;
- 150 Euro pro Lebensjahr für jedes HH-Mitglied im Alter ab 18 Jahren, mindestens 3.100 Euro, und höchstens⁴⁶
 - 9.750 Euro für Personen die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind,
 - 9.900 Euro für Personen die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind,
 - 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind.

⁴⁶ Vgl. § 12 SGB II.

Pro Haushaltsmitglied werden folgende Altersvorsorgefreibeträge für Vermögen in Abhängigkeit vom Alter berücksichtigt:

- 250 Euro pro Lebensjahr für jeden EHB und seinen Partner und höchstens
 - 16.250 Euro für Personen die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind,
 - 16.500 Euro für Personen die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind,
 - 16.750 Euro für Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind.

Behandlung des Vermögens im Rechtskreis SGB XII

Die Berechnung des Freibetrags für Vermögen im Rechtskreis SGB XII ist in § 90 SGB XII (und den zugehörigen Verordnungen) geregelt. Für den HEB wurde eine Freigrenze von 2.600 Euro berücksichtigt, für Ehepartner/Lebensgefährte des HEB 614 Euro und für dem Haushalt angehörige Kinder unter 25 Jahren 256 Euro.

Einkommen

Für die Vielzahl an rechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind die detaillierten Angaben zur Einkommensstruktur in der EVS hilfreich. Der überwiegende Teil der Einkommensarten wird zudem personenbezogen erfasst, sodass eine Aufteilung auf Mitglieder und Nichtmitglieder einer Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines Haushalts möglich ist.

Für einige haushaltsbezogene Einkommen (Einnahmen aus Untervermietung, Unterhaltszahlungen, Unterstützung von anderen privaten Haushalten, Geldgeschenke, Auszahlungen privater Alters-, Pensions- und Sterbekassen) wird bei einer Teilung des EVS-HH in mehrere BDG eine personenproportionale Aufteilung vorgenommen. Weiter wird zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens das Einkommen hinsichtlich der zeitlichen Fälligkeit und der Regelmäßigkeit in zwei Kategorien eingeteilt:

1. laufende Einkommen der HH-Mitglieder
 - Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit
 - Private Transfers
 - Öffentliche Transfers
 - Mieteinnahmen
2. einmalige Einnahmen, die über die HH-Mitglieder verteilt zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr anfallen
 - Einmalige Zahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld)

- Abfindungen
- Zinsgutschriften
- Dividenden
- Ausschüttungen
- Steuerrückerstattungen
- Erbschaften
- Sonstige Zahlungen

Diese Einkommensquellen werden unterschiedlich für die monatliche Bedarfsdeckung bewertet. Für laufendes Einkommen (1.) wird die Quartalsangabe durch 3 dividiert. Einmalige Einnahmen der HH (2.) werden ebenfalls durch 3 dividiert. Dadurch wird verhindert, dass sie sich zu stark auf die Bedürftigkeit auswirken im Verhältnis zu vergleichbaren HH, bei denen die Einnahmen außerhalb des Anschreibequartals anfielen.

Eine Reihe von privilegierten Einkommen ist nicht oder nur teilweise zu berücksichtigen.⁴⁷ Nicht berücksichtigt werden beispielsweise Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Teile des Elterngeldes und Blindengeld.⁴⁸ Diese Sonderregelungen können zum Teil in der Simulation umgesetzt werden. Grundsätzlich wird das Einkommen aller Mitglieder der BDG berücksichtigt. Nicht regelmäßig anfallende Einkünfte, wie Steuererstattungen, Dividenden, Ausschüttungen, Zinsgutschriften, usw. können die Bedürftigkeit nur kurzfristig oder vorübergehend mindern bzw. aussetzen. Um diesen Umstand zu beachten, wird bei der Einkommensermittlung in zwei Varianten gerechnet.

- In der Variante der einfachen Einkommensanrechnung werden nur die der Bedarfsgemeinschaft laufend zufließenden Einkommen berücksichtigt.
- Bei der strengen Einkommensanrechnung werden zusätzlich einmalige Einkommen berücksichtigt.

Dadurch wird der Unsicherheit Rechnung getragen, ob und wie die einmaligen Einkünfte die Bedürftigkeit der BDG vermindern. Für die laufenden haushaltsbezogenen Einkommen erfolgt bei einer HH-Aufteilung in mehrere BDG die Zuordnung personenproportional. Einmalige größere Einnahmen werden ausschließlich der ersten BDG des HEB zugeordnet. Die Kombination der Anrechnungsmöglichkeiten beim Einkommen und beim Vermögen liefert insgesamt vier Varianten der Anspruchssimulation (vgl. Tabelle 27).

⁴⁷ Bei diesen handelt es sich um bestimmte Transferleistungen oder zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Alg II/Sozialgeld dienen sowie um Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.

⁴⁸ Vgl. Brühl und Hofmann (2005), S. 6ff, §11, S. 10 ff.

Tabelle 27: Varianten der Anspruchssimulation

	Einfache Vermögensanrechnung	Strenge Vermögensanrechnung
Einfache Einkommensanrechnung	Variante 1	Variante 3
Strenge Einkommensanrechnung	Variante 2	Variante 4

Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens sind Freibeträge, Werbungskosten, bestimmte Steuern⁴⁹ und Beiträge zu gesetzlichen Pflichtversicherungen abzusetzen. Bei den Absatzbeträgen für Werbungskosten sind die Simulationen weitgehend auf Pauschalbeträge angewiesen. Erwerbstätige erhalten somit eine Werbekostenpauschale gemäß § 11 SGB II in Höhe von 100 Euro.⁵⁰ Zusätzlich wird der Freibetrag nach § 30 SGB II modelliert. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden 30 Prozent der Einnahmen als Betriebsausgaben berücksichtigt. Ebenso wird ein Freibetrag von 30 Prozent für Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit im Rechtskreis des SGB XII berücksichtigt.⁵¹

⁴⁹ Im einzelnen: Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer.

⁵⁰ Gemäß § 11(2) Satz 2 SGB II kann ein EHB mehr als 100 Euro monatlich absetzen, sofern sein monatliches Bruttoeinkommen 400 Euro übersteigt und er die höheren Absetzungsbeträge nachweisen kann. Dazu liegen jedoch in der EVS keine Informationen vor, so dass der Pauschbetrag von 100 Euro die tatsächlichen Absetzungsbeträge tendenziell unterschätzt.

⁵¹ Vgl. § 82(3) SGB XII.

Umverteilung eventuell überschüssigen Kindergeldes in der BDG

Berücksichtigt wird auch eine Umverteilung eventuell überschüssigen Kindergeldes bei einer Aufteilung des Ursprungshaushalts in mehrere Haushaltsteile. Die EVS-Haushalte werden im Zuge der Abgrenzung der BDG nach SGB II in bis zu vier potentielle BDG aufgeteilt. Überschüssiges Kindergeld in den neu entstandenen Haushaltsteilen wird auf den Ursprungshaushalt übertragen, falls das Einkommen der Kinder in den neu entstandenen Haushaltsteilen den Kinderbedarf übertrifft.

4.4 Simulation von Wohngeld und Kinderzuschlag

Bei der Simulation auf Ansprüche nach Leistungen der Grundsicherung muss auch geprüft werden, ob die Bedarfsgemeinschaft durch das vorrangige Wohngeld, eventuell in Kombination mit einem Kinderzuschlag, Bedürftigkeit gemäß SGB II/SGB XII vermeiden kann.

Wohngeldsimulation

Wohngeld gemäß Wohngeldgesetz können sowohl Mieter als auch Wohnungseigentümer beantragen. Bei Mietern ist abweichend von der Bedarfsermittlung nach SGB II nur die Kaltmiete zu berücksichtigen, bei Eigentümern werden neben Hypothekenzinsen auch Tilgungen berücksichtigt. Auch die Einkommensberechnung und Freibeträge weichen von denen des SGB II ab, so dass eine erneute Einkommensermittlung nach WoGG erfolgt. Bei Eigentümern ist beispielsweise der unterstellte Mietwert als Einkommen anzurechnen. Die Freibeträge hängen insbesondere davon ab, ob der Haushalt Beiträge für die Kranken- und Rentenversicherung sowie Einkommensteuer abführt. Diese Freibeträge sind gemäß WoGG unabhängig von der Höhe der Steuern und Beiträge, sondern ergeben sich als pauschaler Abschlag: Falls der Haushalt eine positive Beitrags-/steuerlast für eine, beliebige zwei, oder alle drei der Kategorien Krankenversicherung, Rentenversicherung und Einkommensteuer aufweist, erhält er entsprechend einen Abschlag von 10 %, 20 % oder 30 % auf sein Einkommen. Falls in keiner der genannten Kategorien Ausgaben vorliegen, beträgt der Abschlag lediglich 6 %. Weiter werden Freibeträge für Kinder unter 12 Jahren bei Alleinerziehenden berücksichtigt.

Der Wohngeldanspruch (WGA) ergibt sich aus der Wohngeldformel, der nach den Mietstufen der Gemeinden zu berücksichtigenden Miete und dem Nettoeinkommen nach den Bestimmungen des WoGG: $WGA = M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y$ mit M : zu berücksichtigende Miete, Y : zu berücksichtigendes Nettoeinkommen, a , b , c : haushaltsgrößenabhängige Gewichte. Dabei wer-

den die Rundungsvorschriften gemäß WoGG berücksichtigt. Ebenso wird beachtet, dass Wohngeld gemäß WoGG erst ab einem Anspruch von 10 Euro ausgezahlt wird.

Die gültigen Mietstufen, die den Höchstbetrag für die zu berücksichtigende Miete festlegen, sind gemeindeabhängig. Da die Gemeindezugehörigkeit der Haushalte nicht in der EVS enthalten ist, werden die Mietstufen für Regionen und Gemeindegrößenklassen geschätzt. Für alle nach 1991 fertig gestellten Mietwohnungen der EVS 2008 werden die durchschnittlichen Quadratmeter-Mieten ermittelt und die Abweichung vom bundesdurchschnittlichen Mietenniveau festgestellt. Die prozentualen Abweichungen vom Bundesdurchschnitt definieren die Mietstufen. Fehluordnungen sind bei kleineren Gemeinden mit hohem Mietniveau in den Ballungsräumen möglich. Tabelle 28 zeigt die sich ergebenden Mietstufen für alle Kombinationen aus Region und Einwohnergrößenklasse.

Tabelle 28: Mietstufenzuordnung für EVS, 80 %-Stichprobe

Gebietsregion	Einwohnergrößenklasse	Durchschnittl. Miete / qm	in % Bund	Mietstufe
Bundesgebiet		7,06 €	100%	
Alte Länder Nord <small>(Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Berlin-West)</small>	unter 5.000	5,78 €	81,9%	I
	5.000 bis unter 20.000	6,18 €	87,6%	II
	20.000 bis unter 100.000	7,09 €	100,4%	III
	100.000 b. u. 500.000	7,65 €	108,4%	IV
	500.000 und mehr	8,58 €	121,6%	V
Alte Länder Süd <small>(Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland)</small>	unter 5.000	5,95 €	84,3%	I
	5.000 bis unter 20.000	6,82 €	96,6%	III
	20.000 bis unter 100.000	7,71 €	109,3%	IV
	100.000 b. u. 500.000	7,89 €	111,8%	IV
	500.000 und mehr	9,71 €	137,6%	VI
Neue Länder <small>(Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin-Ost)</small>	unter 5000	5,57 €	78,9%	I
	5.000 bis unter 20.000	6,45 €	91,4%	II
	20.000 bis unter 100.000	6,75 €	95,6%	III
	100.000 und mehr	7,08 €	100,3%	III
	500.000 und mehr	7,54 €	106,9%	IV

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

In Abhängigkeit von den Mietstufen und der Haushaltsgröße schreibt die bis Ende 2008 gültige Fassung des WoGG Höchstbeträge für die anzuerkennende Miete für vier Wohnraumklassen vor⁵². In der EVS 2008 können vier Baujahrklassen unterschieden werden, die sich jedoch

⁵² <http://www.buzer.de/gesetz/5492/a75296.htm>.

nicht mit den Wohnraumklassen des WoGG decken.⁵³ Insbesondere kann anhand der EVS nicht zwischen den ersten beiden und der dritten Wohnraumklasse des WoGG differenziert werden. Daher wird bei der Zuordnung der Höchstmieten im Modell nur zwischen Baujahrklassen ab und vor 1991 unterschieden, und es wird unterstellt, dass für Gebäude, die vor 1991 bezugsfertig geworden sind, die Höchstmieten der dritten Wohnraumklasse Anwendung finden. Dies führt tendenziell zu einer Überschätzung der anerkannten Höchstmiete für solche Gebäude. Ebenso werden für zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1991 fertig gestellte Gebäude die Höchstmieten der vierten statt der dritten Wohnraumkategorie angewandt. Die Gegenüberstellung der Wohngeldstatistik mit den Wohngeldangaben in der EVS in Tabelle 24 zeigt jedoch, dass die amtliche Verteilung der Mietstufen trotz der beschriebenen Unschärfen gut abgebildet wird.

Nach der Zuordnung von Mietstufe und Wohnraumklasse stehen mit Haushaltsgröße und Höchstbetrag der anzuerkennenden Miete zusammen mit den Parametern a , b und c alle Werte für die Anwendung der Wohngeldformel zur Verfügung.

Kinderzuschlagssimulation

Der Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz ist neben dem Wohngeld die zweite bedeutende vorrangige Leistung, die im Modell abgebildet wird. Ziel des KiZ ist es, gezielt gering verdienende Familien mit Kindern zu fördern, so dass der Bezug von SGB II-Leistungen vermieden werden kann und gleichzeitig Arbeitsanreize für die Eltern (relativ zum Arbeitsanreiz beim Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II)) zu erhöhen.

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, falls alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Im Haushalt leben unverheiratete, unter 25 Jahre alte Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.
- *bis 30.09.2008*: (Mindesteinkommengrenze alt) Das eigene Einkommen und Vermögen der erwachsenen Personen in der BDG reicht aus, um deren ALG-II-Bedarf zu decken. Der Bedarf entspricht dabei dem ALG-II-Regelbedarf und eventueller Mehrbedarfe zuzüglich des Warmmietanteils der erwachsenen Personen. Der Warmmietanteil ergibt sich für 2008 auf Basis des 6. Existenzminimumberichts der Bundesregierung.

⁵³ Das bis Ende 2008 gültige Wohngeldgesetz unterschied die Wohnraumklassen „bis zum 31.12.1965 bezugsfertig geworden, sonstiger Wohnraum“, „bis zum 31.12.1965 bezugsfertig geworden, Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum“, „ab 01.01.1966 bis 31.12.1991 bezugsfertig geworden“ und „ab dem 01.01.1992 bezugsfertig geworden“. Die EVS 2008 enthält für die Variable „Baujahr des Gebäudes“ (EF18) die Ausprägungen „vor 1949“, „1949 bis 1990“, „1991 bis 2000“ und „nach 2000“.

- *ab 01.10.2008*: (Mindesteinkommensgrenze neu) Das eigene Bruttoeinkommen von Alleinerziehenden (Elternpaaren) übersteigt 600 Euro (900 Euro) monatlich.
- Das eigene Einkommen der Eltern übersteigt nicht die Höchsteinkommensgrenze. Diese ergibt sich aus dem ALG-II-Regelbedarf und Mehrbedarfe der Eltern inklusive Warmmietanteil zuzüglich des Gesamtkinderzuschlags von 140 Euro pro Kind.
- Der errechnete Kinderzuschlag reicht aus, um zusammen mit anderen Einkommen, insbesondere Wohngeld, die Bedürftigkeit der Familie im Sinne des SGB II zu verhindern.

Einkommen, das über den Elternbedarf hinausgeht, wurde bis zum 31.09.2008 zu 70 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Mit der Reform des Kinderzuschlags, der am 01.10.2008 in Kraft trat, wurde der Anrechnungssatz auf 50 % gesenkt, um die Arbeitsanreize weiter zu erhöhen. Im Simulationsmodell wird die EVS-Information zum Befragungsquartal genutzt, um die jeweils gültige Regelung anzuwenden.

4.5 Abgrenzung der Transfersysteme

Da zum einen der gleichzeitige Bezug von SGB-II- und SGB-XII-Ansprüchen und zum anderen ein Bezug der vorrangigen Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag zusammen mit Leistungen der Grundsicherung innerhalb einer BDG rechtlich ausgeschlossen sind, müssen die Transferleistungen geeignet voneinander abgegrenzt werden.

Dabei wird zunächst geprüft, ob das verfügbare Einkommen des Haushalts einschließlich eines möglichen Anspruchs auf Kinderzuschlag und des (fiktiven) Wohngeldanspruchs mindestens 80 % des Bedarfs gemäß SGB XII abdeckt.⁵⁴ Da Wohngeld der „... wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens“ (§ 1(1) WoGG) dient, soll mit dieser Vorschrift sicher gestellt werden, dass das Wohngeld als Mietzuschuss und nicht zur Abdeckung des Grundbedarfs Verwendung findet. Im Modell wird der simulierte Wohngeldanspruch auf null gesetzt, falls diese Mindesteinkommensgrenze nicht erreicht wird.

Falls der Haushalt das Wohngeld-Mindesteinkommen erreicht, wird im nächsten Schritt der simulierte Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II bzw. SGB XII mit dem simulierten Wohngeldanspruch verglichen. Im Fall einer BDG im Sinne des SGB II wird zusätzlich ge-

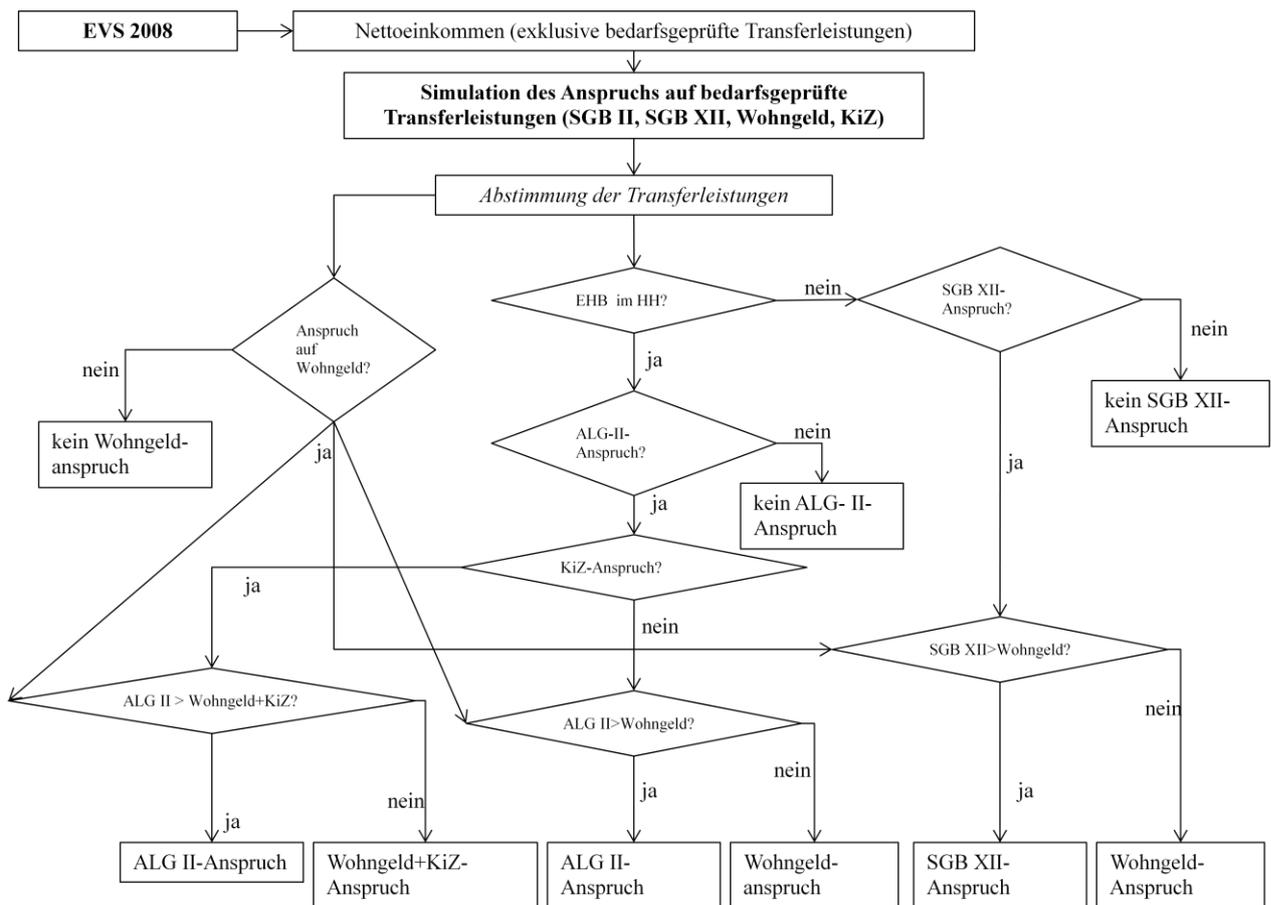
⁵⁴ „Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben des Antragstellers besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 vom Hundert des sozialhilferechtlichen Bedarfs erreichen.“, Ziffer 11.1 Absatz 1 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV). In der Neuregelung der WoGVwV von 2009 findet sich die entsprechende Vorschrift unter Ziffer 15.1 Absatz 1.

prüft, ob auch ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Falls die Summe dieser vorrangigen Transfers Bedürftigkeit gemäß SGB II bzw. SGB XII verhindert, wird der simulierte Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung null gesetzt und der Haushalt als Wohngeld-/Kinderzuschlaghaushalt klassifiziert. Andernfalls entfällt der simulierte Anspruch auf Wohngeld/Kinderzuschlag.

Abbildung 1 gibt einen vereinfachten Überblick über den Entscheidungsbaum, der im Simulationsmodell bei der Abgrenzung der Transfersysteme durchlaufen wird. Um die Übersichtlichkeit zu erhalten, ist insbesondere die oben genannte Mindesteinkommensregel im Wohngeld nicht abgebildet.

Ebenso nicht enthalten ist eine Regelung, die die Simulationsgüte des Modells bezüglich der Identifikation von SGB-II- versus SGB-XII-Haushalten verbessern soll. Bereits im Abschnitt zur Zerlegung der EVS-Haushalte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften wurde erwähnt, dass mit der EVS das Kriterium der Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 Absatz 1 SGB II nicht geprüft werden kann. Dies führt tendenziell zu einer Unterschätzung der Zahl der SGB XII-Haushalte, da zunächst grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass ein Leistungsberechtigter nach § 7 SGB II auch erwerbsfähig ist. Um diese Unterschätzung (zumindest partiell) zu korrigieren, wird für BDG, die nach dem oben beschriebenen Abgrenzungsverfahren Anspruch auf ALG II haben, geprüft, ob diese BDG in der EVS einen faktischen Bezug von SGB XII-Leistungen angegeben haben. Falls dem so ist, wird der Haushalt korrekt als Bezieher von Leistungen der Grundsicherung identifiziert und lediglich dem falschen System (SGB II statt SGB XII) zugeordnet. Solche BDG werden als SGB-XII-anspruchsberechtigt umklassifiziert, allerdings erst nach einer erneuten Prüfung der Anspruchsberechtigung unter den strengeren Einkommens- und Vermögensfreibetragsregelungen des SGB XII. Zu beachten ist hier, dass diese Umklassifizierung für das letztendliche Ziel der Simulation, also die Identifizierung von verdeckt armen Haushalten bedeutungslos ist, da die umklassifizierten Haushalte in jedem Fall nicht verdeckt arm sind.

Abbildung 1: Abgrenzung der bedarfsgeprüften Transferleistungen im Simulationsmodell



Quelle: Eigene Darstellung

4.6 Simulationsergebnisse und Sensitivitätsanalysen basierend auf der EVS 2008

4.6.1 Simulationsergebnisse zur verdeckten Armut auf Basis der EVS 2008

4.6.1.1 Simulationsvarianten

Die Simulation der Ansprüche nach Leistungen gemäß SGB II/SGB XII erfordert das Setzen von zahlreichen Annahmen. Diese Setzungen sind den Eigenheiten der zugrunde liegenden Datenbasis, den darin verfügbaren Informationen sowie den gesetzlichen Bestimmungen selbst geschuldet. Für die Simulation der Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere Annahmen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens von großer Bedeutung. Um die Sensitivität der Ergebnisse bezüglich dieser Setzungen zu prüfen,

werden im Folgenden die Ergebnisse von Simulationsvarianten vorgestellt, die sich in der Art der Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterscheiden. Bei der Einkommensanrechnung und bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens einer Bedarfsgemeinschaft werden jeweils zwei Ansätze simuliert, aus deren Kombination die vier in Tabelle 27 dargestellten Simulationsvarianten entstehen.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens werden in der einfachen Einkommensanrechnung nur alle der BDG laufend zufließenden Einkommen berücksichtigt. In der strengen Anrechnung werden zusätzlich einmalige Einkommen berücksichtigt (z. B. Zinseinnahmen, Steuererstattungen). Damit wird der Unsicherheit Rechnung getragen, ob und wie die einmaligen Einkünfte die Bedürftigkeit der BDG vermindern (vgl. Abschnitt 4.3.3).

Bei der Vermögensberechnung bereiten die geringen Möglichkeiten der EVS Probleme, Vermögen für die private Altersvorsorge abzugrenzen. Bei der einfachen Vermögensanrechnung werden Vermögensfreibetrag und Freibetrag für private Altersvorsorge auf das gesamte Vermögen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Es wird damit unterstellt, dass das Vermögen in Bezug auf die Nutzung der Freibeträge optimal angelegt ist. In der strengen Vermögensanrechnung wird der Freibetrag zur privaten Altersvorsorge nur auf das Vermögen aus privater Rentenversicherung angerechnet, der einzigen identifizierbaren Altersvorsorge-Position der EVS.

Tabelle 29 berichtet die Zahl der simulierten anspruchsberechtigten Haushalte sowie die hochgerechneten Ausgaben sowohl für Leistungen der Grundsicherung als auch für Wohngeld und Kinderzuschlag (80 %-Stichprobe der EVS). Insbesondere bei den simulierten Ausgaben ist zu berücksichtigen, dass Kosten in der ausgewiesenen Höhe nur dann entstehen, wenn alle Ansprüche vollständig realisiert werden. Für alle Transferleistungen gilt, dass Haushalte bereits ab einem Euro Anspruch als anspruchsberechtigt gewertet werden. Dabei bildet das Wohngeld eine Ausnahme: Hier wird aufgrund der rechtlichen Vorgaben ein Bezug erst ab 10 Euro Anspruch unterstellt.

Aus der Annahme einer vollständigen Inanspruchnahme aller simulierten Transferleistungen folgt, dass die Zahl der simulierten Anspruchsberechtigten sowie die damit verbundenen Ausgaben nur bedingt mit der Zahl der faktischen Leistungsbezieher und den tatsächlichen Ausgaben vergleichbar sind. Für den Fall, dass beispielsweise im SGB II/SGB XII faktisch Nicht-

Inanspruchnahme im wesentlichen Umfang vorliegt, ist zu erwarten, dass die Zahl der simulierten anspruchsberechtigten BDG die Zahl der faktischen Empfänger-BDG übersteigt.

Tabelle 29: Simulierte Empfängerhaushalte und Ausgaben auf Basis der EVS 2008, 80 %-Stichprobe

Variante 1	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	5.608	449	1.156	175
Personen (in 1000):	10.117	648	1.996	711
Ausgaben (in 1.000.000 €):	31.087	2.144	828	446
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	5.544	4.774	716	2.542
<i>monatlich:</i>	462	398	60	212
Ausgaben pro Kopf:	3.073	3.307	415	627
<i>monatlich:</i>	256	276	35	52
Variante 2	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	4.979	445	1.183	120
Personen (in 1000):	8.840	637	2.080	481
Ausgaben (in 1.000.000 €):	28.848	2.110	847	308
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	5.794	4.742	716	2.560
<i>monatlich:</i>	483	395	60	213
Ausgaben pro Kopf:	3.263	3.309	407	640
<i>monatlich:</i>	272	276	34	53
Variante 3	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	5.035	437	1.276	133
Personen (in 1000):	9.061	622	2.222	532
Ausgaben (in 1.000.000 €):	28.735	2.078	920	333
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	5.707	4.752	721	2.500
<i>monatlich:</i>	476	396	60	208
Ausgaben pro Kopf:	3.171	3.343	414	626
<i>monatlich:</i>	264	279	35	52
Variante 4	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	4.548	433	1.299	95
Personen (in 1000):	8.090	611	2.289	375
Ausgaben (in 1.000.000 €):	27.001	2.044	937	242
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	5.936	4.720	722	2.555
<i>monatlich:</i>	495	393	60	213
Ausgaben pro Kopf:	3.338	3.347	410	645
<i>monatlich:</i>	278	279	34	54

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

SGB II: Faktisch wurden im Jahr 2008 30,2 Mrd. Euro für passive Leistungen im SGB II ausgegeben. Die großzügigste Variante (1) überschätzt die Ausgaben um ca. 0,8 Mrd. Euro, während die strengste Variante (4) die Ausgaben um 3,2 Mrd. Euro unterschätzt. In allen Varianten wird die Zahl der BDG und Personen deutlich überschätzt (faktisch 3,6 Mio. BDG und 6,9 Mio. Personen im Jahresmittel 2008). Eine Überschätzung der Zahl der BDG bzw. Personen

ist zu erwarten, da in der Simulation auch Haushalte enthalten sind, die ihren Anspruch nicht realisiert haben.

SGB XII: In Tabelle 29 sind die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter zusammengefasst. Die tatsächliche Empfängerzahl (673.000) wird auch in der großzügigsten Variante leicht unterschätzt (648.000 Personen). Dabei ist zu beachten, dass sich diese Zahl erst nach folgender Korrektur ergibt: Ein korrekt als Bezieher von Leistungen der Grundsicherung identifizierter Haushalt, der aber aufgrund fehlender Information fälschlich dem SGB II zugeordnet ist, wird nachträglich zum SGB-XII-Haushalt umdeklariert.⁵⁵ Andernfalls ergäbe sich in der Simulation eine unplausibel niedrige Zahl an simulierten SGB-XII-Haushalten. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass anhand der EVS die (fehlende) Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 SGB II nicht festgestellt werden kann. Beim SGB XII bleiben die simulierten Gesamtausgaben deutlich hinter den faktischen Ausgaben (3,3 Mrd. Euro) zurück. Die fast nicht vorhandene Reaktion der SGB-XII-Simulation auf eine Variation der Einkommens-/Vermögensanrechnung kann damit erklärt werden, dass sowohl Einkommen als auch Vermögen im SGB XII deutlich strenger angerechnet werden als im SGB II, so dass eine Verschärfung der Anrechnung über Variante 1 hinaus praktisch zu keinen weiteren Ausschlüssen vom Anspruch führt.

Wohngeld: Hier führt die Simulation zu einer leichten Überschätzung der faktischen Ausgaben (750 Mio. Euro) und einer starken Überschätzung der tatsächlichen Empfängerhaushalte (569.000). Dies impliziert eine deutliche Unterschätzung der Wohngeldausgaben pro Haushalt und Monat. Die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte steigt, je strenger die Einkommens- und Vermögensanrechnung im SGB II/SGB XII erfolgt. Bei einer strengeren Anrechnung sinken tendenziell die SGB II/SGB XII-Ansprüche, was – bei unveränderter Einkommensanrechnung im Wohngeld – dazu führt, dass der Bezug von Wohngeld für einige BDG zu einem höheren Einkommen führt als der Bezug von SGB II/SGB XII-Leistungen.

Kinderzuschlag: Die stärkste prozentuale Variation bei Ausgaben und Empfängerhaushalten über die Varianten zeigt der Kinderzuschlag. Dies kann damit begründet werden, dass der Kinderzuschlag aufgrund seiner rechtlichen Ausgestaltung eng an einen SGB-II-Anspruch

⁵⁵ Zu beachten ist, dass die Umdeklarierung der Haushalte lediglich die Aufteilung der simulierten Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beeinflusst. Die Umdeklarierung hat insbesondere keine Auswirkung auf die Zahl der als verdeckt arm simulierten Haushalte, da im Folgenden verdeckte Armut vorliegt, falls eine BDG einen Anspruch auf SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen nicht realisiert hat.

geknüpft ist, denn ein Anspruch auf Kinderzuschlag setzt unter Anderem voraus, dass die BDG über anzurechnendes Einkommen unterhalb des SGB-II-Bedarfs verfügt. Es zeigt sich, dass mit einer Verschärfung der Einkommens-/Vermögensanrechnung im SGB II sowohl die Zahl der BDG mit SGB-II- als auch mit Kinderzuschlagsanspruch zurückgeht. Im Jahr 2008 betragen die faktischen Ausgaben für den Kinderzuschlag 143 Mio. Euro bei ca. 45.000 Empfängerhaushalten. Sowohl die simulierte Zahl der Empfängerhaushalte (95.000 bis 175.000) als auch die Gesamtausgaben (242 Mio. Euro bis 446 Mio. Euro) werden also – wiederum wesentlich bedingt durch die Annahme einer vollständigen Inanspruchnahme – deutlich überschätzt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Modell die relative Bedeutung der untersuchten Transferleistungen (gemessen an der Zahl der jeweiligen Anspruchsberechtigten und der damit verbundenen Ausgaben) recht gut abbildet. Die deutlich höhere Zahl der simulierten BDG mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Vergleich zu den faktischen Bezugs-BDG kann als erster Hinweis gewertet werden, dass Nicht-Inanspruchnahme von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen im nennenswerten Umfang vorliegt.

4.6.1.2 Nicht-Inanspruchnahme von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen

Tabelle 30 zeigt die sich ergebenden Nicht-Inanspruchnahmequoten (QNI) in den vier Simulationsvarianten. Die QNI ist definiert als der Anteil der Haushalte mit einem nicht realisierten Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) an allen Haushalten mit einem simulierten SGB-II-/SGB-XII-Anspruch. Die Nicht-Inanspruchnahme von SGB II- und SGB XII-Leistungen sind zusammengefasst, da letztlich beide Gruppen die verdeckt armen Haushalte bilden. Die Spannweite der Quoten reicht von 33,8 % (Variante 4) bis hin zu 43,0 % (Variante 1). Wie zu erwarten sinkt die Quote mit der Strenge der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Im Vergleich zur Variante 1 wirkt dabei eine strenge Einkommensanrechnung (Variante 2) für sich genommen stärker reduzierend auf die QNI (-6,7 Prozentpunkte) als die strengere Vermögensprüfung in Variante 3 (-2,9 Prozentpunkte). Der kumulierte Effekt der strengeren Anrechnungen in Variante 4 ist mit -9,2 Prozentpunkte kleiner als die Summe der Einzeleffekte (-9,6 Prozentpunkte), da für einige BDG sowohl eine Verschärfung der Einkommens- als auch der Vermögensanrechnung zu einem Verlust des Anspruchs gemäß SGB II oder SGB XII führt.

Die Quoten sind im Vergleich zu Untersuchungen von verdeckter Armut, die sich auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe vor Einführung des SGB II beziehen, niedrig, kommen aber der Quote von 41,3 % „persistenter“ Nicht-Inanspruchnahme, die sich bei Bruckmeier und Wiemers (2012) auf Basis des SOEP für das Jahr 2007 ergibt, recht nahe.

Tabelle 30: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent)

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,2	1,8	100
		43,0	57,0	100
Gesamt		89,8	10,2	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,1	1,9	100
		36,3	63,7	100
Gesamt		89,8	10,2	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,9	2,1	100
		40,1	59,9	100
Gesamt		89,8	10,2	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,8	2,2	100
		33,8	66,2	100
Gesamt		89,8	10,2	100

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.
QNI fett hervorgehoben.

Für die Berechnung der Regelsätze sind letztlich nicht die ermittelten QNI, sondern die absolute Zahl verdeckt armer BDG entscheidend. Daher weisen Tabelle 31 und Tabelle 32 die Zahl der als verdeckt arm simulierten BDG bzw. Personen in den vier Varianten aus.

Tabelle 31: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	34.397 2.698	627 3.582	35.025 6.280
Gesamt		37.096	4.209	41.305

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	35.077 2.018	663 3.546	35.740 5.565
Gesamt		37.096	4.209	41.305

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	34.776 2.320	749 3.460	35.524 5.781
Gesamt		37.096	4.209	41.305

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	35.344 1.752	784 3.425	36.128 5.177
Gesamt		37.096	4.209	41.305

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.
Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 32: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	68.313 4.859	1.099 6.251	69.412 11.110
Gesamt		73.172	7.350	80.522

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	69.611 3.561	1.184 6.166	70.795 9.727
Gesamt		73.172	7.350	80.522

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	69.026 4.146	1.310 6.040	70.336 10.186
Gesamt		73.172	7.350	80.522

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	70.092 3.080	1.393 5.957	71.485 9.037
Gesamt		73.172	7.350	80.522

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.
Verdeckt arme Personen (in 1.000) fett hervorgehoben.

Je nach Simulationsvariante werden zwischen ca. 5,2 Mio. BDG (9 Mio. Personen) und 6,3 Mio. BDG (11,1 Mio. Personen) als bedürftig gemäß SGB II oder SGB XII simuliert. Davon haben gerundet jeweils zwischen 1,8 Mio. BDG (3,1 Mio. Personen) und 2,7 Mio. BDG (4,9 Mio. Personen) ihren Anspruch nicht realisiert und sind somit als verdeckt arm simuliert.

Im Anhang zeigen Tabelle 100 bis Tabelle 109 die QNI und die Zahl der verdeckt armen BDG für die Gruppe der Alleinstehenden sowie für Paare mit einem Kind in den Altersgruppen unter sechs Jahren, sechs bis unter 14 Jahren und 14 bis unter 18 Jahren. Die Fokussierung auf diese Gruppen erfolgt, da die Ermittlung des Regelbedarfs gemäß RBEG auf dem

Konsumverhalten dieser Gruppen basiert. Die Gruppe der Alleinstehenden macht mit hochgerechnet ca. 18 Mio. BDG über 40 % der gesamten potentiellen BDG aus (s. Tabelle 101).

Die QNI der Alleinstehenden sind in allen Varianten in etwa mit den QNI aller BDG vergleichbar. Für Paarhaushalte mit einem Kind ergeben sich etwas deutlichere Abweichungen der QNI von den QNI für alle BDG. Beispielsweise reichen die QNI von Paaren mit einem Kind in Variante 1 von 39,9 % (Kind bis unter sechs Jahre) bis 51,1 % (Kind von 14 bis unter 18 Jahre). Es ist jedoch zu beachten, dass die QNI von Paaren mit einem Kind auf teilweise sehr geringen EVS-Fallzahlen basieren. Für Paare mit einem unter sechs Jahre alten Kind werden je nach Variante hochgerechnet noch bis zu ca. 200.000 Haushalte als bedürftig gemäß SGB II/SGB XII simuliert, während die QNI von Paaren mit einem Kind von 14 bis unter 18 Jahren nur auf bis zu 68.000 bedürftigen Haushalten basiert, so dass die statistische Aussagefähigkeit der QNI für diese Gruppen eingeschränkt ist. Aus diesem Grund werden die Teilgruppen der Paare mit einem Kind zur Gruppe „Paare mit einem minderjährigen Kind“ zusammengefasst. Für diese Gruppe werden je nach Variante zwischen ca. 317.000 und 385.000 bedürftige Haushalte simuliert. Die QNI für Paare mit einem minderjährigen Kind liegen in allen Varianten über der jeweiligen durchschnittlichen QNI (maximal 2,1 Prozentpunkte in Variante 4). Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die verdeckte Armut in keiner der für die Ermittlung des Regelbedarfs relevanten Untergruppen auffällig von der verdeckten Armut auf Basis aller BDG unterscheidet.

Ein wesentliches Ziel der Grundsicherung gemäß SGB II und SGB XII ist es, Armut im Sinne eines Einkommens unterhalb des Grundsicherungsniveaus zu beseitigen. Dieses Ziel würde für die als verdeckt arm simulierten Haushalte verfehlt (Kombination „Anspruch/kein Bezug“ in den oben dargestellten Tabellen). Dagegen erscheinen die Modellkombinationen „kein Anspruch/kein Bezug“ sowie „Anspruch/Bezug“ aus der Perspektive der Simulationsrechnung als unproblematisch.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist insbesondere bezüglich der vierten möglichen Kombination, also „kein simulierter Anspruch/Bezug“, Vorsicht geboten. Insbesondere kann diese Kombination nicht ohne Weiteres als Missbrauch des Sozialhilfesystems interpretiert werden. Diese Interpretation wäre nur dann angemessen, wenn in der EVS sowohl alle für die Anspruchssimulation relevanten Informationen vollständig und richtig erfasst als auch alle Angaben zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung korrekt wären. Darüber hinaus muss

die Anspruchssimulation selbst zum korrekten Ergebnis führen. Nur dann könnte geschlossen werden, dass diese Haushalte bei der faktischen Antragstellung ihr Einkommen bzw. Vermögen nicht im vollen Umfang angegeben haben. Unseres Erachtens sind die genannten Bedingungen jedoch nur näherungsweise erfüllt. Zum einen sind die Informationen, die für eine Anspruchssimulation benötigt werden, in der EVS nur unvollständig vorhanden (z. B. Mehrbedarfe wegen besonderer Ernährung) oder können im Einzelfall auf unzutreffenden Angaben der Befragten beruhen. Zum anderen lässt aber auch die Angabe zum faktischen Bezug einer Sozialleistung in der EVS einen Interpretationsspielraum zu: Ein grundsätzliches Problem der EVS-Daten besteht darin, dass die Angaben zu Einkommen (einschließlich Transfereinkommen) und Vermögen sich auf ein Quartal beziehen. Daher kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob der angegebene Bezug einer Leistung der Grundsicherung während des gesamten Quartals bestand oder ob innerhalb des Quartals ein Statuswechsel stattgefunden hat, also entweder von „Bezug“ zu „kein Bezug“ oder umgekehrt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass sich auch die Anspruchssimulation auf das gesamte Quartal bezieht, d. h. eine als anspruchsberechtigt simulierte BDG ist im Quartalsdurchschnitt bedürftig. Dies schließt nicht aus, dass innerhalb des Quartals bezüglich des simulierten Anspruchs ein Statuswechsel stattgefunden hat, entweder von „bedürftig“ zu „nicht bedürftig“ oder umgekehrt. Aufgrund dieser Fehlerquellen interpretieren wir die BDG mit der Kombination „Kein Anspruch/Bezug“ in Tabelle 30 bis Tabelle 32 als Ergebnis von Simulations- bzw. Datenfehlern und bezeichnen diese BDG in Anlehnung an Frick und Groh-Samberg (2007) als „Beta-Fehler“-BDG. Tabelle 31 zeigt, dass je nach Simulationsvariante zwischen 0,6 Mio. BDG (Variante 1) und 0,8 Mio. BDG (Variante 4) als Beta-Fehler-BDG klassifiziert werden.⁵⁶

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwiefern sich Nicht-Inanspruchnahme-BDG (NI-BDG) von Inanspruchnahme-BDG (I-BDG) unterscheiden. In vielen Studien zu den Determinanten der Inanspruchnahme von bedarfsgeprüften Transfers erweist sich die Höhe des Anspruchs als wichtiger Faktor (z. B. Frick und Groh-Samberg 2007, Whelan 2010, Bruckmeier und Wiemers 2012), in dem Sinne, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme mit der Höhe des Anspruchs zunimmt. Dies kann damit erklärt werden, dass mit steigender Anspruchshöhe der Nutzen aus dem Bezug tendenziell die Kosten der Inanspruchnahme (z. B. Informationskosten, Stigmatisierungseffekte) übersteigt. Bei-

⁵⁶ Eine Betrachtung der im Anhang untersuchten regelbedarfsrelevanten Untergruppen zeigt, dass sich auch die Anteile der Beta-Fehler-BDG an allen BDG mit faktischem Bezug nicht statistisch signifikant von den Anteilen unterscheiden, die sich auf Basis aller BDG ergeben.

spielsweise berechnen Bruckmeier und Wiemers (2012) auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), dass eine Erhöhung des Anspruchs um 100 Euro pro Monat die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme um 7,6 Prozentpunkte erhöht⁵⁷. Auch in der EVS 2008 ist die Anspruchshöhe ein wesentlicher Faktor für die Inanspruchnahme, wie Abbildung 2 verdeutlicht (80 %-Stichprobe der EVS 2008). Oben links (Panel A) ist die Verteilung der von den Haushalten in der EVS 2008 berichteten monatlichen ALG-II-Ansprüche dargestellt. Um die Ansprüche zwischen unterschiedlichen Haushaltsgrößen vergleichbar zu machen, wird der Anspruch der BDG durch die Zahl der Äquivalenzpersonen in der BDG gemäß modifizierter OECD-Äquivalenzskala dividiert.⁵⁸ Panel B zeigt die entsprechende simulierte Verteilung der Ansprüche für Variante 1. Diese Verteilung erzeugt die Ergebnisse für Empfängerhaushalte und Ausgaben für Variante 1 in Tabelle 29. Die simulierten Anspruchsverteilungen der anderen Varianten sind qualitativ identisch. Auffällig ist, dass die simulierte Verteilung im Vergleich zur beobachteten Verteilung deutlich mehr Äquivalenzansprüche unterhalb von etwa 200 Euro pro Monat enthält.

Die unteren beiden Panel (C und D) zerlegen die simulierte Verteilung der Ansprüche für die Gruppen der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (NI-BDG, Panel C) und der Inanspruchnahme-BDG (I-BDG, Panel D). Es wird deutlich, dass die NI-BDG überwiegend kleine simulierte Ansprüche aufweisen, während die Verteilung der Ansprüche der I-BDG der Verteilung der beobachteten Bezüge sehr nahe kommt.

⁵⁷ Der Effekt ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

⁵⁸ Zur Analyse von Einkommensverteilungen werden in der Literatur Äquivalenzskalen herangezogen, um zu berücksichtigen, dass der Bedarf eines Haushalts aufgrund von Skalenerträgen im Konsum unterproportional mit der Haushaltsgröße zunimmt. Die modifizierte OECD-Skala gibt dem Haushaltsvorstand ein Gewicht von 1, während weitere Haushaltsmitglieder älter als (bis) 13 Jahre ein Gewicht von 0,5 (0,3) erhalten. Beispielsweise werden demnach die Einkommenskomponenten eines Paarhaushalt mit einem Kind unter 14 durch $1+0,5+0,3=1,8$ dividiert, um das jeweilige Äquivalenzeinkommen zu erhalten.

Abbildung 2: Beobachtete und simulierte ALG-II-Ansprüche (Variante 1, Haushalts-
 äquivalenzansprüche in Euro pro Monat gemäß modifizierter OECD-Skala), 80 %-Stichprobe

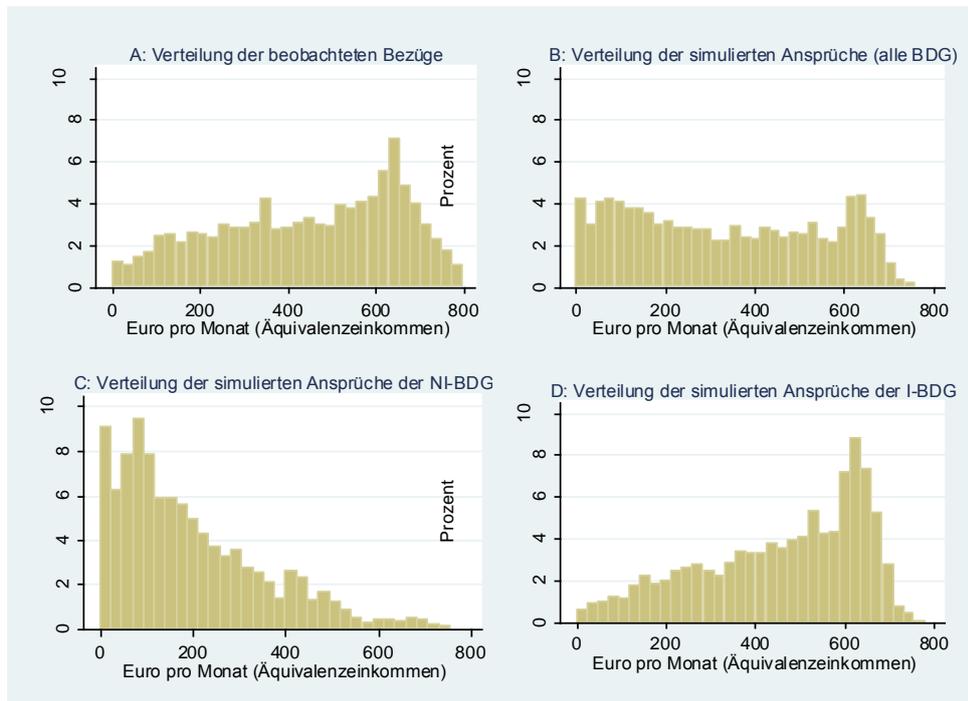


Tabelle 33 weist deskriptive Statistiken der in Abbildung 2 dargestellten Verteilungen der SGB-II-Ansprüche und -Bezüge aus. Der visuelle Eindruck einer weitgehenden Übereinstimmung der beobachteten SGB-II-Bezüge und der simulierten Ansprüche für I-BDG wird bestätigt (Zeile 1 und Zeile 3 der Tabelle). Die mittleren simulierten Äquivalenzansprüche für I-BDG sind mit 458 Euro pro Monat nur um 12 Euro höher als die in der EVS beobachteten Bezüge. Auch die ausgewiesenen Quantile der I-BDG-Ansprüche kommen den Quantilen der beobachteten Bezüge recht nahe. Die Unterschätzung der simulierten SGB-II-Ansprüche für alle anspruchsberechtigten BDG (Zeile 2) relativ zu den beobachteten Bezügen wird somit im Wesentlichen von den niedrigen simulierten Ansprüchen für NI-BDG (Zeile 4) bestimmt.

Tabelle 33: SGB-II-Bezüge und simulierte SGB-II-Ansprüche, Variante 1, 80 %-Stichprobe

	Mittelwert	10%-Quantil	25%-Quantil	Median	75%-Quantil	90%-Quantil
SGB-II-Bezüge (beobachtet)	446,15	142,22	282,32	474,13	625,67	691,11
SGB-II-Ansprüche	335,63	57,82	139,00	318,49	531,38	635,67
SGB-II-Ansprüche I-BDG	458,19	177,14	327,57	498,18	615,00	659,00
SGB-II-Ansprüche NI-BDG	196,74	26,93	74,90	155,67	288,67	432,67

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Haushaltsäquivalenzansprüche (Euro pro Monat) gemäß modifizierter OECD-Skala.

Tabelle 33 zeigt weiter, dass die NI-BDG zwar überwiegend vergleichsweise kleine SGB-II-Ansprüche aufweisen, was deutlich für den erwarteten positiven Zusammenhang zwischen der Anspruchshöhe und der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme spricht. Allerdings finden sich für die Gruppe der NI-BDG durchaus auch hohe simulierte Ansprüche. So weisen 25 % (10 %) der NI-BDG Äquivalenzansprüche über 288 Euro (432 Euro) pro Monat aus.

Die Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen auch bei sehr hohen Ansprüchen kann - abgesehen von den Restriktionen der Simulationsrechnung - unterschiedliche Gründe haben. Der übliche ökonomische Erklärungsrahmen, in dem die Inanspruchnahme-Entscheidung als eine Abwägung zwischen Nutzen und Kosten der Inanspruchnahme dargestellt wird, legt die Vermutung nahe, dass für NI-BDG mit hohen Ansprüchen überdurchschnittlich hohe Kosten der Inanspruchnahme vorliegen. Diese können sich z. B. als hohe individuelle Aversion gegen eine Abhängigkeit von Sozialleistungen oder hohe wahrgenommene Kosten der Antragstellung manifestieren. Ebenso ist denkbar, dass die NI-BDG mit hohen Ansprüchen nur von einer kurzen Phase der Bedürftigkeit ausgehen, z. B. weil in unmittelbarer Zukunft die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet wird. Eine empirische Überprüfung dieses Erklärungsansatzes erweist sich als schwierig, da er wesentlich auf nicht beobachteten Einstellungen und Erwartungen der BDG aufbaut.

Auf der anderen Seite können die NI-BDG mit hohen Ansprüchen auch ein Ergebnis der bereits oben angesprochenen Unschärfen in der Anspruchssimulation oder von Fehlern im Simulationsmodell sein. Um insbesondere Letzteres weitestmöglich auszuschließen, wurden Einzelfallbetrachtungen von NI-BDG mit hohen Ansprüchen in allen Simulationsvarianten vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass es sich bei diesen BDG häufig um alleinstehende, kinderlose Selbständige handelt, die im Befragungsquartal ungewöhnlich hohe Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben, die in einigen Fällen in der Summe höher sind als der jeweilige Bruttoverdienst. Gleichzeitig liegen relativ niedrige Vermögen vor. Faktisch hätten diese Haushalte (sofern die Angaben zu Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen korrekt sind) also tatsächlich einen SGB-II-Anspruch gehabt, wobei die „Bedürftigkeit“ aber vermutlich aufgrund einer ungewöhnlich hohen Steuernachzahlung im Befragungsquartal bestand und daher von den Haushalten als vorübergehend wahrgenommen wurde.

Bei extremen Beta-Fehler-BDG, also BDG mit einem hohen realisierten SGB-II-Bezug, die gemäß Simulation aber keinen Anspruch haben, zeigt sich typischerweise, dass der Anspruch

im Modell an der Vermögensprüfung scheitert. Diese Haushalte verfügen im Anrechnungsquartal häufig über anzurechnendes Vermögen im hohen fünfstelligen Bereich.

Die Gegenüberstellung von simulierten Ansprüchen und faktischem Bezug von Leistungen der Grundsicherung in Tabelle 30 bis Tabelle 32 lässt einige Konstellationen außer Acht. Beispielsweise ist denkbar, dass eine NI-BDG zwar ihren simulierten Anspruch auf SGB-II-/SGB-XII-Leistungen nicht realisiert hat, dafür aber faktisch Wohngeld bezogen hat. Dieser Fall ist aus Perspektive der verdeckten Armut qualitativ anders zu bewerten als der einer NI-BDG, die faktisch weder Wohngeld noch Leistungen der Grundsicherung bezogen hat. Zwar ist im Falle einer NI-BDG mit faktischem Wohngeldbezug die simulierte Bedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII nicht notwendig beseitigt, so dass die BDG im strengen Sinne nach wie vor als verdeckt arm zu klassifizieren ist. Die Einkommenssituation einer solchen BDG dürfte aber tendenziell besser sein als die einer NI-BDG, die faktisch weder Wohngeld noch Leistungen der Grundsicherung bezogen hat. In den folgenden Tabellen wird daher die Gegenüberstellung von simulierten Leistungen und faktischen Bezügen insofern erweitert, dass auch der simulierte Anspruch und der faktische Bezug von Wohngeld berücksichtigt wird. Bei den faktischen Bezügen wird auch der Fall berücksichtigt, dass eine BDG im Befragungsquartal sowohl Wohngeld als auch SGB-II-/SGB-XII-Leistungen bezogen hat. Aufgrund der Abgrenzung der Transfersysteme im Modell kann ein gleichzeitiger simulierter Anspruch auf Wohngeld und Leistungen der Grundsicherung nicht auftreten. Die folgenden Tabellen zeigen, wie sich die Berücksichtigung des Anspruchs bzw. des Bezugs von Wohngeld auf die Analyse der verdeckten Armut auswirkt.

Tabelle 34: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent) unter Berücksichtigung von Wohngeld

Variante 1		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II / SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	97,7	1,1	1,2	0,0	100
	Anspruch Wohngeld	55,7	26,4	16,7	1,2	100
	Anspruch SGB II/SGB XII	39,4	3,6	55,4	1,6	100
Gesamt		87,6	2,2	9,9	0,3	100

Variante 2		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	97,6	1,1	1,2	0,0	100
	Anspruch Wohngeld	55,6	26,3	16,9	1,2	100
	Anspruch SGB II/SGB XII	32,7	3,6	61,9	1,8	100
Gesamt		87,6	2,2	9,9	0,3	100

Variante 3		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	97,4	1,1	1,4	0,1	100
	Anspruch Wohngeld	56,4	25,3	17,0	1,2	100
	Anspruch SGB II/SGB XII	36,7	3,4	58,2	1,7	100
Gesamt		87,6	2,2	9,9	0,3	100

Variante 4		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	97,3	1,2	1,5	0,1	100
	Anspruch Wohngeld	56,2	25,3	17,2	1,2	100
	Anspruch SGB II/SGB XII	30,4	3,4	64,3	1,9	100
Gesamt		87,6	2,2	9,9	0,3	100

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.
QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 34 zeigt die Aufteilung der QNI auf die Kategorien „kein Bezug“ und „faktischer Wohngeldbezug“ (fett hervorgehoben) in den vier Varianten. In allen Varianten fallen unter 4 Prozentpunkte der QNI auf NI-BDG, die Wohngeld bezogen haben, so dass über 90 %⁵⁹ der

⁵⁹ Ergibt sich durch Division der Prozentzahlen in den Tabellenzellen „Anspruch SGB II/SGB XII / kein Bezug“ in Tabelle 34 durch die jeweiligen Werte der Kombination „Anspruch / kein Bezug“ in Tabelle 30.

NI-BDG also faktisch weder Leistungen der Grundsicherung noch Wohngeld bezogen haben. Deutlich größer ist der Anteil der Haushalte mit simuliertem Wohngeldanspruch, die faktisch SGB-II-/SGB-XII-Leistungen bezogen haben (etwa 16 % in allen Varianten). Der Bezug von (aus Modellsicht) „falschen“ Transferleistungen ist also für das Wohngeld *anteilig* wesentlich bedeutender als für Leistungen der Grundsicherung. Die *absolute* Zahl der BDG (Personen) mit der Kombination „Anspruch Wohngeld/faktischer Bezug SGB II/SGB XII“ entspricht in etwa den BDG (Personen) mit der Kombination „Anspruch SGB II/SGB XII/faktischer Bezug Wohngeld“, wie Tabelle 35 und Tabelle 36 zeigen.

Tabelle 35: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten unter Berücksichtigung von Wohngeld

Variante 1		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II / SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	33.008	370	391	14	33.784
	Anspruch Wohngeld	691	328	208	14	1.240
	Anspruch SGB II/SGB XII	2.473	226	3.481	101	6.281
Gesamt		36.172	924	4.080	129	41.305

Variante 2		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	33.647	389	420	14	34.469
	Anspruch Wohngeld	707	335	215	15	1.271
	Anspruch SGB II/SGB XII	1.818	200	3.445	101	5.565
Gesamt		36.172	924	4.080	129	41.305

Variante 3		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	33.286	385	486	16	34.173
	Anspruch Wohngeld	762	342	230	16	1.351
	Anspruch SGB II/SGB XII	2.124	197	3.364	97	5.781
Gesamt		36.172	924	4.080	129	41.305

Variante 4		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	33.822	398	513	16	34.749
	Anspruch Wohngeld	775	349	238	17	1.379
	Anspruch SGB II/SGB XII	1.575	177	3.329	96	5.177
Gesamt		36.172	924	4.080	129	41.305

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.
Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 36: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten unter Berücksichtigung von Wohngeld

Variante 1		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II / SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	65.698	826	752	36	67.312
	Anspruch Wohngeld	1.182	606	287	24	2.100
	Anspruch SGB II/SGB XII	4.408	451	6.054	197	11.110
Gesamt		71.288	1.884	7.093	257	80.522

Variante 2		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	66.888	870	817	36	68.611
	Anspruch Wohngeld	1.229	624	306	25	2.184
	Anspruch SGB II/SGB XII	3.171	390	5.970	196	9.727
Gesamt		71.288	1.884	7.093	257	80.522

Variante 3		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	66.209	863	917	40	68.029
	Anspruch Wohngeld	1.326	629	323	30	2.308
	Anspruch SGB II/SGB XII	3.753	392	5.853	187	10.185
Gesamt		71.288	1.884	7.093	257	80.522

Variante 4		Faktischer Bezug				Gesamt
		kein Bezug	Wohngeld	SGB II/SGB XII	SGB II/SGB XII und Wohngeld	
Simulierter Anspruch	Kein Anspruch	67.196	892	981	39	69.107
	Anspruch Wohngeld	1.358	646	341	32	2.378
	Anspruch SGB II/SGB XII	2.734	346	5.771	186	9.037
Gesamt		71.288	1.884	7.093	257	80.522

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.
Verdeckt arme Personen (in 1000) fett hervorgehoben.

4.6.2 Sensitivitätsanalysen

4.6.2.1 Unterhaltsvermutung

Bei der Zerlegung der originalen EVS-Haushalte in BDG im Sinne des SGB II/SGB XII wird insbesondere beachtet, dass im Haushalt lebende Kinder, die älter als 24 Jahre sind, grundsätzlich eine eigenständige BDG bilden. Für solche Kinder besteht zwar nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB keine Unterhaltspflicht durch die Eltern, allerdings besteht gemäß § 9 Abs. 5 SGB II eine „Unterhaltsvermutung“. Danach wird vermutet, dass Antragsteller, die älter als 24 Jahre sind und mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Gemäß der Handlungsanweisung der BA zum § 9 SGB II kann dieser Vermutung jedoch durch eine entsprechende Erklärung rechtswirksam widersprochen werden. In den bisher vorgestellten Simulationen wurde implizit unterstellt, dass ein solcher Widerspruch gegebenenfalls grundsätzlich eingelegt wird, so dass der SGB-II-Anspruch eines über 24 Jahre alten Kindes unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der im Haushalt lebenden Angehörigen ermittelt wird.

In einigen Haushaltskonstellationen ist jedoch zu erwarten, dass die Unterhaltsvermutung greift. Hier ist insbesondere an erwachsene Kinder (älter als 24 Jahre) ohne oder mit nur geringem Einkommen zu denken, die nicht studieren und bei ihren Eltern leben, wobei Einkommen und Vermögen der Eltern (teilweise erheblich) über dem Regelbedarf des SGB II liegen. Für einen Teil dieser Haushalte dürften die Kosten des ALG-II-Bezugs (z. B. in Form von Scham oder Stigmatisierung) den Nutzen in Form des höheren Haushaltseinkommens übersteigen.

Daher wird im Folgenden untersucht, wie sich die implizite Annahme eines grundsätzlichen Widerspruchs auf die Simulationsergebnisse auswirkt (80 %-Stichprobe der EVS 2008). Dazu wird die diametrale Annahme getroffen, dass erwachsene Kinder über 24 keine eigene BDG bilden, sondern grundsätzlich zur (potentiellen) BDG der Eltern gehören. Diese Annahme steht im Widerspruch zu § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB II, wonach Kinder über 24 nicht zur BDG der Eltern/des Elternteils gehören. Die folgenden Ergebnisse sind daher nicht als eigenständige Simulationsvarianten aufzufassen. Sie sollen vielmehr die Spannweite der verdeckten Armut aufzeigen, die sich ergibt, wenn die Annahme einer nie greifenden Unterhaltsvermutung

durch das andere (nicht gesetzeskonforme) Extrem einer Einstandsgemeinschaft im Sinne des SGB II von Eltern und über 24-jährigen Kindern ersetzt wird.

Tabelle 37 zeigt die simulierten Empfängerhaushalte und Ausgaben für die vier im letzten Abschnitt beschriebenen Varianten unter der Annahme, dass Eltern(teile) mit allen im Haushalt lebenden Kindern eine BDG bilden.

Tabelle 37: Simulierte Empfängerhaushalte und Ausgaben, Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe

Variante 1	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	5.434	429	1.134	175
Personen (in 1000):	10.027	631	1.981	708
Ausgaben (in 1.000.000 €):	30.476	2.071	800	445
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	5.608	4.830	706	2.547
<i>monatlich:</i>	467	403	59	212
Ausgaben pro Kopf:	3.039	3.280	404	628
<i>monatlich:</i>	253	273	34	52
Variante 2	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	4.806	424	1.160	120
Personen (in 1000):	8.741	620	2.065	481
Ausgaben (in 1.000.000 €):	28.222	2.038	819	308
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	5.872	4.802	706	2.560
<i>monatlich:</i>	489	400	59	213
Ausgaben pro Kopf:	3.229	3.285	397	640
<i>monatlich:</i>	269	274	33	53
Variante 3	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	4.856	417	1.255	133
Personen (in 1000):	8.940	605	2.211	532
Ausgaben (in 1.000.000 €):	28.118	2.005	893	333
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	5.790	4.808	712	2.500
<i>monatlich:</i>	483	401	59	208
Ausgaben pro Kopf:	3.145	3.316	404	626
<i>monatlich:</i>	262	276	34	52
Variante 4	SGB II	SGB XII	Wohngeld	KiZ
Haushalte/BDG (in 1000):	4.374	413	1.278	95
Personen (in 1000):	7.972	594	2.278	375
Ausgaben (in 1.000.000 €):	26.379	1.972	910	242
Ausgaben pro HH/BDG (in €):	6.031	4.780	712	2.555
<i>monatlich:</i>	503	398	59	213
Ausgaben pro Kopf:	3.309	3.323	400	645
<i>monatlich:</i>	276	277	33	54
Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.				

Die alternative Annahme führt zu einem leichten Rückgang der Zahl der BDG und Personen mit SGB-II-Anspruch in allen Varianten (vgl. Tabelle 89 und Tabelle 90 im Anhang zur 80 %-Stichprobe der EVS). Im Mittel beträgt der Rückgang etwa 200.000 BDG (125.000 Personen).⁶⁰ Bei den simulierten SGB-II-Ausgaben kommt es in allen Varianten (wie immer unter der Annahme einer vollständigen Inanspruchnahme) zu einem Rückgang um gut 600 Mio. Euro. Prozentual beträgt der Rückgang bei den BDG in allen Varianten etwa 3,5 %, bei den Personen 1 % und 2 % bei den Ausgaben, sowohl bei den SGB-II- als auch bei den SGB-XII-Ansprüchen. Die Auswirkungen der alternativen Annahme zur Unterhaltsvermutung sind im Wohngeld absolut und auch prozentual noch geringer als im SGB II, und simulierte Ausgaben und Empfänger(haushalte) im Kinderzuschlag bleiben praktisch unverändert. Insgesamt kann somit ein quantitativ geringer Effekt der alternativen Annahme zu Unterhaltsvermutung auf Empfängerzahlen und Ausgaben der betrachteten Transfersysteme konstatiert werden.

Auch hinsichtlich der verdeckten Armut hat die Annahme einer gemeinsamen BDG von Eltern(teilen) und Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nur geringe Auswirkungen. Tabelle 38 zeigt, dass die QNI in den einzelnen Varianten um 0,6 bis 1,1 Prozentpunkte zurückgehen (vgl. Tabelle 88 im Anhang, 80 %-Stichproben der EVS). In absoluten Zahlen (vgl. Tabelle 89 und Tabelle 90 im Anhang) geht die Zahl der verdeckt armen BDG in allen Varianten um gut 120.000 zurück, während der Rückgang der verdeckt armen Personen von 74.000 bis 101.000 reicht. Dies impliziert einen Rückgang der verdeckt armen BDG um im Mittel etwa 6 %, während die Zahl der verdeckt armen Personen aufgrund der in Fußnote 60 erläuterten gegenläufigen Effekte im Mittel nur um etwa 2,5 % sinkt.

Es zeigt sich somit, dass die extreme Annahme einer Zusammenlegung von Eltern(teilen) und Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, in eine BDG nur geringe Auswirkungen auf

⁶⁰ Das Ergebnis, dass die Zahl der BDG mit SGB-II-Anspruch in allen Varianten stärker zurückgeht als die Empfängerzahl kann mit gegenläufigen Effekten bei den Empfängern erklärt werden. Beispielsweise sei ein Zwei-Personen-Haushalt bestehend aus einem Elternteil mit einem erwerbsfähigen Kind älter als 24 Jahre betrachtet. Unter der Annahme, dass die Unterhaltsvermutung nicht greift („Status quo“), sei das Kind SGB-II-ananspruchsberechtigt. Wenn nun alternativ von einer gemeinsamen BDG ausgegangen wird („Alternative“), können zwei Fälle eintreten: Entweder sind Einkommen und Vermögen des Elternteils ausreichend, um den SGB-II-Bedarf beider Personen zu decken oder nicht. Im erstgenannten Fall geht in der Alternative sowohl die Anzahl der BDG als auch die Zahl der Empfänger im Vergleich zum Status quo um eins zurück. Im letztgenannten Fall entsteht aus dem Haushalt sowohl im Status quo als auch in der Alternative eine BDG mit SGB-II-Anspruch, aber die Empfängerzahl steigt in der Alternative um eine Person. Über alle Haushalte betrachtet ist es somit a priori möglich, dass die Zahl der BDG in der Alternative sinkt und die Empfängerzahl gleichzeitig zunimmt. In der Simulation überwiegt jedoch der Effekt, dass durch Einbeziehung erwachsener Kinder in die (potentielle) BDG der Eltern Bedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden wird, so dass die Empfängerzahl in allen Varianten im Vergleich zum Status quo zurück geht.

die ermittelte verdeckte Armut (insbesondere bezüglich der Zahl der verdeckt armen Personen) hat. Ebenso wird deutlich, dass die in den Varianten 1 bis 4 durchgeführte Variation der Strenge der Anrechnung von Einkommen und Vermögen wesentlich bedeutsamer für das Ausmaß der simulierten verdeckten Armut ist als die in diesem Abschnitt vorgenommene alternative Abgrenzung der BDG.

Tabelle 38: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,0	2,0	100
		41,3	58,8	100
Gesamt		89,7	10,3	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,9	2,1	100
		34,9	65,2	100
Gesamt		89,7	10,3	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,6	2,4	100
		37,5	62,5	100
Gesamt		89,7	10,3	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,5	2,5	100
		31,9	68,1	100
Gesamt		89,7	10,3	100

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 39: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	33.793 2.419	697 3.444	34.490 5.863
Gesamt		36.212	4.141	40.353

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	34.389 1.823	733 3.408	35.122 5.231
Gesamt		36.212	4.141	40.353

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	34.237 1.975	843 3.298	35.080 5.273
Gesamt		36.212	4.141	40.353

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	34.687 1.525	879 3.262	35.566 4.787
Gesamt		36.212	4.141	40.353

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 40: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten, Unterhaltsvermutung, 80 %-Stichprobe

Variante 1		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	68.521	1.303	69.823
		4.513	6.145	10.658
Gesamt		73.034	7.448	80.482

Variante 2		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	69.729	1.392	71.121
		3.305	6.056	9.361
Gesamt		73.034	7.448	80.482

Variante 3		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	69.379	1.558	70.937
		3.655	5.890	9.545
Gesamt		73.034	7.448	80.482

Variante 4		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	70.272	1.644	71.916
		2.761	5.804	8.566
Gesamt		73.034	7.448	80.482

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme Personen (in 1.000) fett hervorgehoben.

4.6.2.2 Verdeckte Armut auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)

Das IAB verfügt über ein weiteres Mikrosimulationsmodell, welches als Datengrundlage das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) verwendet (Arntz et al. 2007). Bruckmeier und Wiemers (2012) haben dieses Modell eingesetzt, um Ausmaß und Entwicklung der verdeckten Armut nach Einführung des SGB II zu untersuchen, und zwar für die Jahre 2005 bis 2007. Im Folgenden werden Simulationsergebnisse zur verdeckten Armut auf Basis des SOEP-Modells für das Jahr 2008 berichtet. Die Ausweitung des Untersuchungszeitraums von Bruckmeier und Wiemers auf das Jahr 2008 erfolgt, um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen auf Basis der EVS 2008 zu erreichen.

Wesentlicher Zweck der Untersuchung der verdeckten Armut auf Basis des SOEP im Rahmen dieses Projekts ist es, aufzuzeigen, welchen Einfluss die verwendete Datenquelle für die Ergebnisse hat. Insbesondere ist hier von Interesse, ob und wie weit die ermittelte Armut im SOEP von den Ergebnissen auf Basis der EVS abweicht. Insofern kann der Vergleich auch als Überprüfung der Robustheit der EVS-Ergebnisse interpretiert werden.

Im Gegensatz zur EVS handelt es sich beim SOEP um eine Längsschnitterhebung, in der seit 1984 prinzipiell dieselben privaten Haushalte jährlich nach ihrer Lebenssituation befragt werden. In der SOEP-Welle 2008 betrug der Stichprobenumfang ca. 11.000 Haushalte (knapp 20.000 befragte Personen), und somit in etwa ein Viertel des Umfangs der verwendeten 80 %-Zufallsstichprobe der EVS. Neben der Erhebungsmethode und der Stichprobengröße unterscheiden sich die Datensätze auch in Art und Umfang der erhobenen Merkmale. Im Rahmen einer Anspruchssimulation für Leistungen der Grundsicherung, des Wohngelds sowie des Kinderzuschlags sind insbesondere Informationen zum Haushaltskontext (Größe des Haushalts, Alter der Haushaltsmitglieder, Verwandtschaftsbeziehungen) sowie zur Einkommens- und Vermögenssituation von Interesse. Bezüglich der verfügbaren sozio-demographischen Merkmale und zur Einkommenssituation sind die EVS und das SOEP in etwa gleichwertig einzuschätzen. Während in der EVS Vermögen und Schulden grundsätzlich im Rahmen eines Einführungsinterviews abgefragt werden, werden entsprechende Information im SOEP nur unregelmäßig (typischerweise alle fünf Jahre) im Rahmen des Schwerpunktmoduls „Soziale Sicherung und individuelle Vermögenssituation“ ermittelt, das zuletzt im Jahr 2007 erhoben wurde. Die fehlenden Vermögensangaben in der SOEP-Welle 2008 erschweren einen Vergleich mit der EVS 2008. Für die SOEP-Simulation werden daher behelfsweise die jährlich verfügbaren Angaben zu Zinseinnahmen aus Vermögen verwendet, um auf die Vermögenssituation des Haushalts zu schließen.

Sowohl im EVS- als auch im SOEP-Modell wurde versucht, die gesetzlichen Erfordernisse des SGB II/SGB XII sowie die Wohngeld- und Kinderzuschlagsregelungen möglichst genau abzubilden. Dennoch ist zu beachten, dass sowohl in der EVS als auch im SOEP aufgrund fehlender Informationen zahlreiche Annahmen getroffen werden müssen, um eine Anspruchssimulation durchführen zu können. Etwaige Unterschiede in den Simulationsergebnissen zur verdeckten Armut sind also nicht nur der verwendeten Datenbasis, sondern auch den (abhängig von der jeweils fehlenden Information) unterschiedlichen Setzungen geschuldet.

Simulationsergebnisse zur verdeckten Armut auf Basis der beiden Datenquellen können sich nicht zuletzt auch dadurch unterscheiden, dass die jeweils verwendete Definition eines verdeckt armen Haushalts notwendig verschieden sind. In der EVS ist ein verdeckt armer Haushalt dadurch gekennzeichnet, dass er aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation im Befragungsquartal einen simulierten SGB-II-/SGB-XII-Anspruch hat, den er faktisch im jeweiligen Quartal nicht realisiert hat. Wie bereits im letzten Abschnitt erläutert, impliziert dies, dass der Anspruch im Quartalsdurchschnitt bestand, so dass ein möglicher Statuswechsel von „bedürftig“ zu „nicht bedürftig“ (oder umgekehrt) nicht berücksichtigt werden kann. Im SOEP bieten sich hingegen zwei Definitionen von verdeckter Armut an. Zum einen kann ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung auf Basis der Einkommens- und Vermögensangaben ermittelt und mit den Angaben zum Leistungsbezug im Befragungsmonat ermittelt werden. Im Vergleich zur EVS hat diese Definition den Vorteil, dass Statuswechsel bezüglich der Bedürftigkeit innerhalb des Befragungsmonats seltener auftreten. Andererseits hat eine auf den Befragungsmonat bezogene Definition der verdeckten Armut den Nachteil, dass sie nur eine Momentaufnahme der Situation des Haushalts darstellt. Verdeckte Armut ist aus sozialpolitischer Sicht jedoch insbesondere dann ein Problem, wenn sie verfestigt ist, d. h. wenn ein Haushalt für einen längeren Zeitraum über Ressourcen unterhalb der durch die Grundsicherung definierten Bedürftigkeitsschwelle verfügt. Ein längerfristiges Konzept verdeckter Armut erscheint auch vor dem Hintergrund instabiler Beschäftigungs- und damit Einkommensverhältnisse von Haushalten im SGB-II-Umfeld⁶¹ sinnvoll. Im SOEP bietet sich daher eine alternative Definition langfristiger verdeckter Armut an, die auf retrospektiven Angaben des Haushalts beruhen, d. h. Personen werden zu Einkommen und Transfers im gesamten Vorjahr befragt⁶². Die retrospektiven Angaben im SOEP erlauben allerdings keine Anspruchssimulation auf Monatsbasis, da z. B. für Erwerbseinkommen lediglich bekannt ist, für wie viele Monate des Vorjahres Erwerbseinkommen bezogen wurden, aber nicht, wie hoch die Einkommen im jeweiligen Monat waren. Lediglich das durchschnittliche Einkommen, das in den Erwerbsmonaten erzielt wurde, liegt vor. Somit kann auf Basis der retrospektiven Angaben Bedürftigkeit nur im Jahresmittel ermittelt werden, was das Problem der möglichen Statuswechsel innerhalb des Jahres im Vergleich zur EVS noch verstärkt. Hinzu kommt, dass auch für den faktischen Bezug von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen mit Hilfe der retrospektiven

⁶¹ Vgl. dazu beispielsweise Bruckmeier, Graf und Rudolph (2010).

⁶² Für einen Vergleich mit der EVS 2008 muss bei Anwendung des Konzepts der langfristigen verdeckten Armut daher zusätzlich auf die SOEP-Welle 2009 zurückgegriffen werden.

Angaben des SOEP lediglich die Anzahl der Bezugsmonate und die durchschnittliche Höhe der Bezüge ermittelt werden kann. Dies macht eine Setzung notwendig, wann ein Haushalt als „verdeckt arm“ einzustufen ist. In der Literatur ist es üblich (vgl. Bruckmeier und Wiemers 2012), dass der über die einzelnen Monate des Jahres betrachtete überwiegende Bezugsstatus den jährlichen Bezugsstatus definiert. Konkret bedeutet dies, dass langfristige verdeckte Armut einer BDG auf Basis des SOEP so definiert ist, dass ein jahresdurchschnittlicher Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung vorliegt und die BDG gleichzeitig höchstens sechs Monate Leistungen bezogen hat.

Bezüglich der Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist weiter anzumerken, dass die SOEP-Simulation am ehesten der Variante 1 der EVS-Simulation entspricht, also der großzügigen Einkommens- und Vermögensanrechnung. Der Grund dafür ist, dass auf Basis des SOEP weder die einmaligen Einkommen identifiziert werden können, noch eine Trennung zwischen Altersvorsorge- und sonstigem Vermögen möglich ist.

Die folgenden Tabellen weisen zunächst die QNI sowie die Zahl der verdeckt armen BDG/Personen auf Basis des SOEP 2008 im Sinne des oben beschriebenen langfristigen Konzepts verdeckter Armut aus. Die QNI liegt mit 47,2 % (Tabelle 41) gut 4 Prozentpunkte über der Quote, die sich in Variante 1 auf Basis der EVS ergibt, was auch in einer etwas höheren Zahl der verdeckt armen BDG (Tabelle 42, 2,7 Mio.) und Personen (Tabelle 43, rund 5,8 Mio.) widerspiegelt wird.⁶³ Ein 95-Prozent Bootstrap⁶⁴-Konfidenzintervall der QNI (1.000 Replikationen) reicht jedoch von 42,9 % bis 51,5 %. Das entsprechende Bootstrap-Konfidenzintervall für Variante 1 der EVS-Simulation reicht von 40,2 % bis 43,6 %. Da sich die Bootstrap-Konfidenzintervalle der EVS- und der SOEP-Simulation überlappen, ist die Differenz der Punktschätzer (47,2 % - 41,9 %) auf dem 95 %-Niveau nicht statistisch signifikant.⁶⁵

⁶³ Dabei ist zu beachten, dass die SOEP-Simulation mit knapp 5,8 Mio. weniger BDG mit Grundleistungsanspruch (gemäß SGB II oder SGB XII) ausweist als die EVS-Simulation in Variante 1 (knapp 6,3 Mio.), gleichzeitig aber die Zahl der anspruchsberechtigten Personen im SOEP mit knapp 13,2 Mio. deutlich über den knapp 11,1 Mio. Personen in der EVS-Simulation liegt, so dass sich im SOEP ein höherer Durchschnittswert für die Haushaltsgröße einer anspruchsberechtigten BDG ergibt.

⁶⁴ Beim Bootstrapping werden wiederholt Statistiken auf der Grundlage lediglich einer Stichprobe berechnet. Verwendung finden Bootstrap-Methoden, wenn die theoretische Verteilung der interessierenden Statistik nicht bekannt ist, vgl. Efron und Tibshirani (1993).

⁶⁵ Das Bootstrap-Konfidenzintervall der QNI für die EVS 2008 wurde auf Basis der 80 %-Stichprobe der EVS 2008 gebildet.

Trotz aller Vorbehalte bezüglich einer Vergleichbarkeit der QNI aus der EVS- und der SOEP-Simulation kann festgehalten werden, dass das Ausmaß der verdeckten Armut in beiden Simulationen substantiell ist und eine ähnliche Größenordnung hat.

Tabelle 41: Quoten der langfristigen Nicht-Inanspruchnahme auf Basis des SOEP 2008 (in Prozent)

		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,8	2,3	100
		47,2	52,8	100
Gesamt		90,5	9,5	100

Quelle: SOEP 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 42: Zahl der langfristigen Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) im SOEP 2008

		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	33.878	780	34.658
		2.732	3.054	5.786
Gesamt		36.610	3.834	40.444

Quelle: SOEP 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 43: Zahl der langfristigen Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) im SOEP 2008

		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	67.031	1.528	68.559
		5.842	7.343	13.185
Gesamt		72.873	8.871	81.744

Quelle: SOEP 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme Personen (in 1.000) fett hervorgehoben.

Die Anwendung der alternativen Definition der kurzfristigen verdeckten Armut, in der lediglich Einkommen und Transferbezüge des Befragungsmonats eingehen, führt in der SOEP-Simulation wie zu erwarten zu nochmals deutlich höheren QNI (53,3 %) ⁶⁶ (vgl. Tabelle 44 bis

⁶⁶ Das Bootstrap-95%-Konfidenzintervall (1.000 Replikationen) reicht hier von rund 49,1 % bis 57,5 %.

Tabelle 46). Die Zahl der kurzfristig verdeckt armen BDG beträgt demnach rund 3,3 Mio. BDG bzw. rund 7,5 Mio. Personen.

Tabelle 44: Quoten der kurzfristigen Nicht-Inanspruchnahme auf Basis des SOEP 2008 (in Prozent)

		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,9	1,1	100
		53,3	46,7	100
Gesamt		91,9	8,1	100

Quelle: SOEP 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 45: Zahl der kurzfristigen Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) im SOEP 2008

		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	33.884	381	34.265
		3.294	2.885	6.179
Gesamt		37.178	3.266	40.444

Quelle: SOEP 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 46: Zahl der kurzfristigen Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) im SOEP 2008

		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	66.447	874	67.321
		7.514	6.909	14.423
Gesamt		73.961	7.783	81.744

Quelle: SOEP 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme Personen (in 1.000) fett hervorgehoben.

5 Auswirkungen einer engeren Abgrenzung der Referenzgruppen auf Basis eines Mikrosimulationsmodells

5.1 Wirtschaftliche Situation von Haushalten mit niedrigem Einkommen

5.1.1 Abgrenzung von Haushalten mit niedrigen Einkommen

Die Klassifikation des Einkommens eines Haushalts als „niedrig“, oder eine Bezeichnung von Haushalten als armutsgefährdet oder (relativ) arm basiert in der Regel auf dem Vergleich des Einkommens des Haushalts mit dem Einkommen einer vorher bestimmten Vergleichsgruppe. Die Festlegung von Einkommensgrenzen, ab denen Einkommen beispielsweise als niedrig bezeichnet werden, ist unweigerlich mit einem Werturteil verbunden und sie erfolgt oft in einem politischen Entscheidungsprozess. Die Armutsgefährdungsschwelle oder relative Armutsgrenze wird größtenteils mit 60 % des mittleren bedarfsgewichteten Äquivalenzeinkommens berechnet. Mit der Einkommens- und Konsumsituation von Haushalten mit niedrigem Einkommen gemäß dieser von der Europäischen Union verwendeten relativen Armutsschwelle, haben sich beispielsweise Noll und Weick (2007) befasst.

Für die Ermittlung von Regelbedarfen aufgrund des Konsumverhaltens von Haushalten im unteren Einkommensbereich hat auch der Gesetzgeber Einkommensgrenzen definiert. Im vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen RBEG vom 24. März 2011 werden zur „Abgrenzung untere(r) Einkommensschichten“ (§ 4 RBEG)

- die unteren 15 Prozent der Einpersonenhaushalte und
- die unteren 20 Prozent der Familienhaushalte

der „nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonен- und Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008“ zugrunde gelegt, wobei *vor* dieser Abgrenzung eine Bereinigung der Referenzgruppen nach § 3 Absatz 1 RBEG zu erfolgen hat.⁶⁷ Die

⁶⁷ Danach werden Haushalte ausgeschlossen, wenn darin Leistungsberechtigte leben, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 3 und 4 des SGB XII) erhielten (§ 3 Abs. 1 RBEG). Nicht ausgeschlossen werden diese Haushalte,

Abgrenzung der Referenzgruppe ist ein wichtiger Faktor bei der Ermittlung der Regelbedarfe. Da die Regelbedarfsermittlung am Konsum der nach dem RBEG abgegrenzten Haushalte unterer Einkommensschichten ansetzt, erscheint in diesem Bericht eine Orientierung an dieser Gruppe zur Identifizierung von Haushalten mit niedrigem Einkommen sinnvoll.

Im Folgenden werden empirische Ergebnisse für die Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation verschiedener Haushaltstypen und insbesondere für Einpersonen- und Familienhaushalte nach der im RBEG verwendeten Abgrenzung unterer Einkommensschichten vorgestellt. Einpersonen- und Familienhaushalte werden in § 2 RBEG definiert. Ein Ziel der Analyse besteht darin, prägnante Unterschiede im Konsumverhalten sowie in der Einkommens- und Vermögenssituation für verschiedene Haushaltsgruppen herauszuarbeiten. Ein mögliches Unterscheidungsmerkmal bildet der Haushaltstyp (Alleinlebende, Alleinerziehende, Paare, etc.), der mit Hilfe der EVS 2008 ausgewertet werden kann. Die deskriptive Analyse der Variablen kann auch abhängig von der Ausprägung der Merkmale Leistungsbezug (SGB II/SGB XII) und Region eines Haushalts erfolgen.

5.1.2 Abgrenzungen der Einkommens-, Konsum- und Vermögensgröße

5.1.2.1 Einkommen und Konsum

Nach dem sogenannten Ressourcenansatz wird das Einkommen als zentraler Indikator für den materiellen Lebensstandard angesehen. Demnach wird die Höhe des Einkommens als ausschlaggebend für die materielle Versorgung und die gesellschaftliche Teilhabe betrachtet. Die Verwendung des Ressourcenansatzes wird in der Literatur allerdings auch kritisch beurteilt. Beispielsweise ist dieser Ansatz nach der Auffassung von Strengmann-Kuhn (2003) nur dann geeignet, wenn von einem „ökonomisch rationalen Umgang mit den Ressourcen ausgegangen wird“. Alternativ wird daher das Konsumverhalten der Haushalte als Indikator für den materiellen Lebensstandard vorgeschlagen.⁶⁸ Für dieses Projekt ist das Konsumverhalten schon allein deshalb von Bedeutung, weil die Ermittlung der Regelbedarfe am Konsumverhalten der nach §§ 3 und 4 RBEG bereinigten Referenzgruppe ansetzt.

wenn die Leistungsberechtigten zusätzlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit („Aufstocker“), den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II, die Eigenheimzulage oder Eltern-/Erziehungsgeld bezogen haben (§ 3 Abs. 2 RBEG).

⁶⁸ Vgl. z. B. Atkinson (1998).

Bei einem Vergleich der Eignung der Einkommens- und der Konsumgröße zur Messung des Wohlstands armer Bevölkerungsschichten betonen Meyer und Sullivan (2003) die engere Verbindung der Konsumgröße mit dem Wohlstand armer Bevölkerungsschichten und die bessere Messbarkeit der Konsumgröße im Vergleich zur Einkommensgröße. Zudem könnten sich Unschärfen insbesondere bei der Erfassung von Einkommen ärmerer Bevölkerungsschichten ergeben. Im Folgenden werden beide Wohlstandsindikatoren für unterschiedliche Haushaltsgruppen gemeinsam ausgewertet. Von Interesse ist dabei unter anderem die Relation beider Größen zueinander, die sich für unterschiedlich abgegrenzte Haushaltsgruppen unterscheiden kann. So ist beispielsweise in Haushalten aus unteren Einkommensschichten das Phänomen des „Overspending“, wonach das Nettoeinkommen niedriger ist als die Konsumausgaben, häufiger zu beobachten als in einkommensstärkeren Bevölkerungsschichten (vgl. Abschnitt 5.1.6).

Die EVS enthält im Unterschied zu anderen Datensätzen, etwa dem Sozio-oekonomischen Panel, detaillierte Konsuminformationen der Haushalte, die eine Beschreibung möglicher Unterschiede in den Konsummustern verschiedener Gruppen erst möglich machen. In der EVS 2008 steht neben einer aggregierten Variable für das „Haushaltsnettoeinkommen“ (EF58) die Variable „Private Konsumausgaben“ (EF76) zur Verfügung, die den aggregierten Konsum eines Haushalts erfasst. Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich in der EVS des Statistischen Bundesamtes aus dem „Haushaltsbruttoeinkommen“ (EF57) abzüglich Steuern⁶⁹ und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung. Die privaten Konsumausgaben bilden neben „Anderen Ausgaben“⁷⁰ den zweiten Teil der „Gesamtausgaben“ (EF84) eines Haushalts und setzen sich aus den Abteilungen

- Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
- Alkoholische Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattungen, Haushaltsgeräte und -gegenstände

⁶⁹ Im Einzelnen die Einkommen- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag.

⁷⁰ Dazu zählen freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, Versicherungsprämien/-beiträge (z. B. Private Krankenversicherungsbeiträge, Kfz-Versicherung), sonstige geleistete Übertragungen, Ausgaben für die Tilgung und Verzinsung von Krediten, Ausgaben für die Bildung von Sach- und Geldvermögen sowie sonstige Steuern (z. B. Kfz-Steuer) (vgl. Statistisches Bundesamt 2010a).

- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- Bildungswesen
- Beherbergungs- u. Gaststättendienstleistungen und
- andere Waren und Dienstleistungen

zusammen.

Bei der Betrachtung von Einkommen und Konsum als Wohlstandsindikator sind auch regionale Preisunterschiede von Bedeutung. So liegt z. B. das Preisniveau in den südlichen Bundesländern im Allgemeinen über dem der östlichen Länder. Die gemeindeabhängigen Mietstufen sollen der Tatsache Rechnung tragen, dass das Mietpreisniveau stark von der betrachteten Region (der Gemeinde) abhängig ist. Aufgrund dieser regionalen Preisunterschiede ermittelt z. B. Krentz (2011) Armutgefährdungsschwellen und -quoten auch anhand eines Regionalkonzeptes. In der folgenden Analyse werden die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Haushaltsgruppen deshalb auch nach Regionen differenziert analysiert (vgl. Abschnitt 5.1.4.1).

5.1.2.2 Vermögen

Im Unterschied zum Haushalts(netto)einkommen und zum privaten Konsum liegt in der EVS keine aggregierte Vermögensgröße auf Haushaltsebene vor. Das mag unter anderem der Tatsache geschuldet sein, dass es unterschiedliche Konzepte für die Erfassung von Vermögen sowie zur Vermögensaggregation gibt.⁷¹ Grundsätzlich ist bei einer Analyse der Einkommens-, Konsum- und Vermögensgröße zu beachten, dass Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von über 18.000 Euro nicht in der EVS enthalten sind. Dies lässt vermuten, dass insbesondere vermögende Haushalte nicht berücksichtigt werden, so dass die für bestimmte Haushaltstypen berechneten Durchschnittswerte von Vermögensgrößen tendenziell zu niedrig ausfallen. Ein weiterer Unterschied zum SOEP besteht in der Nichtbeachtung von Betriebsvermögen in der EVS. Nach der Vermögensrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) setzt sich Gesamtvermögen aus Vermögensgütern (dem Sach-

⁷¹ Vgl. z. B. Frick et al. (2010).

vermögen) und Forderungen (in der Summe auch Geldvermögen bezeichnet) zusammen. Das sogenannte Reinvermögen oder Nettovermögen eines Haushalts ergibt sich aus der Differenz des Gesamtvermögens und den Verbindlichkeiten. Die Überlegungen zur Vermögensgröße, die in Abschnitt 4.3.3 angestellt wurden, beziehen sich auf das anzurechnende Vermögen zur Simulation des Anspruchs auf SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen. Aus diesem Grund wurde beispielsweise der zum Verkehrswert angesetzte Immobilienbesitz nicht in die Vermögensberechnung mit aufgenommen.⁷² Folgt man dieser Vermögensdefinition ist zwar eine konsistente Verwendung des Vermögensbegriffs gewährleistet, allerdings ist die Vergleichbarkeit mit anderen Studien eingeschränkt. Zudem ist im Folgenden auch interessant, ob Haushalte beispielsweise auf Immobilienbesitz zurückgreifen können. Zum Sachvermögen wird deshalb auch der zum Verkehrswert angesetzte Immobilien- und Grundbesitz abzüglich der Restschuld von Hypotheken und Baudarlehen mit einbezogen. Im Mittel besitzt jeder zweite EVS-Haushalt (49%) eine Immobilie und gut ein Viertel der Haushalte (26%) gab ein Hypothekendarlehen an.⁷³ Zur Berechnung der Geldvermögen werden die Variablen der Vermögensberechnung aus Abschnitt 4.3.3 (inklusive der privaten Rentenversicherung)⁷⁴ betrachtet. Als Verbindlichkeiten werden die Restschuld von Konsumentenkrediten und Ausbildungskrediten berücksichtigt. Das Nettovermögen ergibt sich schließlich aus dem Bruttovermögen abzüglich der Verbindlichkeiten, wobei sich für einzelne Haushalte auch ein negativer Saldo, d. h. ein Nettovermögen kleiner als Null, ergeben kann.

5.1.3 Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation unterschiedlicher Haushaltsgruppen

Der folgende Abschnitt untersucht das Haushaltsnettoeinkommen, die privaten Konsumausgaben und das Nettovermögen zunächst ohne die Verwendung einer Einkommensgrenze und den Ausschluss von Haushalten. Dadurch können Vergleichsgrößen für die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Haushalten mit niedrigem Einkommen ermittelt und

⁷² Es wurde davon ausgegangen, dass der Grundstücks- und Immobilienbesitz nach § 12 Absatz 3 Nr. 4 SGB II als „angemessen“ eingestuft wird. Folglich wurde auch die Hypothekenschuld nicht vom Vermögen abgezogen.

⁷³ Dieser Anteil der Haushalte hat einen Immobilienbesitz bzw. ein Hypothekendarlehen in der Befragung (mit oder ohne Angaben zur Höhe) angegeben. Bei der Interpretation der errechneten Vermögenswerte ist zu beachten, dass es auch EVS-Haushalte ohne eine Angabe zur Höhe der positiven und negativen Vermögenswerte gibt. Auf eine Schätzung dieser Werte wurde dabei verzichtet.

⁷⁴ Bei der privaten Rentenversicherung, den Lebens-, Sterbegeld-, Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen wurde bei Vorliegen eines imputierten Wertes und eines Wertes laut Anschreibung jeweils der Maximalwert berücksichtigt.

ein Überblick über die durchschnittliche Höhe und die Verteilung dieser Größen gewonnen werden. In Tabelle 47 sind die durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, Konsumniveaus und Nettovermögen, die Standardabweichung⁷⁵ und einige Quantile der Verteilung für verschiedene Haushaltstypen angegeben (80 %-Stichprobe der EVS).

Tabelle 47: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedliche Haushaltstypen, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Haushaltsnettoeinkommen							
	Mittelwert	Standardabweichung	Quantile					
			15%	20%	Median	60%	90%	99%
Alle Haushaltstypen	2.923	2.071	1.129	1.297	2.374	2.861	5.549	10.302
Alleinlebende	1.728	1.208	798	889	1.449	1.674	3.000	6.373
Alleinerziehende*	1.939	1.030	1.127	1.186	1.679	1.866	3.088	5.891
Paare mit Kindern**	4.210	2.055	2.369	2.599	3.806	4.236	6.794	11.506
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren	3.805	1.968	2.017	2.275	3.438	3.828	6.210	11.462
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren	3.761	2.107	1.919	2.155	3.308	3.703	6.323	12.454
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren	3.809	1.774	2.073	2.438	3.540	3.891	6.036	9.975
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren	3.922	1.894	2.207	2.452	3.498	3.990	6.306	10.120

⁷⁵ Die verwendete statistische Größe der Standardabweichung ist ein Maß für die Höhe der Streuung der untersuchten Variablen um deren Mittelwert.

Haushaltstyp	Konsum							
	Mittelwert	Standardabweichung	Quantile					
			15%	20%	Median	60%	90%	99%
Alle Haushaltstypen	2.249	1.510	1.015	1.138	1.898	2.202	3.920	7.841
Alleinlebende	1.422	898	772	837	1.222	1.371	2.260	4.932
Alleinerziehende*	1.758	998	1.079	1.142	1.520	1.682	2.641	6.136
Paare mit Kindern**	3.027	1.465	1.873	1.997	2.733	3.007	4.534	8.875
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren	2.745	1.449	1.658	1.806	2.463	2.705	4.073	8.565
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren	2.616	1.390	1.593	1.725	2.314	2.565	3.847	8.340
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren	2.842	1.452	1.775	1.885	2.561	2.828	4.191	8.565
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren	2.923	1.575	1.763	1.935	2.592	2.847	4.369	9.019

Haushaltstyp	Nettovermögen***							
	Mittelwert	Standardabweichung	Quantile					
			15%	20%	Median	60%	90%	99%
Alle Haushaltstypen	122.500	248.114	0	700	37.000	73.200	331.400	1.006.300
Alleinlebende	65.200	182.318	0	0	11.000	22.200	190.000	678.300
Alleinerziehende*	37.500	119.822	-100	0	2.600	8.000	118.600	395.100
Paare mit Kindern**	138.300	227.430	100	2.800	78.400	119.200	349.100	879.100
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren	110.700	179.659	0	600	51.700	84.600	290.400	851.100
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren	92.400	158.700	-700	200	36.300	64.900	247.900	787.900
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren	118.300	188.048	0	900	65.800	97.700	286.200	952.600
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren	147.900	209.340	500	4.400	81.600	124.300	371.600	1.000.500

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Mit Kind(ern) unter 18 Jahren.

** Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind(er) unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

*** Gerundet auf 100 Euro.

Der mittlere Konsum liegt für alle betrachteten Haushaltstypen unter dem mittleren Haushaltseinkommen, so dass es für den Fall, dass auch die übrigen Ausgaben⁷⁶ der Haushalte hinreichend gering sind, zu einer Ersparnisbildung kommt. Im Allgemeinen gehen mit steigendem Einkommen eine sinkende Konsum- und eine steigende Sparquote einher. Allerdings sind die Interaktionen zwischen diesen Variablen komplexer und sie hängen auch von anderen Größen, beispielsweise dem Vermögen, ab. Darüber hinaus können sich mögliche Einkommensausfälle in einzelnen Haushalten als vorübergehend herausstellen und Einkommenserwartungen von Haushalten können sich unterscheiden. Mit Hilfe der Standardabweichung kann eine etwas höhere Streuung der Einkommen der Haushalte im Vergleich zur Streuung des Konsums festgestellt werden (Tabelle 47).⁷⁷ Hinsichtlich der Verteilung der beiden Größen finden Noll und Weick (2007) mit Hilfe der Berechnung des Gini-Index, ein in der Armutforschung häufig verwendetes Maß für die Ungleichheit in der Verteilung, dass Konsumausgaben weniger ungleich verteilt sind als die Einkommen. Die Ungleichheit der Verteilung der Nettovermögensgröße ist im Vergleich zur Verteilung der beiden anderen Größen am höchsten. Der Median, der die nach der Nettovermögensposition geordneten Haushalte in zwei Hälften teilt, liegt mit ca. 37.000 Euro weit unter dem Durchschnittswert des Vermögens aller Haushalte in Höhe von ca. 122.500 Euro. Die oberen zehn Prozent verfügen über ein Nettovermögen von mindestens ca. 331.000 Euro. Die untersten 15 % der nach dem Nettovermögen geordneten Haushalte verfügen hingegen über kein oder ein negatives Nettovermögen. Im Unterschied dazu liegen die 15 %-Quantilswerte der Einkommens- und Konsumgröße dichter bei den jeweiligen Medianwerten, wobei die Ungleichheit der Verteilung der Einkommen etwas höher ist als die des Konsums.

Das geringste durchschnittliche Einkommens- und Konsumniveau weisen Haushalte von Alleinlebenden, gefolgt von den Haushalten Alleinerziehender auf. Diese Haushaltsgruppen weisen auch das niedrigste Nettovermögen auf, wobei das durchschnittliche Nettovermögen der Alleinerziehenden-Haushalte weit unter dem der Haushalte Alleinlebender liegt.⁷⁸ Die

⁷⁶ „Übrige Ausgaben“ setzen sich aus sonstigen Steuern, freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, Versicherungsbeiträgen, sonstigen Übertragungen und Ausgaben, Zinsen für Kredite sowie der statistischen Differenz zusammen (Statistisches Bundesamt 2010a).

⁷⁷ Dieses Ergebnis erhält man beispielsweise für Alleinlebende und Paare mit einem minderjährigen Kind mit Hilfe der Berechnung des sog. Variationskoeffizienten. Diese statistische Kenngröße errechnet sich als Quotient der Standardabweichung und des Mittelwertes und stellt somit ein relatives Maß der Standardabweichung dar.

⁷⁸ Diesbezüglich ist zusätzlich zu beachten, dass Haushalte Alleinlebender aus einer Person und Haushalte Alleinerziehender aus mindestens zwei Personen (durchschnittlich aus 2,34 Personen) bestehen.

Hälfte der Haushalte Alleinerziehender hat ein Nettovermögen von 2.600 Euro (Median) oder weniger. Der Median der ansonsten betrachteten Haushaltstypen liegt hingegen deutlich darüber (zwischen ca. 11.000 Euro und 81.600 Euro). Das höchste Einkommens- und Konsumniveau weisen Paare mit Kindern und die Untergruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren auf. Diese Haushaltsgruppen verfügen auch über die höchsten Nettovermögen. Der Median des Nettovermögens liegt bei diesen Gruppen mehr als doppelt so hoch als der durchschnittlicher Haushalte (alle Haushaltstypen). Unterschiede in der Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation ergeben sich insbesondere auch für Untergruppen der Haushalte von Paaren mit einem Kind unter 18 Jahren (die letzten drei Tabellenzeilen).

5.1.4 Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation relevanter Einpersen- und Familienhaushalte des RBEG

Vor der Analyse von Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen der Haushalte unterer Einkommensschichten nach § 4 RBEG werden diese Größen zunächst für alle Einpersonen- und Familienhaushalte gemäß § 2 RBEG analysiert. Die folgenden Ausführungen untersuchen, inwiefern sich für Haushalte von Alleinlebenden, Paaren mit einem Kind unter sechs Jahren, Paaren mit einem Kind zwischen sechs und 13 Jahren und Paaren mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituationen unterscheiden, wenn bei diesen Haushalten zusätzlich nach Regionen und dem Bezug von Sozialleistungen (SGB II oder SGB XII) differenziert wird.

5.1.4.1 Regionale Unterschiede

Von den ca. 39,4 Mio. hochgerechneten EVS-Haushalten befindet sich knapp die Hälfte (48,4 %) in den alten Bundesländern (Nord), etwa ein Drittel (33,1 %) in den alten Bundesländern (Süd) und 18,6 % in den neuen Bundesländern. Haushaltsnettoeinkommen, privater Konsum und Nettovermögen unterscheiden sich abhängig von dem Wohnsitz der Haushalte und dem Haushaltstyp (Tabelle 48, 80 %-Stichprobe der EVS) erheblich.

Tabelle 48: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedlicher Haushaltstypen nach Regionen, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Gebietsregion	Haushalts-nettoeinkommen		Konsum		Nettovermögen	
		Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert
Alleinlebende	Alte Länder Nord*	1.795	103,9%	1.484	104,4%	64.900	100%
	Alte Länder Süd**	1.867	108,0%	1.490	104,8%	87.700	134%
	Neue Länder***	1.322	76,5%	1.148	80,7%	28.100	43%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren	Alte Länder Nord	3.882	103,2%	2.638	100,8%	88.800	96%
	Alte Länder Süd	4.046	107,6%	2.787	106,5%	121.600	132%
	Neue Länder	2.810	74,7%	2.192	83,8%	41.700	45%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren	Alte Länder Nord	3.812	100,1%	2.909	102,4%	112.500	95%
	Alte Länder Süd	4.097	107,6%	2.946	103,7%	157.800	133%
	Neue Länder	3.436	90,2%	2.569	90,4%	80.100	68%
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren	Alte Länder Nord	4.046	103,2%	3.099	106,0%	134.500	91%
	Alte Länder Süd	4.224	107,7%	2.970	101,6%	221.700	150%
	Neue Länder	3.161	80,6%	2.455	84,0%	59.200	40%

* Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Berlin-West.

** Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland.

*** Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin-Ost.

Von den betrachteten Haushaltstypen weisen Haushalte in den neuen Ländern das niedrigste durchschnittliche Nettoeinkommen auf (ca. 75 % bis 90 % vom jeweiligen Bundesdurchschnitt der betrachteten Haushaltsgruppe), während Haushalte aus den alten Ländern (Süd) durchschnittlich die höchsten Nettoeinkommen (ca. 107 % bis 108 % vom jeweiligen Bundesdurchschnitt) erwirtschaften. Dieselbe Rangfolge findet man auch für den durchschnittlichen privaten Konsum, wobei die regionalen Unterschiede geringer ausfallen als beim Einkommen. Die regionalen Differenzen werden beim durchschnittlichen Nettovermögen besonders deutlich. Die Haushalte in den alten Bundesländern (Süd) sind im Vergleich zu den alten Ländern (Nord), die auf leicht unterdurchschnittliche Nettovermögen zurückgreifen können und den neuen Ländern, mit einem stark unterdurchschnittlichen Nettovermögen, am vermögendsten. Die mittleren Nettovermögen in diesen Ländern sind, abhängig von den betrachteten Haushaltstypen, zwischen ca. 32 % und 50 % höher als im Bundesdurchschnitt.

5.1.4.2 Unterschiede zwischen Bezugs- und Nichtbezugshaushalten

Der Unterschied zwischen den Haushaltstypen hinsichtlich ihrer Einkommens-, Konsum- und Vermögensposition ist quantitativ größer, wenn zusätzlich nach dem Bezug von Sozialleistungen differenziert wird (Tabelle 49, 80 %-Stichprobe der EVS). In den vier Gruppen von Haushalten werden dabei jene Haushalte als Bezugshaushalte klassifiziert, in denen im Erhebungszeitraum ein oder mehrere Bezieher von Leistungen nach SGB II oder SGB XII gelebt haben.

Tabelle 49: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedlicher Haushaltstypen nach Leistungsbezug, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Bezug von SGB II/ SGB XII Leistungen	Haushaltsnettoeinkommen		Konsum		Nettovermögen	
		Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert
Alleinlebende	Kein Bezug	1.868	108,1%	1.516	106,6%	74.100	114%
	Bezug*	826	47,8%	817	57,4%	8.100	12%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren	Kein Bezug	4.007	106,5%	2.737	104,6%	102.700	111%
	[Bezug*]	1.661	44,2%	1.589	60,7%	4.300	5%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren	Kein Bezug	4.005	105,2%	2.943	103,6%	127.600	108%
	[Bezug*]	1.694	44,5%	1.756	61,8%	18.500	6%
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren	Kein Bezug	4.094	104,4%	3.025	103,5%	157.900	107%
	[Bezug*]	1.900	48,5%	1.721	58,9%	30.000	20%

* Haushalte mit mindestens einem Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Nicht-Bezugshaushalte haben ein um ca. 4 % bis 8 % höheres Haushaltsnettoeinkommen als der Durchschnitt der jeweiligen Gruppe, während Bezugshaushalte jeweils weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Einkommen erzielen. Hinsichtlich des privaten Konsums der Haushalte sind die Unterschiede jeweils etwas geringer. Bezugshaushalte erzielen ca. 57 % bis 62 % der durchschnittlichen Konsumwerte. Die Unterschiede beim Nettovermögen fallen

höher aus. Haushalte mit Leistungsbezug können nur auf ca. 5 % bis 20 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Gruppe von Haushalten zurückgreifen.

Insgesamt zeigt die Analyse der Einkommens-, Konsum- und Vermögensposition bei einer Differenzierung zwischen verschiedenen Haushaltstypen (Tabelle 47) und einer weiteren Differenzierung nach Regionen (Tabelle 48) und dem Leistungsbezug nach SGB II / SGB XII (Tabelle 49) auch, dass die Unterschiede des Nettovermögens zwischen den untersuchten Haushaltsgruppen quantitativ am bedeutendsten sind. Die Unterschiede hinsichtlich des Haushaltsnettoeinkommens und insbesondere des privaten Konsums sind bedeutend geringer.

5.1.5 Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Haushalten aus unteren Einkommenschichten

Im Folgenden wird die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Haushalten mit niedrigem Einkommen, wie sie im RBEG abgegrenzt werden, näher untersucht. In der nachstehenden Tabelle sind die Durchschnittswerte der Haushaltsnettoeinkommen, Konsumausgaben und Nettovermögen für verschiedene Haushalte mit niedrigem Einkommen dargestellt (Tabelle 50, 80 %-Stichprobe der EVS).⁷⁹ Zur Ermittlung der Werte wurden die beiden in § 4 RBEG definierten Einkommensgrenzen (untere 15 % und untere 20 %) nach erfolgtem Ausschluss von Haushalten nach § 3 RBEG angewandt.⁸⁰

⁷⁹ Zur Argumentation in diesem und den folgenden Abschnitten vgl. auch die entsprechenden Auswertungen aus der 100 %-Stichprobe der EVS in Tabelle 54.

⁸⁰ §§ 3 und 4 RBEG beziehen sich lediglich auf Haushalte Alleinlebender (Zeile 2 in Tabelle 50) und Paarhaushalte mit einem Kind (Zeilen 5 bis 8 in Tabelle 50). Zu Vergleichszwecken erfolgt auch eine Anwendung auf weitere Haushaltstypen.

Tabelle 50: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen unterschiedlicher Haushaltstypen mit niedrigem Einkommen (15 %- bzw. 20 %-Quantile), 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	untere Einkommensgrenze	Haushaltsnettoeinkommen		Private Konsumausgaben	Nettovermögen
		Quantilsgrenze	Mittelwert	Mittelwert	Mittelwert
Alle Haushalte	15%	1.239	921	1.028	24.700
	20%	1.414	1.023	1.092	26.300
Alleinlebende	15%	903	712	855	16.700
	20%	990	771	881	16.500
Alleinerziehende*	15%	1.232	1.035	1.166	12.500
	20%	1.310	1.092	1.184	14.400
Paare mit Kindern**	15%	2.437	1.897	1.890	32.400
	20%	2.661	2.060	1.996	36.300
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren	15%	2.103	1.629	1.691	23.900
	20%	2.343	1.778	1.810	29.200
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren	15%	2.009	1.564	1.654	17.100
	20%	2.207	1.701	1.769	17.900
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren	15%	2.161	1.654	1.738	36.900
	20%	2.496	1.829	1.905	39.600
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren]	15%	2.292	1.819	1.746	36.800
	20%	2.497	1.964	1.865	51.400

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Referenzhaushalte nach § 3 und 4 RBEG fett hervorgehoben.

* Mit Kind(ern) unter 18 Jahren.

** Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind(er) unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Die Wahl des Quantils (untere 15 % oder untere 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte) hat einen deutlichen Einfluss auf die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation in den jeweiligen Haushaltsgruppen. Bei der Wahl der 20 %-Grenze liegen mittleres Haushaltsnettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen tendenziell höher als bei Verwendung der 15 %-Grenze, wobei auch bei Anwendung unterschiedlicher Einkommensgrenzen nach § 4 RBEG der relative Unterschied bei den Nettovermögen am größten und beim Haushaltskonsum am geringsten ist. Für Alleinstehende ist der Unterschied der durchschnittlichen Einkommens- und Konsumwerte zwischen der 15 %- und der 20 %-Grenze am geringsten. Das Nettovermögen liegt bei den unteren 20 % nach ihrem Nettoeinkommen geordneten Haushalten Alleinlebender nicht mehr über dem der unteren 15 %. Bei Paaren mit Kind(ern) sind für die wirtschaftliche Lage auch die Zahl und das Alter der Kinder entscheidend. Die wirtschaftliche Lage ist bei Paaren mit einem Kind bis zu sechs Jahren etwas schlechter als bei Paaren mit einem älteren Kind (zwischen sechs und 13 und zwischen 14 und 17 Jahren). Die Haushalte, in denen das vergleichsweise älteste Kind lebt, weisen im Durchschnitt das höchste Nettoeinkommen auf. Dies liegt vor allem daran, dass die Eltern von jungen Kindern tendenziell selbst jünger sind⁸¹ und geringere Einkommen erzielen als Eltern älterer Kinder.

Betrachtet man die nach dem RBEG relevanten Referenzhaushalte von Paaren mit einem Kind zwischen sechs und 13 Jahren und von Paaren mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren (jeweils untere 20 % der nach dem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte), wird deutlich, dass in der Gruppe von Haushalten mit dem jüngeren Kind zwar das durchschnittliche Einkommen deutlich niedriger liegt. Bei den durchschnittlichen Konsumausgaben in dieser Gruppe ist dies hingegen nicht der Fall. Bei einem Vergleich der Referenzhaushalte von Paaren mit einem Kind von unter sechs Jahren mit denen von Paaren mit einem Kind zwischen sechs und 13 Jahren (und einem Vergleich zwischen den sonstigen untersuchten Haushaltstypen) ist die positive Korrelation zwischen beiden Variablen offensichtlicher.

⁸¹ Eltern mit einem Kind von 14 bis 17 Jahren sind im Durchschnitt mehr als zehn Jahre älter als Eltern von Kindern unter 6 Jahren.

5.1.6 Finanzierung der Konsumausgaben in Haushalten aus unteren Einkommensschichten

Hinsichtlich der Analyse der Konsumgröße sind insbesondere die Finanzierung der Konsumausgaben sowie diesbezügliche Unterschiede zwischen den einzelnen Haushaltsgruppen aus unteren Einkommensschichten von Interesse. Im Allgemeinen stehen den Haushalten zur Finanzierung des Konsums folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Laufendes Haushaltseinkommen,
- Auflösung von Vermögen,
- Kreditaufnahme und
- Sonstige Finanzierung (insbesondere aus Einnahmen, die in der Befragung nicht angegeben werden).

In vielen Fällen der in Tabelle 50 abgegrenzten Haushaltsgruppen liegt der durchschnittliche private Konsum über dem durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen. In der Referenzgruppe Alleinlebender (untere 15 %) liegt der durchschnittliche Konsum um ca. 20 % über dem durchschnittlichen Einkommen, bei Paaren mit einem Kind unter 18 (untere 20 %) liegen der Konsum und Einkommen hingegen in etwa gleichauf. In der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 liegt der Konsum hingegen unter dem Einkommen. In allen betrachteten Gruppen finanzieren einige Haushalte ihren Konsum mit anderen Mitteln als dem laufenden Haushaltsnettoeinkommen. Insbesondere bei einkommensärmeren Haushalten kann der Konsum über dem Haushaltsnettoeinkommen liegen. Dieses Phänomen ist in der Literatur auch unter dem Begriff „overspending“ bekannt. Die entsprechenden Haushalte müssen zur Finanzierung ihres Konsums (zumindest vorübergehend) auch auf die drei zuletzt genannten Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen. Noll und Weick (2007) finden, dass in Deutschland der Anteil der „Overspender“ unter den Einkommensarmen (Personen mit weniger als 50 % des Medians des Haushaltsäquivalenzeinkommens) 55 % beträgt. Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung ist, dass der Großteil davon durch die Auflösung von Ersparnissen (Vermögen) finanziert wird. Bei einkommensstärkeren Haushalten erfolgt die Finanzierung des Konsums hingegen in höherem Maße durch das laufende Haushaltsnettoeinkommen. Dieses Ergebnis bestätigt auch die vorliegende Analyse. In Tabelle 47 und Tabelle 48, in denen keine Einkommensgrenzen verwendet werden, sind auch einkommensstärkere Haushalte vertreten, und die Durchschnittseinkommenswerte liegen für alle Haushaltstypen über den ent-

sprechenden Konsumwerten. Das ist in unteren Einkommensschichten gemäß RBEG jedoch für eine größere Anzahl von Haushalten nicht der Fall (Tabelle 50). Der Anteil der Haushalte, bei denen der durchschnittliche Konsum über dem jeweiligen durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen liegt, hängt von der betrachteten Haushaltsgruppe ab. Er beträgt 47 % der hochgerechneten Anzahl der unteren 15 % und 43 % der unteren 20 % aller Haushalte (Tabelle 51, 80 %-Stichprobe der EVS). In der Referenzgruppe Alleinlebender beträgt der Anteil ca. 56 % und in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind ca. 34 %.

Tabelle 51: Haushalte mit höherem privaten Konsum als Haushaltsnettoeinkommen („Overspenders“), 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	untere Einkommensgrenze	Haushalte m. privatem Konsum > HH-Nettoeinkommen („Overspenders“)			
		Anteil an der jew. Referenzgruppe	Haushaltsnettoeinkommen	Private Konsumausgaben	Nettovermögen
Alle Haushalte	15%	47%	853	1.247	35.100
	20%	43%	938	1.337	38.300
Alleinlebende	15%	56%	670	999	20.300
	20%	52%	724	1.035	21.600
Alleinerziehende*	15%	60%	998	1.312	5.800
	20%	56%	1.048	1.340	12.400
Paare mit Kindern**	15%	33%	1.721	2.400	52.100
	20%	30%	1.863	2.585	54.300
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren	15%	38%	1.486	2.086	42.600
	20%	34%	1.617	2.306	46.100
[Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren]	15%	44%	1.479	2.010	26.100
	20%	38%	1.568	2.234	25.400
[Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren]	15%	37%	1.485	2.142	65.900
	20%	35%	1.661	2.472	77.800
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren]	15%	24%	1.604	2.266	60.100
	20%	24%	1.813	2.493	67.600

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Mit Kind(ern) unter 18 Jahren.

** Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind(er) unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Am höchsten ist der Anteil der „Overspender“ bei Alleinerziehenden. Wählt man die 20 %-Grenze zur Abgrenzung unterer Einkommensschichten, liegt bei etwa 56 % der Haushalte in dieser Gruppe der private Konsum über den Haushaltsnettoeinkommen. Insgesamt liegt bei den Referenzhaushalten Alleinlebender und bei Alleinerziehenden der Anteil der „Overspender“ bei über 50 % für beide Einkommensgrenzen. Dies entspricht in etwa der Größenordnung, die Noll und Weick (2007) für einkommensarme Haushalte finden. In den Referenzgruppen der Paare mit Kind(ern) liegt dieser Anteil deutlich niedriger (zwischen ca. 24 % und 44 %). Am niedrigsten ist der Anteil bei Paaren mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren (ca. 24 % für beide Einkommensgrenzen). Vor allem in der Gruppe der Alleinlebenden und Alleinerziehenden ist das Vermögen, das als Alternative zum niedrigen Einkommen als Quelle der Finanzierung des Konsums zur Verfügung dienen kann, begrenzt. Einkommensarmen Paaren mit einem älteren Kind steht ein vergleichsweise höheres Vermögen zur Finanzierung ihres Konsums zur Verfügung. Insgesamt kann aber auch in diesen Haushaltsgruppen das (durchschnittliche) Vermögen lediglich vorübergehend als Alternative zur Finanzierung des Konsums dienen.

5.2 Ausschluss von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe

Nach dem Urteil des BVerfG (2010) würde „Die Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern und von Personen, die ihre Ausgaben nicht nur aus eigenem Einkommen, sondern auch durch Auflösung von Vermögen und Zuwendungen Dritter tätigen („versteckte Armut“) in das unterste Quintil [] in der Tat die Datenbasis verfälschen.“⁸² Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auch die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation der Referenzhaushalte für den Fall des Ausschlusses von Haushalten, die im Mikrosimulationsmodell als verdeckt arm klassifiziert wurden, analysiert. Zur Analyse dieses Falles wird zunächst von der nach § 3 RBEG bereinigten Referenzgruppe ausgegangen. Im Anschluss werden zusätzlich verdeckt arme Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen und anschließend, in Analogie zur bisherigen Berechnungsreihenfolge, die unteren 15 % (Einpersonenhaushalte) bzw. die unteren 20 % (Familienhaushalte) der in Referenzgruppe verbleibenden Haushalte als Referenzhaushalte berücksichtigt.

Die in der EVS vorhandenen Einkommens- und Konsumvariablen und die konstruierte Vermögensvariable können auf der Ebene der BDG nicht ohne geeignete Modifikationen ausge-

⁸² BVerfG (2010), Rz.169.

wertet werden. Sie beziehen sich auf die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation in den Originalhaushalten (also den nicht in BDG zerlegten Haushalten) der EVS. Die im Folgenden für die Referenzgruppen angegebenen Werte beziehen sich auf den Fall, dass BDG und originaler EVS-Haushalt übereinstimmen, also keine Zerlegung in Teilhaushalte erfolgt.⁸³ Vor der Analyse der Einkommens-, Konsum- und Vermögensverhältnisse der nach zusätzlichem Ausschluss von verdeckt Armen in der Referenzgruppe verbleibenden Haushalte erfolgt zunächst eine Analyse isoliert für *alle* in der EVS 2008 enthaltenen verdeckt armen Haushalte (Tabelle 52).

⁸³ Alternativ wurde die Analyse auch auf Ebene der im Modell erstellten BDG durchgeführt. Für Haushalte, die in mehrere Teilhaushalte (=BDG) zerlegt werden, wurde angenommen, dass sich Einkommen und Konsum proportional zum Anteil der Zahl der Personen im Teilhaushalt an der Gesamtzahl der Personen im jeweiligen Ursprungshaushalt aufteilen. Tabelle 96 und Tabelle 97 zeigen, dass sich nur geringe Abweichungen zwischen den beiden Abgrenzungen (Originalhaushalte vs. alle BDG) ergeben. Alleinstehende weisen zwar in der BDG-Abgrenzung niedrigere mittlere Einkommen und Konsumausgaben auf, was damit erklärt werden kann, dass im Zuge der Zerlegung der Ursprungshaushalte in BDG vor allem neue Alleinstehenden-BDG entstehen, die im Durchschnitt niedrigere Einkommen- und Konsumniveaus aufweisen als ursprüngliche Alleinstehenden-Haushalte. Der relative Anstieg des mittleren Konsums nach Ausschluss der verdeckt armen Alleinstehenden beträgt jedoch sowohl im EVS- als auch im BDG-Konzept in allen Varianten etwa 2 %.

Tabelle 52: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen von Nicht-Inanspruchnahme Haushalten (verdeckt arme Haushalte), 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Simulierter Anspruch nach Varianten	Haushaltsnettoeinkommen		Konsum		Nettovermögen	
		Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert
Alleinlebende	Variante 1	1.089	63,0%	1.076	75,7%	10.300	15,8%
	Variante 2	948	54,9%	1.008	70,9%	11.000	16,9%
	Variante 3	1.045	60,5%	1.021	71,8%	7.700	11,8%
	Variante 4	916	53,0%	970	68,2%	8.300	12,7%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Variante 1	2.101	55,2%	1.958	71,3%	40.400	36,5%
	Variante 2	1.877	49,3%	1.897	69,1%	40.600	36,7%
	Variante 3	2.062	54,2%	1.948	71,0%	38.500	34,8%
	[Variante 4]	1.842	48,4%	1.904	69,3%	37.500	33,9%
[Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*]	Variante 1	1.950	51,9%	1.775	67,9%	12.600	13,6%
	Variante 2	1.683	44,7%	1.699	64,9%	11.700	12,7%
	Variante 3	1.899	50,5%	1.723	65,9%	7.200	7,8%
	Variante 4	1.641	43,6%	1.689	64,6%	6.100	6,6%
[Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*]	Variante 1	2.143	56,3%	1.864	65,6%	63.800	54,0%
	Variante 2	1.908	50,1%	1.752	61,7%	63.800	54,0%
	Variante 3	2.103	55,2%	1.856	65,3%	68.600	58,0%
	Variante 4	1.872	49,1%	1.744	61,4%	66.900	56,6%
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*]	Variante 1	2.349	59,9%	2.500	85,5%	60.300	40,8%
	Variante 2	2.252	57,4%	2.630	90,0%	59.900	40,5%
	Variante 3	2.357	60,1%	2.621	89,7%	56.100	37,9%
	Variante 4	2.263	57,7%	2.766	94,6%	50.300	34,0%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Die durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte sind aufgrund der strengeren Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Variante 4 im Allgemeinen niedriger als in Variante 1. Haushalte verdeckt armer Alleinlebender erzielen ca. 53 % bis 63 % des durchschnittlichen Einkommens der Gesamtgruppe Alleinlebender in Höhe von 1.728 Euro (Tabelle 47). Für den durchschnittlichen Konsum ergeben sich entsprechend höhere Werte von ca. 68 % bis 76 %, während die Anteile am Gesamtmittelwert beim Nettovermögen mit ca. 13 % bis 17 % am geringsten sind. Bei Haushalten von Paaren mit einem minderjährigen Kind, die als verdeckt arm klassifiziert worden sind, ist der Anteil des Nettovermögens am Gesamtmittelwert (ca. 110.700 Euro) mit ca. 34 % bis 37 % höher als bei verdeckt armen Haushalten von Alleinlebenden. Bei den Einkommens- und Konsumwerten sind die Unterschiede zu den entsprechenden Haushaltsgruppen Alleinlebender geringer.

Tabelle 52 analysiert in der Gruppe der als anspruchsberechtigt klassifizierten Haushalte die Untergruppe von Haushalten, die ihren Anspruch nicht ausüben (verdeckt arme Haushalte). Die zweite Teilgruppe aller anspruchsberechtigten Haushalte sind die faktischen Bezieher von SGB II / SGB XII-Leistungen. Die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation dieser Haushalte wird in Tabelle 53 (80 %-Stichprobe der EVS) untersucht.

Tabelle 53: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen von Bezugshaushalten mit einem simulierten Anspruch, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Simulierter Anspruch nach Varianten	Haushaltsnettoeinkommen		Konsum		Nettovermögen	
		Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert
Alleinlebende	Variante 1	794	46,0%	792	55,7%	5.000	7,7%
	Variante 2	786	45,5%	790	55,6%	5.000	7,7%
	Variante 3	786	45,5%	782	55,0%	3.300	5,1%
	Variante 4	777	45,0%	779	54,8%	3.300	5,1%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Variante 1	1.611	42,3%	1.551	56,5%	4.800	4,3%
	Variante 2	1.582	41,6%	1.534	55,9%	4.400	4,0%
	Variante 3	1.608	42,3%	1.547	56,3%	4.600	4,2%
	Variante 4	1.578	41,5%	1.530	55,7%	4.100	3,7%
[Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*]	Variante 1	1.611	42,8%	1.568	59,9%	3.300	3,6%
	Variante 2	1.594	42,4%	1.550	59,2%	2.000	2,2%
	Variante 3	1.609	42,8%	1.568	59,9%	3.100	3,4%
	Variante 4	1.592	42,3%	1.549	59,2%	1.700	1,8%
[Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*]	Variante 1	1.569	41,2%	1.504	52,9%	5.100	4,3%
	Variante 2	1.548	40,7%	1.492	52,5%	5.200	4,4%
	Variante 3	1.569	41,2%	1.504	52,9%	5.100	4,3%
	Variante 4	1.548	40,7%	1.492	52,5%	5.200	4,4%
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*]	Variante 1	1.706	43,5%	1.580	54,1%	11.100	7,5%
	Variante 2	1.607	41,0%	1.562	53,5%	13.700	9,3%
	Variante 3	1.693	43,2%	1.550	53,0%	10.400	7,0%
	Variante 4	1.587	40,5%	1.527	52,2%	13.100	8,9%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Unter den in der Mikrosimulation als anspruchsberechtigt klassifizierten Haushalten sind die errechneten Durchschnittswerte bei faktischen Bezugshaushalten (Tabelle 53) im Allgemei-

nen geringer als bei verdeckt armen Haushalten (Tabelle 52). Die größten Unterschiede ergeben sich dabei beim durchschnittlichen Nettovermögen. Die ermittelten Durchschnittswerte liegen für alle Varianten auch unter den entsprechenden Werten aller Bezugshaushalte, d. h. unabhängig von der Anspruchssimulation (Tabelle 49). Bezugshaushalte Alleinlebender mit gleichzeitig simuliertem Anspruch auf Leistungen erzielen ein Nettoeinkommen von unter 50 % aller Haushalte von Alleinlebenden. Der private Konsum beträgt ca. 55 % und das Nettovermögen variantenabhängig zwischen ca. 5 % und 7 % aller Haushalte Alleinlebender. Bei Paaren mit einem Kind unter 18 ergeben sich im Vergleich zu den Alleinlebenden beim Haushaltsnettoeinkommen und dem Nettovermögen etwas niedrigere Werte (bezogen auf den Gesamtmittelwert), während die anteiligen Werte beim Konsum in etwa gleich sind.

Ein zentraler Untersuchungsgegenstand ist die Analyse der geänderten Einkommens-, Vermögens- und insbesondere der Konsumsituation nach erfolgtem Ausschluss verdeckt armer Haushalte in den Referenzgruppen (Tabelle 54).

Tabelle 54: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer nach Varianten	Mittleres Haushaltsnettoeinkommen	Mittlere Private Konsumausgaben	Mittleres Nettovermögen
Alleinlebende	Status Quo	717	843	15.500
	Variante 1	749	861	19.500
	Variante 2	753	862	19.100
	Variante 3	745	862	19.200
	Variante 4	747	864	19.200
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo	1.783	1.779	23.500
	Variante 1	1.927	1.877	26.900
	Variante 2	1.917	1.862	24.100
	Variante 3	1.907	1.861	25.600
	Variante 4	1.904	1.861	24.900
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo	1.704	1.732	13.800
	Variante 1	1.832	1.808	17.400
	Variante 2	1.827	1.804	15.600
	Variante 3	1.816	1.806	16.800
	Variante 4	1.812	1.803	16.700
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo	1.847	1.844	34.300
	Variante 1	2.009	2.069	36.300
	Variante 2	2.002	2.069	34.600
	Variante 3	1.993	2.065	34.900
	Variante 4	1.991	2.062	32.600
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Status Quo	1.979	1.870	45.700
	Variante 1	2.142	1.966	50.500
	Variante 2	2.116	1.960	52.800
	Variante 3	2.115	1.962	53.600
	Variante 4	2.095	1.950	53.700

Quelle: 100 % Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

Die Tabellenzeile „Status quo“ gibt die Einkommens-, Konsum-, und Vermögenssituation in den Haushalten vor dem Ausschluss verdeckt armer Haushalte aus der Referenzgruppe, d. h. nach aktueller Gesetzeslage (RBEG), an. Ein Vergleich der durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte mit dem Status quo zeigt einen Anstieg aller Durchschnittswerte, der abhängig von der betrachteten Variante unterschiedlich stark ausfällt. Die Unterschiede der Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation in der Referenzgruppe der Alleinlebenden sind zwischen den vier Varianten eher gering. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den mittleren Konsum. Der durchschnittliche Konsum Alleinlebender in der neu abgegrenzten Referenzgruppe (untere 15 % der Haushalte nachdem Haushalte nach § 3 RBEG und verdeckt arme Haushalte ausgeschlossen wurden) steigt durch den zusätzlichen Ausschluss von verdeckt armen Haushalten von 843 Euro in der bisherigen Referenzgruppe (Status quo) variantenabhängig auf 861 Euro bis 864 Euro an. Das entspricht einem prozentualen Anstieg von 2,1 % (Variante 1) bis 2,4 % (Variante 4). Die Haushalte in der neu abgegrenzten Referenzgruppe Alleinlebender verfügen zudem über höhere Nettoeinkommen, die variantenabhängig von 717 Euro (Status quo) auf zwischen 745 Euro und 749 Euro ansteigen. Auch können die Haushalte in der neu abgegrenzten Referenzgruppe auf ein etwas höheres Nettovermögen zurückgreifen.

Die Unterschiede durchschnittlicher Einkommens-, Konsum-, und Nettovermögenswerte im Vergleich zum Status quo fallen für die neu abgegrenzten Referenzgruppen sehr unterschiedlich aus. Während der durchschnittliche Konsum in der Referenzgruppe Alleinlebender um bis zu ca. 2,4 % höher liegt, liegt dieser in der Gruppe der Paare mit einem Kind unter 18 Jahren im Vergleich zum Status quo um bis zu ca. 5,5 % höher. Dabei fällt in den drei Untergruppen der Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind der Anstieg des mittleren Konsums sehr verschieden aus. In der Untergruppe der Paare mit einem Kind unter sechs Jahren beträgt der Konsum im Status quo 1.732 Euro. In der neu abgegrenzten Referenzgruppe liegt er variantenabhängig um bis zu 4,4 % höher. Der größte Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Konsum in der neu abgegrenzten Referenzgruppe und dem Status quo ergibt sich in der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen sechs und 13 Jahren. In dieser Gruppe liegt der durchschnittliche Konsum um bis zu ca. 12 % höher als im Status quo (1.844 Euro). Der Unterschied in der Gruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren liegt mit bis zu 5,1 % (Status quo 1.870 Euro) dazwischen.

Das mittlere Konsumniveau verdeckt armer Haushalte in der Status quo-Referenzgruppe (RBEG) liegt noch unterhalb des Konsumniveaus aller verdeckt armer Haushalte des jeweiligen Haushaltstyps (vgl. Tabelle 52). In der Referenzgruppe Alleinlebender liegt es in etwa auf dem durchschnittlichen Konsumniveau in der Status quo-Referenzgruppe. In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind liegt das Konsumniveau verdeckt armer Haushalte unter dem mittleren Konsum in dieser Referenzgruppe (vgl. Abschnitt 7.2).

5.3 Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe

5.3.1 Erwerbstätige SGB-II-Leistungsbezieher in der BA-Statistik und der EVS 2008

Im Jahr 2008 war von den 5 Mio. erwerbsfähigen Leistungsbeziehern im Bereich der Grundversicherung nach dem SGB II etwa ein Viertel (1,32 Mio.) erwerbstätig. Diese Leistungsbezieher konnten trotz ihrer eigenen Erwerbstätigkeit den Bedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht sichern. Bis zum Jahr 2011 hat sich die Zahl der erwerbstätigen Leistungsbezieher trotz eines deutlichen Rückgangs der erwerbsfähigen Leistungsbezieher auf 4,6 Mio. leicht auf 1,35 Mio. erhöht. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Frage nach dem Ausschluss oder Verbleib von Aufstockern in der Referenzgruppe für die Höhe der Regelbedarfe relevant ist.

Die Mehrheit der erwerbstätigen Leistungsbezieher geht einer abhängigen Beschäftigung nach, nur etwa 7 Prozent sind selbständig beschäftigt. Unter den abhängig Beschäftigten ist die Arbeitsmarktintegration eher gering. Etwa jeder zweite übt nur eine geringfügige Beschäftigung mit einem Verdienst unter 400 Euro aus. Ursachen für die eher geringe Erwerbsbeteiligung sind qualifikatorische Defizite, unzureichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder gesundheitliche Einschränkungen.⁸⁴

⁸⁴ Siehe Dietz et al. (2009).

Tabelle 55: Erwerbstätige SGB-II-Leistungsbezieher in der BA-Statistik und der EVS 2008, 80 %-Stichprobe

	BA-Statistik		EVS 2008	
	Absolut	Spalten- prozent	Absolut	Spalten- prozent
Erwerbstätige Leistungsbezieher	1.323.941		1.971.515	
<i>davon:</i>				
abhängig beschäftigt mit Bruttoeinkommen				
<=400 EUR	668.035	50%	1.136.183	58%
>400 - <=800 EUR	218.905	17%	261.220	13%
>800 EUR	346.589	26%	435.560	22%
Selbständige	96.463	7%	138.551	7%

Quellen: Spalte 2: Bundesagentur für Arbeit (2012). Werte im Jahresdurchschnitt 2008. Spalte 3: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Ein Viertel der Aufstocker geht einer Vollzeitbeschäftigung nach. Ursache für die Bedürftigkeit trotz Erwerbstätigkeit ist hier häufig die Größe der Bedarfsgemeinschaft in Verbindung mit einer niedrig entlohnten Beschäftigung.⁸⁵

Die letzten beiden Spalten in Tabelle 55 zeigen erwerbstätige Leistungsbezieher in der EVS 2008. Die Ergebnisse beziehen sich auf Bruttolohnangaben ohne Einmalzahlungen sowie Angaben zum Einkommen aus Selbständigkeit. Mit knapp 2 Mio. ist die Zahl der Aufstocker in der EVS deutlich höher als in der Statistik der Bundesagentur. Hauptgrund für die Übererfassung von erwerbstätigen Leistungsbeziehern dürfte die Bezugnahme auf Quartalswerte sein. Wie alle Einkommensangaben sind die Angaben zum Leistungsbezug und zum Erwerbseinkommen nur quartalsweise erfasst. Wechseln Personen innerhalb eines Quartals zwischen Leistungsbezug und Erwerbstätigkeit ohne Leistungsbezug, werden sie als Aufstocker gewertet, obwohl kein gleichzeitiger Bezug von Erwerbseinkommen und Leistungen stattgefunden haben muss. Dieses Problem ist besonders bei der Abgrenzung von Aufstockern relevant, da es unter ihnen eine hohe Dynamik gibt. Beispielsweise waren während des Jahres 2005 ca. 2,14 Mio. Personen mindestens kurzzeitig bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit im Leistungsbezug. Ein gutes Drittel von ihnen beendete den gleichzeitigen Leistungsbezug bei Erwerbstä-

⁸⁵ Siehe Dietz et al. (2009).

tigkeit bereits nach weniger als vier Monaten.⁸⁶ Vergleicht man die Erwerbsformen der Aufstocker zwischen beiden Datenquellen, zeigt sich, dass die Abweichungen in den Strukturen geringer sind als im Niveau. Ausgeprägter sind die Unterschiede bei Erwerbstätigen mit Einkommen unter 400 Euro. Diese Gruppe ist in der EVS häufiger vertreten. Auch hier dürfte die Verwendung von Quartalswerten zur Berechnung des Monatseinkommens Hauptursache sein. Dies führt zu einer Übererfassung geringerer Einkommen und geht zu Lasten der Erfassung höherer Einkommen.

5.3.2 Ergebnisse der Auswertungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertungen dargestellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass zusätzlich Haushalte mit Erwerbseinkommen aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, es sei denn, die Haushalte erhielten einen Zuschlag nach § 24 SGB II in der alten Fassung oder Elterngeld oder hatten Anspruch auf eine Eigenheimzulage. Rechnet man auch die Haushalte mit diesen drei Leistungen aus der Referenzgruppe heraus, liegen die durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte in den neu abgegrenzten Referenzgruppen etwas höher.⁸⁷ Neben dem Grenzfall des Ausschlusses aller Aufstocker (mit der genannten Einschränkung) aus der Referenzgruppe, werden im Folgenden auch die Fälle betrachtet, in denen Haushalte nur dann nicht mehr in der Referenzgruppe berücksichtigt werden, wenn der Zuverdienst bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet. Aufgrund der Forderungen aus dem politischen Raum wird im Folgenden die 100 Euro-Einkommensgrenze verwendet. Zudem wird die 400 Euro-Einkommensgrenze (Minijobs oder geringfügige Beschäftigungen, bei denen die monatliche Verdienstgrenze bis zu 400 Euro beträgt) als „Ausschlusskriterium“ für Aufstocker angesetzt. Neben dem Ausschluss aller Aufstocker-Haushalte aus der Referenzgruppe, stellt der Verbleib aller Aufstocker in der Referenzgruppe den zweiten Grenzfall dar. Davon wurde in Abschnitt 5.2 ausgegangen, der sich mit der wirtschaftlichen Lage der Referenzhaushalte nach dem Ausschluss verdeckt armer Haushalte beschäftigt hat. Im Unterschied dazu und zur aktuellen Gesetzeslage (§ 3 RBEG) erfolgt im Folgenden zusätzlich ein Ausschluss von Aufstocker-Haushalten, wobei zwischen drei Szenarien unterschieden wird:

⁸⁶ Vgl. Bruckmeier et al. (2007).

⁸⁷ Eine Analyse der relativen Änderung der Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation für diesen Fall findet sich im Anhang (Tabelle 98).

Ein EVS-Haushalt, in dem Leistungen nach § 3 Abs. 1 RBEG bezogen wurden, wird auch dann aus der Referenzgruppe ausgeschlossen, wenn:

1. keines der Haushaltsmitglieder über 100 Euro Erwerbseinkommen bezogen hat,
2. keines der Haushaltsmitglieder über 400 Euro Erwerbseinkommen bezogen hat,
3. Erwerbseinkommen (in beliebiger Höhe) bezogen wurde

und diese Haushalte zugleich keinen Zuschlag nach § 24 SGB II in der alten Fassung oder Erziehungs- / Elterngeld oder die Eigenheimzulage bezogen haben.^{88 89}

5.3.2.1 Wirtschaftliche Situation von Aufstocker-Haushalten

Einige Forderungen zum Ausschluss der Aufstocker aus der Referenzgruppe werden bisweilen auch mit niedrigen Konsumausgaben von Leistungsbeziehern mit geringen Einkommen begründet (vgl. Abschnitt 3.1.2). Vor einer Analyse der neu abgegrenzten Referenzgruppe nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten wird deshalb im Folgenden die wirtschaftliche Situation *aller* Aufstocker-Haushalte zunächst isoliert betrachtet. Konkret sind in Tabelle 56 Haushalte betrachtet, die angaben, im Betrachtungsraum Erwerbseinkommen (aus abhängiger Beschäftigung oder Einkommen aus Selbständigkeit) und zugleich Transferleistungen (SGB-II/SGB-XII-Leistungen) bezogen zu haben. Bei Alleinlebenden wird zusätzlich nach der Höhe des Hinzuverdienstes differenziert; bei Paarhaushalten wird aufgrund geringer Fallzahlen⁹⁰ lediglich die Gruppe aller Aufstocker (unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens) analysiert.

⁸⁸ In der Referenzgruppe Alleinlebender entspricht in einem Aufstocker-Haushalt der Erwerbseinkommensbezieher dem Leistungsbezieher. In den Gruppen der Paare mit einem minderjährigen Kind wird der EVS-Haushalt im Folgenden auch ausgeschlossen, wenn im Haushalt ein Leistungsbezieher lebt und ein anderes Haushaltsmitglied (geringes) Erwerbseinkommen bezieht. Dies erfolgt in Analogie zur Abgrenzung nach aktueller Gesetzeslage (Status quo), nach der Haushalte in der Referenzgruppe bleiben, sobald ein Leistungsbezieher im Haushalt lebt und von einem der Haushaltsmitglieder Erwerbseinkommen bezogen wurde.

⁸⁹ Die durchschnittlichen Konsumwerte für eine alternative Variante, wonach ein Ausschluss erfolgt, falls die Summe der Einkommen im Haushalt bis 100 Euro, bzw. bis 400 Euro beträgt, unterscheiden sich nur geringfügig von der im Bericht diskutierten Variante, wonach ein Ausschluss erfolgt, falls alle Haushaltsmitglieder jeweils bis zu 100 Euro, bzw. bis zu 400 Euro Erwerbseinkommen beziehen.

⁹⁰ Bei Paarhaushalten mit einem minderjährigen Kind und den Untergruppen gibt es jeweils weit unter 50 EVS-Haushalte mit einem Hinzuverdienst bis 100 Euro / bis 400 Euro (80%-Stichprobe der EVS 2008; ungewichtet).

Tabelle 56: Wirtschaftliche Situation von Aufstockern, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Aufstocker mit unter ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Rechtskreis	Nettoeinkommen**		Konsum**		Nettovermögen**	
			Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert***	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert***	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert***
Alleinlebende	100	SGB II	777	45,0%	772	54,3%	4.700	7,2%
		SGB II / SGB XII	791	45,8%	782	55,0%	4.900	7,5%
	400	SGB II	888	51,4%	843	59,3%	7.100	10,9%
		SGB II / SGB XII	891	51,6%	845	59,4%	6.800	10,4%
	Alle Aufstocker	SGB II	953	55,1%	907	63,8%	11.800	18,0%
		SGB II / SGB XII	955	55,3%	907	63,8%	11.900	18,3%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Alle Aufstocker	SGB II	1.758	46,2%	1.646	59,9%	7.700	7,0%
		SGB II / SGB XII	1.801	47,3%	1.736	63,2%	14.600	13,2%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

** Nettoeinkommen und Konsum monatlich. Nettovermögen gerundet auf 100 Euro.

*** Gesamtmittelwert aller Haushalte eines Haushaltstyps.

Im Folgenden sei zunächst die wirtschaftliche Situation aller Aufstocker (unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes) betrachtet. Sie ist sowohl für Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind als auch für Alleinlebende ausgewertet. Ein erstes Ergebnis ist, dass die durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte der Aufstocker deutlich unter den Gesamtmittelwerten der jeweiligen Haushaltstypen liegen. Als Vergleichsmaßstab wurden jeweils die Durchschnittswerte von *allen* Haushalten Alleinlebender und Paaren mit einem minderjährigen Kind verwendet.⁹¹ Aufstocker-Haushalte verfügen somit durchschnittlich um etwa 46 % bis 55 % der Nettoeinkommen, 60 % bis 64 % des Konsums und 7 % bis 18 % des Vermögens aller Haushalte (jeweils für die Haushaltstypen Alleinlebender bzw. Paare mit einem Kind unter 18; alle Aufstocker). In der Untergruppe der Aufstocker aus dem Rechts-

⁹¹ Vgl. Tabelle 47.

kreis des SGB II liegen die Durchschnittswerte jeweils etwas unter den für alle Bezugshaushalte (SGB II / SGB XII) ermittelten Werten.⁹²

Die wirtschaftliche Lage der Aufstocker mit einem Hinzuverdienst unter 400 Euro und insbesondere unter 100 Euro ist vergleichsweise schlechter als die aller Aufstocker: Im Allgemeinen sind die durchschnittlich ermittelten Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte der Aufstocker-Haushalte umso niedriger, je niedriger die Einkommensgrenze zum Ausschluss der Aufstocker angesetzt wird. Entsprechend liegen auch die nicht gesondert angeführten Werte für Paarhaushalte mit einem Zuverdienst bis 100 bzw. bis 400 Euro niedriger als die Werte, die für alle Aufstocker-Haushalte zusammen angegeben sind.

Insbesondere Aufstocker mit einem Zuverdienst von weniger als 100 Euro können wirtschaftlich noch nicht zu einem durchschnittlichen Bezugshaushalt (Haushalte mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II / SGB XII, Aufstocker und Nicht-Aufstocker) anschließen: In Bezugshaushalten Alleinlebender liegen Einkommen (826 Euro), Konsum (817 Euro) und Vermögen (8.100 Euro) höher (vgl. Tabelle 57) als in diesen Aufstocker-Haushalten (791 Euro, 782 Euro und 4.900 Euro). Diese Aussage gilt auch für einen Vergleich der erwerbstätigen Leistungsbezieher mit Bezugshaushalten nach dem SGB II. Der Vergleich von Aufstocker mit Bezugshaushalten zeigt auch, dass die wirtschaftliche Situation alleinlebender Aufstocker mit einem Zuverdienst unter 100 Euro nicht wesentlich besser ist, als jene von Bezugshaushalten ohne Erwerbseinkommen („Bezugs-HH ohne Aufstocker“): Mit 782 Euro (772 Euro im SGB II) liegt der Konsum nur unwesentlich über dem von Bezugshaushalten ohne Erwerbseinkommensbezieher in Höhe von 769 Euro (764 Euro im SGB II). Für das Nettovermögen ergeben sich sogar niedrigere Werte für diese Gruppe der Aufstocker im Vergleich zu den Bezugshaushalten ohne Erwerbseinkommen.⁹³

Bei einem Vergleich der Situation aller Aufstocker-Haushalte (unabhängig von der Höhe des Zuverdienstes) mit der von Bezugshaushalten ohne Erwerbseinkommen, sind die Unterschiede vergleichsweise größer. Bei alleinlebenden Aufstockern liegt der Konsum mit 907 Euro

⁹² Die wirtschaftliche Lage der Haushalte, die neben Erwerbseinkommen Leistungen nach dem SGB XII beziehen ist etwas besser als die der SGB II-Leistungsbezieher mit Erwerbseinkommen. Der Anteil dieser Haushalte ist mit etwa 4 % bei Paarhaushalten mit einem minderjährigen Kind und 7 % bei Alleinlebenden (relativ zu allen Bezugshaushalten mit Erwerbseinkommen) gering.

⁹³ Betrachtet werden Aufstocker mit einem Hinzuverdienst von *unter* 100 (400) Euro. Die entsprechenden Werte für Aufstocker mit einem Hinzuverdienst *bis zu* 100 (400) Euro liegen folglich höher.

um 138 Euro (143 Euro im SGB II) höher. Bei Paaren mit einem Kind unter 18 beträgt der Unterschied zu Bezugshaushalten ohne Erwerbseinkommen 217 Euro (133 Euro im SGB II).

Tabelle 57: Wirtschaftliche Situation von Bezugshaushalten, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Bezugshaushalte (mit und ohne Aufstocker)	Rechtskreis	Netto- einkommen		Konsum		Nettovermögen	
			Mittel- wert	in % vom Gesamt- Mittelwert	Mittel- wert	in % vom Gesamt- Mittel- wert	Mittel- wert	in % vom Gesamt- Mittel- wert
Alleinlebende	Bezugs-HH	SGB II	830	48,0%	821	57,7%	9.300	14,3%
		SGB II / SGB XII	826	47,8%	817	57,5%	8.100	12,4%
	Bezugs-HH ohne Aufstocker	SGB II	749	43,3%	764	53,7%	7.700	11,8%
		SGB II / SGB XII	757	43,8%	769	54,1%	6.100	9,4%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Bezugs-HH	SGB II	1.674	44,0%	1.598	58,2%	7.600	6,9%
		SGB II / SGB XII	1.706	44,8%	1.659	60,4%	12.400	11,2%
	Bezugs-HH ohne Aufstocker	SGB II	1.524	40,0%	1.513	55,1%	7.500	6,8%
		SGB II / SGB XII	1.532	40,3%	1.519	55,3%	8.200	7,4%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

5.3.2.2 Referenzgruppen nach dem (teilweisen) Ausschluss von Aufstockern

Für die Ermittlung der Regelbedarfe ist vor allem das Konsumverhalten der in den Referenzgruppen verbleibenden Haushalte entscheidend. Tabelle 58 liefert einen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Referenzhaushalte, wenn zusätzlich zu den Haushalten gemäß aktueller Gesetzeslage (§ 3 RBEG) die zu Beginn des Abschnitts 5.3.2 charakterisierten Aufstocker-Haushalte ausgeschlossen werden.⁹⁴ In Tabelle 58 ist zunächst die Einkommens-,

⁹⁴ Im Anhang (Tabelle 96) erfolgt zusätzlich eine Analyse auf BDG-Ebene, d. h. wenn die EVS-Haushalte in BDG zerlegt werden (beispielsweise bilden Kinder über 24 im EVS-Haushalt eine eigene BDG).

Konsum- und Vermögenssituation nach aktueller Gesetzeslage, also dem Verbleib von Aufstocker-Haushalten in der Referenzgruppe, für Alleinlebende und für Paare mit einem minderjährigen Kind wiederholt (Tabellenzeile „Status quo“). Neben diesem Grenzfall bildet die jeweils letzte Tabellenzeile („Alle Aufstocker“) für alle Haushaltstypen den zweiten Grenzfall, nach dem alle Aufstocker-Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, ab. Zusätzlich zum (arithmetischen) Mittelwert von Haushaltseinkommen, privaten Konsumausgaben und Nettovermögen sind auch die Einkommensobergrenzen (Tabellenspalte „Quantil“) der unterschiedlich abgegrenzten Referenzgruppen angegeben. Sie geben das jeweils höchste Nettoeinkommen für die in Tabellenspalte zwei festgelegten Referenzgruppen an, wobei in Analogie zur aktuellen Gesetzeslage (§ 4 RBEG) für Haushalte Alleinlebender das 15 %-Quantil und für alle Haushaltsgruppen der Paarhaushalte das 20 %-Quantil gebildet wurde, *nachdem* die entsprechenden Haushalte ausgeschlossen wurden. Zusätzlich zu den absoluten Zahlen sind in Tabelle 59 die relativen Änderungen der Durchschnittswerte zum Status quo ausgewertet.

Tabelle 58: Alternative Abgrenzungen der Referenzgruppen nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten (EVS-Haushalte)

Haushaltstyp	Ausschluss von Aufstockern mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen		Konsumausgaben	Nettovermögen
		Quantil**	Mittelwert	Mittelwert	Mittelwert
Alleinlebende	Kein Ausschluss (Status Quo)	901	717	843	15.500
	100	920	728	856	17.600
	400	936	733	871	19.100
	Alle Aufstocker	940	734	874	17.200
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	2.327	1.783	1.779	23.500
	100	2.337	1.794	1.789	24.600
	400	2.389	1.844	1.833	27.800
	Alle Aufstocker	2.481	1.922	1.908	32.800
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	2.178	1.704	1.732	13.800
	100	2.178	1.704	1.732	13.800
	400	2.206	1.741	1.759	15.300
	Alle Aufstocker	2.299	1.797	1.812	17.300
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	2.476	1.847	1.844	34.300
	100	2.498	1.888	1.910	37.700
	400	2.532	1.951	2.059	40.800
	Alle	2.632	2.061	2.118	50.200
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	2.544	1.979	1.870	45.700
	100	2.547	1.997	1.880	45.400
	400	2.603	2.059	1.932	53.400
	Alle Aufstocker	2.727	2.147	2.000	61.100

Quelle: 100 % - Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

** 15 %-Quantil für Haushalte Alleinlebender und 20 %-Quantil für Paarhaushalte mit einem Kind (gem. § 4 RBEG).

Tabelle 59: Relative Veränderung zum Status quo (RBEG) nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten (EVS-Haushalte)

Haushaltstyp	Ausschluss von Aufstockern mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen	Konsumausgaben	Nettovermögen
		Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)
Alleinlebende	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	1,6%	1,5%	13,5%
	400	2,3%	3,3%	23,2%
	Alle Aufstocker	2,5%	3,6%	11,0%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	0,6%	0,6%	4,7%
	400	3,4%	3,0%	18,3%
	Alle Aufstocker	7,8%	7,3%	39,6%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	0,0%	0,0%	0,0%
	400	2,2%	1,6%	10,9%
	Alle Aufstocker	5,5%	4,7%	25,4%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	2,3%	3,6%	9,9%
	400	5,7%	11,7%	19,0%
	Alle	11,6%	14,9%	46,4%
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	0,9%	0,6%	-0,7%
	400	4,0%	3,3%	16,8%
	Alle Aufstocker	8,4%	7,0%	33,7%

Quelle: 100 % Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

Wie zu erwarten, ist die wirtschaftliche Lage der Haushalte in den neu abgegrenzten Referenzgruppen etwas besser als bei einem Verbleib der Aufstocker-Haushalte in den Referenzgruppen (Status quo). Dies kann zum einen mit den relativ niedrigen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerten der Aufstocker begründet werden (vgl. Tabelle 56). Zum anderen werden bei der neuen Abgrenzung Haushalte in die Referenzgruppe aufgenommen, die nicht der ursprünglichen Referenzgruppe angehörten („Aufrücker“⁹⁵). Diese Aufrücker verfügen tendenziell über höhere Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte als die Haushalte der ursprünglichen Referenzgruppe. Der Anstieg der entsprechenden Werte nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstockern bis zu einem Zuverdienst von 100 Euro ist in allen Referenzgruppen am geringsten, während er bei einem Ausschluss aller Aufstocker aus der Referenzgruppe am höchsten ist. Insbesondere in den Referenzgruppen der Paarhaushalte mit einem Kind ist die Anzahl der Aufstocker-Haushalte, die zugleich weniger als 100 Euro hinzuverdienen, gering. Folglich liegt auch die Haushaltsanzahl der entsprechenden Referenzgruppen bei einem zusätzlichen Ausschluss dieser Aufstocker-Haushalte nur geringfügig unter der Haushaltszahl der Referenzgruppen nach aktueller Gesetzeslage. Im Fall der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter sechs Jahren liegt kein Aufstocker-Haushalt unter dieser Einkommensgrenze (und erfüllt zugleich die übrigen Bedingungen), so dass die durchschnittliche Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation in der neuen Referenzgruppe mit dem Status quo übereinstimmt (vgl. Tabelle 58).

Der Anstieg des mittleren Konsums reicht in der Referenzgruppe Alleinlebender, in Abhängigkeit von der Gruppe der Aufstocker-Haushalte, die ausgeschlossen wird, von 1,5 % bis 3,6 %. In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind ist die entsprechende Spannweite mit 0,6 % bis 7,3 % größer (vgl. Tabelle 59). Somit kommt es bei einem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten mit einem Zuverdienst bis 100 Euro zu einem relativ moderaten Anstieg des mittleren Konsums von 0,6 % in der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 18 bis 1,5 % in der Referenzgruppe Alleinlebender.

In den drei Referenzgruppen der Paare mit einem Kind unter 18 (Kind unter sechs Jahre, Kind zwischen sechs und 13 Jahren, Kind zwischen 14 und 17 Jahren), hat ein zusätzlicher Ausschluss von Aufstocker-Haushalten sehr ungleiche Auswirkungen auf die neue Zusammensetzung der Referenzgruppen. Insbesondere in der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind

⁹⁵ Vgl. Abschnitt 6.1 für eine nähere Erläuterung der „Aufrücker“-Haushalte.

zwischen sechs und 13 kommt es zu einem deutlichen Anstieg von mittlerem Einkommen (bis zu 11,6 %), Konsum (bis zu 14,9 %) und Nettovermögen (bis zu 46,4 %) in der Referenzgruppe.

5.3.2.3 Wirtschaftliche Situation von Bezugshaushalten und Aufstockern in den Referenzgruppen

Im Folgenden wird gezielt die wirtschaftliche Situation von Aufstocker- und Bezugshaushalten in den Referenzgruppen (nach dem RBEG) analysiert. Im Unterschied zur Analyse der wirtschaftlichen Situation aller Bezugshaushalte, die in Tabelle 56 ausgewertet wurde, werden in Tabelle 60 Bezugshaushalte ohne Erwerbseinkommen nicht gesondert ausgewiesen. Dies ist damit zu begründen, dass die entsprechenden Fallzahlen sehr gering sind. Nach § 3 RBEG können nämlich nur dann Bezugshaushalte in der Referenzgruppe enthalten sein, wenn zusätzlich mindestens eine der folgenden Einkommensarten vorhanden waren: Erwerbseinkommen, Leistungen nach § 24 SGB II, Elterngeld oder die Eigenheimzulage. Insgesamt verbleiben in der Referenzgruppe der Alleinlebenden lediglich 21 Haushalte und in der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind nur 17 Haushalte (80 %-Stichprobe der EVS 2008; ungewichtet), die eine dieser Leistungen parallel zum SGB-II/SGB-XII-Bezug mit Ausnahme von Erwerbseinkommen bezogen haben. In der Referenzgruppe der Alleinlebenden handelt es sich dabei ausschließlich um Haushalte die neben SGB II-Leistungen gleichzeitig Leistungen nach § 24 SGB II beziehen. In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind beziehen von den 17 Haushalten, die SGB-II/SGB-XII-Leistungen und zugleich kein Erwerbseinkommen beziehen, 15 Haushalte Elterngeld, ein Haushalt die Eigenheimzulage und drei Haushalte Leistungen nach § 24 SGB II. Der überwiegende Teil der Bezugshaushalte in den Referenzgruppen sind also Aufstocker-Haushalte, d. h. Haushalte die neben SGB-II/SGB-XII-Leistungen zusätzlich Erwerbseinkommen beziehen.

Tabelle 60: Wirtschaftliche Situation von Bezugshaushalten in der Referenzgruppe, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Bezugshaushalte im Rechtskreis	Nettoeinkommen		Konsum		Nettovermögen	
		Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert
Alleinlebende	SGB II	755	43,7%	763	53,6%	10.000	15,3%
	SGB II / SGB XII	758	43,9%	764	53,7%	9.900	15,2%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	SGB II	1.671	43,9%	1.603	58,4%	4.000	3,6%
	SGB II / SGB XII	1.673	44,0%	1.605	58,4%	4.000	3,6%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

Tabelle 61: Wirtschaftliche Situation von Aufstocker-Haushalten in der Referenzgruppe, 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Aufstocker mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Rechtskreis	Nettoeinkommen		Konsum		Nettovermögen	
			Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert	Mittelwert	in % vom Gesamtmittelwert
Alleinlebende	100	SGB II	734	42,5%	746	52,5%	900	1,4%
		SGB II / SGB XII	735	42,5%	748	52,6%	900	1,4%
	400	SGB II	761	44,0%	768	54,0%	-100	-0,2%
		SGB II / SGB XII	763	44,2%	768	54,0%	-100	-0,2%
	Alle Aufstocker	SGB II	763	44,2%	769	54,1%	10.000	15,3%
		SGB II / SGB XII	766	44,3%	770	54,1%	9.800	15,0%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Alle Aufstocker	SGB II	1.679	44,1%	1.596	58,1%	3.200	2,9%
		SGB II / SGB XII	1.682	44,2%	1.598	58,2%	3.200	2,9%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

Tabelle 61 zeigt einen Anstieg der durchschnittlichen Einkommens- und Konsumwerte mit einer Zunahme des Hinzuverdienstes bei den alleinlebenden Aufstockern in der Referenzgruppe. Bei den insgesamt eher niedrigen Vermögenswerten ergibt sich ein uneinheitliches Bild. In Tabelle 56, aus der die wirtschaftliche Lage von allen Aufstocker-Haushalten (innerhalb und außerhalb der Referenzgruppen) hervorgeht, liegen die entsprechenden Werte über den in Tabelle 61 ermittelten Werten. Die wirtschaftliche Situation von Aufstockern, die zugleich als Referenzhaushalte berücksichtigt sind, ist somit vergleichsweise schlechter.

In den 1.682 Haushalten in der Referenzgruppe der Alleinlebenden gab es 275 Aufstocker-Haushalte, während sich in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind (525 Haushalte) 129 Aufstocker-Haushalte befanden. 132 Haushalte (48 %) der Aufstocker in der Referenzgruppe Alleinlebender bezogen unter 100 Euro und 242 Haushalte (88 %) unter 400 Euro Erwerbseinkommen. Bei etwa 5 % der Aufstocker in der Status quo-Referenzgruppe der Alleinlebenden lag der Hinzuverdienst über dem Niveau ihres Leistungsbezuges nach SGB II / SGB XII. Demzufolge bestritt eine große Mehrheit dieser Aufstocker-Haushalte den Lebensunterhalt überwiegend aus dem Leistungsbezug und in einem vergleichsweise geringen Ausmaß aus dem Hinzuverdienst. Von den 525 Paarhaushalten mit einem Kind in der Referenzgruppe des RBEG hatten 129 Haushalte ein aufstockendes Einkommen, davon lediglich 11 (9 %) von höchstens 100 Euro und insgesamt 45 (35 %) von höchstens 400 Euro. 84 (65 %) der Aufstocker-Haushalte in der Referenzgruppe der Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind hatten ein aufstockendes Einkommen von mehr als 400 Euro im Monat.

5.4 Ausschluss von Aufstockern und verdeckt Armen aus der Referenzgruppe

In dieser Untersuchung sind neben den im vorangehenden Abschnitt analysierten Auswirkungen des Ausschlusses von Aufstocker-Haushalten auch die Implikationen des Ausschlusses verdeckt armer Haushalte aus der Referenzgruppe von Interesse. Neben diesen beiden Möglichkeiten zur Abgrenzung der Referenzgruppe, kann in einer dritten Alternative die wirtschaftliche Situation von Referenzhaushalten für den Fall untersucht werden, dass neben verdeckt armen Haushalten zugleich Aufstocker-Haushalte ausgeschlossen werden. Diese Situation wird im Folgenden betrachtet. Sowohl bezüglich des Ausschlusses von Aufstockern als

auch von verdeckt armen Haushalten aus der Referenzgruppe wurden Varianten diskutiert. Somit können, differenziert nach den im Bericht diskutierten Höhen der Hinzuverdienstgrenzen der Aufstocker (drei Varianten) und der Strenge der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Anspruchssimulation zur Identifizierung verdeckt armer Haushalte (vier Varianten), insgesamt zwölf Alternativen zur Abgrenzung der Referenzgruppe unterbreitet werden. In den beiden nachstehenden Tabellen erfolgt ein Ausschluss von Aufstockern bei gleichzeitigem Ausschluss von verdeckt armen Haushalten gemäß der Simulationsvarianten 1 und 4. Tabelle 62 analysiert den Fall des Ausschlusses von Haushalten nach § 3 RBEG bei einem zusätzlichen Ausschluss von Aufstockern (differenziert nach der Höhe des Hinzuverdienstes) und dem gleichzeitigen Ausschluss verdeckt armer Haushalte gemäß Variante 1 (einfache Einkommensanrechnung und einfache Vermögensanrechnung). Tabelle 63 zeigt im Unterschied zu Tabelle 62 die wirtschaftliche Situation von Haushalten bei einem Ausschluss verdeckt armer Haushalte nach Variante 4 (strenge Einkommensanrechnung und strenge Vermögensanrechnung). Die Referenzgruppen sind ansonsten in beiden Tabellen identisch abgegrenzt. Damit sind die beiden „Grenzfälle“ zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgebildet, so dass für die Simulationsvarianten 2 und 3 die durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte jeweils zwischen den in den Folgetabellen errechneten Werten liegen. Das kann an folgendem Beispiel aus der Referenzgruppe Alleinlebender erläutert werden: Der durchschnittliche Konsum in der Referenzgruppe ergibt sich nach dem Ausschluss von Haushalten gemäß § 3 RBEG, dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstockern bis 100 Euro und dem Ausschluss von verdeckt armen Haushalten nach Variante 1 zu ca. 877 Euro. Bei ansonsten identischen Ausschlusskriterien und dem Ausschluss von verdeckt armen Haushalten nach Variante 4 ergibt sich ein durchschnittlicher Konsum von ca. 880 Euro. Somit haben auch nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstockern die Strenge der Anrechnung von Einkommen und Vermögen einen eher moderaten Einfluss auf die Höhe des durchschnittlichen Konsums in der Referenzgruppe Alleinlebender.⁹⁶

⁹⁶ Das Ergebnis eines relativ moderaten Einflusses der Simulationsvarianten in der Referenzgruppe Alleinlebender stellt sich auch bei alleinigem Ausschluss von verdeckt armen Haushalten (und einem Verbleib der Aufstocker in der Referenzgruppe) ein: In Simulationsvariante 1 resultiert für Alleinlebende ein mittlerer Konsum in Höhe von 861 Euro und in Variante 4 in Höhe von 864 Euro (vgl. Tabelle 62 und Tabelle 63). Etwas höher sind die Abweichungen zwischen den Simulationsvarianten 1 und 4 in den Referenzgruppen der Paare mit einem minderjährigen Kind und insbesondere in der Gruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren. Für diese Referenzgruppe beruht die Ermittlung der Durchschnittswerte allerdings auch auf weit geringeren Fallzahlen als in den übrigen Referenzgruppen.

Tabelle 62: Alternative Abgrenzungen der Referenzgruppen nach zusätzlichem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 1 (EVS-Haushalte)

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer (Variante 1) UND Aufstocker mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen		Konsumausgaben	Nettovermögen
		Quantil**	Mittelwert	Mittelwert	Mittelwert
Alleinlebende	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	945	749	861	19.500
	100	971	765	877	20.400
	400	996	776	894	21.000
	Alle Aufstocker	1.005	778	898	19.500
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.491	1.927	1.877	26.900
	100	2.498	1.943	1.892	27.000
	400	2.534	2.007	1.976	29.200
	Alle Aufstocker	2.623	2.111	2.053	33.700
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.341	1.832	1.808	17.400
	100	2.341	1.832	1.808	17.400
	400	2.387	1.885	1.863	20.500
	Alle Aufstocker	2.458	1.966	1.945	23.500
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.623	2.009	2.069	36.300
	100	2.672	2.062	2.144	37.300
	400	2.730	2.144	2.194	47.300
	Alle	2.819	2.294	2.296	54.600
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.768	2.142	1.966	50.500
	100	2.778	2.173	1.982	50.300
	400	2.828	2.258	2.052	53.100
	Alle Aufstocker	2.920	2.386	2.207	83.200

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

** 15 %-Quantil für Haushalte Alleinlebender und 20 %-Quantil für Paarhaushalte mit einem Kind (gem. § 4 RBEG).

Tabelle 63: Alternative Abgrenzungen der Referenzgruppen nach zusätzlichem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 4 (EVS-Haushalte)

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer (Variante 4) UND Aufstocker mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen		Konsumausgaben	Nettovermögen
		Quantil**	Mittelwert	Mittelwert	Mittelwert
Alleinlebende	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	945	747	864	19.200
	100	970	763	880	20.200
	400	992	774	895	20.800
	Alle Aufstocker	1.001	776	898	19.300
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.466	1.904	1.861	24.900
	100	2.478	1.920	1.871	25.000
	400	2.504	1.980	1.922	29.100
	Alle Aufstocker	2.590	2.078	2.031	32.200
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.317	1.812	1.803	16.700
	100	2.317	1.812	1.803	16.700
	400	2.342	1.863	1.849	20.900
	Alle Aufstocker	2.430	1.935	1.929	23.500
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.607	1.991	2.062	32.600
	100	2.632	2.040	2.099	36.100
	400	2.719	2.119	2.184	41.800
	Alle	2.798	2.265	2.274	51.600
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	2.722	2.095	1.950	53.700
	100	2.725	2.113	1.967	56.600
	400	2.766	2.192	2.005	59.000
	Alle Aufstocker	2.871	2.311	2.108	67.600

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

** 15 %-Quantil für Haushalte Alleinlebender und 20 %-Quantil für Paarhaushalte mit einem Kind (gem. § 4 RBEG).

In Analogie zur Vorgehensweise zum alleinigen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten werden zusätzlich die prozentualen Veränderungen der mittleren Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte der neu abgegrenzten Gruppen von Referenzhaushalten im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage ausgewiesen. Weil die Ermittlung der Regelbedarfe letztendlich auf dem Konsum der Haushalte in der Referenzgruppe basiert, ist insbesondere der Anstieg des mittleren Konsums nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstockern und verdeckt armen Haushalten im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage von Bedeutung (vorletzte Tabellenspalten in Tabelle 64 und Tabelle 65).

Nach dem zusätzlichen Ausschluss verdeckt armer Haushalte (Verbleib der Aufstocker in der Referenzgruppe) haben die Referenzhaushalte in der Gruppe der Alleinlebenden in Abhängigkeit von den Simulationsvarianten einen um bis zu ca. 2,4 % höheren mittleren Konsum. Bei Paaren mit einem minderjährigen Kind ist der relative, variantenabhängige Anstieg des mittleren Konsums mit bis zu 5,5 % mehr als doppelt so hoch. Werden zusätzlich alle Aufstocker aus der Referenzgruppe ausgeschlossen, liegt der Durchschnittskonsum in der Referenzgruppe Alleinlebender um ca. 6,5 % höher als im Status quo. Bei Paaren mit einem Kind unter 18 ist der relative Anstieg im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage wieder mehr als doppelt so hoch.

Zudem wird auch bei einem gleichzeitigen Ausschluss verdeckt Armer und Aufstocker-Haushalte aus der Referenzgruppe deutlich, dass in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind die durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte vom Alter des Kindes abhängen. In der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen sechs und dreizehn Jahren ist der Anstieg des mittleren Konsums etwa doppelt so hoch als in der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind bis zu sechs Jahren.⁹⁷

⁹⁷ Jeweils für einen Ausschluss aller Aufstocker-Haushalte aus der Referenzgruppe und die Simulationsvarianten 1 und 4.

Tabelle 64: Relative Veränderung zum Status quo nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 1 (EVS-Haushalte)

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer (Variante 1) UND Aufstocker mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen	Konsumausgaben	Nettovermögen
		Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)
Alleinlebende	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	4,5%	2,1%	25,8%
	100	6,8%	4,0%	31,6%
	400	8,3%	6,0%	35,5%
	Alle Aufstocker	8,6%	6,4%	25,8%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	8,1%	5,5%	14,5%
	100	9,0%	6,4%	14,9%
	400	12,5%	11,1%	24,3%
	Alle Aufstocker	18,4%	15,4%	43,4%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	7,5%	4,4%	26,1%
	100	7,5%	4,4%	26,1%
	400	10,7%	7,6%	48,6%
	Alle Aufstocker	15,4%	12,3%	70,3%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	8,8%	12,2%	5,8%
	100	11,6%	16,3%	8,7%
	400	16,1%	19,0%	37,9%
	Alle	24,2%	24,5%	59,2%
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	8,2%	5,1%	10,5%
	100	9,8%	6,0%	10,1%
	400	14,1%	9,8%	16,2%
	Alle Aufstocker	20,5%	18,1%	82,1%

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

Tabelle 65: Relative Veränderung zum Status quo nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armer Haushalte nach Variante 4 (EVS-Haushalte)

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer (Variante 4) UND Aufstocker mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen	Konsumausgaben	Nettovermögen
		Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)
Alleinlebende	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	4,3%	2,4%	23,9%
	100	6,5%	4,3%	30,3%
	400	8,0%	6,2%	34,2%
	Alle Aufstocker	8,2%	6,5%	24,5%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	6,7%	4,6%	6,0%
	100	7,7%	5,2%	6,4%
	400	11,1%	8,1%	23,8%
	Alle Aufstocker	16,5%	14,2%	37,0%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	6,4%	4,1%	21,0%
	100	6,4%	4,1%	21,0%
	400	9,4%	6,8%	51,4%
	Alle Aufstocker	13,6%	11,4%	70,3%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	7,8%	11,8%	-5,0%
	100	10,4%	13,8%	5,2%
	400	14,7%	18,5%	21,9%
	Alle Aufstocker	22,6%	23,3%	50,4%
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	5,8%	4,3%	17,5%
	100	6,8%	5,2%	23,9%
	400	10,7%	7,3%	29,1%
	Alle Aufstocker	16,8%	12,8%	47,9%

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

6 Auswirkungen einer engeren Abgrenzung der Referenzgruppen auf Basis eines Mikrosimulationsmodells bei einer Veränderung der Berechnungsreihenfolge

6.1 Erläuterung einer alternativen Berechnungsreihenfolge

Das IAB wurde im Rahmen des Projekts auch beauftragt, die Auswirkung einer Veränderung der Berechnungsreihenfolge auf die Abgrenzung der Referenzgruppen zu untersuchen. Dabei wird im Wesentlichen die in §§ 3 und 4 RBEG geregelte Berechnungsreihenfolge („Status quo-Berechnungsreihenfolge“), wonach zuerst die in § 3 RBEG genannten Haushalte auszuschließen und von den verbleibenden Haushalten die in § 4 RBEG genannten Anteile der (einkommensärmsten) Haushalte auszuwählen sind, umgedreht:

1. Zuerst werden die Haushalte nach ihrem in der EVS angegebenen Nettoeinkommen geschichtet. Dann werden die Einpersonen- und Paarhaushalte mit einem Nettohaushaltseinkommen bis höchstens dem jeweiligen unteren Einkommensquantil ausgewählt.
2. Erst dann werden die gemäß § 3 RBEG auszuschließenden Haushalte aus den unter 1. ausgewählten Haushalten entfernt.
3. Zusätzlich werden verdeckt Arme und/oder Aufstocker-Haushalte aus den unter 1. ausgewählten Haushalten entfernt.

Dabei ist zu beachten, dass der jeweils auszuwählende Anteil der Haushalte bei der alternativen Berechnungsreihenfolge nicht direkt mit den in § 4 RBEG genannten Auswahlanteilen (15 % bei den Alleinlebenden, 20 % bei den Paarhaushalten) vergleichbar ist. Der Grund dafür ist, dass die zuletzt genannten Anteile sich auf die Einkommensverteilung *nach* Ausschluss von Haushalten beziehen, während sich die Anteile bei der alternativen Berechnungsreihenfolge auf die Einkommensverteilung *vor* Ausschluss von Haushalten beziehen. Letztlich sind die bei der alternativen Berechnungsreihenfolge auszuwählenden Anteile ein Politikparameter. Im Rahmen des Projektauftrages werden zwei Setzungen für die Anteile, die bei der alternativen Berechnungsreihenfolge unterstellt werden, betrachtet: Die erste Setzung un-

terstellt eine Wahl der Anteile, so dass die entsprechenden Quantile für die einzelnen Haushaltstypen gerade den Einkommensobergrenzen entsprechen, die sich gemäß aktuell gültiger Berechnungsreihenfolge ergeben (s. Tabelle 66). Beispielsweise beträgt bei den Einpersonenhaushalten das gemäß § 4 RBEG auszuwählende 15 %-Quantil⁹⁸ (nach Ausschluss der Haushalte gemäß § 3 RBEG) 901 Euro. Dieser Wert entspricht wiederum dem 21 %-Quantil in der ursprünglichen Einkommensverteilung der Einpersonenhaushalte in der EVS 2008, also vor dem Ausschluss der Haushalte nach § 3 RBEG.

Tabelle 66: Einkommensobergrenzen der Referenzgruppen im Ist-Zustand RBEG

	Ist-Zustand RBEG		
	Einkommensobergrenze		
	Quantil (in Euro pro Monat)	Anteil der Einkommensverteilung nach Ausschluss von Haushalten (in Prozent)	Anteil der ursprünglichen Einkommensverteilung (vor Ausschluss von Haushalten) in Prozent
Einpersonenhaushalte	901	15,0	21,0
Paare mit einem minderjährigem Kind	2.327	20,0	21,9
Paare mit einem Kind unter 6	2.178	20,0	21,8
Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14	2.476	20,0	22,2
Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18	2.544	20,0	21,9

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Der Vorteil dieser Auswahlanteile besteht darin, dass damit der Effekt der Umkehrung der Berechnungsreihenfolge auf den mittleren Konsum der Referenzgruppe isoliert werden kann. Bei allen anderen Auswahlanteilen entstehen Unterschiede zur aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge auch dadurch, dass bereits vor Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern von unterschiedlichen Quantilen ausgegangen würde.

⁹⁸ Gemeint ist hier, dass alle Haushalte, deren monatliches Nettoeinkommen höchstens dem p %-Quantil entspricht, ausgewählt werden. Dabei ist p ein beliebiger auf die jeweils betrachtete Einkommensverteilung bezogener Auswahlante. Im Folgenden ist die Formulierung „auszuwählendes p %-Quantil“ in diesem Sinne zu verstehen.

Da der Vergleich der Ergebnisse für die verschiedenen Haushaltstypen durch die sich eher zufällig ergebenden, leicht unterschiedlichen Auswahlanteile erschwert wird, wurde das IAB beauftragt, diese Auswahlanteile neben den in der letzten Tabellenspalte in Tabelle 66 genannten Anteilen beispielhaft auf einheitlich 20 % der *ursprünglichen* Einkommensverteilung, d. h. vor dem Ausschluss von Haushalten, festzulegen, um entsprechende vergleichbare Ergebnisse verfügbar zu haben.⁹⁹

Die Änderung der Berechnungsreihenfolge („erst Quantilsbildung, dann Ausschluss“) stellt einen neuen methodischen Aspekt bei der im Rahmen des Projekts untersuchten alternativen Abgrenzung von Referenzgruppen dar. In den vorhergehenden Kapiteln wurde die Identifikation von verdeckt armen Haushalten sowie die Auswirkungen des Ausschlusses von verdeckt Armen und/oder Aufstockern auf den mittleren Konsum der Referenzgruppen aufgezeigt, und zwar bei *ansonsten unveränderter* Berechnungsmethodik, was insbesondere die in §§ 3 und 4 RBEG geregelte Berechnungsreihenfolge einschließt.

Die Ergebnisse in diesem Kapitel zeigen, dass der Ausschluss verdeckt armer Haushalte und/oder Aufstocker bei Anwendung der geänderten Berechnungsreihenfolge eine Senkung des mittleren Konsums der Referenzhaushalte im Vergleich zur Status quo-Berechnungsmethode zur Folge hat. Weiter ergeben sich deutlich kleinere Referenzgruppen als nach der aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge gemäß §§ 3 und 4 RBEG. Eine weitere Konsequenz der Umkehrung der Berechnungsreihenfolge ist, dass sich für jeden Haushaltstyp typischerweise konstante Einkommensobergrenzen ergeben, unabhängig davon, welche Haushalte im zweiten Schritt ausgeschlossen werden. Werden beispielsweise die untersten 20 % der nach den Nettoeinkommen geschichteten EVS-Haushalte (ohne vorausgehenden Ausschluss bestimmter Haushaltsgruppen) herangezogen und im Anschluss verdeckt arme Haushalte ausgeschlossen, so entspricht die Einkommensobergrenze in der so abgegrenzten Referenzgruppe immer noch dem 20 %-Quantil der ursprünglichen Einkommensverteilung.¹⁰⁰ Die Status quo-Berechnungsreihenfolge führt im Unterschied dazu, dass die Einkommensverteilung der Referenzgruppe ohne verdeckt Arme ein höheres Quantil der *ursprünglichen* Ein-

⁹⁹ Die Ergebnisse beider Varianten der Alternativrechnung sind in Tabelle 67 bis Tabelle 71 und Tabelle 72 bis Tabelle 76 dargestellt.

¹⁰⁰ Dies ist hingegen nicht der Fall, wenn auch der Haushalt mit dem höchsten Einkommen (und evtl. auch die Haushalte mit dem zweit-, dritthöchsten, usw. Einkommen) auszuschließen ist (sind), weil sich in diesem(n) Haushalt(en) beispielsweise Aufstocker befinden. In diesem Fall sinkt in der alternativen Berechnungsmethode die Einkommensobergrenze unter 20 Prozent auf den entsprechenden Nettoeinkommenswert des Haushaltes, der als erstes nicht die notwendigen Voraussetzungen eines Ausschlusses erfüllt.

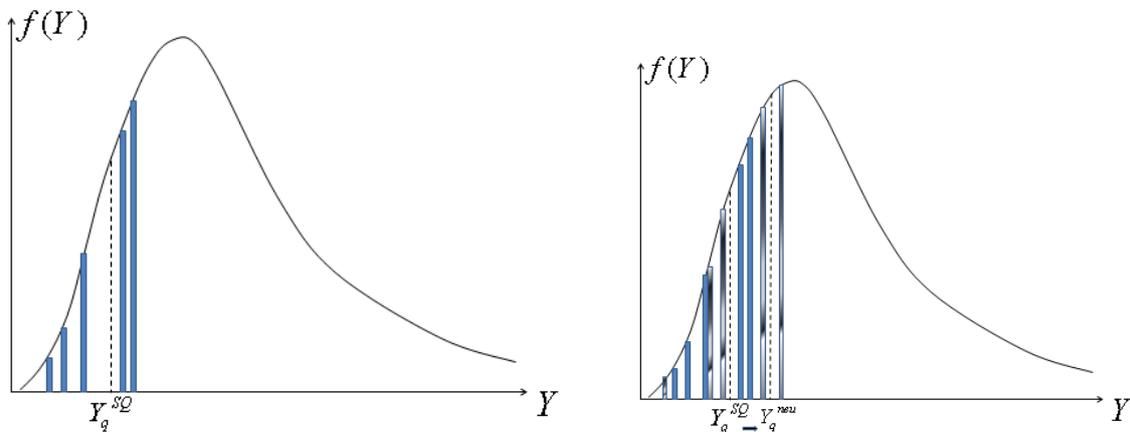
kommensverteilung erreicht, während der Anteil an der Einkommensverteilung *nach* dem Ausschluss verdeckt armer Haushalte weiterhin 15 % bzw. bei 20 % beträgt.

Das 21 %-Quantil vor dem Ausschluss von Einpersonenhaushalten entspricht dann dem 15 %-Quantil der Einkommensverteilung nach dem Ausschluss von Haushalten, wenn Haushalte nach § 3 RBEG, also Leistungsbezieher nach SGB II / SGB XII, ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 66). Wird bei der alternativen Berechnungsreihenfolge das 21 %-Quantil der ursprünglichen Einkommensverteilung der Einpersonenhaushalte festgesetzt, ergeben sich nach dem Ausschluss verdeckt Armer und/oder Aufstocker kleinere Referenzgruppen als gemäß der Status quo-Berechnungsreihenfolge, nach der auch bei zusätzlichem Ausschluss verdeckt armer und/oder aufstockender Einpersonenhaushalte exakt das 15 %-Quantil der Einkommensverteilung (nach Ausschluss) erreicht wird. Der entsprechende Anteilswert der Einkommensverteilung nach Ausschluss verdeckt Armer und/oder Aufstocker ist somit in der Alternativmethode niedriger als 15 %.¹⁰¹ Die Ergebnisse der alternativen Berechnungsreihenfolge erhält man also auch dadurch, dass zunächst verdeckt Arme und/oder Aufstocker zusätzlich ausgeschlossen werden und im Anschluss ein bestimmter Anteil unterhalb von 15 % der nach dem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte ausgewählt wird. Das Ausmaß dieses Rückgangs der Auswahlanteile (in Prozentpunkten) stellt neben der Änderung der Referenzgruppengröße und des mittleren Konsums eine weitere Kennzahl dar, um die Bedeutung der Berechnungsreihenfolge zu quantifizieren.

Die folgenden Abbildungen illustrieren die Bedeutung der Berechnungsreihenfolge für das mittlere Konsumniveau in den jeweils abgegrenzten Referenzgruppen. Abbildung 3 stellt zunächst die Status quo-Berechnungsreihenfolge dar:

¹⁰¹ Die entsprechenden Anteilswerte sind in Tabelle 67 bis Tabelle 71 in der Zeile „in % nach Ausschluss der HH“ angegeben.

Abbildung 3: Abgrenzung der Referenzgruppe gemäß der aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge



Der linke Teil der Abbildung verdeutlicht die Bestimmung der Referenzgruppe gemäß der aktuell gültigen Regelungen im RBEG („Status quo-Referenzgruppe“): Dargestellt ist die stilisierte Dichtefunktion $f(Y)$ der Nettoeinkommen (Y) eines Haushaltstyps in der EVS, beispielsweise der Alleinstehenden. Davon werden zunächst die in § 3 RBEG festgelegten Haushalte ausgeschlossen, was in der Abbildung durch vertikale Balken dargestellt wird. Für die *verbleibenden* Haushalte wird das Quantil Y_q^{SQ} berechnet, so dass sich q % (15 % der verbleibenden Alleinstehenden bzw. 20 % der verbleibenden Paarhaushalte) links von dieser Grenze befinden. Diese Haushalte bilden die Status quo-Referenzgruppe. Der rechte Teil der Abbildung zeigt die Auswirkung eines zusätzlichen Ausschlusses von verdeckt armen Haushalten und/oder Aufstockern bei ansonsten unveränderter Berechnungsreihenfolge („Ausschluss vor Quantilsbildung“). Die zusätzlich auszuschließenden Haushalte werden durch die schraffierten vertikalen Balken dargestellt. Die Abbildung illustriert den realistischen Fall, dass der Ausschluss der zusätzlichen Haushalte zu einem Anstieg des Quantils von Y_q^{SQ} auf Y_q^{neu} führt.¹⁰²

Abbildung 3 verdeutlicht weiter, dass viele Haushalte, die der Referenzgruppe nach Ausschluss der verdeckt Armen und/oder Aufstocker angehören, bereits in der Status quo-

¹⁰² Ausmaß und Richtung der Verschiebung des Quantils hängen ab von der Anzahl sowie den Positionen der zusätzlich auszuschließenden Haushalte in der Einkommensverteilung. Das Quantil könnte theoretisch auch *sinken*, z. B. falls sich alle zusätzlich auszuschließenden Haushalte rechts vom Status quo-Quantil Y_q^{SQ} befänden. Die Ergebnisse der letzten Abschnitte zeigen jedoch, dass der zusätzliche Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern typischerweise zu einem Anstieg des Quantils führt.

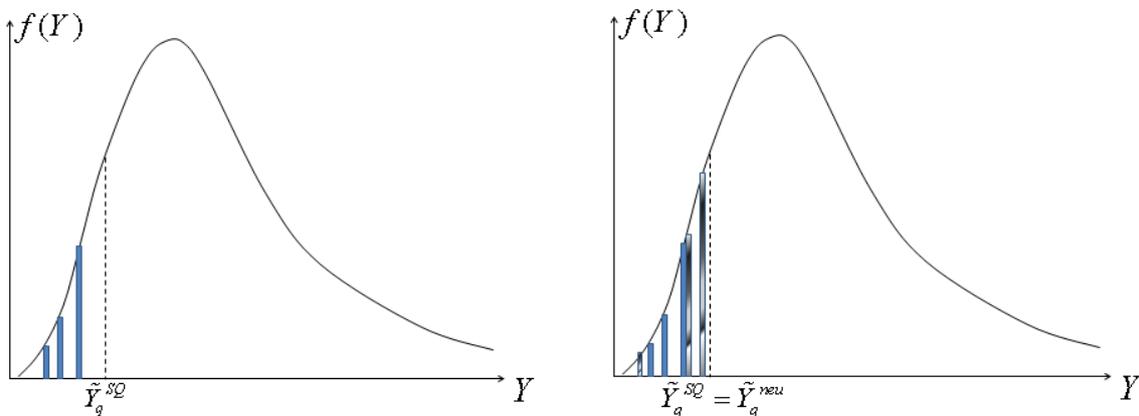
Referenzgruppe enthalten sind. Unterschiede in der Zusammensetzung der Referenzgruppe im Vergleich zum Status quo ergeben sich einerseits, weil ein Teil der Status quo-Referenzhaushalte entweder zu den verdeckt Armen oder den Aufstockern gehört und somit ausgeschlossen wird. Andererseits ergibt sich ein Unterschied, da Haushalte, die im Status quo aufgrund eines zu hohen Einkommens nicht zur Referenzgruppe gehörten, in die Referenzgruppe aufrücken. Diese „Aufrücker“ sind in Abbildung 3 die nicht auszuschließenden Haushalte, deren Nettoeinkommen im Intervall $[Y_q^{SQ}, Y_q^{neu}]$ liegt. Die Analyse im Abschnitt 7.2 verdeutlicht, dass diese Aufrücker wesentlich die Anstiege des mittleren Konsums in der neu abgegrenzten Referenzgruppe bei Anwendung der Status quo-Berechnungsreihenfolge verursachen.

Die Auswirkungen der alternativen Berechnungsreihenfolge auf die Abgrenzung der Referenzgruppe werden in Abbildung 4 dargestellt. Der linke Teil der Abbildung zeigt die Bestimmung der Referenzgruppe, wenn sich im Vergleich zum Status quo lediglich die Berechnungsreihenfolge ändern würde. In dem Fall wird zunächst das Quantil \tilde{Y}_q^{SQ} auf Basis *aller* Haushalte also *vor* Ausschluss von Haushalten gemäß § 3 RBEG eines Haushaltstyps gebildet. Erst dann werden die Haushalte gemäß § 3 RBEG ausgeschlossen, wobei die auszuschließenden Haushalte wiederum durch vertikale Balken dargestellt sind.

Um den Effekt der Berechnungsreihenfolge auf die Abgrenzung der Referenzhaushalte und damit auf die Höhe des Regelsatzes aufzuzeigen, sei im Folgenden angenommen, dass für den alternativen Berechnungsweg ein Auswahlanteil \tilde{q} derart gewählt wird, dass die Quantile Y_q^{SQ} (im linken Teil der Abbildung 3) und $\tilde{Y}_{\tilde{q}}^{SQ}$ (im linken Teil der Abbildung 4) identisch sind.¹⁰³ In diesem Fall ergeben sich vor dem zusätzlichen Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern zunächst identische Referenzgruppen und damit Regelbedarfe.

¹⁰³ Es ist zu beachten, dass sich die Quantile Y_q^{SQ} gemäß Status quo-Berechnungsweg und \tilde{Y}_q^{SQ} gemäß dem alternativen Rechenweg typischerweise unterscheiden, auch wenn der auszuwählende Anteil q identisch ist. Der Grund dafür ist, dass das Quantil Y_q^{SQ} *nach* Ausschluss von Haushalten gebildet wird, während \tilde{Y}_q^{SQ} auf der Einkommensverteilung *vor* Ausschluss von Haushalten basiert. Die Quantile Y_q^{SQ} und \tilde{Y}_q^{SQ} basieren somit auf unterschiedlichen Verteilungen und sind daher nur bedingt miteinander vergleichbar. Der Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern führt bei gleichem Auswahlanteil q typischerweise dazu, dass $Y_q^{SQ} > \tilde{Y}_q^{SQ}$ gilt. Die beiden Quantile können angeglichen werden ($Y_q^{SQ} = \tilde{Y}_{\tilde{q}}^{SQ}$), indem für die beiden Berechnungswege unterschiedliche Auswahlanteile q (für den Status quo-Berechnungsweg) und \tilde{q} (für den alternativen Berechnungsweg) gewählt werden, wobei typischerweise $q < \tilde{q}$ zu beobachten ist. Beispielsweise gilt für Alleinstehendenhaushalte der EVS 2008 im Status quo $Y_{0,15}^{SQ} = \tilde{Y}_{0,21}^{SQ} = 901$.

Abbildung 4: Abgrenzung der Referenzgruppe gemäß der umgekehrten Berechnungsreihenfolge



Der rechte Teil von Abbildung 4 verdeutlicht den Effekt eines zusätzlichen Ausschlusses von verdeckt Armen und/oder Aufstockern bei der alternativen Berechnungsreihenfolge. Da die Auswahl des Quantils *vor* dem Ausschluss von weiteren Haushalten erfolgt, bleibt das Quantil unverändert, d. h. es gilt $\tilde{Y}_q^{SQ} = \tilde{Y}_q^{neu}$. Erst dann werden zusätzliche auszuschließende Haushalte entfernt, die wiederum durch schraffierte vertikale Balken angedeutet sind. Dabei werden annahmegemäß dieselben zusätzlichen Haushalte ausgeschlossen wie nach der Status quo-Berechnungsreihenfolge, denn die Berechnungsreihenfolge hat keinen Einfluss darauf, ob ein Haushalt verdeckt arm oder Aufstockerhaushalt ist. Da $Y_q^{SQ} = \tilde{Y}_q^{SQ}$ angenommen wird, sind nach beiden Berechnungsreihenfolgen dieselben Haushalte in der Referenzgruppe enthalten, sofern deren Einkommen höchstens Y_q^{SQ} beträgt. Der Unterschied des alternativen Berechnungswegs zum Status quo zeigt sich bei Haushalten mit Einkommen rechts von Y_q^{SQ} . Während der aktuell gültige Rechenweg eine Erhöhung des Quantils auf Y_q^{neu} zur Folge hat (rechter Teil der Abbildung 3), bleibt die Grenze in der alternativen Berechnungsreihenfolge unverändert, so dass keine „Aufrücker“ in die Referenzgruppe gelangen. Der alternative Rechenweg verhindert somit, dass die Referenzgruppen durch den Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern in höhere Einkommensschichten „hineinwachsen“. Die Aufrücker weisen einen deutlich höheren mittleren Konsum auf als die Haushalte in der jeweiligen Status quo-Referenzgruppe (s. Abschnitt 7.2) und verursachen daher einen Anstieg des mittleren Konsums in der Referenzgruppe gemäß Status quo-Berechnungsweg. Der faktische Ausschluss von Aufrückern aus der Referenzgruppe erklärt daher, warum in den nachfolgenden

Ergebnissen der Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern für den alternativen Rechenweg deutlich geringere Anstiege im mittleren Konsum der Referenzgruppen erzeugt, als gemäß der Status quo-Berechnungsreihenfolge.

6.2 Auswirkungen der alternativen Berechnungsreihenfolge auf Größe und mittleren Konsum der Referenzgruppen

Tabelle 67 bis Tabelle 71 zeigen die Auswirkungen einer Umkehrung der Berechnungsreihenfolge auf die Haushaltsanzahlen und den durchschnittlichen Konsum der Haushalte in unterschiedlich abgegrenzten Referenzgruppen, wobei erneut zwischen den Simulationsvarianten eins und vier differenziert wird. Dabei werden die Einkommensobergrenzen in einem ersten Schritt auf dem Niveau des RBEG festgesetzt: In der Referenzgruppe Alleinlebender auf 901 Euro und in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind auf 2.327,33 Euro. Das entspricht den 21,0 %- und 21,9 %-Quantilen der ursprünglichen Einkommensverteilung, also *vor* dem Ausschluss von Haushaltsgruppen. Auch in den Teilgruppen der Paare mit einem minderjährigen Kind werden die Quantilswerte wie in Tabelle 66 beschrieben festgesetzt. In einem zweiten Schritt werden die SGB-II/SGB-XII-Bezieher (Tabellenspalte zwei in Tabelle 67 bis Tabelle 71) und zusätzlich eine der sieben (Tabellenspalten drei bis neun) folgenden Haushaltsgruppen ausgeschlossen:

- verdeckt arme Haushalte (Simulationsvariante 1 oder 4),
- Aufstocker bis 100 Euro Hinzuverdienst,
- Aufstocker bis 400 Euro Hinzuverdienst,
- Aufstocker (alle Aufstocker),
- Aufstocker bis 100 Euro Hinzuverdienst und verdeckt arme Haushalte (Simulationsvariante 1 oder 4),
- Aufstocker bis 400 Euro Hinzuverdienst und verdeckt arme Haushalte (Simulationsvariante 1 oder 4),
- Aufstocker (alle Aufstocker) und verdeckt arme Haushalte (Simulationsvariante 1 oder 4).

Der Ausschluss der Bezugs- und Aufstocker-Haushalte erfolgt dabei jeweils in Analogie zur Status quo-Berechnungsreihenfolge nur, falls in den Haushalten keine der in § 3 Abs. 2 RBEG genannten Leistungen bezogen wurde.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Der generelle Ausschluss *aller* Bezugshaushalte (unabhängig von § 3 Abs. 2 RBEG) führt auch in der Alternativrechnung zu etwas höheren durchschnittlichen Konsumniveaus in den Referenzgruppen.

Tabelle 67: Abgrenzung der Referenzgruppe der Alleinlebenden nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Alleinlebenden

Alternativrechnungen mit einer konstanten Einkommensobergrenze von 901 Euro

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme Variante 1			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker* verdeckt Arme		
	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe
Referenzgruppe	1.682	2.132	843	1.397	1.671	840	1.552	1.959	850	1.449	1.813	856	1.418	1.767	858	1.267	1.498	849	1.164	1.352	856	1.133	1.305	859
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-16,9	-21,6	-0,4	-7,7	-8,1	0,8	-13,9	-15,0	1,5	-15,7	-17,1	1,7	-24,7	-29,8	0,6	-30,8	-36,6	1,5	-32,6	-38,8	1,8
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH in % nach Ausschluss der HH	21,0 15,0			21,0 12,9			21,0 14,0			21,0 13,2			21,0 13,1			21,0 11,8			21,0 10,9			21,0 10,7		

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme Variante 4			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker* verdeckt Arme		
	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe
Referenzgruppe	1.682	2.132	843	1.438	1.737	844	1.552	1.959	850	1.449	1.813	856	1.418	1.767	858	1.308	1.563	853	1.205	1.418	861	1.174	1.371	863
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-14,5	-18,5	0,2	-7,7	-8,1	0,9	-13,9	-14,9	1,5	-15,7	-17,1	1,7	-22,2	-26,7	1,2	-28,4	-33,5	2,1	-30,2	-35,7	2,4
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH in % nach Ausschluss der HH	21,0 15,0			21,0 13,0			21,0 14,0			21,0 13,2			21,0 13,1			21,0 12,0			21,0 11,0			21,0 10,9		

* Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 68: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind

Alternativrechnungen mit einer konstanten Einkommensobergrenze von 2327,33 Euro

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																							
				verdeckt Arme Variante 1			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme					
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe			
Referenzgruppe	525	481	1.779	401	364	1.815	517	472	1.787	491	440	1.815	431	381	1.855	393	355	1.827	367	323	1.868	307	264	1.938			
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-23,6	-24,4	2,0	-1,5	-1,9	0,5	-6,5	-8,4	2,0	-17,9	-20,7	4,3	-25,1	-26,2	2,7	-30,1	-32,8	5,0	-41,5	-45,1	8,9			
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH	21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9		
in % nach Ausschluss der HH	20,0			16,3			19,7			18,6			16,8			15,9			14,7			12,6			12,6		

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																							
				verdeckt Arme Variante 4			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme					
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe			
Referenzgruppe	525	481	1.779	432	389	1.815	517	472	1.787	491	440	1.815	431	381	1.855	424	380	1.827	398	349	1.864	338	290	1.927			
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-17,7	-19,0	2,0	-1,5	-1,9	0,5	-6,5	-8,5	2,0	-17,9	-20,7	4,3	-19,2	-20,9	2,7	-24,2	-27,5	4,8	-35,6	-39,7	8,3			
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH	21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9			21,9		
in % nach Ausschluss der HH	20,0			17,2			19,7			18,6			16,8			16,8			15,6			13,6			13,6		

* Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 69: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 6 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem Kind bis unter 6 Jahre

Alternativrechnungen mit einer konstanten Einkommensobergrenze von 2178,33 Euro

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																						
				verdeckt Arme Variante 1			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme				
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl
Referenzgruppe	238	242	1.732	184	184	1.767	238	242	1.732	229	228	1.756	205	203	1.793	184	184	1.767	175	171	1.802	151	146	1.862		
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-10,3	-23,8	2,0	0,0	0,0	0,0	-1,7	-5,8	1,4	-6,3	-16,0	3,5	-10,3	-23,8	2,0	-12,0	-29,5	4,1	-16,6	-39,8	7,5		
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH	21,8			21,8			21,8			21,8			21,8			21,8			21,8			21,8				
in % nach Ausschluss der HH	20,0			16,5			20,0			20,0			19,1			16,5			15,5			14,0				

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																						
				verdeckt Arme Variante 4			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme				
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl	HH-Zahl
Referenzgruppe	238	242	1.732	198	198	1.768	238	242	1.732	229	228	1.756	205	203	1.793	198	198	1.768	189	184	1.801	165	160	1.855		
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-7,6	-18,0	2,1	0,0	0,0	0,0	-1,7	-5,8	1,4	-6,3	-16,0	3,5	-7,6	-18,0	2,1	-9,3	-23,8	4,0	-13,9	-34,0	7,1		
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH	21,8			21,8			21,8			21,8			21,8			21,8			21,8			21,8				
in % nach Ausschluss der HH	20,0			17,4			20,0			20,0			19,1			17,4			16,5			15,0				

* Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 70: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 6 und 13 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren

Alternativrechnungen mit einer konstanten Einkommensobergrenze von 2476,33 Euro

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme Variante 1			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe
Referenzgruppe	185	157	1.844	144	117	1.888	179	149	1.872	169	138	1.907	147	116	1.959	138	110	1.929	128	98	1.985	106	76	2.086
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-22,2	-25,2	2,4	-3,2	-4,8	1,5	-8,6	-12,1	3,4	-20,5	-26,3	6,2	-25,4	-30,0	4,6	-30,8	-37,3	7,7	-42,7	-51,5	13,1
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH in % nach Ausschluss der HH		22,2			22,2			22,2			22,2			22,2			22,2			22,2			22,2	
		20,0			16,2			19,1			17,9			15,6			15,2			13,8			11,1	

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme Variante 4			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl (in 1000)	HH-Zahl (in 1000)	höhe
Referenzgruppe	185	157	1.844	152	125	1.888	179	149	1.872	169	138	1.907	147	116	1.959	146	117	1.927	136	106	1.979	114	84	2.069
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-17,8	-20,4	2,4	-3,2	-4,8	1,5	-8,6	-12,1	3,4	-20,5	-26,3	6,2	-21,1	-25,2	4,5	-26,5	-32,5	7,3	-38,4	-46,7	12,2
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH in % nach Ausschluss der HH		22,2			22,2			22,2			22,2			22,2			22,2			22,2			22,2	
		20,0			16,8			19,1			17,9			15,6			15,8			14,4			11,8	

* Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 71: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, Quantile gemäß RBEG

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 Jahren

Alternativrechnungen mit einer konstanten Einkommensobergrenze von 2544 Euro

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme Variante 1			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	116	82	1.870	86	61	1.902	114	81	1.877	106	74	1.909	93	64	1.958	84	59	1.912	76	53	1.961	63	42	2.049
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-25,9	-26,0	1,7	-1,7	-1,9	0,4	-8,6	-9,7	2,1	-19,8	-22,8	4,7	-27,6	-28,0	2,3	-34,5	-35,8	4,9	-45,7	-48,8	9,6
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH in % nach Ausschluss der HH		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9
		20,0		15,9		19,3		18,6		16,7		15,8		14,3		12,0								

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme Variante 4			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	116	82	1.870	96	67	1.898	114	81	1.877	106	74	1.909	93	64	1.958	94	66	1.908	86	59	1.951	73	48	2.025
Veränderung zum RBEG in %	0,0	0,0	0,0	-17,2	-18,5	1,5	-1,7	-1,9	0,4	-8,6	-9,7	2,1	-19,8	-22,8	4,7	-19,0	-20,4	2,0	-25,9	-28,2	4,3	-37,1	-41,2	8,3
Referenzgruppenobergrenze in % aller HH in % nach Ausschluss der HH		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9		21,9
		20,0		17,3		19,3		18,6		16,7		17,2		15,8		13,7								

* Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Die alternative Berechnungsmethode (erst Quantilsbildung, dann Ausschluss) hat im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen:

1. Die mit der alternativen Berechnungsmethode gebildeten Referenzgruppen sind teilweise deutlich kleiner als gemäß der Status quo-Berechnungsreihenfolge (erst Ausschluss, dann Quantilsbildung). Die Größe der Referenzgruppen nimmt dabei mit der Zahl der auszuschließenden Haushalte ab. Der durch eine Umkehrung der Berechnungsreihenfolge verursachte Rückgang der in die Berechnung der Durchschnittswerte einbezogenen Haushalte ist quantitativ am bedeutendsten, wenn zusätzlich verdeckt Arme (Variante 1) und alle Aufstocker-Haushalte ausgeschlossen werden. In diesem Fall ergeben sich in der Referenzgruppe der Alleinlebenden ca. 1,845 Mio. (Status quo-Berechnungsreihenfolge) bzw. ca. 1,305 Mio. (Alternative Berechnungsreihenfolge) Haushalte. Damit ist Rückgang der Haushaltszahlen im Vergleich zur Status quo-Referenzgruppe (2,132 Mio. Haushalte) in der Alternativmethode (- 38,8 %) deutlich ausgeprägter als nach der aktuell gültigen Reihenfolge (- 13,4 %). In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind verkleinert sich die Referenzgruppe nach dem RBEG (481.000 Haushalte) auf 264.000 Haushalte (- 45,1 %) in der Alternativmethode, während nach der Status quo-Reihenfolge noch 423.000 (- 12 %) in der Referenzgruppe enthalten sind.
2. Punkt 1 impliziert, dass die zur Regelbedarfsermittlung herangezogenen relevanten Durchschnittswerte gemäß dieser Alternativmethode eine geringere statistische Aussagekraft haben als gemäß der aktuell gültigen Methode. Dies ist auf die verringerte Haushaltszahl zurückzuführen, die in allen Referenzgruppen zur Ermittlung der Durchschnittswerte herangezogen wird, da im Allgemeinen mit einer abnehmenden Stichprobengröße Zufallseinflüsse bei der Ermittlung der Durchschnittswerte (Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte) zunehmen. Dies ist insbesondere in der Gruppe der Paarhaushalte mit einem Kind zwischen 14 und 17 problematisch, in der die Haushaltszahlen auch in der Status quo-Referenzgruppe (RBEG) gering sind. Würden beispielsweise Aufstocker (alle) und verdeckt Arme (Simulationsvariante 1) ausgeschlossen, beruhte die Ermittlung des mittleren Konsums in dieser Gruppe auf lediglich 63 erfassten Haushalten in der Alternativmethode (vgl. Tabelle 71, ungewichtet). Gemäß der Status quo-Berechnungsreihenfolge ergäben sich mit 115 nahezu doppelt so viele Referenzhaushalte bei einem Ausschluss der Aufstocker und verdeckt Armen.

3. Die durchschnittlichen Konsumwerte liegen in der Alternativmethode niedriger als nach der aktuell gültigen Berechnungsmethode, wenn zusätzlich zu den Haushalten nach § 3 RBEG auch verdeckt Arme und / oder Aufstocker ausgeschlossen werden (Tabellenspalten 3 bis 9). Das durchschnittliche Konsumniveau liegt in der Referenzgruppe Alleinlebender nach dem Ausschluss verdeckt armer Haushalte (alternative Berechnungsmethode, Variante 1) noch unter dem Konsumniveau der RBEG-Referenzgruppe Alleinlebender, d. h. ohne einen Ausschluss verdeckt armer Haushalte. Gemäß Status-quo Berechnungsreihenfolge ergibt sich ein Anstieg des mittleren Konsums von ca. 2,1 % auf 861 Euro, während sich in der Alternativmethode ein Rückgang um 0,4 % auf 840 Euro ergibt. In der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 18 Jahren ergeben sich entsprechende Werte von 1.877 Euro (+ 5,5 %) in der Status quo-Berechnungsreihenfolge und 1.815 Euro (+ 2,2 %) gemäß der Alternativmethode. Würden verdeckt Arme (Variante 1) und alle Aufstocker-Haushalte ausgeschlossen, ergäben sich in dieser Referenzgruppe mit 2.053 Euro (+ 15,4 %) und 1.938 Euro (+ 8,9 %) noch deutlichere Unterschiede zwischen beiden Berechnungsmethoden.

Die gemäß dieser Alternativmethode ermittelten Ergebnisse des Ausschlusses verdeckt Armer und/oder Aufstocker lassen sich replizieren, indem diese Haushalte erst aus den entsprechenden Referenzgruppen ausgeschlossen werden und im zweiten Schritt die Grenze zur Festlegung unterer Einkommenschichten entsprechend angepasst wird. Im Allgemeinen sind in der Alternativmethode die ermittelten Referenzgruppen kleiner als gemäß Status quo-Berechnungsreihenfolge, so dass auch weniger als die unteren 15 % der Einpersonenhaushalte (bzw. die unteren 20 % der Paarhaushalte) der nach dem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte in der Referenzgruppe verbleiben. In der Status-quo Berechnungsreihenfolge betragen diese Anteile auch nach dem zusätzlichen Ausschluss der verdeckt Armen und/oder Aufstocker genau 15 % (bzw. 20 %). Der entsprechende Anteil ist mit „in % nach Ausschluss der HH“ in den Tabellen gekennzeichnet. Er beträgt in der Alternativmethode genau dann 15 % bzw. 20 %, wenn SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher ausgeschlossen werden und verdeckt Arme und/oder Aufstocker in der Referenzgruppe verbleiben.

In Analogie zu Tabelle 67 bis Tabelle 71 zeigen Tabelle 72 bis Tabelle 76 die Auswirkungen einer Umkehrung der Berechnungsreihenfolge, jedoch mit dem Unterschied, dass die Einkommensobergrenzen im ersten Schritt einheitlich auf 20 % der *ursprünglichen* Einkommensverteilung, d. h. *vor* Abgrenzung unterer Einkommenschichten, festgelegt werden. In

dieser Variante einer Umkehrung der Berechnungsreihenfolge ergeben sich bereits für den Fall, dass lediglich Haushalte nach aktueller Gesetzeslage (SGB-II/XII-Leistungsbezieher nach § 3 RBEG) ausgeschlossen werden, niedrigere Haushaltszahlen und Konsumniveaus als in der RBEG-Referenzgruppe. Der durchschnittliche Konsum sinkt in der alternativen Berechnungsreihenfolge von 843 Euro (RBEG) auf 837 Euro. In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind sinkt der durchschnittliche Konsum von 1.779 Euro (RBEG) auf 1.741 Euro (Tabelle 72 und Tabelle 73). Das nach §§ 3 und 4 RBEG für die Regelbedarfsermittlung relevante durchschnittliche Konsumniveau wird erst dann erreicht, wenn zusätzliche Haushaltsgruppen (verdeckt arme- und / oder Aufstocker-Haushalte) ausgeschlossen werden. Insgesamt sind die Haushaltszahlen und mittleren Konsumniveaus in dieser Variante der Alternativmethode geringer als die in Tabelle 67 bis Tabelle 71 dargestellten Werte.

Tabelle 72: Abgrenzung der Referenzgruppe der Alleinlebenden nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Alleinlebenden

Alternativrechnungen mit einer konstanten Referenzgruppenobergrenze von 886 Euro.

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 1</i>			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
				HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe
Referenzgruppe	1.584	1.996	837	1.318	1.564	836	1.456	1.825	844	1.361	1.691	849	1.333	1.649	851	1.190	1.394	845	1.095	1.260	852	1.067	1.218	855

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 1</i>			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
				HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe	HH-Zahl	HH-Zahl	höhe
Referenzgruppe	1.584	1.996	837	1.357	1.626	840	1.456	1.825	844	1.361	1.691	849	1.333	1.649	851	1.229	1.455	849	1.134	1.321	857	1.106	1.280	859

* Unterste 20% der nach dem Nettoeinkommen geordneten EVS-Haushalte.

Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 73: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind

Alternativrechnungen mit einer konstanten Referenzgruppenobergrenze von 2.226 Euro.

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 1</i>			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
				EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																				
Referenzgruppe	462	435	1.741	348	323	1.768	454	426	1.749	428	394	1.777	370	338	1.814	340	314	1.781	314	283	1.823	256	227	1.890

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 4</i>			Aufstocker** bis 100 € <i>Aufstocker* bis 100 €</i>			Aufstocker** bis 400 € <i>Aufstocker* bis 400 €</i>			Aufstocker** <i>Aufstocker*</i>			Aufstocker** bis 100 € <i>Aufstocker* bis 100 €</i>			Aufstocker** bis 400 € <i>Aufstocker* bis 400 €</i>			Aufstocker** <i>Aufstocker*</i>		
				EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																				
Referenzgruppe	462	435	1.741	376	348	1.772	454	426	1.749	428	394	1.777	370	338	1.814	368	339	1.784	342	308	1.823	284	251	1.883

* Unterste 20% der nach dem Nettoeinkommen geordneten EVS-Haushalte.

Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 74: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 6 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem Kind bis unter 6 Jahre

Alternativrechnungen mit einer konstanten Referenzgruppenobergrenze von 2.117 Euro.

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 1</i>			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	213	221	1.669	160	166	1.687	213	221	1.669	204	207	1.692	183	184	1.724	160	166	1.687	151	152	1.719	130	128	1.770

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 4</i>			Aufstocker** bis 100 € <i>Aufstocker* bis 100 €</i>			Aufstocker** bis 400 € <i>Aufstocker* bis 400 €</i>			Aufstocker** <i>Aufstocker*</i>			Aufstocker** bis 100 € <i>Aufstocker* bis 100 €</i>			Aufstocker** bis 400 € <i>Aufstocker* bis 400 €</i>			Aufstocker** <i>Aufstocker*</i>		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	213	221	1.669	174	179	1.694	213	221	1.669	204	207	1.692	183	184	1.724	174	179	1.694	165	166	1.724	144	142	1.771

* Unterste 20% der nach dem Nettoeinkommen geordneten EVS-Haushalte.

Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 75: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 6 und 13 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 6 und unter 14 Jahren

Alternativrechnungen mit einer konstanten Referenzgruppenobergrenze von 2.365 Euro.

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 1</i>			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	158	140	1.811	119	103	1.851	152	132	1.841	142	121	1.879	121	100	1.928	113	95	1.895	103	84	1.957	82	63	2.062

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 4</i>			Aufstocker** bis 100 € <i>Aufstocker* bis 100 €</i>			Aufstocker** bis 400 € <i>Aufstocker* bis 400 €</i>			Aufstocker**			Aufstocker** bis 100 € <i>Aufstocker* bis 100 €</i>			Aufstocker** bis 400 € <i>Aufstocker* bis 400 €</i>			Aufstocker**		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	158	140	1.811	125	108	1.853	152	132	1.841	142	121	1.879	121	100	1.928	119	100	1.895	109	89	1.953	88	68	2.050

* Unterste 20% der nach dem Nettoeinkommen geordneten EVS-Haushalte.

Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 76: Abgrenzung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren nach veränderter Berechnungsreihenfolge, 20 %-Quantile

Alternative Berechnungen zur Referenzgruppe der Paare mit einem Kind zwischen 14 und unter 18 Jahren

Alternativrechnungen mit einer konstanten Referenzgruppenobergrenze von 2.481 Euro.

Variante 1

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 1</i>			Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker*			Aufstocker* bis 100 € verdeckt Arme			Aufstocker* bis 400 € verdeckt Arme			Aufstocker* verdeckt Arme		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	105	75	1.833	76	54	1.856	xxx	xxx	xxx	95	67	1.872	82	56	1.921	xxx	xxx	xxx	66	46	1.917	53	35	2.009

Variante 4

Alternative Berechnungsreihenfolge (Ausschluss nach Quantilsbildung)	ohne SGB-II/SGB-XII-Leistungsbezieher*			Zusätzlich ohne																				
				verdeckt Arme <i>Variante 4</i>			Aufstocker** bis 100 € <i>Aufstocker* bis 100 €</i>			Aufstocker** bis 400 € <i>Aufstocker* bis 400 €</i>			Aufstocker**			Aufstocker** bis 100 € Aufstocker* bis 100 €			Aufstocker** bis 400 € Aufstocker* bis 400 €			Aufstocker**		
	EVS 2008 hochger. Konsum- HH-Zahl HH-Zahl höhe (in 1000)																							
Referenzgruppe	105	75	1.833	86	60	1.857	xxx	xxx	xxx	95	67	1.872	82	56	1.921	xxx	xxx	xxx	76	52	1.911	63	41	1.987

* Unterste 20% der nach dem Nettoeinkommen geordneten EVS-Haushalte.

Kein Ausschluss von SGB-II/SGB-XII-Leistungsbeziehern und Aufstockern bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II, Erziehungs- oder Elterngeld, oder Eigenheimzulage.

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

7 Mindesteinkommensgrenzen als alternative Abgrenzungsmöglichkeit

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Einführung von Mindesteinkommensgrenzen auf die Abgrenzung der Referenzgruppen zur Bestimmung der Regelbedarfe gemäß SGB II und SGB XII untersucht. Dabei werden Haushalte als verdeckt arm definiert und aus der Referenzgruppe entfernt, sobald ihr Haushaltsnettoeinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet und sie gleichzeitig keine Leistungen der Grundsicherung bezogen haben. Mit diesem z. B. von der Bundestagsfraktion DIE LINKE Anfang 2011 vorgeschlagenen Verfahren (vgl. DIE LINKE 2011a) sollen Haushalte durch die Wahl einer geeigneten Einkommensgrenze gemäß der Vorgaben des BVerfG aus der Referenzgruppe entfernt werden, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII liegt (Rn. 169).

Bei der Anwendung pauschaler Mindesteinkommensgrenzen sind Fehlklassifikationen einiger Haushalte unvermeidlich: Es wird auf der einen Seite immer Haushalte geben, die aufgrund eines Einkommens unterhalb einer beliebig gesetzten einheitlichen Mindesteinkommensgrenze aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, obwohl kein Anspruch auf SGB-II-/SGB-XII-Leistungen besteht. Auf der anderen Seite wird es Haushalte mit Einkommen oberhalb der Mindesteinkommensgrenze geben, die trotzdem einen (nicht realisierten) Anspruch auf Sozialleistungen haben, und daher auszuschließen wären.

Die Methode der Mikrosimulation ist tendenziell eher geeignet diese Fehlklassifikationen zu vermeiden, da vor dem Hintergrund der Einkommens- und Vermögenssituation eines Haushalts dessen individueller Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungen) ermittelt wird. Dies entspricht einer weitestmöglichen Annäherung an die in der Praxis durchgeführte Einzelfallprüfung bei der Anspruchsermittlung. Die vorgestellten Ergebnisse auf Basis des Mikrosimulationsmodells sind somit ein natürlicher „Benchmark“ zur Beurteilung der Ergebnisse, die sich bei Anwendung einer Mindesteinkommensgrenze ergeben. Andererseits haben Mindesteinkommensgrenzen aus politischer und administrativer Sicht den Vorteil, dass ihre Anwendung bei der Regelsatzermittlung deutlich transparenter und damit leichter nachvollziehbar ist als die vergleichsweise komplexe Mikrosimulation.

Im Folgenden wird so vorgegangen, dass für unterschiedlich gesetzte Mindesteinkommensgrenzen das Ausmaß der Fehlklassifikationen (gemessen am Ergebnis des Mikrosimulationsmodells) in beide Richtungen (falscher Ausschluss und falscher Einschluss in die Referenzgruppe) quantifiziert wird.

Für die Ermittlung der Regelbedarfe ist letztendlich das Konsumverhalten der Referenzgruppe entscheidend. Daher wird weiter untersucht, ob sich das Konsumverhalten der auf Basis des Mindesteinkommensverfahrens ermittelten Referenzgruppe substantiell vom Konsum der auf Basis der Mikrosimulation bestimmten Referenzgruppe unterscheidet. Selbst im Falle eines hohen Ausmaßes an Klassifikationsfehlern bei der Anwendung von Mindesteinkommensgrenzen ist denkbar, dass das Konsumverhalten in den unterschiedlich abgegrenzten Referenzgruppen nicht wesentlich voneinander abweicht. Vor dem Hintergrund der höheren Transparenz von Mindesteinkommensgrenzen wäre dies ein Argument dafür, Mindesteinkommensgrenzen der Mikrosimulation vorzuziehen.

7.1 Festlegung von Mindesteinkommensgrenzen und Ausmaß von Fehlklassifikationen

Die Anwendung des Mindesteinkommenskonzepts erfordert zunächst die Festlegung der Höhe des Mindesteinkommens. Ein naheliegender Ansatz dazu besteht darin, die Mindesteinkommensgrenze aus der Summe des Regelbedarfs zuzüglich der durchschnittlichen anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung abzuleiten. In Tabelle 77 sind die entsprechenden Werte für alle regelbedarfsrelevanten Haushaltstypen aufgeführt. Die Regelleistung für Alleinstehende ergibt sich als Durchschnittswert im Jahr 2008 (347 Euro bis zum 30. Juni, 351 Euro ab dem 1. Juli). Die anerkannten Wohnkosten sind der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2008) entnommen.

Tabelle 77: Mindesteinkommengrenzen für regelbedarfsrelevante Haushaltstypen

Haushaltstyp	Bedarfsgemeinschaftstyp (SGB II)	Regelleistung*	Wohnkosten	Zusammen
			in € je Monat	
Alleinstehend	Alleinstehend	349,00	280,00	629,00
Paar m. 1 Kind <6 J.	Paar m. 1 Kind <14 Jahre	837,60	432,00	1269,60
Paar m. 1 Kind >5 u. <14 J.	Paar m. 1 Kind <14 Jahre	837,60	432,00	1269,60
Paar m. 1 Kind >13J. u. <18 J.	Paar m. 1 Kind >13 J. u. <18 J.	907,40	432,00	1339,40

*Der Eckregelsatz betrug bis einschließlich Juni 2008 347 Euro, ab Juli 2008 351 Euro. Die in der Tabelle dargestellten Werte basieren auf dem Mittelwert beider Werte. Wohnkosten bestehen aus Unterkunftskosten, Heizkosten und Neben-/Betriebskosten.
 Quellen: Bundesagentur für Arbeit (2008): Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Bedarfe, Leistungen und Einkommen September 2008 - Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten. §§ 20, 28 SGB II.

Um die Sensitivität der nach dem Mindesteinkommenskonzept abgegrenzten Referenzgruppen bezüglich der Höhe der Mindesteinkommengrenzen zu untersuchen, werden für jeden Haushaltstyp zwei weitere Mindesteinkommengrenzen betrachtet, die jeweils 10 Prozent über bzw. unter den in Tabelle 77 angegebenen Grenzen liegen.

7.1.1 Fehlklassifikation von Alleinstehenden

Tabelle 78 stellt die Klassifikation von verdeckter Armut gemäß Mikrosimulation und gemäß Mindesteinkommengrenze für die Referenzgruppe der Alleinstehenden gegenüber. Betrachtet werden somit alle Alleinstehenden, die gemäß der aktuellen Regelungen §§ 3 und 4 RBEG der Referenzgruppe angehören. „Verdeckte Armut“ im Sinne des Mindesteinkommenskonzepts ist dabei gegeben, wenn der Haushalt keine Leistungen der Grundsicherung bezogen hat und gleichzeitig über ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 629 Euro verfügte. Verdeckte Armut im Sinne der Mikrosimulation besteht hingegen, wenn der Haushalt keine Leistungen der Grundsicherung bezogen hat und in der jeweiligen Variante (s. Tabelle 2) als anspruchsberechtigt simuliert wurde. Im Folgenden wird verdeckte Armut gemäß Simulation und Mindesteinkommenskonzept als „VAS“ bzw. „VAM“ bezeichnet.

Zunächst zeigt sich, dass die Zahl der VAM-Alleinstehenden in der Referenzgruppe insbesondere im Vergleich zur Variante 1 des Simulationsmodells deutlich niedriger ist (345.000 vs. 461.000). Mit zunehmender Strenge der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Mikrosimulation nähert sich das Ausmaß der VAS für Alleinstehende jedoch der VAM an. In Variante 4 des Simulationsmodells ergibt sich nur noch eine geringe Abweichung zwischen den VAS- und VAM-Alleinstehenden.

Weiter zeigt sich, dass unabhängig von der Simulationsvariante nur gut 20 Prozent der VAS-gleichzeitig auch VAM-Alleinstehende sind. Umgekehrt sind nur gut 25 Prozent der VAM-gleichzeitig auch VAS-Alleinstehende. Aus Sicht des Simulationsmodells sind also etwa 75 Prozent der VAM-Alleinstehenden fälschlich als verdeckt arm klassifiziert. Auf Haushaltsebene ergibt sich demnach ein geringer Grad der Übereinstimmung bei den VAS- und VAM-Alleinstehenden.

Tabelle 78: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Alleinstehendenhaushalte in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und Mindesteinkommengrenze.

Variante 1		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.426,4	244,4	1.671
	VAS	360,1	101,1	461
Gesamt		1.786,6	345,5	2.132

Variante 2		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.434,6	244,4	1.679
	VAS	352,0	101,1	453
Gesamt		1.786,6	345,5	2.132

Variante 3		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.475,5	252,9	1.728
	VAS	311,0	92,7	404
Gesamt		1.786,6	345,5	2.132

Variante 4		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.483,7	252,9	1.737
	VAS	302,9	92,7	396
Gesamt		1.786,6	345,5	2.132

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. Zahl der BDG in 1.000.

Sensitivitätsanalysen auf Basis der 80 %-EVS (Tabelle 91 bis Tabelle 95 im Anhang) verdeutlichen, dass sich bei den Alleinstehenden bereits geringe Variationen in der Höhe der Mindesteinkommensgrenze beträchtlich auf das Ausmaß der VAM auswirken. Tabelle 91 zeigt, dass eine Anhebung der Grenze um 10 % auf 691,90 Euro monatlich die Zahl der VAM-Alleinstehenden auf 549.000 erhöht und somit die Zahl der VAS-Alleinstehenden selbst in der Variante 1 des Simulationsmodells („großzügige“ Einkommens- und Vermögensanrechnung) deutlich überschätzt. Umgekehrt führt eine Senkung der Mindesteinkommensgrenze gemäß Tabelle 77 um 10 % auf 566,10 Euro auf nur noch 223.000 VAM-Alleinstehende in der Referenzgruppe (vgl. Tabelle 92 im Anhang), also eine erhebliche Unterschätzung der VAS-Alleinstehenden in allen Simulationsvarianten.

Die Variation der Mindesteinkommensgrenzen hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Klassifizierungsgüte des Mindesteinkommenskonzepts: Aus Sicht des Simulationsmodells sind bei einer Erhöhung der Mindesteinkommensgrenze um 10 % zwischen 74 % und 78 % der VAM-Alleinstehenden fälschlich als „verdeckt arm“ klassifiziert. Bei einer Senkung um 10 % ergeben sich geringfügig bessere Fehlklassifizierungsquoten zwischen 69 % und 73 %.

7.1.2 Fehlklassifikation von Paaren

Tabelle 79 stellt die Klassifikation von verdeckter Armut gemäß Mikrosimulation und gemäß Mindesteinkommensgrenze für die Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind gegenüber. Betrachtet werden somit alle Paare mit einem minderjährigen Kind, die gemäß der aktuellen Regelungen §§ 3 und 4 RBEG der Referenzgruppe angehören. Die in Tabelle 77 festgelegten Mindesteinkommensgrenzen für Paarhaushalte führen hier zu einer deutlichen Unterschätzung der VAM-Paare (23.000 im Vergleich zu im Mittel gut 117.000 VAS-Paaren). Die Quote der Fehlklassifikation ist bei den Paarhaushalten deutlich günstiger (gut 40 % in allen Simulationsvarianten), wobei jedoch zu beachten ist, dass sich die gut 22.000 VAM-Paare aus der Hochrechnung von nur 24 EVS-Haushalten ergeben, so dass die Quoten nur geringe statistische Aussagekraft besitzen.

Auch hier wurden Sensitivitätsanalysen auf Basis der 80 %-EVS durchgeführt. Tabelle 93 und Tabelle 94 im Anhang verdeutlichen wiederum, wie sich eine Variation der Mindesteinkommensgrenze von 10 % auf die Anzahl der ermittelten VAM-Paare auswirkt. Eine Erhöhung

der Grenze um 10 % erhöht die Zahl der VAM-Paare auf gut 37.000 während eine Senkung um 10 % die Zahl der VAM-Paare auf 13.000 fallen lässt.¹⁰⁵

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die Zahl der als verdeckt arm simulierten Haushalte in der Referenzgruppe gemäß Mindesteinkommenskonzept sehr sensibel auf die Höhe der Mindesteinkommensgrenzen reagiert. Weiter wird eine geringe Übereinstimmung der als verdeckt arm klassifizierten Haushalte gemäß Mindesteinkommens- und Mikrosimulationskonzept ermittelt.

Tabelle 79: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und Mindesteinkommensgrenze.

Variante 1		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	354,6	9,1	364
	VAS	103,6	13,5	117
Gesamt		458,2	22,6	481

Variante 2		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	370,8	9,1	380
	VAS	87,4	13,5	101
Gesamt		458,2	22,6	481

Variante 3		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	369,6	9,1	379
	VAS	88,5	13,5	102
Gesamt		458,2	22,6	481

Variante 4		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	380,3	9,1	389
	VAS	77,9	13,5	91
Gesamt		458,2	22,6	481

Quelle: 100% -Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. Zahl der BDG in 1.000.

¹⁰⁵ Um die Anzahl von im Mittel etwa 100.000 VAS-Paaren zu erreichen, wäre eine Erhöhung der in Tabelle 77 genannten Mindesteinkommensgrenzen von ca. 37 %, d. h. auf 1.739 Euro bzw. 1.834 Euro, notwendig.

7.2 Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation der Referenzhaushalte gemäß Mindesteinkommensgrenzen

7.2.1 Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Alleinstehenden

Tabelle 80 zeigt, wie sich die Herausnahme der VAM-Haushalte auf das mittlere Einkommens-, Konsum- und Vermögensniveau in der Referenzgruppe der Alleinstehenden auswirkt. Die letzten drei Tabellenspalten in Tabelle 80 (und in den Folgetabellen) geben das monatliche Nettoeinkommen, die monatlichen Konsumausgaben und das Nettovermögen eines EVS-Haushalts an. Die Zeilen „Status quo“ unterstellen eine Abgrenzung der Referenzgruppen gemäß der aktuell geltenden Regelungen §§ 3 und 4 RBEG. Die Zeilen „MindestEK“ berücksichtigen die Herausrechnung der VAM-Haushalte, wobei als Mindesteinkommensgrenze Werte gemäß Tabelle 77 unterstellt werden. Die Zeilen „MindestEK +10 %“ und „MindestEK -10 %“ zeigen hingegen Ergebnisse für um 10 % erhöhte bzw. gesenkte Grenzen.

Für die Gruppe der Alleinstehenden wird zunächst ein deutlicher Anstieg des mittleren Einkommens von – je nach unterstellter Mindesteinkommensgrenze – zwischen 8,6 % und 14,9 % ermittelt. Beim mittleren Vermögen ergibt sich hingegen ein Rückgang zwischen -12,9 % und -14,1 % im Vergleich zum Status quo (SQ). Für die Regelbedarfsermittlung sind letztlich die mittleren Konsumausgaben entscheidend. Hier ergibt sich ein leichter Anstieg von 2 % für die Basisvariante „MindestEK“ bzw. 3,2 % für die Variante „MindestEK +10 %“. Bei einer Reduktion der Mindesteinkommensgrenze um 10 % ergibt sich hingegen ein unveränderter mittlerer Konsum.

Ein Vergleich mit Tabelle 81, die die entsprechenden Ergebnisse für die Herausrechnung der VAS-Haushalte aus der Referenzgruppe der Alleinstehenden aufzeigt, gibt erste Hinweise darauf, dass sich die nach VAM- und VAS-Konzept identifizierten verdeckten Armen qualitativ deutlich unterscheiden. In den vier Varianten der Simulation ergibt sich ein wesentlich geringerer Anstieg des mittleren Einkommens (je nach Variante zwischen 3,9 % und 5 %), gleichzeitig aber ein Anstieg des mittleren Vermögens um ca. 26 %.

Dieser Unterschied in den beiden Konzepten kann zum einen damit erklärt werden, dass die VAM-Haushalte sich innerhalb der Einkommensverteilung der Referenzhaushalte konstruktionsbedingt links von der jeweiligen Mindesteinkommensgrenze befinden, während sich die

VAS-Haushalte relativ gleichmäßig auf die gesamte Einkommensverteilung der Referenzgruppe aufteilen. Die Haushalte, die im VAM-Konzept nach Herausrechnung der verdeckt armen Haushalte aus höheren Bereichen der Einkommensverteilung „nachrücken“, um das neue 15 %-Quantil zu bilden, weisen deshalb ein im Mittel deutlich höheres Einkommensniveau auf als die „Aufrücker“ im VAS-Konzept im Vergleich zu den herausgerechneten VAS-Haushalten.

Der Rückgang des mittleren Vermögens im Mindesteinkommenskonzept erklärt sich dadurch, dass hierbei lediglich die Einkommens-, nicht jedoch die Vermögenssituation der Haushalte berücksichtigt wird. Aus Sicht des Simulationsmodells entstehen viele Fehlklassifikationen eines Haushaltes als „verdeckt arm“ im Mindesteinkommenskonzept dadurch, dass der Haushalt zwar über ein geringes Einkommen, gleichzeitig aber über Vermögen oberhalb der SGB-II- bzw. SGB-XII-Freibeträge verfügt. Die Vermögensprüfung im Mikrosimulationsmodell verhindert hingegen, dass Haushalte mit Vermögen oberhalb der Freibetragsgrenzen als verdeckt arm klassifiziert werden können. Dazu kommt, dass in den EVS-Daten Einkommen und Vermögen von Alleinstehenden in der Referenzgruppe negativ korreliert sind.¹⁰⁶ Dies hat zur Folge, dass VAM-Alleinstehende über ein im Mittel höheres Vermögen verfügen als die gesamte Status quo-Referenzgruppe der Alleinstehenden.

Dazu kommt ein weiterer qualitativer Unterschied zwischen den Konzepten zur Identifizierung verdeckter Armut. Im Mindesteinkommenskonzept befinden sich alle als verdeckt arm identifizierten Haushalte in der SQ-Referenzgruppe¹⁰⁷, während im Mikrosimulationsansatz auch Haushalte außerhalb der SQ-Referenzgruppe als verdeckt arm klassifiziert und somit nicht in die Referenzgruppe aufrücken können.¹⁰⁸ In der Mikrosimulation rücken somit nur solche Haushalte nach, deren Einkommen und/oder deren Vermögen hinreichend hoch ist,

¹⁰⁶ Die Korrelation zwischen Einkommen und Vermögen in der Status quo-Referenzgruppe der Alleinstehenden beträgt -0,19. Betrachtet man die Untergruppe der Alleinstehenden mit einem Einkommen unterhalb der Grenze von 629 Euro monatlich, sinkt die Korrelation auf -0,41, während sie für Alleinstehende oberhalb dieser Grenze 0,01 beträgt. Werden hingegen Alleinstehende betrachtet, die nicht der Status quo-Referenzgruppe angehören und somit über Einkommen über 903 Euro monatlich verfügen, ergibt sich eine deutlich positive Korrelation von 0,42. In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind findet sich qualitativ das gleiche Muster. Dies deutet auf einen U-förmigen Zusammenhang zwischen Vermögen und Einkommen hin.

¹⁰⁷ Dies gilt, solange die Mindesteinkommensgrenzen unterhalb des 15 %-Quantils bei Alleinstehenden bzw. des 20 %-Quantils bei Paarhaushalten mit einem minderjährigen Kind liegen, was bei den hier angenommenen Grenzen der Fall ist.

¹⁰⁸ Beispielsweise werden in Variante 1 der Mikrosimulation insgesamt über 1,1 Mio. Alleinstehende als verdeckt arm klassifiziert, von denen sich jedoch nur 446.000 in der Status quo-Referenzgruppe befinden.

damit sie als nicht verdeckt arm klassifiziert werden, während im Mindesteinkommenskonzept Haushalte unabhängig von der Höhe des Vermögens nachrücken.

Diese Unterschiede in der Identifizierung verdeckt armer Haushalte bewirken, dass die im VAM-Konzept ausgeschlossenen Haushalte über ein etwas höheres mittleres Vermögen (36.500 Euro) verfügen als die nachrückenden Haushalte (33.300 Euro), während die Aufrücker im VAS-Konzept im Vergleich zu den herausgerechneten Haushalten über ein im Mittel deutlich höheres Vermögen verfügen (36.000 Euro im Vergleich zu 5.300 Euro), s. Tabelle 82.

Tabelle 80: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Alleinlebenden im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mindesteinkommenskonzept

Haushaltstyp	Variante	Mittleres Haushalts- netto- einkommen	Mittlere Private Konsum- ausgaben	Mittleres Netto- vermögen
Alleinlebende	Status Quo	717	843	15.500
	MindestEK	798	860	13.500
	MindestEK +10%	824	870	13.400
	MindestEK -10%	779	843	13.300

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 81: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Alleinstehenden im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mikrosimulation

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer nach Varianten	Mittleres Haushaltsnettoeinkommen	Mittlere Private Konsumausgaben	Mittleres Nettovermögen
Alleinlebende	Status Quo	717	843	15.500
	Variante 1	749	861	19.500
	Variante 2	753	862	19.100
	Variante 3	745	862	19.200
	Variante 4	747	864	19.200

Quelle: 100 % - Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Trotz dieser erheblichen qualitativen Unterschiede in der Identifizierung verdeckter Armut gemäß Mindesteinkommensgrenze und Mikrosimulation ergeben sich bei den Alleinstehenden ähnliche Größenordnungen bei der Entwicklung des mittleren Konsums nach Ausschluss der jeweils als verdeckt arm identifizierten Haushalte. Nach Herausrechnung der VAS-Alleinstehenden ergibt sich ein Anstieg des mittleren Konsums zwischen 2,1 % und 2,5 % (vgl. Tabelle 81), also ein nur etwas höherer Anstieg als nach Herausrechnung der VAM-Alleinstehenden in der Variante „MindestEK“.

Tabelle 82 erklärt beispielhaft, warum der Ausschluss von VAS- und VAM-Alleinstehenden einen vergleichbar hohen Effekt auf den mittleren Konsum in der jeweils neu abgegrenzten Referenzgruppe bei gleichzeitig deutlich unterschiedlichen Änderungen im mittleren Nettoeinkommen und Vermögen hat. Die Tabelle weist zunächst Mittelwerte einer Reihe von Merkmalen für die gesamte Referenzgruppe der Alleinstehenden im SQ aus. Desweiteren werden Mittelwerte sowohl für die Gruppen der VAS- (gemäß Variante 1 der Simulation) und VAM-Alleinstehenden (gemäß der Basisvariante „MindestEK“), die im SQ der Referenzgruppe angehören, ausgewiesen. In den Spalten „Aufrücker“ sind schließlich Mittelwerte für die Haushalte aufgeführt, die nach Ausschluss der jeweils als verdeckt arm klassifizierten Haushalte in die neu abgegrenzte Referenzgruppe aufrücken. Die getrennte Betrachtung der gesamten SQ-Referenzgruppe, der herauszurechnenden verdeckt Armen und der aufrücken-

den Haushalte erlaubt eine genauere Erklärung der Änderungsraten in Tabelle 80 und Tabelle 81. Dahinter steht die Einsicht, dass die Änderungen in den Mittelwerten der neu abgegrenzten Referenzgruppe im Vergleich zur SQ-Referenzgruppe wesentlich durch a) die Anzahl der verdeckt Armen bzw. der Aufrücker-Haushalte im Vergleich zur Gesamtgröße der SQ-Referenzgruppe und b) den Unterschieden in den Mittelwerten der verdeckt Armen bzw. der Aufrücker im Vergleich zu den Gesamtmittelwerten der SQ-Referenzgruppe bestimmt werden.

Der mittlere Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung beträgt für die VAS-Haushalte 288 Euro monatlich, während er für die VAM-Haushalte lediglich 118 Euro beträgt.¹⁰⁹ Weiter zeigt sich, dass die VAM-Alleinstehenden im Mittel über 400 Euro Nettoeinkommen verfügen, ihr mittlerer Konsum jedoch gleichzeitig 921 Euro monatlich beträgt. Bei den VAM-Alleinstehenden liegt also ein sehr hohes „overspending“ um den Faktor 2,3 vor. Die VAS-Alleinstehenden verfügen hingegen über ein gut 75 % höheres mittleres Einkommen als die VAM-Haushalte, während ihr mittleres Konsumniveau nahezu die gleiche Höhe wie bei den VAM-Haushalten hat. Schließlich verfügen die VAM-Haushalte im Mittel über ein 6,7-mal höheres Vermögen als die VAS-Haushalte. Es liegt nahe, dass die VAM-Haushalte ihren relativ zum Einkommen sehr hohen Konsum wesentlich aus der Auflösung von Vermögen finanzieren.

Aus der Sicht der Mikrosimulation klassifiziert das Mindesteinkommenskonzept also zu häufig relativ vermögende Alleinlebende mit relativ niedrigem Einkommen als verdeckt arm, während das mittlere Konsumniveau der verdeckt Armen in beiden Konzepten nahezu identisch ist. Ein Vergleich der „Aufrücker“ in den beiden Konzepten zeigt, dass diese sich sowohl in der Anzahl als auch im mittleren Einkommen, Konsum und Vermögen nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

Tabelle 82 erklärt somit, warum es nach Herausnahme der VAM-Haushalte und Hereinnahme der „Aufrücker“ zu einem starken Anstieg des Nettoeinkommens (relativ zum VAS-Konzept) bei einem gleichzeitig leichten Rückgang des mittleren Vermögens kommt. Das mittlere Vermögen im VAS-Konzept steigt hingegen erheblich an, weil zum einen die herauszunehmenden VAS-Haushalte über ein – im Vergleich zur Status quo-Referenzgruppe – unter-

¹⁰⁹ Auch die Aufrücker gemäß VAS-Konzept weisen einen im Mittel positiven SGB-II-Anspruch auf, da sich unter ihnen Aufstocker befinden, also Haushalte, die neben SGB-II-Leistungen auch über Erwerbseinkommen verfügen. Aufrückende Aufstocker gehören gemäß der geltenden RBEG-Regelung zur Referenzgruppe.

durchschnittlich hohes Vermögen verfügen, während die VAS-„Aufrücker“ ein mehr als doppelt so hohes Vermögen aufweisen als der Status quo-Referenzgruppendurchschnitt. Bezüglich des mittleren Konsums ergibt sich weder für die verdeckt Armen noch für die „Aufrücker“ ein erheblicher Unterschied zwischen den beiden Konzepten, so dass auch der Anstieg des mittleren Konsums eine vergleichbare Größenordnung hat.

Bezüglich der anderen betrachteten Merkmale zeigt sich, dass das VAM-Konzept relativ häufiger Hausbesitzer, tendenziell niedriger Qualifizierte und seltener in den Neuen Bundesländern lebende Alleinstehende als verdeckt arm klassifiziert.

Tabelle 82: Mittelwertvergleiche verdeckt armer Alleinstehender gemäß VAS und VAM

Simulation (Variante 1) vs. "MindestEK": Mittelwerte	Status-Quo Referenzgruppe der Alleinstehenden	VAS in SQ-Referenzgruppe	"Aufrücker" VAS	VAM in SQ-Referenzgruppe	"Aufrücker" VAM
SGB II/SGB XII-Anspruch (€/Monat)	169	288	75	118	93
Nettoeinkommen (€/Monat)	717	706	924	400	921
Konsum (€/Monat)	843	855	987	852	972
Vermögen (€)	15.524	4.957	25.587	33.238	22.035
Miete (€/Monat)	222	219	224	195	230
Hausbesitzer (Anteil)	xxx	0,02	0,05	0,07	0,05
Wohnungsbesitzer (Anteil)	xxx	0,01	0,02	0,03	0,01
Mieter (Anteil)	xxx	0,96	0,93	0,90	0,94
Niedrige Qualifikation (Anteil)	0,28	0,24	0,19	0,38	0,20
Mittlere Qualifikation (Anteil)	0,59	0,56	0,70	0,44	0,68
Hohe Qualifikation (Anteil)	0,13	0,20	0,11	0,17	0,12
Ländlicher Raum (Anteil)	0,25	0,25	0,22	0,27	0,21
Städtischer Raum (Anteil)	0,26	0,22	0,29	0,23	0,28
Metropolregion (Anteil)	0,49	0,54	0,50	0,50	0,51
Ostdeutschland (Anteil)	0,30	0,24	0,31	0,17	0,30
HEB Frau (Anteil)	0,69	0,67	0,71	0,66	0,72
HEB Alter	50	37	58	44	53
Zahl der Haushalte (hochgerechnet)	2.132.129	461.279	277.857	345.545	291.538
Zahl der EVS-Haushalte	1.682	285	221	298	224

Quelle: EVS 2008, 100 %-Stichprobe, eigene Berechnungen. Mit „xxx“ gekennzeichnete Zellen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden.

Der vergleichbar hohe Anstieg des mittleren Konsums bei den Alleinstehenden nach Herausrechnung der nach VAS- und VAM-Konzept identifizierten verdeckt Armen lässt erwarten, dass auch die damit verbundene Anpassung des Regelsatzes ein ähnliches Ausmaß haben dürfte, obwohl sich die jeweils identifizierten verdeckt Armen qualitativ deutlich unterscheiden. Da letztlich aber nur die resultierende Höhe des Regelsatzes relevant ist, kann eine (nahezu) identische Änderung des Regelsatzes nach Ausschluss von verdeckt Armen gemäß

Mikrosimulation bzw. Mindesteinkommensgrenze als Argument für die Bevorzugung des einfacheren und transparenteren Mindesteinkommenskonzepts gesehen werden.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass selbst ein identischer Anstieg des mittleren Konsums zu unterschiedlichen Anpassungen des Regelsatzes führen kann, wenn sich die Konsumstruktur der als verdeckt arm identifizierten und/oder der „nachrückenden“ Haushalte unterscheidet. In Anbetracht des geringen Übereinstimmungsgrades der nach VAS- und VAM-Konzept als verdeckt arm identifizierten Haushalte und den in Tabelle 82 aufgezeigten qualitativen Unterschieden zwischen VAS- und VAM-Alleinstehenden sind relevante Abweichungen in der Konsumstruktur der beiden Gruppen nicht auszuschließen.

7.2.2 Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Paaren

Tabelle 83 berichtet, wie sich die Herausnahme der VAM-Haushalte auf das mittlere Einkommens-, Konsum- und Vermögensniveau in den Referenzgruppen der Paare mit einem Kind auswirkt. Wird die Gesamtgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind betrachtet, ergibt sich nach Ausschluss der VAM-Haushalte ein Anstieg von 3,9 % im mittleren Einkommen, also ein deutlich geringerer Anstieg als in der Gruppe der Alleinstehenden (vgl. Tabelle 80). Der relative Rückgang des mittleren Vermögens ist mit Werten zwischen -4,2 % und -9,8 % absolut niedriger als in der Gruppe der Alleinstehenden. Beim regelbedarfsrelevanten mittleren Konsum ergibt sich weiter ein minimaler Anstieg von 0,1 % (Variante „MindestEK“) bzw. -1,1 % (Variante „Mindest EK -10 %“). In der Variante „MindestEK +10 %“ ist ein leichter Anstieg des mittleren Konsums um 1 % zu verzeichnen.

Bezüglich des mittleren Einkommens und Konsums ergeben sich in allen Untergruppen der Paare mit einem minderjährigen Kind Änderungsraten, die nicht erheblich von den jeweiligen Mittelwerten der Gesamtgruppe abweichen. Bei den Vermögensänderungen zeigt sich hingegen eine größere Variation zwischen den Untergruppen. Im Mittel über die Varianten ergeben sich Änderungen im mittleren Vermögen von -30 % (Paare mit einem Kind bis 6 Jahre), 6,2 % (Paare mit einem Kind zwischen 6 und bis 13 Jahren) und -13,5 % (Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren).

Im Vergleich mit Tabelle 84, die die entsprechenden Ergebnisse für die Herausrechnung der VAS-Haushalte aus den Referenzgruppen der Paare mit einem minderjährigen Kind aufzeigt, ergeben sich qualitative Unterschiede bezüglich des Vermögens und des Konsums: das VAS-

Konzept ist mit einem leichten Anstieg des mittleren Vermögens (im Mittel über die Varianten 8 %) und des mittleren Konsums (4,9 % im Variantenmittel) verbunden.

Tabelle 83: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Paare mit einem minderjährigen Kind im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mindesteinkommenskonzept

Haushaltstyp	Variante	Mittleres Haushaltsnettoeinkommen	Mittlere Private Konsumausgaben	Mittleres Nettovermögen
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo	1.783	1.779	23.500
	MindestEK	1.852	1.781	22.500
	MindestEK +10%	1.877	1.796	21.600
	MindestEK -10%	1.830	1.759	21.200
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo	1.704	1.732	13.800
	MindestEK	1.778	1.730	9.200
	MindestEK +10%	1.800	1.748	9.900
	MindestEK -10%	1.753	1.711	9.800
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo	1.847	1.844	34.300
	MindestEK	1.904	1.877	37.600
	MindestEK +10%	1.943	1.886	33.900
	MindestEK -10%	1.882	1.849	37.800
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*]	Status Quo	1.979	1.870	45.700
	MindestEK	2.049	1.825	39.500
	MindestEK +10%	2.067	1.828	39.700
	MindestEK -10%	2.038	1.825	39.300

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

Tabelle 84: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Paare mit einem minderjährigen Kind im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mikrosimulation

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer nach Varianten	Mittleres Haushaltsnettoeinkommen	Mittlere Private Konsumausgaben	Mittleres Nettovermögen
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo	1.783	1.779	23.500
	Variante 1	1.927	1.877	26.900
	Variante 2	1.917	1.862	24.100
	Variante 3	1.907	1.861	25.600
	Variante 4	1.904	1.861	24.900
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo	1.704	1.732	13.800
	Variante 1	1.832	1.808	17.400
	Variante 2	1.827	1.804	15.600
	Variante 3	1.816	1.806	16.800
	Variante 4	1.812	1.803	16.700
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo	1.847	1.844	34.300
	Variante 1	2.009	2.069	36.300
	Variante 2	2.002	2.069	34.600
	Variante 3	1.993	2.065	34.900
	Variante 4	1.991	2.062	32.600
Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*	Status Quo	1.979	1.870	45.700
	Variante 1	2.142	1.966	50.500
	Variante 2	2.116	1.960	52.800
	Variante 3	2.115	1.962	53.600
	Variante 4	2.095	1.950	53.700

Quelle: 100 % - Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

Tabelle 85 gibt Aufschluss über die Ursachen der unterschiedlichen Änderungsraten gemäß VAS- und VAM-Konzept. Die Tabelle ist analog zur Tabelle 82 konstruiert, mit dem Unterschied, dass in Tabelle 85 die Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind betrachtet wird. Für das VAS-Konzept wird wiederum Variante 1 der Mikrosimulation unterstellt.

Die VAM-Paare weisen deutlich niedrigere mittlere Nettoeinkommen auf als die VAS-Paare (747 Euro vs. 1685 Euro), während die „Aufrücker“ nach beiden Konzepten über ein im Mittel in etwa gleich hohes Einkommen verfügen, das deutlich über dem Mittelwert der Status quo-Referenzgruppe liegt. Das Ergebnis, dass der Anstieg des mittleren Konsums im VAS-Konzept trotzdem höher ist als im VAM-Konzept (im Mittel über die Varianten 7,5 % vs. 4,6 %) kann damit erklärt werden, dass die Zahl der gemäß VAM-Konzept in der Variante „MindestEK“ als verdeckt arm identifizierten Paare in etwa ein Fünftel der entsprechenden Paare gemäß VAS-Konzept beträgt. Im VAM-Konzept werden weniger als 5 % der Haushalte aus der Status quo-Referenzgruppe ausgeschlossen, während im VAS-Konzept etwa 24 % der Haushalte ausgeschlossen werden. Die im Vergleich zur Status quo-Referenzgruppe geringe Anzahl der verdeckt Armen bzw. „Aufrücker“ im VAM-Konzept hat zur Folge, dass diese nur einen relativ kleinen Einfluss auf den Gruppenmittelwert der neu abgegrenzten Referenzgruppe haben.

VAM-Paare weisen weiter einen im Mittel um 261 Euro höheren mittleren Konsum auf als der Mittelwert in der Status quo-Referenzgruppe, während der mittlere Konsum der VAS-Paare knapp 100 Euro unter dem Status quo-Referenzgruppenmittelwert liegt. VAM-Aufrücker weisen zwar einen etwas höheren mittleren Konsum auf (2.207 Euro) als die verdeckt Armen gemäß VAM (2.040 Euro), aber die Zahl der VAM-Haushalte übersteigt mit gut 22.500 deutlich die Zahl der Aufrücker (gut 16.500), was den Rückgang um -0,3% im mittleren Konsum in der Variante „MindestEK“ erklärt. Der „overspending“-Faktor der VAM-Paare beträgt 2,7 (2040 Euro/747 Euro). Die Zeile „Vermögen“ legt nahe, dass die VAM-Paare ihren Konsum wesentlich aus Vermögen finanzieren, das im Mittel 99.000 Euro beträgt und damit mehr als viermal so hoch ist wie das Vermögen der Status quo-Referenzgruppe.

Wie bei den Alleinstehenden dürfte der wesentliche Grund für die unterschiedlichen Ergebnisse von VAS- und VAM-Konzept darin bestehen, dass bei der Anwendung einer Mindesteinkommensgrenze die Vermögenssituation des Haushalts ignoriert wird und daher – aus

Sicht der Mikrosimulation – im VAM-Konzept zu häufig fälschlich vermögende Haushalte als verdeckt arm klassifiziert werden.

Tabelle 85: Mittelwertvergleiche verdeckt armer Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind gemäß VAS und VAM

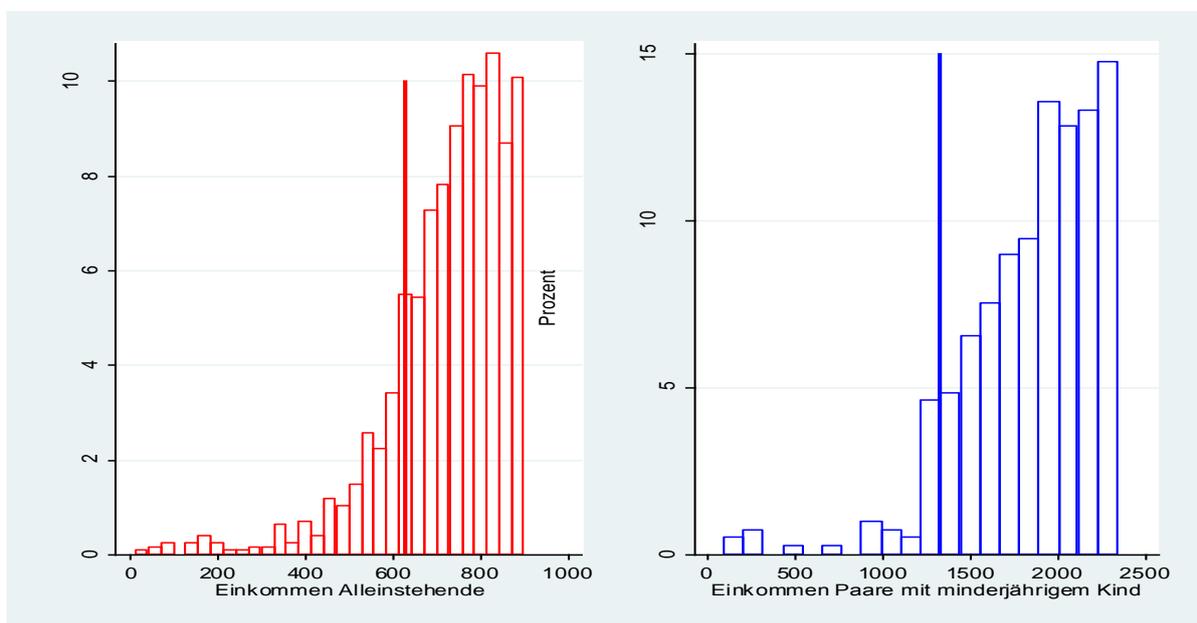
Simulation (Variante 1) vs. "MindestEK": Mittelwerte	Status-Quo Referenzgruppe der Paarhaushalte	VAS in SQ-Referenzgruppe	"Aufrücker" VAS	VAM in SQ-Referenzgruppe	"Aufrücker" VAM
SGB II/SGB XII-Anspruch (€/Monat)	296	355	4	307	16
Nettoeinkommen (€/Monat)	1.783	1.685	2.416	747	2.341
Konsum (€/Monat)	1.779	1.667	2.149	2.040	2.207
Vermögen (€)	23.451	28.506	48.876	98.824	97.849
Miete (€/Monat)	344	346	341	281	321
Hausbesitzer (Anteil)	xxx	0,13	0,15	0,37	0,32
Wohnungsbesitzer (Anteil)	xxx	0,06	0,05	0,07	0,17
Mieter (Anteil)	xxx	0,82	0,79	0,56	0,51
Niedrige Qualifikation (Anteil)	xxx	0,14	0,05	0,16	0,13
Mittlere Qualifikation (Anteil)	xxx	0,71	0,83	0,48	0,82
Hohe Qualifikation (Anteil)	xxx	0,15	0,11	0,36	0,05
Ländlicher Raum (Anteil)	xxx	0,32	0,44	0,20	0,47
Städtischer Raum (Anteil)	xxx	0,36	0,34	0,56	0,33
Metropolregion (Anteil)	xxx	0,33	0,23	0,24	0,20
Ostdeutschland (Anteil)	xxx	0,33	0,20	0,37	0,26
HEB Frau (Anteil)	xxx	0,27	0,12	0,26	0,11
HEB Alter	36	36	37	35	40
Zahl der Haushalte (hochgerechnet)	480.764	117.097	83.326	22.586	16.588
Zahl der EVS-Haushalte	525	124	118	24	23

Quelle: EVS 2008, 100 % Stichprobe, eigene Berechnungen. Mit „xxx“ gekennzeichnete Zellen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden.

Weiter stellt sich die Frage, warum im VAM-Konzept deutlich weniger Paare der Referenzgruppe als verdeckt arm klassifiziert werden als im VAS-Konzept. Wie Tabelle 93 im Anhang zeigt, führt auch eine Erhöhung der in Tabelle 77 unterstellten Mindesteinkommensgrenze um 10 % lediglich auf 37.000 verdeckt arme Paare, während in Variante 1 der Mikrosimulation 117.000 verdeckt arme Paare gefunden werden. Darüber hinaus ist zu klären, warum die für Alleinstehende und Paarhaushalte konzeptionell identisch festgelegten Mindesteinkommensgrenzen (jeweils konstruiert als Summe aus Regelbedarf zuzüglich mittlerer anerkannter Kosten der Unterkunft) bei den Alleinstehenden in etwa auf die gleiche Größenordnung der verdeckten Armut führt wie im VAS-Konzept, bei den Paaren jedoch eine deutliche Unterschätzung bewirkt. Abbildung 5 zeigt die Einkommensverteilung innerhalb der Status quo-Referenzgruppen getrennt für Alleinstehende (linke Abbildung) und Paare mit einem minderjährigen Kind. Die senkrechten Linien kennzeichnen die jeweils unterstellte Mindesteinkommensgrenze der Variante „MindestEK“. Es zeigt sich, dass die

Einkommensverteilung der Paare links von der Einkommensgrenze im Vergleich zur Verteilung der Alleinstehenden abrupt „einbricht“ und nur relativ wenige Haushalte aufweist. Dazu kommt, dass sich unter den wenigen Paarhaushalten links von der Mindesteinkommensgrenze auch Haushalte mit Bezug von Leistungen der Grundsicherung befinden, die definitionsgemäß nicht als verdeckt arm gemäß VAM-Konzept einzustufen sind. Ein wesentlicher Grund für die im Vergleich zur Mikrosimulation geringe Zahl von ermittelten VAM-Paaren liegt somit in der Form der Einkommensverteilung der Paare in der Status quo-Referenzgruppe begründet.

Abbildung 5: Verteilung der Haushaltsnettoeinkommen in den Referenzgruppen



Quelle: EVS 2008, 80 % Stichprobe, eigene Berechnungen

Ein naheliegender Gedanke zur Kompensation dieses aus Sicht des Simulationsmodells bestehenden „Defizits“ des Mindesteinkommenskonzepts bei Paarhaushalten besteht darin, die Mindesteinkommensgrenzen für Paare so weit zu erhöhen, dass sich in etwa die gleiche Zahl an VAM- und VAS-Paaren ergibt. In Fußnote 105 wurde bereits erläutert, dass dazu eine Anhebung der Paarmindesteinkommensgrenze in Tabelle 77 um 37 %, d. h. auf 1.739 Euro bzw. 1.834 Euro, notwendig ist.

Tabelle 95 im Anhang zeigt, dass sich bei um 37 % erhöhten Mindesteinkommensgrenzen knapp 105.000 VAM-Paare ergeben, was in etwa dem Mittelwert aus den vier Varianten im VAS-Konzept entspricht. Dabei sinkt die Quote der im VAM-Konzept fälschlich (aus Sicht des Mikrosimulationsmodells) als verdeckt arm klassifizierten Haushalte von etwa 48 % (Va-

riante „MindestEK“ auf 33 % (in Variante 1 des Simulationsmodells) bis 43 % (Variante 4 des Simulationsmodells). Der Effekt einer Anhebung der Mindesteinkommensgrenzen auf das Einkommen, Konsum und Vermögen kann Tabelle 86 entnommen werden. Es ergibt sich ein deutlich stärkerer Anstieg des mittleren Einkommens (11 % im Vergleich zu 2,6 % bis 5,3 % in den in Tabelle 83 untersuchten Varianten), ein nahezu unverändertes mittleres Vermögen (-0,7 % im Vergleich zu -8,1 % bis -9,8 %) und ein deutlich höherer Anstieg des mittleren Konsums (4,5 % im Vergleich zu -1,1% bis 1,0 %). Damit liegt der Anstieg des mittleren Konsums in der Variante „MindestEK +37%“ des VAM-Konzepts deutlich weniger unter dem Mittelwert der Varianten des VAS-Konzepts (4,6 %).

Tabelle 86: Nettoeinkommen, Konsum und Nettovermögen in den Referenzhaushalten der Paare mit einem minderjährigen Kind im Status quo und nach Ausschluss verdeckt armer EVS-Haushalte gemäß Mindesteinkommenskonzept, Anstieg der Mindesteinkommensgrenzen um 37 %

Haushaltstyp	Variante	Mittleres Haushaltsnettoeinkommen	Mittlere Private Konsumausgaben	Mittleres Nettovermögen
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo	1.783	1.779	23.500
	MindestEK +37%	1.979	1.859	25.300
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo	1.704	1.732	13.800
	MindestEK +37%	1.883	1.785	11.200
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo	1.847	1.844	34.300
	MindestEK +37%	2.066	2.052	40.100
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*]	Status Quo	1.979	1.870	45.700
	MindestEK +37%	2.181	1.945	50.000

Quelle: 100%-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind unter 18 Jahren der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Um näher zu beleuchten, warum es in der Variante „MindestEK +37 %“ zu einer Annäherung in der Änderung des mittleren Konsums an die Ergebnisse der Mikrosimulation kommt, zeigt

Tabelle 87 einen Vergleich der verdeckt armen Paare und der jeweiligen Aufrücker im VAS- (Variante 1) und VAM-Konzept.¹¹⁰ Die VAM-Paare weisen nun ein in etwa doppelt so hohes mittleres Einkommen auf als in der Basisvariante „MindestEK“ und liegen nur noch gut 300 Euro unter dem Mittelwert der VAS-Paare. Gleichzeitig sinkt das mittlere Vermögen von 99.000 Euro (Variante „MindestEK“) auf nur noch 37.000 Euro und übertrifft das mittlere Vermögen der VAS-Paare nur noch um ca. 8.600 Euro. Schließlich sinkt der Konsum der VAM-Paare im Mittel um etwa 300 Euro im Vergleich zur Variante „MindestEK“ und liegt nur noch ca. 30 Euro über dem Konsum der VAS-Paare. Dies erklärt wesentlich, warum der Anstieg im mittleren Konsum bei den VAM-Paaren etwas hinter dem Anstieg bei den VAS-Paaren zurück bleibt. Die Gruppen der VAS- und VAM-Aufrücker weisen nahezu identische Mittelwerte in Einkommen, Konsum und Vermögen auf und haben daher nur einer untergeordnete Rolle für den geringeren Konsumanstieg in Variante „MindestEK +37 %“ im Vergleich zur Variante 1 der Mikrosimulation. Auch bezüglich der anderen in Tabelle 87 betrachteten Merkmalsmittelwerte weisen die Gruppen der verdeckt armen Paare gemäß VAS- und VAM-Konzept große Ähnlichkeit auf.

¹¹⁰ Im Vergleich zu Tabelle 85 ändern sich lediglich die letzten beiden Spalten. Die Ergebnisse der Referenzgruppe und des Mikrosimulationsmodells werden reproduziert, um einen leichteren Vergleich zu ermöglichen.

Tabelle 87: Mittelwertvergleiche verdeckt armer Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind gemäß VAS und VAM, Variante 1 des Simulationsmodells im Vergleich zur Variante „MindestEK +37 %“

Simulation (Variante 1) vs. „MindestEK +37%“: Mittelwerte	Status-Quo Referenzgruppe der Paarhaushalte	VAS in SQ-Referenzgruppe	„Aufrücker“ VAS	VAM in SQ-Referenzgruppe	„Aufrücker“ VAM
SGB II/SGB XII-Anspruch (€/Monat)	296	355	4	269	16
Nettoeinkommen (€/Monat)	1.783	1.685	2.416	1.368	2.408
Konsum (€/Monat)	1.779	1.667	2.149	1.708	2.163
Vermögen (€)	23.451	28.506	48.876	37.153	51.998
Miete (€/Monat)	344	346	341	315	337
Hausbesitzer (Anteil)	xxx	0,13	0,15	0,15	0,19
Wohnungsbesitzer (Anteil)	xxx	0,06	0,05	0,04	0,06
Mieter (Anteil)	xxx	0,82	0,79	0,81	0,76
Niedrige Qualifikation (Anteil)	xxx	0,14	0,05	0,21	0,06
Mittlere Qualifikation (Anteil)	xxx	0,71	0,83	0,65	0,82
Hohe Qualifikation (Anteil)	xxx	0,15	0,11	0,14	0,12
Ländlicher Raum (Anteil)	xxx	0,32	0,44	0,33	0,46
Städtischer Raum (Anteil)	xxx	0,36	0,34	0,38	0,31
Metropolregion (Anteil)	xxx	0,33	0,23	0,30	0,23
Ostdeutschland (Anteil)	xxx	0,33	0,20	0,33	0,21
HEB Frau (Anteil)	xxx	0,27	0,12	0,25	0,12
HEB Alter	36	36	37	37	37
Zahl der Haushalte (hochgerechnet)	480.764	117.097	83.326	99.470	77.856
Zahl der EVS-Haushalte	525	124	118	104	111

Quelle: EVS 2008, 80 % Stichprobe, eigene Berechnungen. Mit „xxx“ gekennzeichnete Zellen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden.

Mindesteinkommensgrenzen, die so konstruiert sind, dass die Zahl der VAM-Paare in etwa die gleiche Größenordnung hat wie die Zahl der verdeckt armen Paare gemäß Mikrosimulation, haben somit den Nebeneffekt, dass das Ausmaß der Fehlklassifikation im VAM-Konzept (aus Sicht der Mikrosimulation) deutlich reduziert wird. Die Gruppen der jeweils als verdeckt arm klassifizierten Paare werden auch ähnlicher im Sinne einer Annäherung der Mittelwerte unterschiedlicher Merkmale an die Mittelwerte gemäß Mikrosimulation.¹¹¹

Abschließend kann festgehalten werden, dass das Mindesteinkommenskonzept bei geeigneter Wahl der Einkommensgrenzen sowohl für die Referenzgruppe der Alleinstehenden als auch für die der Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind sowohl zu einem vergleichbaren

¹¹¹ Da in der Referenzgruppe der Alleinstehenden bereits in der Basisvariante „MindestEK“ die verdeckte Armut in etwa die gleiche Größenordnung hat wie im Mikrosimulationmodell, erübrigt sich eine Variation der Mindesteinkommensgrenzen zur Angleichung des Ausmaßes der verdeckten Armut gemäß VAS- und VAM-Konzept. Wie Tabelle 91 und Tabelle 92 im Anhang zeigen, führt bereits eine Erhöhung bzw. Senkung der Mindesteinkommensgrenzen gemäß Tabelle 77 um 10 % zu einer deutlichen Über- bzw. Unterschätzung des Ausmaßes der verdeckten Armut unter den Alleinstehenden, ohne dass es dabei zu einer Reduzierung der Klassifizierungsfehler bei den VAM-Alleinstehenden kommt. Im Gegenteil, das Ausmaß der Fehlklassifikationen erhöht sich gegenüber der Basisvariante „MindestEK“.

Ausmaß der verdeckten Armut (Anzahl der verdeckt armen Haushalte in der jeweiligen Referenzgruppe) als auch auf einen ähnlich hohen Anstieg des letztlich regelsatzrelevanten mittleren Konsums nach Ausschluss der verdeckt armen Haushalte aus der Status quo-Referenzgruppe führt. Insbesondere bei den Alleinstehenden zeigen sich dabei allerdings deutliche strukturelle Unterschiede in den gemäß VAM- und VAS-Konzept identifizierten Haushalten: VAM-Alleinstehende verfügen aus Sicht der Mikrosimulation zu häufig über sehr hohe Vermögen bei gleichzeitig zu geringen Einkommen. Bei den Paaren mit einem minderjährigen Kind ergibt sich im VAM-Konzept hingegen ein deutlich geringerer Anteil von (aus Sicht der Mikrosimulation) fälschlich als verdeckt arm klassifizierten Haushalten, was mit einer recht guten Annäherung des mittleren Einkommens, Konsums und Vermögens der VAM- an die VAS-Haushalte verbunden ist. Aufgrund der in Abbildung 5 dargestellten Besonderheit in der Einkommensverteilung der Paarhaushalte in der Status quo-Referenzgruppe gelingt dies jedoch nur, wenn die Mindesteinkommensgrenze um etwa 37 % gegenüber der Basisvariante „MindestEK“, also dem Regelbedarf zuzüglich der mittleren anerkannten Kosten der Unterkunft, erhöht wird.

8 Fazit

Im Rahmen des Projekts wurden zunächst Forschungsergebnisse und Forderungen aus dem politischen Raum zur Abgrenzung von Referenzgruppen – insbesondere zum Ausschluss „verdeckt armer“ Haushalte und sogenannter Aufstocker-Haushalte – zusammengestellt.

Zusammenstellung von Forschungsergebnissen zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Forderungen aus dem politischen Raum

Nationale und internationale empirische Arbeiten zum Inanspruchnahme-Verhalten von staatlichen Transferleistungen simulieren Quoten der Inanspruchnahme – unabhängig von der jeweils untersuchten Sozialleistung – von weit unter 100 %. In aktuellen empirischen Studien für Deutschland liegen die Quoten der Nicht-Inanspruchnahme zwischen ca. 40 % und 67 %. Die Existenz des Phänomens der verdeckten Armut ist somit in der wissenschaftlichen Literatur unstrittig. Zu den Gründen der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen liegt eine umfangreiche Literatur vor. Faktoren bei der Entscheidung bezüglich einer Aufnahme von Sozialleistungen können der erwartete Nutzen der Aufnahme der Sozialleistungen sein, der

beeinflusst wird vom wahrgenommenen Ausmaß und der erwarteten Dauer der Bedürftigkeit, sowie Kosten der Inanspruchnahme in Form von Stigmatisierung und Informationskosten.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, wonach die Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in ihrer damaligen Form nicht verfassungsgemäß waren, wurde insbesondere die angemessene Bildung der Referenzgruppe – d. h. die Bestimmung der Haushalte, die zur Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legen sind – in der politischen Auseinandersetzung zwischen den Regierungs- und Oppositionsfractionen kontrovers diskutiert. Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der SPD forderten in ihren Anträgen eine Bereinigung der Referenzgruppe um verdeckt arme Haushalte. Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch war die Bereinigung der Referenzgruppe um verdeckt arme Haushalte nicht vorgesehen. Ebenfalls wird von diesen Oppositionsfractionen des Bundestages der Ausschluss der Gruppe der Aufstocker-Haushalte aus der Referenzgruppe gefordert. Die verschiedenen Forderungen reichen von einem Ausschluss von Aufstockern mit Erwerbseinkommen von unter 100 Euro bis hin zu einem Ausschluss aller Leistungsbezieher unabhängig von der Höhe ihres hinzuverdienten Einkommens.

Daten und Simulationsmodell

Im methodischen Teil des Berichts wurde zunächst die Datenbasis, die EVS 2008, analysiert. Die EVS erscheint aufgrund der umfangreich enthaltenen Information zu soziodemographischen Merkmalen sowie Einkommens- und Vermögenspositionen zur Simulation des Leistungsanspruchs gut geeignet, insbesondere vor dem Hintergrund der repräsentativen Erfassung von Haushalten mit Bezug von SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen. In der Literatur wird die EVS als geeignet zur Abgrenzung von unteren Einkommensgruppen angesehen.¹¹² Während für die EVS 2003 noch eine Untererfassung sozial schwacher Gruppen und damit auch des unteren Einkommensbereichs berichtet wurde, ist in der EVS 2008 nur eine geringe Unterfassung sozial schwacher Gruppen festzustellen. Die Zahl der SGB-II-Empfänger liegt in der EVS 2008 um ca. 11 % unter der in der Statistik der BA ausgewiesenen Zahl und die Zahl der SGB-XII-Bezieher übertrifft in der EVS sogar die der amtlichen Statistik (ca. +18 %). Die monatlichen mittleren SGB-II- und SGB-XII-Ausgaben je BDG sind in der EVS 2008 gerin-

¹¹² Vgl. z. B. Becker 2011, S. 14.

ger als in der BA-Statistik. Dieses Ergebnis ist für die EVS zu erwarten, da in der Literatur bei Umfragen mit freiwilliger Teilnahme eine unterproportionale Erreichung unterer Einkommensschichten erwartet wird, der sogenannte „Mittelstands-Bias“ (z. B. Becker und Hauser 2003). Die Wohngeldempfängerhaushalte in der EVS 2008 sind gegenüber der amtlichen Statistik stark überrepräsentiert, die Ausgaben pro Kopf werden hingegen nahezu exakt getroffen. Eine entsprechende Gegenüberstellung für den Kinderzuschlag, der zweiten im Modell abgebildeten vorrangigen Leistung, ist nur mit Einschränkungen möglich. Das liegt unter anderem daran, dass in der EVS 2008 die Haushaltseinnahmen aus dem Kinderzuschlag mit dem Kindergeld zusammengefasst wurden.

Als methodischer Ansatz zur Untersuchung der verdeckten Armut in der EVS 2008 wird die Mikrosimulation gewählt. In der wissenschaftlichen Literatur ist die Mikrosimulation der dominierende Ansatz zur Untersuchung der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Ein wesentlicher Grund für diese Dominanz besteht darin, dass diese Methode eine Annäherung an die Praxis der Anspruchsprüfung in den Jobcentern erlaubt. Im Rahmen des Projekts wurde ein Mikrosimulationsmodell entwickelt, welches für jeden Haushalt in der EVS 2008 den nach der Grundsicherung zustehenden Bedarf berechnet und prüft, ob Vermögen und Haushaltseinkommen die Höchstgrenzen für den Leistungsbezug überschreiten. Ist dies nicht der Fall, stehen dem Haushalt gemäß Simulation Leistungen der Grundsicherung zu. Gibt der Haushalt in der EVS keinen Bezug von Einkommen nach dem SGB II oder SGB XII an, wird er als verdeckt arm eingestuft.

Es ist zu beachten, dass eine faktische Anspruchsprüfung in einem Jobcenter nicht notwendig zum gleichen Ergebnis führen würde wie die fiktive Anspruchsprüfung im Simulationsmodell. Aufgrund von Messfehlern in der Datenbasis, fehlenden Informationen und den daraus folgenden notwendigen Setzungen im Modell kann ein in Wahrheit bedürftiger Haushalt fälschlich als nicht bedürftig simuliert werden und umgekehrt. Simulationsfehler in beide Richtungen können nicht verhindert werden.

Um den Unsicherheiten in der Anspruchssimulation ansatzweise Rechnung zu tragen, werden Simulationsvarianten berechnet. Bei der Einkommensanrechnung und bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens einer Bedarfsgemeinschaft werden jeweils zwei Ansätze simuliert, aus deren Kombination vier Simulationsvarianten entstehen. Diese Berechnung von Simulati-

onsvarianten ermöglicht eine Einschätzung, wie sensitiv das Ausmaß der verdeckten Armut auf Variationen der Annahmen reagiert.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens werden in der einfachen Einkommensanrechnung nur alle der Bedarfsgemeinschaft laufend zufließenden Einkommen berücksichtigt. In der strengen Anrechnung werden zusätzlich einmalige Einkommen berücksichtigt (z. B. Zinseinnahmen, Steuererstattung). Damit wird der Unsicherheit Rechnung getragen, ob und wie die einmaligen Einkünfte die Bedürftigkeit der BDG vermindern. Haushaltsbezogene Vermögen und Einkommen werden dem Teilhaushalt zugerechnet, in dem auch der Haupteinkommensbezieher des Gesamthaushaltes lebt.

Bei der Vermögensberechnung bereiten die geringen Möglichkeiten der EVS Probleme, Vermögen für private Altersvorsorge abzugrenzen. In einer einfachen Vermögensanrechnung werden Vermögensfreibetrag und Freibetrag für private Altersvorsorge auf das gesamte Vermögen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Es wird damit unterstellt, dass das Vermögen in Bezug auf die Nutzung der Freibeträge optimal angelegt ist. In der strengen Vermögensanrechnung wird der Freibetrag zur privaten Altersvorsorge nur auf das Vermögen aus privater Rentenversicherung angerechnet, der einzigen identifizierbaren Altersvorsorge-Position der EVS. Der allgemeine Freibetrag wird auf das restliche Vermögen angerechnet. Die Bezeichnungen der Simulationsvarianten ergeben sich dabei wie folgt:

	Einfache Vermögensanrechnung	Strenge Vermögensanrechnung
Einfache Einkommensanrechnung	Variante 1	Variante 3
Strenge Einkommensanrechnung	Variante 2	Variante 4

Vor einer Anspruchssimulation auf Leistungen des SGB II war für einige Haushalte eine Zerlegung in rechtliche SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (BDG) erforderlich, weil Haushalte der EVS teilweise nicht einer BDG entsprechen. Diesbezüglich wurde auch auf Unschärfen hingewiesen, die mit einer Bezugnahme auf BDG und deren Nachbildung verbunden sind. Ausgeschlossen von der SGB-II-Simulation wurden zunächst Personen, die eine Rente oder Pension beziehen oder 65 Jahre und älter sind und nicht mit einem EHB eine Bedarfsgemeinschaft bilden, sowie allein lebende Schüler oder Studenten, da diese einen Anspruch auf BA-

föG haben. Für ca. 93 % aller Fälle der so ermittelten potentiellen SGB-II-Haushalte entspricht die BDG dem ursprünglichen Haushalt. Neben der Anspruchssimulation auf Leistungen des SGB II erfolgt eine Simulation von Leistungen des SGB XII und des Wohn- und Kinderzuschlagsanspruch, wobei der beobachtete Bezug von Wohngeld, eventuell in Kombination mit Kinderzuschlag, nicht zum Ausschluss von der SGB-II/SGB-XII Simulation führt. Ein Ausschluss vom SGB-II/SGB-XII-Anspruch erfolgt erst für den Fall, dass der simulierte Anspruch von Wohn- und Kinderzuschlag hoch genug ist, um Bedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII zu verhindern.

Hinsichtlich der Bedarfsermittlung sind Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt sowie die Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Aufgrund der Regelsatzerhöhung zum 01.07.2008 wurde für Haushalte mit Angaben aus den ersten beiden Berichtsquartalen der SGB II-/SGB XII-Regelsatz von 347 Euro und für Haushalts-Angaben für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2008 von 351 Euro monatlich verwendet.

Ausmaß der verdeckten Armut gemäß Simulationsmodell

Der gemäß der oben dargestellten Varianten simulierte Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (nach SGB II oder SGB XII) wurde dem faktischen Bezug dieser Leistungen gegenübergestellt, um verdeckt arme (Teil-)Haushalte zu identifizieren, also solche Haushalte, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation zwar über einen Anspruch auf SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen verfügen, diesen jedoch nicht realisiert haben. Die Bedeutung der Strenge der Einkommens- und Vermögensanrechnung spiegelt sich zum einen in einer großen Spannweite der als anspruchsberechtigt simulierten Bedarfsgemeinschaften (zwischen knapp 5,2 Mio. und 6,3 Mio. BDG) wider. Zum anderen hat die Variation der Einkommens- und Vermögensanrechnung aber auch eine erhebliche Auswirkung auf die Zahl der ermittelten verdeckt armen BDG (zwischen rund 1,8 Mio. und 2,7 Mio. BDG). Bezogen auf die Zahl der als anspruchsberechtigt simulierten BDG wurden zwischen 33,8 % und 43,0 % als verdeckt arm klassifiziert, wobei mit einer zunehmenden Strenge der Anrechnung ein Rückgang des Ausmaßes der verdeckten Armut beobachtet werden kann. Das simulierte Ausmaß der verdeckten Armut liegt damit im unteren Bereich der in der Literatur berichteten Ergebnisse zur Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherungen in Deutschland, wobei sich der Großteil dieser Studien jedoch auf den Zeitraum vor der Einführung des SGB II bezieht.

In der großzügigsten Anrechnungsvariante hat die verdeckte Armut jedoch in etwa das Ausmaß, das Bruckmeier und Wiemers (2012) auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels für den Zeitraum 2005 bis 2007 berichten.

Eine Analyse der *Höhe* der simulierten Ansprüche verdeutlichte, dass verdeckt arme BDG überwiegend über geringe Ansprüche verfügen, während die Verteilung der Ansprüche der Haushalte mit beobachtetem Bezug von Grundsicherungsleistungen sich praktisch nicht von der Verteilung der beobachteten Bezüge unterscheidet. In der großzügigsten Anrechnungsvariante beträgt der Median-Äquivalenzanspruch einer verdeckt armen BDG rund 150 Euro, während der Anspruch einer BDG mit faktischem Bezug bei knapp 500 Euro monatlich liegt. Dieses Ergebnis war (qualitativ) aus theoretischer Sicht zu erwarten, da die Entscheidung zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen in der ökonomischen Literatur typischerweise als Abwägung zwischen Kosten und Nutzen des Bezugs einer Leistung modelliert wird. Daher ist insbesondere für Haushalte mit niedrigen Ansprüchen (und damit niedrigem Nutzen des Bezugs) ein Verzicht auf die Inanspruchnahme einer Sozialleistung zu erwarten.

Der sogenannte „Beta-Fehler“, also der Anteil der BDG ohne simulierten Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung an allen BDG mit faktischem Bezug dieser Leistungen, kann als Maß für die Simulationsgüte des Modells interpretiert werden. Ursachen für Beta-Fehler-BDG sind fehlende bzw. ungenaue Daten sowie Modellierungsfehler, die zu einer Fehlklassifizierung führen. Je nach Simulationsvariante ergaben sich zwischen rund 0,63 Mio. und 0,78 Mio. Beta-Fehler-BDG (entspricht einer Beta-Fehler-Quote zwischen 14,9 % und 18,6 %). Die ermittelten Beta-Fehler sind damit niedriger als in der vergleichbaren Studie von Bruckmeier und Wiemers (2012) auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels. Eine Analyse von Beta-Fehler-BDG mit hohen faktischen Bezügen bei fehlendem Anspruch (gemäß Simulation) zeigte, dass der Anspruch typischerweise an der Vermögensprüfung im Modell scheitert.

Die im Simulationsmodell als verdeckt arm ermittelten BDG wurden auch dahingehend untersucht, ob sie an Stelle des simulierten Grundsicherungsanspruchs faktisch Wohngeld bezogen haben. Zwar sind solche BDG aus Modellsicht ebenfalls als verdeckt arm einzustufen, da ihr simulierter Wohngeldanspruch nicht ausreicht, um den Bedarf gemäß SGB II/SGB XII zu decken. Allerdings kann argumentiert werden, dass verdeckt arme BDG mit Wohngeldbezug qualitativ anders zu bewerten sind als verdeckt arme BDG, die faktisch überhaupt keine bedarfsgeprüfte Sozialleistung bezogen haben. Es zeigte sich jedoch, dass der Anteil der BDG,

die aus Modellsicht dem „falschen“ System (also faktischer Wohngeld- statt simuliertem Grundsicherungsbezug) zugeordnet werden, in allen Varianten unter 10 % liegt. Die umgekehrte Fehleinstufung (faktischer Bezug von Leistungen der Grundsicherung bei simuliertem Wohngeldanspruch) hat dabei absolut das gleiche Ausmaß.

In einer weiteren Sensitivitätsanalyse wurde die Bedeutung einer impliziten Annahme bei der Zerlegung der ursprünglichen EVS-Haushalte in BDG im Sinne des SGB II/SGB XII für das simulierte Ausmaß der verdeckten Armut untersucht. Die Annahme besteht darin, dass Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet und im Haushalt ihrer Eltern leben, grundsätzlich eine eigene BDG bilden. Dies bedeutet insbesondere, dass die sogenannte „Unterhaltsvermutung“ gemäß § 9 Abs. 5 SGB II nie greift. In der Sensitivitätsanalyse wurde diametral unterstellt, dass – im Widerspruch zur Gesetzeslage – im Haushalt der Eltern lebende Kinder über 24 grundsätzlich zur BDG der Eltern zugerechnet werden. Es zeigte sich jedoch, dass diese Annahme – insbesondere im Vergleich zur Variation der Einkommens- und Vermögensanrechnung – eine eher geringe Bedeutung sowohl für die simulierte Zahl der SGB-II-/SGB-XII-berechtigten BDG als auch für das Ausmaß der verdeckten Armut hat.

Schließlich wurde im Sinne eines Robustheitstests die Studie von Bruckmeier und Wiemers (2012) zur verdeckten Armut nach der Einführung des SGB II aktualisiert, indem die Simulation mit der SOEP-Welle 2008 durchgeführt wurde, um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen auf Basis der EVS 2008 herbeizuführen. Es zeigte sich, dass die Quote der verdeckt armen BDG in der SOEP-Simulation mit 47,2 % zwar höher ist als die Quote, die sich in der EVS-Simulation in Variante 1 ergibt und die am ehesten mit der SOEP-Simulation vergleichbar ist. Der Unterschied erwies sich jedoch als nicht statistisch signifikant (auf einem 95 %-Konfidenzniveau). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich praktisch alle älteren Studien auf einen anderen institutionellen Rahmen beziehen, nämlich der Situation vor der Einführung des SGB II.

Untersuchung der Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation von Haushalten mit niedrigen Einkommen

Der Bericht widmete sich zudem der – zunächst allgemeinen – Untersuchung der Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation von Haushalten mit niedrigen Einkommen. Zur Abgrenzung von Haushalten mit niedrigen Einkommen gibt es verschiedene Möglichkeiten, die grundsätzlich auch mit einem Werturteil verbunden sind. Für die Abgrenzung wurde zu-

nächst die Definition unterer Einkommensschichten nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (§ 3 und § 4 RBEG) angewandt. Diese Abgrenzung erscheint unter dem Aspekt, dass die Regelbedarfsermittlung am Konsum dieser Gruppe von Haushalten ansetzt, in diesem Bericht sinnvoll. Im Anschluss wurde vor einer Abgrenzung unterer Einkommensschichten zusätzlich darauf geachtet, dass sich keine verdeckt armen Haushalte unter den Referenzhaushalten befinden und die Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation in den in der Referenzgruppe verbleibenden Haushalten untersucht.

Hinsichtlich der Eignung der Einkommens- und Konsumgröße als Wohlstandsindikatoren wird in der Literatur auf die Vorzüge konsumbasierter Wohlstandsindikatoren verwiesen. Die EVS stellt aufgrund der detaillierten und umfangreichen Erfassung von Konsumgrößen eine gute Datenbasis zur Erfassung der Konsumsituation unterer Einkommensschichten dar. Zudem erlauben die Variablen der EVS die Konstruktion einer aggregierten Vermögensvariable auf Haushaltsebene. Aus der Analyse der Einkommens-, Konsum- und Vermögensgrößen wurde deutlich, dass in den betrachteten Haushaltstypen die Nettovermögen mit Abstand am ungleichsten verteilt sind. Für alle untersuchten Haushaltstypen ergab sich zwischen dem Median und Mittelwert eine große Differenz, während sich bei den Haushaltsnettoeinkommen ein geringer und beim Konsum der Haushalte der geringste Unterschied ergab.

In der Analyse der Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Haushalten wurde weiter zwischen Regionen (Wohnort) sowie Leistungs- und Nichtleistungsbeziehern der nach dem RBEG relevanten Haushaltstypen von Alleinlebenden und Paaren mit Kindern (zunächst vor dem Ausschluss von Haushalten und der Abgrenzung unterer Einkommensschichten) differenziert. Auch in diesen nach § 2 RBEG relevanten Haushaltsgruppen weisen Referenzhaushalte aus den neuen Bundesländern in der Regel die niedrigsten, und Haushalte aus den alten Bundesländern (Süd) die höchsten Einkommens-, Konsum- und Nettovermögenswerte auf, während in Haushalten aus den alten Bundesländern (Nord) die Durchschnittswerte meist dazwischen liegen. Bei der Differenzierung zwischen Bezugs- und Nichtbezugshaushalten wurde deutlich, dass in Bezugshaushalten (Referenzhaushalte nach § 2 RBEG) das durchschnittliche Einkommen jeweils weniger als 50 %, der durchschnittlichen Konsum etwa 60 % und das Nettovermögen etwas unter 20 % im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt der jeweiligen Haushaltsgruppen beträgt.

Die IAB-Rechnungen mit der 100 %-Stichprobe der EVS 2008 konnten auch die in der Gesetzesvorlage der Koalition¹¹³ angegebenen Einkommensobergrenzen gemäß §§ 3 und 4 RBEG bestätigen. Die Einkommensobergrenze und der mittlere Konsum der Haushalte in der Referenzgruppe Alleinlebender (untere 15 %) betragen 901 Euro und 843 Euro. In der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind (untere 20 %) ergeben sich 2.327,33 Euro und 1.779 Euro.

In der Analyse wurde weiter der Anteil der Haushalte in den Referenzgruppen, bei denen der durchschnittliche Konsum über dem jeweiligen durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen liegt („Overspender“), für unterschiedliche Haushaltstypen bestimmt. Grundsätzlich stehen den Haushalten zur Finanzierung der (Konsum-) Ausgaben laufende Haushaltsnettoeinkommen, Einnahmen aus der Auflösung von Vermögen und der Kreditaufnahme und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das in der Literatur bekannte Phänomen des Overspending tritt vor allem in unteren Einkommenschichten auf und ist auch in den nach dem RBEG abgegrenzten Referenzgruppen nicht unerheblich. Abhängig von der betrachteten Referenzgruppe schwankt der Anteil der Overspender zwischen 24 % und 60 %, wobei in der Referenzgruppe der Alleinlebenden der Anteil deutlich über 50 % beträgt.

Werden zur Abgrenzung der Referenzhaushalte neben der im RBEG festgelegten Vorgehensweise zusätzlich verdeckt arme Haushalte ausgeschlossen und im Anschluss die unteren 15 % (Einpersonenhaushalte) bzw. die unteren 20 % (Familienhaushalte) der nach dem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte betrachtet, ergeben sich neue und etwas kleinere Gruppen von Referenzhaushalten. Die Analyse der Einkommens-, Konsum-, und Vermögenssituation für die im Mikrosimulationsmodell als verdeckt arm klassifizierten Haushalte zeigte insbesondere, dass verdeckt arme Alleinlebende je nach Variante über nur rund 13 % bis 17 % des mittleren Nettovermögens aller Alleinlebenden verfügen, während der entsprechende Anteil bei verdeckt armen Paaren mit ca. 34 % bis 37 % höher liegt. Die mittleren Einkommens- bzw. Konsumwerte von verdeckt Armen sind hingegen in beiden Haushaltsgruppen in etwa in der gleichen Größenordnung. Relativ zum Gesamtdurchschnitt der jeweiligen Haushaltsgruppen betragen sie zwischen ca. 49 % und 63 % bzw. zwischen ca. 69 % und 76 %.

Unter den in der Mikrosimulation als anspruchsberechtigt klassifizierten Haushalten sind die errechneten Durchschnittswerte in der Untergruppe der faktischen Bezugshaushalte im All-

¹¹³ Vgl. Deutscher Bundestag (2010a).

gemeinen geringer als bei verdeckt armen Haushalten. Bei einem Vergleich mit der Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation von Haushalten mit faktischem Leistungsbezug im Allgemeinen (ohne Anspruchsprüfung) zeigte sich, dass die ermittelten Durchschnittswerte auch unter den Durchschnittswerten dieser Haushaltsgruppe liegen.

Auswirkung des Ausschlusses verdeckt armer Haushalte auf die Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation der in der Referenzgruppe verbleibenden Haushalte

Bei der Analyse der Einkommens-, Konsum- und Vermögensverhältnisse der nach dem Ausschluss verdeckt Armer noch in der Referenzgruppe verbleibenden Haushalte, wurde erneut zwischen den vier Simulationsvarianten unterschieden. Die Änderungen der durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Nettovermögensniveaus im Vergleich zum Status quo (RBEG) unterscheiden sich stark zwischen den betrachteten Referenzgruppen von Einpersonenhaushalten (Alleinlebende) und Familienhaushalten (Paaren mit einem Kind). Für die neu abgegrenzten Referenzhaushalte Alleinlebender ergibt sich im Vergleich zum Status quo ein um 2,1 % (Variante 1) bis 2,4 % (Variante 4) höheres durchschnittliches Konsumniveau. Die Einkommens- und Vermögensanrechnung in den vier Simulationsvarianten hat somit einen eher geringen Einfluss auf die Höhe des durchschnittlichen Konsumniveaus in der Referenzgruppe Alleinlebender. In der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 18 Jahren ergibt sich ein vergleichsweise höherer Anstieg von zwischen 4,6 % bis 5,5 %.

Ausschluss von Aufstockern aus der Referenzgruppe

Ein weiterer Teil des Projektes befasste sich mit Auswirkungen eines Ausschlusses von erwerbstätigen Leistungsbeziehern („Aufstocker“) aus der Referenzgruppe auf die Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation der Referenzhaushalte und damit letztlich auf die Ermittlung des Regelsatzes. Nach der bisher angewandten gesetzlichen Regelung verbleiben alle erwerbstätigen Leistungsbezieher in der Referenzgruppe. Diese Vorgehensweise wird von einigen Oppositionsfraktionen des Bundestages sowie einigen Verbänden kritisiert. Vor der Analyse der Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituationen der Referenzgruppe nach dem Ausschluss von Aufstockern lieferte der Bericht einen Überblick über Niveau und Struktur von Aufstockern in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit und der EVS 2008. Aufgrund eines Anteils von etwa einem Viertel innerhalb der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsbezieher ist es wahrscheinlich, dass die Frage nach dem Ausschluss oder Verbleib der Aufstocker in der Referenzgruppe für die Höhe der Regelbedarfe relevant ist. Ten-

denziell nahm der Anteil der Erwerbstätigen unter den Leistungsbeziehern in den letzten Jahren eher zu. Ein Vergleich der beiden Datenquellen zeigt eine Überschätzung der Zahl der Aufstocker in der EVS im Vergleich zur Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt insbesondere für abhängig Beschäftigte mit einem Erwerbseinkommen bis 400 Euro.

Insbesondere für Alleinlebende, die neben dem Bezug von SGB-II/XII-Leistungen Erwerbseinkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit von bis zu 100 Euro beziehen, ist die wirtschaftliche Situation nicht wesentlich besser als für Haushalte Alleinlebender, die SGB-II/XII-Leistungen ohne zusätzliches Erwerbseinkommen beziehen. Quantitativ bedeutend werden die Unterschiede der Einkommens-, Vermögens- und Konsumsituation zwischen Aufstocker-Haushalten und Leistungsbezugshaushalten erst, wenn ein Vergleich mit allen Aufstocker-Haushalten, d. h. ohne eine „Hinzuverdienstgrenze“, gezogen wird. Diese Erkenntnisse gewinnen durch die Tatsache, dass – insbesondere in der Referenzgruppe Alleinlebender (nach aktueller Gesetzeslage) – vergleichsweise wenige Aufstocker-Haushalte über hohe Einkommen verfügen noch an Bedeutung: Etwa 37 % der Aufstocker in der Referenzgruppe Alleinlebender beziehen unter 100 Euro und ca. 87 % unter 400 Euro Erwerbseinkommen. Insgesamt bestreitet eine große Mehrheit dieser Aufstocker ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Leistungsbezug und in einem vergleichsweise geringerem Ausmaß aus dem Hinzuverdienst.

Abweichend von der aktuellen Gesetzeslage (§§ 3 und 4 RBEG) werden im Bericht die Referenzgruppen Alleinlebender und Paarhaushalte auch in der Weise abgegrenzt, dass keine Erwerbseinkommensbezieher (bzw. Erwerbseinkommensbezieher unter einer Einkommensgrenze von 100 Euro oder 400 Euro) bei gleichzeitigem Bezug von SGB-II/XII-Leistungen nach § 3 Abs. 1 RBEG enthalten sind, es sei denn, die Haushalte bezogen zudem einen Zuschlag nach § 24 SGB II in der alten Fassung oder Erziehungs- / Elterngeld oder die Eigenheimzulage. Im Anschluss werden gemäß § 4 RBEG die unteren 15 % der nach dem Nettoeinkommen geschichteten EVS-Haushalte der Alleinlebenden und die unteren 20 % der Paarhaushalte als Referenzhaushalte herangezogen. Im Vergleich zum Status quo sind die Konsumausgaben der Haushalte in der Referenzgruppe Alleinlebender um bis zu 3,6 % höher, bei Paaren mit einem minderjährigen Kind resultiert ein Anstieg um bis zu 7,3 %. Weit geringer sind die Unterschiede zum Status quo, wenn lediglich Erwerbseinkommensbezieher bis zu einem Zuverdienst bis 100 Euro ausgeschlossen werden (1,5 % für Alleinlebende und 0,6 % für Paarhaushalte mit einem Kind bis 18 Jahre). Dass der Anstieg für Paarhaushalte mit einem minderjäh-

rigen Kind nun geringer ist als in der Haushaltsgruppe Alleinlebender, liegt unter anderem daran, dass in der Referenzgruppe der Paarhaushalte nur in etwa 8 % aller Aufstocker-Haushalte Erwerbseinkommen bis 100 Euro bezogen wurde. Somit werden in diesem Einkommensbereich auch vergleichsweise weniger Haushalte zusätzlich ausgeschlossen als in der Referenzgruppe Alleinlebender.

Gleichzeitiger Ausschluss von verdeckt Armen und Aufstockern

Zusätzlich zum (teilweisen) Ausschluss von Aufstocker-Haushalten wurde die Analyse auch für einen gleichzeitigen Ausschluss von im Mikrosimulationsmodell als verdeckt arm klassifizierten Haushalte durchgeführt. Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem Ausschluss von verdeckt Armen (Verbleib der Aufstocker in der Referenzgruppe) Alleinlebende im Schnitt um bis zu 2,4 % und Paarhaushalte (ein Kind unter 18) um bis zu 5,5 % höhere private Konsumausgaben tätigen als im Status quo. Der gleichzeitige Ausschluss von Aufstocker-Haushalten bewirkt nun eine darüberhinausgehende Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der in der Referenzgruppe verbleibenden Haushalte. Erneut hat die Höhe des Hinzuverdienstes, bis zu der Aufstocker nicht mehr in der Referenzgruppe verbleiben, einen entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung der neuen Referenzgruppe. Zudem hat nun auch die Wahl der Simulationsvariante (Strenge der Einkommens- und Vermögensanrechnung) zur Identifizierung verdeckt armer Haushalte einen Einfluss. Dadurch können bei Alleinlebenden die Konsumausgaben um 4,0 % (100 Euro-Einkommensgrenze) bis 6,5 % (keine Einkommensgrenze) höher liegen. In der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind unter 18 ergeben sich entsprechende Anstiege zwischen 5,2 % und 15,4 %. Eine weitere wichtige Erkenntnis ist, dass auch das Alter des Kindes eine wichtige Determinante für die durchschnittlichen Einkommens-, Konsum- und Vermögenssituation in der Referenzgruppe der Paare mit einem minderjährigen Kind ist. In der Untergruppe der Paare mit einem Kind zwischen sechs und dreizehn Jahren sind die entsprechenden Anstiege vergleichsweise höher und in der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind bis zu sechs Jahren niedriger (insbesondere auch die relevanten mittleren Konsumniveaus).

Die dargestellten mittleren Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerte nach dem zusätzlichen Ausschluss von erwerbstätigen Leistungsbeziehern (und verdeckt armen Haushalten) stellen im Allgemeinen keine Obergrenze dieser Werte nach einem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten dar. Gemäß der gewählten Abgrenzung der Referenzgruppe bleiben

Haushalte, die SGB-II/SGB-XII-Leistungen (mit oder ohne zusätzliches Erwerbseinkommen in bestimmter Höhe) beziehen in der Referenzgruppe, wenn sie zusätzlich aufstockende Transferleistungen wie den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II, Erziehungsgeld bzw. Elterngeld oder die Eigenheimzulage bezogen haben. Der unter anderem auch von Oppositionsfractionen geforderte generelle Ausschluss aller Bezieher von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII resultiert in vergleichsweise höheren mittleren Einkommens-, Konsum- und Vermögenswerten in den Referenzgruppen. Dies gilt sowohl für die absoluten Werte als auch deren relativen Anstiege im Vergleich zum Status quo.

Alternative Berechnungsreihenfolge

Einen weiteren Bestandteil des Projektauftrages bildete die Untersuchung einer Änderung der Berechnungsreihenfolge gemäß §§ 3 und 4 RBEG. Dabei wird die aktuell gültige Reihenfolge („zunächst Ausschluss von Haushalten, dann Auswahl unterer Einkommensquantile der verbleibenden Haushalte“) umgekehrt („erst Auswahl unterer Einkommensquantile, dann Ausschluss von Haushalten aus dem jeweils gebildeten Quantil“). Die Ergebnisse in Kapitel 6 zeigen, dass die Wahl der Berechnungsreihenfolge erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des mittleren Konsums der Referenzgruppe nach Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern hat: In der Referenzgruppe der Alleinlebenden bewirkt die alternative Berechnungsreihenfolge, dass der zusätzliche Ausschluss von verdeckt Armen praktisch keine Auswirkung auf den mittleren Konsum hat, während nach der aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge der mittlere Konsum in der Gruppe der Alleinlebenden um gut 2 % ansteigt. Weiter zeigt sich, dass selbst bei Herausnahme der verdeckt Armen und aller Aufstocker unter den Alleinlebenden der mittlere Konsum im Vergleich zum Status quo nur um ca. 2 % ansteigt, während beim aktuell gültigen Berechnungsweg ein Konsumanstieg um 6,5 % zu verzeichnen ist. Auch in der Referenzgruppe der Paarhaushalte werden bei der alternativen Berechnungsreihenfolge deutliche geringere Anstiege des mittleren Konsums ermittelt als bei der Reihenfolge gemäß §§ 3 und 4 RBEG. Darüber hinaus ergeben sich bei der geänderten Berechnungsreihenfolge deutlich kleinere Referenzgruppen nach Ausschluss von verdeckt Armen und/oder Aufstockern als bei der aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge. Die kleineren Referenzgruppen haben zur Folge, dass die statistische Aussagekraft der ermittelten mittleren Bedarfe geringer ist als bei Anwendung der aktuell gültigen Berechnungsreihenfolge.

Die Herausnahme der verdeckt Armen hat bei Anwendung der alternativen Berechnungsreihenfolge aus zwei Gründen vergleichsweise geringe Auswirkungen auf den mittleren Konsum der Referenzgruppe. Zum einen verhindert die Umkehrung der Berechnungsreihenfolge, dass der Ausschluss verdeckt armer Haushalte zu einem „Nachrücken“ von – relativ konsumstarken – Haushalten aus höheren Einkommensschichten in die Referenzgruppe führt. Zum anderen weisen verdeckt arme Alleinlebende, die im Status quo der Referenzgruppe angehören, nahezu den gleichen mittleren Konsum auf wie die Referenzgruppe insgesamt. Die Herausnahme der verdeckt armen Alleinlebenden hat daher in der Alternativmethode nur eine geringe Auswirkung auf den mittleren Konsum der verbleibenden Haushalte in der Referenzgruppe. Bei den Paarhaushalten ergeben sich auch bei der umgekehrten Berechnungsreihenfolge Anstiege im mittleren Konsum, da verdeckt arme Paare über einen geringeren mittleren Konsum verfügen als die Status quo-Referenzgruppe der Paare insgesamt. Die Anstiege erweisen sich jedoch deutlich niedriger als gemäß der Status quo-Berechnungsreihenfolge.

Anwendung von Mindesteinkommensgrenzen zur Identifikation von verdeckt armen Haushalten als Alternative zur Mikrosimulation

Abschließend wurde im Rahmen des Projektes eine alternative Vorgehensweise zur Abgrenzung der Referenzgruppen gemäß RBEG untersucht. Kapitel 7 diskutiert, welche Auswirkungen die Einführung von Mindesteinkommensgrenzen auf die Abgrenzung der Referenzgruppen haben. Haushalte wurden dabei als verdeckt arm im Sinne des Mindesteinkommensprinzips (VAM) definiert, wenn ihr Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet und sie dabei gleichzeitig keine Leistungen der Grundsicherung bezogen haben. Bei der Anwendung pauschaler Mindesteinkommensgrenzen sind Fehlklassifikationen der Haushalte als „verdeckt arm“ unvermeidlich: Es wird auf der einen Seite immer Haushalte geben, die aufgrund eines Einkommens unterhalb einer einheitlichen Mindesteinkommensgrenze aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden, obwohl kein Anspruch auf SGB-II-/SGB-XII-Leistungen besteht, z. B. aufgrund niedriger Bedarfe für Kosten und Unterkunft oder weil sie über Vermögen oberhalb der Freibetragsgrenzen des SGB II verfügen. Auf der anderen Seite wird es Haushalte mit Einkommen oberhalb der Mindesteinkommensgrenze geben, die (z. B. aufgrund überdurchschnittlich hoher Kosten der Unterkunft) trotzdem einen nicht realisierten Anspruch auf Sozialleistungen haben, und daher auszuschließen wären.

Die Methode der Mikrosimulation ist eher geeignet, solche Fehlklassifikationen zu vermeiden, da vor dem Hintergrund der Einkommens- und Vermögenssituation eines Haushalts dessen individueller Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungen) ermittelt wird. Dies entspricht einer weitestmöglichen Annäherung an der in der Praxis durchgeführten Einzelfallprüfung bei der Anspruchsermittlung. Die vorgestellten Ergebnisse auf Basis des Mikrosimulationsmodells sind somit ein natürlicher „Benchmark“ zur Beurteilung der Ergebnisse, die sich bei Anwendung einer Mindesteinkommensgrenze ergeben. Haushalte, die über einen simulierten, aber nicht realisierten Anspruch verfügen, wurden als verdeckt arm im Sinne der Mikrosimulation (VAS) definiert.

Ein naheliegender Ausgangspunkt bei der konkreten Festlegung von Mindesteinkommensgrenzen ist der durchschnittliche Regelbedarf zuzüglich der mittleren anerkannten Kosten der Unterkunft der jeweiligen Referenzgruppe. Diese „Basisgrenzen“ wurden um 10 % nach oben und unten variiert, um die Sensitivität der Ergebnisse bezüglich der Festlegung der Einkommensgrenzen zu untersuchen.

Es zeigte sich, dass bei Anwendung der Basisgrenzen ein großer Anteil der VAM-Haushalte (ca. 71 % bis 73 % der VAM-Alleinstehenden und ca. 40 % bei den VAM-Paaren mit einem minderjährigen Kind) aus Sicht der Mikrosimulation fälschlich als verdeckt arm klassifiziert wird. Die Variation der Basis-Mindesteinkommensgrenzen um 10 % veränderte dieses hohe Ausmaß der Fehlklassifikationen für alle Typen von Referenzhaushalten nur geringfügig.

Weiter zeigte sich, dass der geringe Übereinstimmungsgrad der gemäß VAS- und VAM-Konzept identifizierten verdeckt Armen mit deutlichen Unterschieden bei der Änderung des mittleren Einkommens und Vermögens in der jeweils neu abgegrenzten Referenzgruppe verbunden ist. Tendenziell führt der Ausschluss der VAM-Haushalte zu einem deutlichen Anstieg des mittleren Einkommens und zu einem Rückgang des mittleren Vermögens in der Referenzgruppe Alleinlebender. Im Gegensatz dazu ist die Herausnahme der VAS-Haushalte bei den Alleinlebenden mit einem niedrigeren Zuwachs des mittleren Einkommens und einem deutlich steigenden mittleren Vermögen verbunden. Der Grund dafür ist, dass das VAM-Konzept die Vermögenssituation der Haushalte ignoriert, so dass viele VAM-Haushalte über ein hohes Vermögen (oberhalb der SGB-II-Freibetragsgrenzen) verfügen, während ihr mittleres Einkommen konstruktionsbedingt (es können nur Haushalte mit Einkommen unterhalb der jeweiligen Einkommensgrenze als VAM-Haushalt klassifiziert werden) deutlich unter dem

Mittelwert der Status quo-Referenzgruppe und unter dem Mittelwert der VAS-Haushalte liegt. Trotz dieser Unterschiede ergab sich zumindest in der Referenzgruppe der Alleinstehenden ein ähnlich hoher Anstieg des mittleren Konsums gemäß VAM- und VAS-Konzept, da sowohl die Gruppen der jeweils als verdeckt arm klassifizierten Alleinstehenden als auch die Gruppen der Alleinstehenden, die aus höheren Einkommensschichten „nachrücken“, um jeweils das neue 15 %-Quantil zu bilden, einen vergleichbar hohen mittleren Konsum aufweisen. Bei den Paarhaushalten zeigte sich hingegen ein deutlicher Unterschied in der Änderung des mittleren Konsum bei Anwendung des VAS- bzw. des VAM-Konzepts: Während im VAS-Konzept ein deutlicher Anstieg des mittleren Konsums um ca. 5,5 % zu verzeichnen ist, würde sich bei Anwendung des VAM-Konzepts (im Mittel über alle Varianten) ein nahezu identischer mittlerer Konsum ergeben.

In der Gruppe der VAM-Haushalte (sowohl Alleinstehende als auch Paare mit einem minderjährigen Kind) zeigte sich ein sehr hohes Maß an „overspending“, in dem Sinne, dass der mittlere Konsum das mittlere Einkommen bei weitem übersteigt. Es liegt nahe, dass diese Haushalte ihr relativ hohes Konsumniveau aus der Auflösung ihres überdurchschnittlich hohen Vermögens finanzieren.

In der Referenzgruppe der Alleinstehenden führte die Wahl der Basis-Mindesteinkommensgrenze zu einer Anzahl von VAM-Haushalten, die in etwa die gleiche Größenordnung hat wie die Zahl der entsprechenden VAS-Haushalte. Eine Anhebung der Grenze um 10 % führt bereits – aus Sicht der Mikrosimulation – zu einer erheblichen Überschätzung des Ausmaßes der verdeckten Armut in der Referenzgruppe, während eine Senkung um 10 % mit einer deutlichen Unterschätzung verbunden ist. Im Gegensatz ist die Basis-Einkommensgrenze in der Referenzgruppe der Paarhaushalte mit minderjährigem Kind aus Sicht der Mikrosimulation mit einer erheblichen Unterschätzung der verdeckten Armut verbunden, denn die Zahl der VAM-Paare beträgt nur etwa ein Viertel der verdeckt armen Paare gemäß VAS-Konzept. Es zeigte sich, dass eine Anhebung der Basis-Mindesteinkommensgrenze um 37 % notwendig ist, um die Lücke der VAM- zu den VAS-Paaren zu schließen. Dieser qualitative Unterschied in den Referenzgruppen der Alleinstehenden und der Paare liegt darin begründet, dass in der Einkommensverteilung der Paare nur vergleichsweise wenige Haushalte mit einem Einkommen unterhalb der Basis-Einkommensgrenze auftreten. Die Auswertungen zeigten, dass eine deutliche Anhebung der Basis-Einkommensgrenze um 37 % bei den Paaren nicht nur das Ausmaß der verdeckten Ar-

mut gemäß VAM- und VAS-Konzept auf eine ähnliche Größenordnung bringt, sondern dass damit auch eine Annäherung der mittleren Einkommen-, Konsum- und Vermögensniveaus in den jeweils als verdeckt arm identifizierten Haushalten verbunden ist.

Im Vergleich zur komplexen, mit vielen Annahmen verbundenen Mikrosimulation ist die Anwendung von Mindesteinkommensgrenze zur Abgrenzung verdeckt armer Haushalte wesentlich einfacher umzusetzen und transparenter. In Kombination mit dem Ergebnis, dass sich in der Referenzgruppe der Alleinstehenden ein ähnlich hoher Konsumanstieg nach Ausschluss von VAM- bzw. VAS-Haushalten ergibt, könnte dies als Argument dafür gesehen werden, die Anwendung von Mindesteinkommensgrenzen der Mikrosimulation vorzuziehen. Auch in den Referenzgruppen der Paarhaushalte mit einem minderjährigen Kind können mit der Wahl einer geeigneten Mindesteinkommensgrenze, die die „natürliche“ Einkommensgrenze (Summe aus Regelsatz und mittlerem anerkannten Kosten der Unterkunft) bei weitem übersteigt, die Ergebnisse gemäß VAM- und VAS-Konzept angenähert werden.

Letztlich muss bei der Entscheidung zwischen Mikrosimulation und Mindesteinkommensgrenzen abgewogen werden, ob der Nachteil der vergleichsweise hohen Komplexität und damit vergleichsweise geringeren Transparenz der Mikrosimulation deren grundsätzliche methodische Überlegenheit bei der Identifikation verdeckter Armut überwiegt. Insbesondere bei den Paarhaushalten ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Basis-Mindesteinkommensgrenze zu einer deutlichen Unterschätzung der verdeckten Armut und des mittleren Konsumanstiegs nach Ausschluss der VAM-Paare führt. Zwar können die Unterschätzung der verdeckten Armut, der hohe Anteil an Fehlklassifikationen und die damit verbundene Unterschätzung des mittleren Konsumanstiegs bei den Paaren gemäß VAM-Konzept durch eine geeignet gewählte Mindesteinkommensgrenze abgemildert werden. Dies setzt aber die Existenz eines Mikrosimulationsmodells voraus, das den zu erreichenden „Benchmark“ liefert.

9 Anhang

9.1 Anhang zur 80 %-Stichprobe der EVS 2008

Tabelle 88: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent) , 80 %-Stichprobe

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,2	1,8	100
		41,9	58,1	100
Gesamt		89,9	10,1	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,1	1,9	100
		35,8	64,2	100
Gesamt		89,9	10,1	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,8	2,2	100
		38,4	61,7	100
Gesamt		89,9	10,1	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,8	2,3	100
		33,0	67,0	100
Gesamt		89,9	10,1	100

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 89: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	34.592 2.538	636 3.519	35.228 6.057
Gesamt		37.129	4.156	41.285

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	35.188 1.941	673 3.482	35.862 5.424
Gesamt		37.129	4.156	41.285

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	35.031 2.099	782 3.373	35.813 5.472
Gesamt		37.129	4.156	41.285

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	35.486 1.644	818 3.338	36.304 4.981
Gesamt		37.129	4.156	41.285

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 90: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-Personen (in 1.000) in den vier Varianten, 80 %-Stichprobe

Variante 1		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	68.600	1.116	69.716
		4.587	6.178	10.765
Gesamt		73.187	7.294	80.482

Variante 2		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	69.798	1.206	71.004
		3.389	6.089	9.478
Gesamt		73.187	7.294	80.482

Variante 3		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	69.432	1.367	70.799
		3.756	5.927	9.683
Gesamt		73.187	7.294	80.482

Variante 4		SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	70.328	1.453	71.781
		2.860	5.841	8.701
Gesamt		73.187	7.294	80.482

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme Personen (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 91: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Alleinstehendenhaushalte in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % erhöhten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.284,8	407,8	1.693
	VAS	305,2	141,0	446
Gesamt		1.590,0	548,8	2.139

Variante 2		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.289,2	407,8	1.697
	VAS	300,8	141,0	442
Gesamt		1.590,0	548,8	2.139

Variante 3		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.331,6	426,1	1.758
	VAS	258,4	122,7	381
Gesamt		1.590,0	548,8	2.139

Variante 4		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.335,9	426,1	1.762
	VAS	254,1	122,7	377
Gesamt		1.590,0	548,8	2.139

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Zahl der BDG in 1.000.

Tabelle 92: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Alleinstehendenhaushalte in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % gesenkten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.538,5	154,1	1.693
	VAS	377,4	68,7	446
Gesamt		1.915,9	222,8	2.139

Variante 2		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.542,9	154,1	1.697
	VAS	373,1	68,7	442
Gesamt		1.915,9	222,8	2.139

Variante 3		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.594,2	163,5	1.758
	VAS	321,8	59,3	381
Gesamt		1.915,9	222,8	2.139

Variante 4		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	1.598,5	163,5	1.762
	VAS	317,4	59,3	377
Gesamt		1.915,9	222,8	2.139

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Zahl der BDG in 1.000.

Tabelle 93: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paare mit einem minder-jährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % erhöhten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	350,5	16,2	367
	VAS	96,1	20,9	117
Gesamt		446,7	37,1	484

Variante 2		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	371,1	16,2	387
	VAS	75,6	20,9	97
Gesamt		446,7	37,1	484

Variante 3		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	366,9	16,2	383
	VAS	79,8	20,9	101
Gesamt		446,7	37,1	484

Variante 4		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	380,5	16,2	397
	VAS	66,2	20,9	87
Gesamt		446,7	37,1	484

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Zahl der BDG in 1.000.

Tabelle 94: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paare mit einem minderjährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 10 % gesenkten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	355,4	11,4	367
	VAS	115,4	1,6	117
Gesamt		470,8	13,0	484

Variante 2		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	375,9	11,4	387
	VAS	94,9	1,6	97
Gesamt		470,8	13,0	484

Variante 3		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	371,7	11,4	383
	VAS	99,1	1,6	101
Gesamt		470,8	13,0	484

Variante 4		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	385,3	11,4	397
	VAS	85,5	1,6	87
Gesamt		470,8	13,0	484

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Zahl der BDG in 1.000.

Tabelle 95: Vergleich der Klassifikation von verdeckter Armut für Paare mit einem minder-jährigen Kind in der Referenzgruppe nach §§ 3 und 4 RBEG gemäß Mikrosimulation und einer um 37 % erhöhten Mindesteinkommensgrenze, 80 %-Stichprobe

Variante 1		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	332,2	34,5	367
	VAS	46,7	70,3	117
Gesamt		379,0	104,8	484

Variante 2		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	348,5	38,8	387
	VAS	30,5	66,1	97
Gesamt		379,0	104,8	484

Variante 3		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	340,4	42,7	383
	VAS	38,6	62,1	101
Gesamt		379,0	104,8	484

Variante 4		Mindesteinkommen		Gesamt
		Nicht VAM	VAM	
Mikrosimulation	Nicht VAS	351,0	45,7	397
	VAS	28,0	59,1	87
Gesamt		379,0	104,8	484

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen. Zahl der BDG in 1.000.

Tabelle 96: Relative Veränderung zum Status quo nach dem zusätzlichen Ausschluss von Aufstocker-Haushalten (Zerlegung der EVS-Ursprungshaushalte in BDG), 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Ausschluss von Aufstockern mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen	Konsumausgaben	Nettovermögen
		Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)
Alleinlebende	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	1,3%	1,5%	7,0%
	400	1,8%	2,1%	19,2%
	Alle Aufstocker	1,8%	2,4%	15,9%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	0,9%	1,0%	5,6%
	400	3,8%	2,6%	13,0%
	Alle Aufstocker	8,1%	6,2%	36,1%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	0,0%	0,0%	0,0%
	400	2,5%	1,5%	3,8%
	Alle Aufstocker	5,4%	4,3%	15,1%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	2,4%	3,1%	3,4%
	400	6,0%	9,8%	10,9%
	Alle	11,9%	14,9%	31,6%
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*]	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	1,0%	1,0%	4,7%
	400	4,1%	2,5%	6,3%
	Alle Aufstocker	9,7%	8,1%	39,3%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/-innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Tabelle 97: Relative Veränderung zum Status quo nach zusätzlichem Ausschluss von Aufstocker-Haushalten und verdeckt armen Haushalten nach Variante 1 (Zerlegung der EVS-Ursprungshaushalte in BDG), 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Ausschluss verdeckt Armer (Variante 1) UND Aufstocker mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle Aufstocker	Nettoeinkommen	Konsumausgaben	Nettovermögen
		Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)
Alleinlebende	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	4,1%	1,8%	11,8%
	100	5,9%	3,5%	20,3%
	400	7,1%	4,9%	28,0%
	Alle Aufstocker	7,3%	4,8%	25,1%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	8,1%	5,1%	8,8%
	100	9,3%	6,2%	9,8%
	400	13,0%	10,8%	15,4%
	Alle Aufstocker	18,7%	14,0%	39,3%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	7,8%	4,8%	31,7%
	100	7,8%	4,8%	31,7%
	400	11,4%	6,4%	35,5%
	Alle Aufstocker	14,8%	8,9%	58,1%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	9,8%	11,2%	-11,2%
	100	12,9%	16,2%	-3,4%
	400	17,8%	18,9%	14,1%
	Alle	25,5%	23,4%	35,7%
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*]	Status Quo und Ausschluss verdeckt armer HH	6,7%	6,7%	11,7%
	100	8,4%	8,3%	17,2%
	400	13,0%	10,8%	18,8%
	Alle Aufstocker	20,8%	16,8%	51,8%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

Tabelle 98: Relative Veränderung zum Status quo (RBEG) nach zusätzlichem Ausschluss aller SGB II- / SGB XII-Leistungsbezieher unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen (EVS-Haushalte), 80 %-Stichprobe

Haushaltstyp	Ausschluss von <u>SGB II-/SGB XII-</u> <u>Leistungsbezieher</u> mit bis zu ... Euro Bruttoeinkommen / Alle <u>SGB II-/SGB XII-</u> <u>Leistungsbezieher</u>	Nettoeinkommen	Konsumausgaben	Nettovermögen
		Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)	Veränderung zum Status Quo (in Prozent)
Alleinlebende	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	2,2%	2,3%	22,8%
	400	3,1%	3,7%	30,5%
	Alle Leistungsbezieher	3,2%	4,0%	22,2%
Paare mit 1 Kind unter 18 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	3,4%	1,9%	5,8%
	400	7,5%	5,1%	26,4%
	Alle Leistungsbezieher	13,8%	10,6%	41,8%
Paare mit 1 Kind unter 6 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	4,8%	2,5%	10,6%
	400	8,6%	5,9%	44,1%
	Alle Leistungsbezieher	15,3%	8,0%	74,9%
Paare mit 1 Kind zw. 6 und 13 Jahren*	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	2,7%	3,0%	4,3%
	400	7,3%	10,7%	14,4%
	Alle Leistungsbezieher	14,3%	16,2%	49,5%
[Paare mit 1 Kind zw. 14 und 17 Jahren*]	Kein Ausschluss (Status Quo)	-	-	-
	100	0,6%	0,5%	3,3%
	400	3,9%	2,0%	5,1%
	Alle Leistungsbezieher	8,2%	6,3%	32,9%

Quelle: EVS 2008, eigene Berechnungen.

* Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften; Kind der Haupteinkommensbezieher/ -innen oder der Ehe- bzw. Lebenspartner/-innen.

[] Werte mit eingeschränkter statistischer Aussagekraft aufgrund von Haushaltszahlen von kleiner als 100.

9.2 Anhang zur 100 %-Stichprobe der EVS 2008

Tabelle 99: Vergleich der Referenzgruppen (RBEG), 80 %- und 100 %- Stichproben der EVS 2008 und Gesetzentwurf.

Alleinlebende	Modell		Gesetzentwurf
	80 % Stichprobe	100 % Stichprobe	
Hochgerechnete Haushaltsanzahl (in 1000)	2.139	2.132	2.126
Erfasste Haushaltsanzahl	1.314	1.682	1.678
Einkommensobergrenze	903	901,00	901,00
Durchschnittlicher Konsum	855	843,36	843,27

Quellen: 80 % und 100 % Stichprobe der EVS 2008, Bundestags-Drucksachen 17 / 3404 und 17 / 3834, eigene Berechnungen.

Paare mit einem Kind unter 18	Modell		Gesetzentwurf
	80 % Stichprobe	100 % Stichprobe	
Hochgerechnete Haushaltsanzahl (in 1000)	484	481	478
Erfasste Haushaltsanzahl	416	525	523
Einkommensobergrenze	2.343	2.327,33	2.327,33
Durchschnittlicher Konsum	1.810	1.778,61	1.776,65

Quellen: 80 % und 100 % Stichprobe der EVS 2008, Bundestags-Drucksachen 17 / 3404 und 17 / 3834, eigene Berechnungen.

Paare mit einem Kind unter 6 Jahren	Modell		Gesetzentwurf
	80 % Stichprobe	100 % Stichprobe	
Hochgerechnete Haushaltsanzahl (in 1000)	237	242	240
Erfasste Haushaltsanzahl	187	238	237
Einkommensobergrenze	2.207	2.178,33	2.178,33
Durchschnittlicher Konsum	1.769	1.731,67	-

Quellen: 80 % und 100 % Stichprobe der EVS 2008, Bundestags-Drucksachen 17 / 3404 und 17 / 3834, eigene Berechnungen.

Paare mit einem Kind zwischen 6 und 13 Jahren	Modell		Gesetzesentwurf
	80 % Stichprobe	100 % Stichprobe	
Hochgerechnete Haushaltsanzahl (in 1000)	163	157	156
Erfasste Haushaltsanzahl	149	185	184
Einkommensobergrenze	2.496	2.476,33	2.476,33
Durchschnittlicher Konsum	1.905	1.843,85	-

Quellen: 80 % und 100 % Stichprobe der EVS 2008, Bundestags-Drucksachen 17 / 3404 und 17 / 3834, eigene Berechnungen.

Paare mit einem Kind zwischen 14 und 17 Jahren	Modell		Gesetzesentwurf
	80 % Stichprobe	100 % Stichprobe	
Hochgerechnete Haushaltsanzahl (in 1000)	84	82	82
Erfasste Haushaltsanzahl	93	116	115
Einkommensobergrenze	2.497	2.544,00	2.544,00
Durchschnittlicher Konsum	1.865	1.869,61	-

Quellen: 80 % und 100 % Stichprobe der EVS 2008, Bundestags-Drucksachen 17 / 3404 und 17 / 3834, eigene Berechnungen.

Tabelle 100: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Allein-
stehende

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,6 42,9	2,5 57,2	100 100
Gesamt		86,9	13,1	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,5 36,9	2,5 63,1	100 100
Gesamt		86,9	13,1	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,2 40,2	2,8 59,8	100 100
Gesamt		86,9	13,1	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,2 34,5	2,9 65,5	100 100
Gesamt		86,9	13,1	100

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. QNI fett
hervorgehoben.

Tabelle 101: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG bzw. Personen (in 1.000) in den vier Varianten, Alleinstehende

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	14.163 1.497	356 1.997	14.519 3.495
Gesamt		15.660	2.353	18.013

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	14.499 1.161	367 1.986	14.866 3.147
Gesamt		15.661	2.353	18.014

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	14.361 1.299	419 1.934	14.780 3.234
Gesamt		15.661	2.353	18.014

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	14.650 1.011	430 1.923	15.080 2.934
Gesamt		15.661	2.353	18.014

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 102: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem Kind bis unter sechs Jahren

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	99,1 39,9	0,9 60,1	100 100
Gesamt		89,6	10,4	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,9 33,7	1,1 66,3	100 100
Gesamt		89,6	10,4	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	99,0 36,3	1,0 63,7	100 100
Gesamt		89,6	10,4	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,8 31,5	1,2 68,5	100 100
Gesamt		89,6	10,4	100

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 103: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem Kind bis unter sechs Jahren

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	1.027 79	10 119	1.036 198
Gesamt		1.106	129	1.235

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	1.046 60	11 117	1.058 177
Gesamt		1.106	129	1.235

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	1.039 67	11 118	1.050 185
Gesamt		1.106	129	1.235

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II/ SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	1.053 53	13 116	1.065 170
Gesamt		1.106	129	1.235

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 104: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem Kind ab sechs bis unter 14 Jahren

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,3	1,7	100
		48,2	51,8	100
Gesamt		91,1	8,9	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,4	1,6	100
		41,7	58,3	100
Gesamt		91,1	8,9	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,3	1,7	100
		45,2	54,8	100
Gesamt		91,1	8,9	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,4	1,6	100
		39,8	60,2	100
Gesamt		91,1	8,9	100

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 105: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem Kind ab sechs bis unter 14 Jahren

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	690	12	702
		57	62	119
Gesamt		748	73	821

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	703	12	715
		44	62	106
Gesamt		748	73	821

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	697	12	708
		51	62	112
Gesamt		748	73	821

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	707	12	719
		41	62	102
Gesamt		748	73	821

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 106: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem Kind ab 14 bis unter 18 Jahren

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,6 51,1	1,4 49,0	100 100
Gesamt		91,3	8,7	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,8 44,2	2,2 55,8	100 100
Gesamt		91,3	8,7	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	97,6 49,1	2,4 50,9	100 100
Gesamt		91,3	8,7	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	96,8 43,3	3,2 56,7	100 100
Gesamt		91,3	8,7	100

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 107: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem Kind ab 14 bis unter 18 Jahren

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	367	5	372
		35	33	68
Gesamt		402	38	440

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	378	9	386
		24	30	53
Gesamt		402	38	440

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	373	9	383
		28	29	57
Gesamt		402	38	440

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	382	13	394
		20	26	45
Gesamt		402	38	440

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

Tabelle 108: Quoten der Nicht-Inanspruchnahme in den vier Varianten (in Prozent), Paare mit einem minderjährigen Kind

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,8 44,4	1,3 55,6	100 100
Gesamt		90,4	9,6	100

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,5 37,9	1,5 62,1	100 100
Gesamt		90,4	9,6	100

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,5 41,2	1,5 58,8	100 100
Gesamt		90,4	9,6	100

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	98,3 35,9	1,7 64,1	100 100
Gesamt		90,4	9,6	100

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. QNI fett hervorgehoben.

Tabelle 109: Zahl der Nicht-Inanspruchnahme-BDG (in 1.000) in den vier Varianten, Paare mit einem minderjährigen Kind

Variante 1		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	2.084	26	2.110
		171	214	385
Gesamt		2.255	240	2.496

Variante 2		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	2.128	32	2.159
		127	209	336
Gesamt		2.255	240	2.496

Variante 3		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	2.109	32	2.141
		146	209	355
Gesamt		2.255	240	2.496

Variante 4		Faktischer Bezug SGB II/SGB XII		Gesamt
		kein Bezug	Bezug	
Simulierter Anspruch SGB II / SGB XII	Kein Anspruch Anspruch	2.141	37	2.178
		114	203	317
Gesamt		2.255	240	2.496

Quelle: 100 %-Stichprobe der EVS 2008, eigene Berechnungen. Verdeckt arme BDG (in 1.000) fett hervorgehoben.

10 Literatur

- Arntz, Melanie; Clauss, Markus; Kraus, Margit; Schnabel, Reinhold; Spermann, Alexander; Wiemers, Jürgen (2007): Arbeitsangebotseffekte und Verteilungswirkungen der Hartz-IV-Reform. (IAB-Forschungsbericht, 10/2007), Nürnberg.
- Atkinson, Antony, B. (1998): Poverty in Europe. Oxford, Blackwell.
- Bargain, Oliver; Immervoll, Herwig; Viitamäki, Heikki (2010): No claim, no pain. Measuring the non-take-up of social assistance using register data, erscheint in: Journal of Economic Inequality.
- Becker, Irene (2011): Bewertung der Neuregelungen des SGB II, Methodische Gesichtspunkte der Bedarfsmessung vor dem Hintergrund des Hartz-IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts – Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, Soziale Sicherheit Extra, September 2011.
- Becker, Irene; Hauser, Richard (2003): Anatomie der Einkommensverteilung, Edition Sigma, Berlin.
- Becker, Irene; Hauser, Richard (2005): Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen (Dunkelzifferstudie) - Endbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Edition Sigma, Berlin.
- Becker, Irene; Hauser, Richard (2006): Verteilungseffekte der Hartz-IV Reform: Ergebnisse von Simulationsanalysen. Edition Sigma, Berlin.
- Biewen, Martin (2006): Who are the chronic poor? An econometric analysis of chronic poverty in Germany. Research on Economic Inequality 13, 31-62.
- Bitler, Marianne P., Currie Janet, Scholz, John Karl (2003): WIC eligibility and participation, Journal of Human Resources 38, 1039-1079.
- Blank, Rebecca (2001): What causes public assistance caseloads to grow, Journal of Human Resources, 36 (1), 85-118.
- Blank, Rebecca M., Ruggles Patricia (1996): When do women use aid to families with dependent children and food stamps? The dynamics of eligibility versus participation. Journal of Human Resources 31, 57–89.

- Blos, Kerstin (2006): Haushalte im Umfeld des SGB II. (IAB-Forschungsbericht, 19/2006), Nürnberg.
- Blos, Kerstin; Feil, Michael; Rudolph, Helmut; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2007): Förderung Existenz sichernder Beschäftigung im Niedriglohnbereich – Schätzung von Angebots-, Verteilungs- und fiskalischen Effekten des SMWA-Vorschlags. (IAB Forschungsbericht, 07/2007), Nürnberg.
- Blos, Kerstin; Rudolph, Helmut (2005): Simulationsrechnungen zum Arbeitslosengeld II: Verlierer, aber auch Gewinner. (IAB-Kurzbericht, 17/2005), Nürnberg.
- Blume, Otto (1970): Die Position älterer Menschen in der Leistungsgesellschaft, in Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Die Fürsorge im sozialen Rechtsstaat, Frankfurt.
- Blundell, Richard; Fry, Vanessa; Walker, Ian (1988): Modelling the Take-Up of Means-Tested Benefits: The Case of Housing Benefits in the United Kingdom. *The Economic Journal* 98 (390), Supplement, 58-74.
- Brewer, Mike; Goodman, Alissa; Leicester, Andrew (2006): Household spending in Britain. What can it teach us about poverty? London: The Institute for Fiscal Studies.
- Bruckmeier, Kerstin; Feil, Michael; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2010): Reform der Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II: Was am Ende übrig bleibt. (IAB-Kurzbericht, 24/2010), Nürnberg.
- Bruckmeier, Kerstin; Feil, Michael; Wiemers, Jürgen (2010): Verbesserung der Erwerbstätigenfreibeträge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Simulationsrechnungen für das BMAS, Endbericht.
- Bruckmeier, Kerstin; Graf, Tobias; Rudolph, Helmut (2007): Erwerbstätige Leistungsbezieher im SGB II: Aufstocker - bedürftig trotz Arbeit. (IAB-Kurzbericht, 22/2007), Nürnberg.
- Bruckmeier, Kerstin; Graf, Tobias; Rudolph, Helmut (2010): Working Poor: Arm oder bedürftig? - Umfang und Dauer von Erwerbstätigkeit bei Leistungsbezug in der SGB-II-Grundsicherung, *Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv. AStA*, 4(3), 201-222.
- Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2012a): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Ver-

- brauchsstichprobe 2008 – Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 1. Zwischenbericht, 15.02.2012, Nürnberg.
- Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2012b): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2. Zwischenbericht, 30.05.2012, Nürnberg.
- Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2012c): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 3. Zwischenbericht, 28.09.2012, Nürnberg.
- Bruckmeier, Kerstin; Schnitzlein, Daniel (2007): Was wurde aus den Arbeitslosenhilfempfängern? Eine empirische Analyse des Übergangs und Verbleibs von Arbeitslosenhilfempfängern nach der Hartz-IV-Reform. (IAB Discussion Paper, 24/2007), Nürnberg.
- Bruckmeier, Kerstin; Schnitzlein, Daniel D. (2009): Der Übergang von Arbeitslosenhilfempfängern in das SGB II - eine empirische Analyse anhand von Befragungsdaten. Sozialer Fortschritt 58(1), 1-9.
- Bruckmeier, Kerstin; Wiemers, Jürgen (2012): A new targeting - a new take-up? - Non-take-up of social assistance in Germany after social policy reforms. *Empirical Economics* 43(2), 565-580.
- Brühl, Albrecht; Hofmann Albert (Hrsg.) (2005): Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuch II (SGB II), Scheßlitz.
- Bundesagentur für Arbeit (2008): Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Bedarfe, Leistungen und Einkommen September 2008 - Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten.
- Bundesagentur für Arbeit (2012): Aktuelle Daten aus der Grundsicherung, Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern, März 2012.

- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2010): Absatz-Nr. (1 - 220), Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09. http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html.
- Currie, Janet (2006): The take-up of social benefits, in A. Auerbach, D. Card, & J. Quigley (Eds.), Poverty, the distribution of income, and public policy (80–148). New York: Russell Sage.
- Deutscher Bundestag (2010a): Drucksache 17/3404 vom 26.10.2010.
- Deutscher Bundestag (2010b): Drucksache 17/3648 vom 10.11.2010.
- Deutscher Bundestag (2010c): Ausschussdrucksache 17(11)309 vom 16.11.2010.
- Deutscher Bundestag (2010d): Protokoll 17/41 (Wortprotokoll, Ausschuss für Arbeit und Soziales) vom 22.11.2010.
- Deutscher Bundestag (2010e): Drucksache 17/3435 vom 27.10.2010.
- Deutscher Bundestag (2010f): Drucksache 17/3834 vom 22.11.2010.
- Deutscher Bundestag (2010g): Drucksache 17/978 vom 08.03.2010.
- Deutscher Bundestag (2010h): Drucksache 17/2934 vom 14.09.2010.
- Department for Work and Pensions (2003): Income-related benefits: estimates of take-up in 2000/2001, London: Department for Work and Pensions.
- DGB-Bundesvorstand (2011): Gutachten belegen: Hartz IV-Leistungen weiterhin verfassungswidrig - DGB fordert Neuberechnung des Existenzminimums, <http://www.dgb.de/themen/++co++2bdac5a8-d795-11e0-4c77-00188b4dc422>.
- Die Linke (2011a): Keine Zirkelschlüsse und keine Willkür beim Regelsatz – Positionspapier der Fraktion DIE LINKE im Bundestag für die Verhandlungen in der Unterarbeitsgruppe Regelsatz, <http://www.linksfraktion.de/positionspapiere/keine-zirkelschluesse-keine-willkuer-regelsatz/>.
- Die Linke (2011b): Position der BAG Hartz IV der Partei DIE LINKE zur Höhe notwendiger Existenz- und Teilhabesicherung, Beschlossen auf der Bundesdelegiertenkonferenz am 03./04.12.2011 in Berlin.

- Dietz, Martin; Koch, Susanne; Rudolph, Helmut; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2011): Reform der Hinzuverdienstregeln im SGB II – fiskalische Effekte und Arbeitsmarktwirkungen. *Sozialer Fortschritt* 60(1/2), 4-15.
- Dietz, Martin; Müller, Gerrit; Trappmann, Mark (2009): Bedarfsgemeinschaften im SGB II: Warum Aufstocker trotz Arbeit bedürftig bleiben. IAB-Kurzbericht, 02/2009, Nürnberg.
- Ebenstein Avraham; Stange Kevin (2010): Does inconvenience explain low take-up? Evidence from unemployment insurance, *Journal of Policy Analysis and Management*, 29 (1): 111-136.
- Engels, Dietrich (2002): Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG).
- Frick, Joachim R.; Groh-Samberg, Olaf (2007): To Claim or Not to Claim: Estimating Non-Take-Up of Social Assistance in Germany and the Role of Measurement Error. SOEP Papers on Multidisciplinary Panel Data Research, No. 53, DIW, Berlin.
- Frick, Joachim R.; Grabka, Markus M., Hauser, Richard (2010): Die Verteilung der Vermögen in Deutschland: Empirische Analysen für Personen und Haushalte, Berlin.
- Feil, Michael; Wiemers, Jürgen (2008): Höheres ALG II und Kindergrundsicherung: Teure Vorschläge mit erheblichen Nebenwirkungen. (IAB-Kurzbericht, 11/2008), Nürnberg.
- Hancock Ruth; Barker Geraldine (2005): The quality of social security benefit data in the British Family Resources Survey: implications for investigating income support take-up by pensioners, *Journal of the Royal Statistical Society* 168 (1), 63-82.
- Hauser, Richard (2010): Hartz-IV-Reform: Zweifelhafte Berechnung, *Wirtschaftsdienst*, Heft 10, 640-641.
- Hauser, Richard; Cremer-Schäfer, Helga; Nouvertne, Udo (1981): Armut, Niedrigeinkommen und Unterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland : Bestandsaufnahme und sozialpolitische Perspektiven, Frankfurt am Main: Campus.
- Hernandez, Monica, Pudney, Stephen (2006): Measurement error in models of welfare participation, ISER Working Paper 2006-29.
- Kayser, Hilke; Frick; Joachim R. (2001): Take It or Leave It: (Non-)Take-Up Behavior of Social Assistance in Germany, *Journal of Applied Social Science Studies* 121, 27-58.

- Knechtel, Erhard (1960): Die Zahl der einkommensschwachen kinderreichen Familien in der Bundesrepublik, *Soziale Welt* 330-9.
- Kleven, Henrik J.; Kopczuk, Wojciech (2011): Transfer Program complexity and the take-up of social benefits; *American Economic Journal: Economic Policy* 3, 54-90.
- Kott, Kristina und Behrends, Sylvia (2009): Ausstattung mit Gebrauchsgütern und Wohnsituation privater Haushalte in Deutschland – Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, *Wirtschaft und Statistik* 5/2009, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- Krentz, Ariane (2011), Ermittlung der Armutsgefährdungsquoten und Armutsgefährdungsschwellen - Methodische Grundlagen zur Messung von Armut; *Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg* 1/2011.
- LoSasso, Anthony; Buchmueller, Thomas C. (2002): The Effect of the State Children's Health Insurance Program on Health Insurance Coverage, Working Paper 9404, National Bureau of Economic Research.
- Meyer, Bruce D.; Sullivan, James X. (2003): Measuring the Well-Being of the Poor Using Income and Consumption, *Journal of Human Resources* 38, 1180-1220.
- Meyer, Bruce D.; Sullivan, James X. (2007): Further Results on Measuring the Well-Being of the Poor Using Income and Consumption, NBER Working Paper 13413.
- Moffitt, Robert (1983): An Economic Model of Welfare Stigma. In: *American Economic Review*, Vol. 73 (5), p. 1023-1035.
- Münder, Johannes (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011.
- Niehues, Judith; Schröder, Christoph (2012), Integrierte Einkommens- und Vermögensbetrachtung, *IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung* aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 39. Jahrgang, Heft 1/2012.
- Noll, Heinz-H.; Weick, Stefan (2007): Einkommensarmut und Konsumarmut – unterschiedliche Perspektiven und Diagnosen. Analysen zum Vergleich der Ungleichheit von Einkommen und Konsumausgaben; *ISI* 37, 1–6.

- Pudney, Stephen; Hancock, Ruth; Sutherland, Holly (2006): Simulating the Reform of Means-tested Benefits with Endogenous Take-up and Claims Costs, *Oxford Bulletin of Economics and Statistics* 68 (2), 135-166.
- Riphahn, Regina T. (2001): Rational Poverty or Poor Rationality? The Takeup of Social Assistance Benefits, *Review of Income and Wealth* 47(3), 379-398.
- Rudolph, Helmut; Blos, Kerstin (2005): Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes auf Arbeitslosenhilfe-Bezieher – Projektbericht, BMWA-Projekt Nr. 60/04. Nürnberg.
- Sabelhaus, John; Groen Jeffrey A. (2000): Can Permanent-Income Theory Explain Crosssectional Consumption Patterns? *Review of Economics and Statistics*, 82(3):431-38.
- Scheurle, Ulrich (1991): *Statistische Erfassung von Armut*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Statistisches Bundesamt (2010a): *Wirtschaftsrechnungen - Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2008*.
- Statistisches Bundesamt (2010b), *Code-Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte Grundfile 3 und 5 für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008*.
- Statistisches Bundesamt (2010c): *Wohngeld in Deutschland 2008*.
- Statistisches Bundesamt (2010d): *Sozialleistungen - Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe 2008*.
- Statistisches Bundesamt (2010e): *Sozialleistungen - Empfänger/-innen von Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*.
- Statistisches Bundesamt (2011): *Wirtschaftsrechnungen - Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte - Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008*.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2008): *Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bedarfe, Leistungen und Haushaltsbudget*, Bericht der Statistik der BA, Juli 2008, Nürnberg.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2003): *Armut trotz Erwerbstätigkeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen*. Frankfurter Beiträge zu Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Frankfurt/Main: Campus.

- United States Department for Health and Human Services (2005): Indicators of Welfare Dependence. Annual Report to Conference. <http://aspe.hhs.gov/hsp/indicators05/>.
- van Oorschot, Wim (1991): Non-Take-Up of Social Security Benefits in Europe, *Journal of European Social Policy* 1(1), 15-30.
- Whelan, Stephen (2010): The take-up of means-tested income support, *Empirical Economics*, Vol. 39(3), p. 847-875.
- Wiemers, Jürgen; Bruckmeier, Kerstin (2009): Forecasting behavioural and distributional effects of the Bofinger-Walwei model using microsimulation, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 229(4), 492-511.
- Wilde, Joachim; Kubis, Alexander (2005): Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe - Eine empirische Analyse des Unerwarteten, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 225, 347-373.